GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN OBERRHEIN-KREIS: 1840

Baden

Verordnungs-Blatt

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

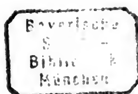
Oberrhein-Kreis.

1840.



Freiburg,

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.


Bayerische
Bibliothek
München

Großherzoglich Badisches Verordnungs-Blatt für den Oberrhein-Kreis.

№ 1. Mittwoch den 15. Januar 1840.

Das Verbot der Tödtung raupenvertilgender Vögel betr.

Nro. 22524. Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern Plenum vom 26. v. M. Nro. 12710 im rubrizirten Betreff, welcher hieher mitgetheilt wird, um den Volksschullehrern eine deßfallsige Verwarnung und Belehrung der Schulkinder aufzutragen.

Beschluß.

Sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen werden beauftragt, den Ortsschulinspectionen ihrer Bezirke eine Abschrift des Eingangs erwähnten in den Verordnungsblättern bereits verkündigten Ministerial-Erlasses mitzutheilen, und dieselben aufzufordern, die Schulkinder der ihrer Aufsicht unterstehenden Volksschulen mit dem Inhalte des belobten Erlasses bekannt zu machen, sie hiernach nachdrücklich zu verwarnen, sie darüber zweckmäßig zu belehren, und gemeinschaftlich mit den Schullehrern auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß dem Ausheben der Vogelnester, so wie dem Einfangen und Tödten der im obigen Erlaß erwähnten Vögel, welche die natürlichen Feinde der seit einigen Jahren sich ungemein vermehrenden, der Baumzucht höchst schädlichen Raupen sind, kräftig gesteuert werde.

Karlsruhe den 13. Dezember 1839.

Ministerium des Innern,
Katholische Kirchen-Section.
Beck.

vdt. Stemmler.

Den Raupenfraß betreffend.

N. Nro. 22830. Nachstehende zwei Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern

I. die Vertilgung der Raupen betreffend —

II. das Verbot der Tödtung raupenvertilgender Vögel betreffend —

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Bezirksämter angewiesen, die gegebenen Polizeivorschriften sogleich zu vollziehen, und dieselben, wo Lokalblätter bestehen, auch in letztere aufnehmen zu lassen, sofort auf den 1. März 1840 erstmals die im § 8 der Verordnung Nro. I. befohlene Vorlage anher zu machen.

Freiburg den 10. Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

I. Die Vertilgung der Raupen betr.

Nachdem die Vermehrung der Raupen in den letzten Jahren zum großen Nachtheile der Obstbaumzucht ungewöhnlicherweise zugenommen hat, so sieht man sich veranlaßt, die bisher dagegen

angeordneten Polizeivorschriften wiederholt einzuschärfen, und dieselben in nachstehender Zusammenfassung allgemein zu publiziren.

§ 1.

Alle Obstbäume, Zierbäume und Gesträuche, in Gärten, Weinbergen, Feldern und Wiesen sind zwischen dem 15. November und 1. Februar von Raupennestern zu reinigen, und die letztern zu vertilgen.

Auf die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine, nach Maßgabe der Zahl der ungereinigten Bäume zu bemessende Strafe von 1 bis 10 fl. gesetzt.

§ 2.

Die Grundbesitzer sind deßfalls durch die Bürgermeister, beziehungsweise Stabhalter, regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats November zu versammeln und mündlich aufzufordern. Bei dieser Versammlung hat der Bürgermeister zugleich die ihm schon bekannten oder durch den landwirthschaftlichen Verein oder die Staatsbehörden mitgetheilten anderweiten Mittel zu einer zweckmäßigen Vertilgung der Raupen bekannt zu machen, oder durch anwesende Sachverständige vortragen zu lassen, und über ihre Anwendung Berathung zu pflegen.

In größern Städten kann diese Versammlung unterbleiben, und die Bekanntmachung und Belehrung durch die Wochenblätter geschehen.

Vor dem 15. Januar geschieht eine wiederholte Aufforderung durch die Bürgermeister und zwar diesmals unter dem Bedrohen, daß die unterlassene Reinigung nach Ablauf des ersten Februars mit der ordnungsmäßigen Strafe belegt wird.

§ 3.

Zwischen dem ersten und fünften Februar hat der Ortsvorgesetzte eine Nachschau in der Gemeindegemarkung unter Zuzug eines Gemeinderathsgliedes und des Feldhüters vorzunehmen oder durch zwei Feldgerichtsmitglieder und den letztern vornehmen zu lassen. — Die Besitzer der von den Raupennestern nicht gereinigten Bäume sind dabei, unter Angabe des betreffenden Grundstücks, aufzunehmen, und sofort von dem Bürgermeister mit der Ordnungsstrafe zu belegen. Zugleich ist denselben eine letzte Frist bis zum 15. Februar zur Reinigung unter dem Bedrohen anzuberaumen, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben die Reinigung auf ihre Kosten vorgenommen werden soll.

§ 4.

Die Nachvisitation hat zwischen dem 15. und 20. Februar auf Kosten der Säumigen zu geschehen und es ist nach Erfund sogleich die erforderliche Reinigung anzuordnen und der Kostenbetrag auf dem Zwangswege einzuziehen.

§ 5.

Die Bürgermeister und Stabhalter sind für die genaue Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich und haben den Vollzug unfehlbar bis zum 20. Februar ihren vorgesetzten Bezirksämtern unter Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister anzuzeigen.

§ 6.

Die Bezirksämter sind beauftragt, die Bürgermeister und Stabhalter in der ersten Hälfte des Monats November und Januar jedesmal an den Vollzug der Anordnungen des § 2 zu erinnern.

§ 7.

Die Gendarmerie ist zur Aufsichtstragung über den Vollzug dieser Vorschriften bei Gelegenheit ihrer Patrouillengänge anzuweisen. Sie hat entdeckte Uebertretungen dem Bürgermeister, und größere Vernachläßigung auf ganzen Strecken, oder sonst wahrgenommene Unregelmäßigkeiten dem Bezirksamte anzuzeigen.

§ 8.

Die Kreisregierungen werden den Gegenstand dieser Verordnung im Auge behalten, die geeigneten weitern Instruktionen und Belehrungen erlassen, und am ersten März jeden Jahrs sich über das Geschehene von den Bezirksämtern Bericht erstatten lassen.

Karlsruhe den 26. November 1839.

Ministerium des Innern.

II. Das Verbot der Tödtung raupenvertilgender Vögel betr.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit der verminderten Zahl der Sing- und anderer kleinerer Vögel die Vermehrung der Raupen auf eine der Baumzucht höchst gefährliche Weise zugenommen hat, so sieht man sich veranlaßt, die bestehenden Verbote des Tödtens oder Einfangens aller Arten von hierländischen Singvögeln, sowie der specht-, krähen-, sperling- und schwalbenartigen und aller kleinern Waldvögel, in so fern die letztern nicht zur Jagd gehören, zu erneuern, und die Polizeibehörden zur unnachsichtlichen Erkennung der gesetzlichen Strafe von 15 Kreuzern bis 5 Gulden, je nach Maßgabe der Zahl der getödteten Thiere, in Uebertretungsfällen zu beauftragen.

Gleicher Strafe unterliegt der Feilbieter von derartigen lebenden oder getödteten Vögeln, — und es ist den lebenden von der Polizeibehörde sogleich die Freiheit wieder zu geben.

Das Polizeipersonal, insbesondere die Feld-, Wald- und Jagdhüter, sind zur sorgfältigsten Aufsichtstragung und Anzeige der Uebertretungen anzuhalten.

Karlsruhe den 26. November 1839.

Ministerium des Innern.

Die Untheilbarkeit der Hofgüter betr.

Nro. 19914. Die Aufrechthaltung der geschlossenen Lehen- und Hofgüter, sowie die damit verbundene Vortheilsgerechtigkeit ist für die Gemeinden im Gebirg von großer Wichtigkeit und hat mehrfach zur Erörterung der Frage Anlaß gegeben, in wie fern die Administration verbunden ist, im öffentlichen Interesse einzuschreiten, wenn dieses alte, durch die neuern Gesetze befestigte Herkommen gefährdet werden sollte.

Um diese Ungewißheit zu beseitigen, hat das Großherzogl. Ministerium des Innern unterm 9. d. M. Nro. 10876 im Einverständniß mit dem Großherzogl. Justiz-Ministerio ausgesprochen, daß es nicht Sache der Staatspolizeibehörde ist, zu untersuchen und zu entscheiden, ob nach dem Gesetze vom 23. März 1808 in einer Gegend noch eine Vortheilsgerechtigkeit gesetzlich bestehen kann, ob ein Gut der Versteigerung zu unterwerfen, oder ob das Gut einem, und welchem Kinde, und zu welchem Anschlage zuzuweisen sey, in so fern nur die Untheilbarkeit des Gutes selbst nicht angefochten, und nicht die Theilung einer staatspolizeilich untheilbaren Liegenschaft in Stück verfügt wird.

Tritt dagegen dieser letztere Fall ein, nemlich, daß irgend ein Gericht die Theilung in Stück eines solchen untheilbaren Hofguts anordnen würde, so sollen die Aemter und Amtsrevisorate alsbald die Anzeige derartiger Fälle an die diesseitige Kreisregierung erstatten, damit wir in Gemäßheit des § 2 des oben angeführten Gesetzes vom Jahr 1808 einen Competenzkonflikt erheben können.

Hiernach haben sich die Aemter und Amtsrevisorate zu achten, und nicht minder — ebenso wie die Gemeinderäthe — auch in solchen Fällen einzuschreiten, wo gesetzlich untheilbare Güter von den Interessenten ohne oberpolizeiliche Erlaubniß zerstückelt werden wollen, worüber wir uns auf die Bekanntmachung vom 14. November 1837 Verordnungsblatt Nro. 27 beziehen.

Ueber die Frage, in welchen Orten die Vortheilsgerechtigkeit und die geschlossenen Güter noch bestehen, können die Aemter und Amtsrevisorate nicht im Zweifel seyn, da ihnen hierüber seiner Zeit von diesseitiger Stelle oder den frühern Kreisregierungen die Verzeichnisse der betreffenden Ortschaften zugegangen sind, und wo die dortseitigen Akten Lücken haben, aus den diesseitigen jeder Zeit ergänzt werden können.

Es ist insbesondere Obliegenheit der Amtsrevisorate, sich mit diesem Gewohnheitsrecht der Ortschaften ihres Bezirks wohl vertraut zu machen, und neu eintretende Theilungs-Commissarien darüber zu instruiren, damit jeder Anlaß zu Streitigkeiten und Prozessen möglichst vermieden, und namentlich bei Aufnahme von Eheverträgen, Testamenten, Verpfründungen, Theilungen und Vermögensübergaben solchen Zerwürfnissen vorgebeugt werde.

Freiburg den 25. Oktober 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Decreturen auf öffentliche Kassen betr.

R. Nro. 22457. Durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 24. Oktober d. J. Nro. 1756 wurde verfügt: daß nicht nur die Einnahms- und Ausgabs-Decreturen im engern Sinne, sondern alle an die Staatskassen ergehenden Verfügungen ohne Unterschied, ob sie eigentliche oder uneigentliche Einnahmen oder Ausgaben, deren Anweisung, Aufhebung, Abänderung, oder nähere Bestimmung betreffen, oder Credits-Eröffnungen für andere Kassen aussprechen, nicht nur von dem Vorstande, sondern auch von einem Mitgliede des Collegiums unterzeichnet werden.

Es werden hiernach die Amtskassen angewiesen, Verfügungen, welche nicht in dieser Form vollständig ausgefertiget sind, und ihnen irriger Weise zugehen, sogleich wieder anher einzusenden.

Freiburg den 3. Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Den Hausirhandel mit Wein und Branntwein betr.

R. Nro. 22843. Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 9. Februar d. J. Nro. 1313 in Betreff des Hausirhandels mit Wein und Branntwein folgende Vorschrift erlassen, welche wir unter Bezug auf unsere im Verordnungsblatt Nro. 3 d. J. ergangene Bekanntmachung vom 31. Dezember 1838 Nro. 23348 hiemit nachträglich veröffentlichen:

Der Hausirhandel mit Wein und Branntwein, in so weit derselbe eigenes Product ist, ist den Inländern in Folge des Hausirgesetzes und der über diesen Zweig des Hausirhandels nachgefolgten Bestimmungen gestattet; ein Hausirhandel mit ausländischem Wein und Branntwein, oder ein Hausirhandel mit diesen Artikeln durch Ausländer ist nicht gestattet, das erstere nicht, weil darauf der Grund der Beförderung des inländischen Weinbaues und der Industrie nicht paßt, das letztere nicht, weil die in dem Hausirgesetze zu Gunsten einzelner ausländischer Hausirer enthaltenen Ausnahmen auf diesen Handelszweig sich nicht erstrecken, und auch die Angehörigen der Zollvereinsstaaten können die Gleichstellung mit den Inländern hier nicht begehren, weil aus politischen Gründen die Hausir-Erlaubniß überall nur an Inländer in der Regel ertheilt wird, zudem steht die Ertheilung einer solchen Concession nur dem diesseitigen Ministerium zu.

Die Hausirbewilligung für Inländer ist überdies noch abhängig von der Persönlichkeit der Bittsteller und deren Leumund, und zugleich ist darauf zu sehen, daß in keinem Bezirke ein solcher Handel außer Verhältniß überhand nehme.

Dieser Hausirhandel, soweit es hiernach gestattet werden kann, darf nach § 91 der Zollordnung in dem Grenzbezirke nicht betrieben werden.

Die Großherzogl. Aemter werden beauftragt, diese Verordnung genau zu beobachten, und stets wachsames Auge darauf zu halten, daß die ertheilt werdenden Hausir-Erlaubnisse zu verbotenem Wein- und Branntweinausschank nicht mißbraucht werden.

Freiburg den 10. Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Mittheilung der Regierungs-Blätter und der Kreisverordnungs-Blätter an die Amtsärzte u. s. w. betr.

Nro. 22827. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nro. 13115 — werden die Bezirksämter beauftragt, die Bürgermeisterämter anzuweisen, die in den betreffenden Orten wohnenden praktischen Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte,

so wie die Apotheker von den Regierungs- und Kreis-Verordnungs-Blättern auf den Gemeindehäusern, resp. in den Rathsstuben, wo solche verwahrt werden, jeweils Einsicht nehmen zu lassen.

Freiburg den 10. Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Den Beitrag zu den Kosten der Schulhausbauten betr.

R. Nro. 23589. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat seine Ansicht über den Beitrag zu den Kosten der Schulhausbauten im hohen Erlaß vom 10. d. M. Nro. 13865 dahin ausgesprochen:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in Gemäßheit des § 32 des Gesetzes vom 28. August 1838 Regierungsblatt Nro. 41 der § 17 desselben Gesetzes auf Schulhausbauten keine Anwendung finde, weil ausdrücklich das Gesetz vom 26. April 1808 Regierungsblatt Nro. 13 beibehalten ist, und sich somit zur Gemeindeordnung als ein besonderes und als solches, diesem vorangehendes Gesetz verhält. Dieses letztere Gesetz über Schulhausbauten selbst aber ist durch das Gesetz über die Volksschulen Regierungsblatt 1835 Nro. 45 § 79 nur darin abgeändert, daß es die im § 23 bis 25 anerkannt gewesenen Unterschiede der Schulbau- und Unterhaltungslast bei Vorhandensein mehrerer Schulen von einer oder verschiedenen Confessionen in einem Kirchspiel, resp. im Umfange eines politischen Gemeindeverbandes, als Ausnahme aufhob, während der zweite Grundsatz des erwähnten § 26 über den Umlagsfuß, als nicht aufgehoben, nach wie vor fortbesteht.

Ueber diesen Umlagsfuß ist aber mit Recht in Gemäßheit des Staatsministerial-Erlasses vom 27. August 1829 Nro. 1129 der allgemein jetzt geltende Steuerfuß verstanden, daher hiernach Alles zu den Schulhausbauten beizutragen hat, was überhaupt staatssteuerpflichtig ist und in Gemäßheit des § 26 des Baugesetzes mit Einschluß der Domanialgüter und Gefälle.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 20. Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Behandlung des Postporto bei den Bezirks-Aemtern betr.

R. Nro. 24252. Beim Vollzug der Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. August v. J. Nro. 8410 (Verordnungs-Blatt Nro. 22 von 1838) haben sich über die Behandlung

a) jener Porti, welche nicht sogleich wieder erhoben, mithin auch nicht sogleich in die Sportelerhebrollen aufgenommen werden können, wie z. B. in Untersuchungssachen, und
b) solcher Porti, welche wegen bestehender Postverhältnisse mit andern Staaten selbst für die Correspondenz in reinen Officialsachen entrichtet werden müssen, also gar nicht wieder erhoben werden können, sondern der Amtskasse lediglich zur Last bleiben,

verschiedene Ansichten und Verfahrungs-Weisen gebildet.

Zur Herbeiführung einer überall gleichen Behandlung wird hierwegen folgende Erläuterung gegeben:

Es findet rücksichtlich der Constatirung und Zahlung der vorgedachten zwei Gattungen von Porto ganz das nämliche Verfahren Statt wie bei dem übrigen Porto: die Beträge werden also im Postbüchlein notirt, in das monatweise vom Bezirks-Amte zu bestätigende Verzeichniß aufgenommen und von der Amtskasse an die Postbehörde berichtiget; es kömmt nur, wie dieß auch schon früher der Fall war, rücksichtlich der unter a. genannten Porti der Unterschied vor, daß sie, statt alsbald im Sportelregister, einsweilen im Vormerkbuch notirt werden. Einer Decretur der unter b. erwähnten Gattung, die hie und da verlangt wurde, bedarf es hiernach ebenfalls nicht.

Uebrigens sieht man sich veranlaßt, zur Erhaltung der nöthigen Ordnung rücksichtlich dieser beiden Gattungen von Porto zu pos. 6 der oben erwähnten, im Verordnungs-Blatt Nro. 22 von 1838 bekannt gemachten Ministerial-Verordnung noch besonders anzufügen, daß die Aemter verbunden seien, den monatlich von ihnen zu bestätigenden Verzeichnissen jedes Mal die Erläuterung beizusetzen, wie viel von dem aufgezeichneten Porto in die Sportelerhebrolle aufgenommen, und wie viel einsweilen im Vormerkbuch notirt worden, auch, wie viel davon endlich, weil in reinen Officialsachen erlaufen, der Amtskasse zur Last bleibe, wie dieß bereits früher nach dem der Verordnung vom 18. Mai 1835 (Regierungsblatt Nro. XXIV. beigelegten Formular vorgeschrieben war. Damit übrigens solche Erläuterung und Bezeichnung ohne Aufenthalt erfolgen könne, haben die Aemter in ihren Postbüchlein jedem Vorkommniß der Art sogleich die erforderliche Notiz beizufügen.

Hiernach haben sich die Bezirks-Aemter genau zu achten.

Freiburg den 28. Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Gendarmen betr.

R. Nro. 23397. Nach einer von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unterm 6. d. M. Nro. 13593 anher eröffneten Mittheilung des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums werden nur solche Gendarmen, die wegen Erkrankung in ein Militärspital verbracht werden, von Militär-Aerzten behandelt, gegen Ersatz der Kosten aus dem Gendarmen-Etat. In allen andern Fällen, also auch, wenn ein Gendarme zwar in einem Garnisonsorte erkrankt, aber nicht in das Militärspital aufgenommen ist, hat sonach seine ärztliche Behandlung durch einen Civilarzt zu geschehen.

Dieses wird zur Kenntniß der Bezirksämter, Physikate und Amtschirurgate bekannt gemacht.

Freiburg, den 17. Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Volkszählung pro 1839 betr.

Nro. 24471. Nachträglich zur diesseitigen Verfügung vom 10. Juli 1839 Nro. 12989 Verordnbl. Nro. 17 wird hiermit erläutert, daß die Verordnung vom 23. Dezember 1834 Nro. 21753 nach welcher die Ortsbevölkerungs-Tabellen mit der vorgeschriebenen Zusammenstellung von den Amts-Revisoraten nicht unmittelbar hieher, sondern an die Aemter zur Einsicht und Einbegleitung an die diesseitige Stelle vorzulegen sind, nicht aufgehoben ist.

Freiburg den 31. Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

R. Nro. 23644. Nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung wurde durch Beschluß der Großherzoglichen Sanitäts-Commission vom 4. d. M. Nro. 4812 dem Candidaten der Thierheilkunde Mathäus Nägele von Wehr, die Erlaubniß zur Ausübung der Thierheilkunde mit dem Prädicate „hinlänglich befähigt" ertheilt.

Freiburg, den 20. Dezember 1839.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs=Blatt
für den
Oberrhein=Kreis.

Nro 2. Mittwoch den 29. Januar 1840.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh betr.

R. Nro. 23955. Hochpreißliches Ministerium des Innern hat sich auf den Antrag der Großherzoglichen Sanitäts-Commission veranlaßt gefunden, den § 11 dessen hoher Verordnung vom 15. Juli 1828 Regierungs-Blatt Nro. XIII. wornach ein vom Amt und Physicat bestimmter Thierarzt wochentlich ein- oder zweimal in die Orte, in welchen die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh herrscht, auf Kosten der Amtskasse sich zu begeben hat, wieder aufgehoben, dagegen zu verfügen, daß künftig bei dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche das Physikat den Thierarzt zu beauftragen hat, einen Informativbesuch zu machen, dabei eine allgemeine Stallvisitation vorzunehmen und die Eigenthümer der Thiere, und zwar jeden einzeln, über die Kennzeichen der Krankheit und über die Wartung, Pflege und Behandlung der kranken Thiere zu belehren. Das Resultat dieser Stallvisitation hat das Physikat sogleich der Sanitäts-Commission, und mit dem Bezirksamte gemeinschaftlich gleichzeitig der Kreisregierung anzuzeigen, dabei zu bemerken, wie hoch sich der Viehstand in den Orten, wo die Seuche herrscht, beläuft, wie viele Thiere erkrankt und etwa schon umgestanden oder geschlachtet worden seyen, welchen Charakter die Seuche habe, und wie lange sie schon andaure, und welche medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei dem Bezirksamte zur Ausführung in Antrag gebracht worden sind.

Von der Sanitäts-Commission hat sodann das Physikat die weiter nöthige Weisung zu gewärtigen, ob und wie lange jene Maßregeln fortbestehen sollen, wie viele Offizialbesuche von dem Thierarzte etwa noch zu machen sind, und was überhaupt zu geschehen habe.

Es werden daher auch in der Folge nur diejenigen thierärztlichen Diäten für Offizialbesuche, welche mit Wissen und auf eine derartige Anordnung der Sanitäts-Commission gemacht worden sind, auf die Amtskasse übernommen, und zur Zahlung dekretirt, alle andern aber als ungeeignet, den betreffenden Sanitäts-Beamten zur Selbstzahlung zugewiesen, wie dieses die Entschließung vom 22. Februar 1825 in Betreff der Kosten der Sanitäts-Beamten bei dem Ausbruche von Epidemieen und Epizootien u. s. w. schon im Allgemeinen vorschreibt.

Hiernach haben sich die Aemter und Physikate zu achten, und die untergeordneten Thierärzte darnach anzuweisen. Freiburg den 24. Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Porbeck.

Das Portofreithum des landwirthschaftlichen Vereins betr.

N. Nro. 23869. Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 10. April d. J. Nro. 567 wurde ausgesprochen, daß das dem landwirthschaftlichen Verein bewilligte Portofreithum auf die Bezirksstellen keine Anwendung finde.

Da jedoch die Bezirksvereine, welche keinen Staatszuschuß haben, öfters in den Fall kommen, daß von ihnen zu dienstlichen Zwecken, Berichte, Notizen oder Vorlagen erhoben werden, so hat hohes Ministerium des Innern, damit die Vereine die Portoauslagen hiefür nicht bestreiten müssen, angeordnet, daß diese ihre Berichte und Vorlagen an die Kreisabtheilungen — dem betreffenden Amte übergeben sollen, welches alsdann diese Schreiben mit dem Amtssiegel verschließen, und als Dienstsache versenden wird.

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 24. Dezember 1839.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

N. Nro. 220. Da der Oberlehrer Bruder zu Inzlingen, welcher nach diesseitiger Kundmachung vom 23. Dezember 1836 Nro. 22614 im Verordnungs-Blatt Nro. 1 von 1837 als Unter-Erheber für den allgemeinen Schullehrer Wittwen- und Waisenfond aufgestellt war, mit Tod abgegangen ist, wurde an dessen Stelle Oberlehrer Fischer zu Grenzach als Unter-Erheber für den Bezirk Lörrach ernannt, und es wird dieß zu Folge Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1836 öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 7. Jänner 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Errichtung einer Versorgungs-Anstalt für Blinde betr.

N. Nro. 480. Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 7. Dezember v. J. Nro. 13756 die Kreisregierung beauftragt, anzuzeigen, wie viel Blinde in dem diesseitigen Kreise sind, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und in welchen Verhältnissen sie sich befinden.

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden daher beauftragt, sich zu verläßigen, wo Blinde im Orte sind, und, wenn dieß der Fall ist, nach vorherigem Benehmen mit den Pfarrämtern, die Anzeige hiervon durch Einreichung der tabellarischen Uebersicht in nachstehender Form bei dem vorgesetzten Amte zu erstatten. Sind keine Blinde im Orte, so ist dieß kurz anzuzeigen. Leben in dem Orte Blinde, welche das 25. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und von Jugend auf blind sind; so ist ihr Name ohne weitere Bemerkung im Bericht aufzuführen.

Die Aemter werden diese Verzeichnisse sammeln, und binnen 3 Wochen anher vorlegen.

Freiburg den 10. Jänner 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Amt und Ort.	Vor- und Zuname des oder der Blinden.	Alter des Blinden.	Religion oder Confession desselben.	Ob beide Elterntheile, oder welche noch am Leben, ob bei unehelichen die Mutter.	Vermögensverhältnisse der Eltern, resp. des Blinden.	Dermalige Beschäftigung des Blinden.	Bemerkungen.
							Hier ist anzugeben, welche Unterstützung der Blinde erhält.

Verordnung

über Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von Kleinlaufenburg bis an die Schweizergrenze unterhalb Basel.

Die Vorschriften in obigem Betreff werden hiermit zusammengestellt, ergänzt und berichtigt, in Folgendem verkündet:

§ 1.

Zollpflichtige Gegenstände, die unterhalb Kleinlaufenburg bis Niederschwörstetten einschließlich abgehen, haben den Rheinzoll für die Strecke E. und F., Gegenstände hingegen, die unterhalb Niederschwörstetten abgehen, nur den Rheinzoll für die Strecke F. nach dem bestehende Tarif zu entrichten.

Die Zahlung hat an das Großherzogliche Hauptzollamt bei Rheinfelden zu geschehen.

§ 2.

1) Wer mit zollpflichtigen Gegenständen vom linken Rheinufer oberhalb der Rheinbrücke bei Rheinfelden abfährt, muß mit solchen an der Anlandstätte unterhalb jener Brücke anhalten, und innerhalb einer Stunde nach der Ankunft dem Hauptzollamte über die Bestandtheile seiner Ladung eine schriftliche, von ihm eigenhändig unterzeichnete, und nach den Sätzen des Tarifs verfaßte Anmeldung zustellen.
2) Wer die schriftliche Deklaration nicht hat, für den ist sie von dem Hauptzollamte aufzustellen. Der Deklarant muß dieselbe unterschreiben, und für die Richtigkeit seiner Angabe ebenso haften, als wenn er sie selbst verfertigt hätte.
3) Vor Entrichtung des Zolls darf das zollpflichtige Gut die Anlandstätte nicht verlassen.

§ 3.

Von Gütern, die erst unterhalb der Rheinbrücke bei Rheinfelden vom linken Ufer abfahren, soll vor der Hand jede Zollerhebung unterbleiben.

§ 4.

1) Wer zollpflichtige Gegenstände vom rechten Ufer abführt, hat solche vor der Abfahrt dem am Abfahrtsorte stationirten Grenzaufsichtsposten nach den Sätzen des Tarifs anzumelden.
2) Der zur Annahme dieser Anmeldung bestellte Grenzaufseher trägt dieselbe in eine Ladkarte ein, läßt diese von dem Deklaranten unterzeichnen, verfügt sich damit an Ort und Stelle, nimmt die Gegenstände in Beisein des Führers nach Art und Menge auf, vergleicht seine Aufnahme mit dem Inhalt der Ladkarte, bestätigt deren Richtigkeit und übergibt sie sodann dem Führer.
3) Die Zollentrichtung hat, auf den Grund der abzugebenden Ladkarte, binnen 2 Tagen nach deren Ausstellung zu erfolgen.

§ 5.

Das Hauptzollamt fertigt über jede Deklaration oder Ladkarte nur eine Quittung; auf Verlangen des Führers wird übrigens auf jedem einzelnen Frachtbrief der für die darin beschriebenen Waaren bezahlte Zollbetrag noch besonders bemerkt.

§ 6.

Die Grenzaufseher sind berechtigt, von jedem Schiffer oder Flößer, die Vorzeigung seiner Zollquittung oder Ladkarte, oder aber die nöthige Auskunft darüber zu verlangen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen.

§ 7.

Wer die schuldige Abgabe nicht entrichtet, oder diese Vorschriften in sonstiger Weise übertritt, soll nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 Rggsblt. S. 171 über Bestrafung der Wasserzollvergehen verfolgt werden.

§ 8.

Gegenwärtige Verordnung nebst dem Tarif soll an den Abfahrtsorten, am Anlandeplatz und beim Hauptzollamte bei Rheinfelden zur allgemeinen Kenntnißnahme angeschlagen werden.

Karlsruhe den 11. Januar 1840.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh. vdt. Pfeilsticker.

Nro. 672. Vorstehende Verordnung wird in Folge Auftrags des Großh. Finanzministeriums vom 11. d. M. Nro. 326 zur Nachachtung und zum alsbaldigen Vollzug andurch bekannt gemacht.

Karlsruhe den 16. Januar 1840. Zolldirektion.
Goßweyler. vdt. Forst.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 3. Samstag den 1. Februar 1840.

Die Auszahlung und Verrechnung der Besoldungen betr.

R. Nro. 68. Da die hohen Finanzministerial-Verordnungen vom 13. Februar 1836 Reggsblatt Nro. 8 und vom 23. Juni 1836 Reggsblatt Nro. 33 nicht überall gleichmäßig vollzogen werden, o sieht man sich veranlaßt, den Amtskassen in Gemäßheit hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. Dezember v. J. Nro. 14245 Folgendes zur Nachachtung zu eröffnen:

1) Alle Besoldungen über 800 fl. sind in jedem Rechnungs-Jahr vom 1. Mai bis letzten April, und
2) alle Besoldungen von 800 fl. und darunter vom 1. Juni bis letzten Mai zu bezahlen und zu verrechnen.
3) Bei Ratenzahlungen ist das Besoldungs-Jahr zu 12 Monaten, und der Monat zu 30 Tagen anzunehmen.
4) Wenn ein Besoldungsbezug durch Erhöhung über 800 fl. von dem Termin 1. Juni auf den 1. Mai zurückverlegt wird, so ist das in Rechnung constatirte über den letzten April hinausgehende Ratum der Besoldung vom Soll abzuschreiben, so, daß also die Forderung in dem ersten Rechnungs-Jahr in welchem die Erhöhung verfügt worden ist, nur bis 1. Mai und nur für 11. Monate berechnet wird.

Freiburg den 3. Januar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Die Verwendung der Actuariats-Aversen betr.

R. Nro. 69. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat nach hohem Erlaß vom 16. Dezember v. J. Nro. 14114 genehmiget, daß an dem Actuariats-Aversum jährlich ein kleiner Reservefond fürs künftige Jahr zurückbehalten werde, und zugleich verordnet, daß eine solche Ersparniß in die erste Colonne der fürs folgende Jahr zu liefernden Nachweisung unmittelbar unter das bewilligte Aversum als Kassenrest aus voriger Rechnung vorgetragen, und hierauf die Summe des ganzen für das betreffende Jahr verwendbaren Betrags gezogen werde.

Indem man die sämmtlichen Aemter hievon zur Nachachtung in Kenntniß setzt, wird zugleich bemerkt, daß, da von der Amtskasse das Actuariats-Aversum pro Juni erst nach dem ersten Juli ausbezahlt wird, und für die Periode vom 1. Juni bis letzten Mai in Rechnung vorgetragen wird, die Forderung der Actuarien und Copisten durchgehends auch für die Periode vom 1. Juni bis letzten Mai zu berechnen, zu bezahlen, und in die Nachweisung aufzunehmen seie.

Freiburg den 3. Januar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Buisson.

Die Entlassung der Sträflinge betr.

R. Nro. 72. Nachträglich zur diesseitigen Verordnung vom 5. Juli 1839 Nro. 12548 Verordn. Blatt pag. 78 wird hiermit in Gemäßheit hohen Ministerial-Erlasses vom 17. Dezember v. J. Nro. 14198 weiter verfügt:

Wenn ein mit Laufpaß aus einer Strafanstalt entlassener Sträfling unterwegs zum Weitergehen unvermögend wird, und auf einige Tage im Amtsgefängniß verpflegt werden muß, so ist das Verzeichniß der desfalls erlaufenen Kosten von demjenigen Amt, welches den Sträfling in das Gefängniß verbringen ließ, an die ihm unmittelbar vorgesetzte Kreis-Regierung zur Decretur auf die bezügliche Amtskasse vorzulegen.

Freiburg den 3. Januar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Vergütung der Impressen für Pässe, Paß- und Wanderbücher betr.

R. Nro. 281. Nach hohem Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzem vom 23. Dezember v. J. Nro. 9754 sollen die Impressen für die Pässe, so wie für Paß- und Wanderbücher den Aemtern für die Zukunft von den Obereinnehmereien unentgeldlich verabfolgt werden.

Indem man die Aemter hievon in Kenntniß setzt, wird zugleich bemerkt, daß die Obereinnehmereien angewiesen worden sind, die dermal bei den Aemtern vorhandenen bezahlten Impressen aufzunehmen, und dafür Ersatz zu leisten.

Freiburg den 7. Jänner 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Die Ernennung der Waisenrichter betr.

R. Nro. 260. Das Großherzogliche hohe Justiz-Ministerium hat durch Verfügung vom 28. Dezember v. J. Nro. 5456 wiederholt ausgesprochen, daß nach § 1 der Waisenrichter-Ordnung vom 18. April 1810 (Regierungs-Blatt Nro. 18) die Mitglieder des Gemeinderaths zur Uebernahme von Waisenrichter-Stellen vorzugsweise verflichtet seyen; wonach sich die Aemter und Amtsrevisorate bei Aufstellung von Waisenrichtern künftig zu benehmen haben.

Freiburg den 7. Jänner 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Buisson.

Die Kautionsleistung der Pfleger von Abwesenden betr.

R. Nro. 259. Das Großherzogliche Hochpreißliche Justiz-Ministerium hat auf diesseitigen erstatteten Vortrag verfügt:

Die Justiz-Ministerial-Verodnung vom 10. Juli 1827 Nro. 3280 erklärt zwar in der Regel für nothwendig, daß von Abwesenheits-Pflegern Sicherheit geleistet werde, verweißt jedoch gleichzeitig auf die rechtsähnliche Bestimmung des Landrechtsatzes 807 dessen zweiter Absatz besagt, auf welche Art in Ermanglung der Kautionsleistung das Interesse der Betheiligten gewahrt werden soll. In solchem Falle ist deshalb die Fahrniß des Abwesenden, welcher auch Staatspapiere unbedingt gleich zu stellen sein dürften, zu veräußern, und der Erlös zu hinter-

legen, rücksichtlich ausstehender Forderungen desselben aber den Schuldnern die Auflage zu machen, ohne amtliche Ermächtigung bei Vermeidung doppelter Zahlung an den Abwesenheits-Pfleger Nichts zu bezahlen.

Die Aemter und Amtsrevisorate dieses Kreises haben sich in Hinkunft hiernach zu benehmen.

Freiburg den 7. Januar 1840.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Meier.

Die Ertheilung von Remunerationen und Gratifikationen an Lehrer der höhern Lehranstalten betr.

R. Nro. 271. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 28. Oktober v. J. Nro. 2007 gnädigst geruht:

1) das Ministerium des Innern zu ermächtigen, Belohnungen für geleistete oder zu leistende Dienste, also namentlich für Suppleturen, provisorische Dienstversehungen und dergleichen, in so fern diese Belohnungen nicht in förmlichen Besoldungen bestehen, und in so weit die Mittel der betreffenden Lehranstalten hinreichen, zu bewilligen;
2) anzuordnen, daß bei jeder höhern Lehranstalt, welche ständige Ausgaben aus wandelbaren Einnahmen, also namentlich aus Schulgeld zu bestreiten hat, zur Deckung eines künftig entstehenden Defizits, bei etwaigem Wechsel der Einnahme, ein Reservefond gebildet werde, und wenigstens so viel betragen soll, als die auf den wandelbaren Einnahmen radizirten Ausgaben während eines Jahres betragen;
3) das Ministerium des Innern zu ermächtigen, für besondere Anstrengungen im Dienste, oder an gering besoldete Lehrer Remunerationen und Gratifikationen aus dem Fonde der betreffenden Lehranstalt, jedoch in keinem höhern Betrage als von 200 fl. zu ertheilen, wenn der Reservefond die vorgeschriebene Höhe erreicht hat;
4) auszusprechen, daß wegen Ertheilung von Besoldungen allemal, und wegen Ertheilung von Gehalten, Remunerationen und Gratifikationen in allen nicht unter 1 und 3 enthaltenen Fällen die höchste Entschließung einzuholen sey.

Wir bringen dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Freiburg den 7. Januar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Die Vorlage der Bezirkslisten über die vom 1. Jänner bis mit 31. Dezember 1839 Gebornen, Gestorbenen und Getrauten behufs der Criminal-Statistik betr.

R. Nro. 1396. Jene Amtsrevisorate des Oberrheinkreises, welche mit obiger Geschäftsvorlage (bezüglich diesseitiger Bekanntmachung vom 16. Juli 1839, Kreis-Verordnungsblatt pag. 79) im Rückstand sind, werden aufgefordert, die Einsendung nebst summarischen Uebersichten der Pfarreien innerhalb 14 Tagen ohnfehlbar zu bewirken.

Freiburg den 23. Januar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Porbeck.

Das von den Rathschreibern zu führende Tagebuch über alle zufälligen und wandelbaren Gemeinds-Einnahmen betr.

R. Nro. 1211. Damit das in § 129 der Gemeinde-Ordnung befohlene, von jedem Rathschreiber zu führende Tagebuch über zufällige und wandelbare Gemeinds-Einnahmen der Absicht des Gesetzes gemäß bei der Revision der Gemeinds-Rechnungen als Control benützt werden kann, ist dasselbe von jedem Rathschreiber in folgender tabellarischer Form zu führen:

Tagebuch

über zufällige und wandelbare Einnahmen der Gemeindskasse N. N.

im Bezirks-Amte N. N.

Ordn. Zahl.	Tag des Eintrags in das Tagebuch.	Betreff der zufälligen oder wandelbaren Einnahmen.	Nummer und Tag der Decretur.	Summe.		Rechnungs-Folium.
				fl.	kr.	
1						
2						

Man muß hierbei Folgendes zur Nachachtung bemerken:

1) Die Ordnungs-Zahl hat mit dem ersten Tage eines jeden Jahres neu anzufangen, und wird dann ununterbrochen bis zum Schlusse des Jahres fortgeführt.

2) In der 3. Rubrik bedarf es keiner ausführlichen Beschreibung und noch viel weniger der Angabe des Rechtstitels; sondern der Gegenstand der Einnahme ist nur kurz zu bemerken. Die 6. Rubrik kann natürlich erst ausgefüllt werden, wenn die Rechnung übergeben ist, und nicht der Rathschreiber sondern der Gemeindsrechner hat das Rechnungs-Folium einzutragen.

3) Mit der in jedem Monat vorkommenden ersten Sitzung des Bürgerausschusses hat der Rathschreiber sein Tagebuch zur Einsicht vorzulegen und der Vorstand des Ausschusses die geschehene Vorlage in dem Tagebuch selbst zu bescheinigen.

4) Mit Ende eines jeden Rechnungs-Jahres ist das Tagebuch zu schließen und vom Bürgermeister und Rathschreiber zu unterfertigen. Sohin ist mit der Gemeinds-Rechnung zugleich auch das Tagebuch an das Amtsrevisorat zu übergeben.

5) Wenn gegen den Receßbescheid des Amtsrevisorats der Recurs ergriffen, oder wenn die Rechnung zur Superrevision eingefordert wird, so ist jedes Mal mit den übrigen Revisions-Akten das Tagebuch des Rathschreibers ebenfalls hierher einzusenden.

6) Diese Vorschriften gelten nicht nur von Geld-Einnahmen sondern auch von allen zufälligen und wandelbaren Natural-Empfängen.

Freiburg den 21. Januar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

R. Nro. 266. Ferdinand Ris von Freiburg wird hiemit unter die Zahl der Actuariats-Scribenten aufgenommen.

Freiburg den 7. Jänner 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 4. Samstag den 15. Februar 1840.

Den Bedarf an Unterlehrern und Hilfslehrern betr.

Nro. 1771. Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, den Bedarf an Unterlehrern und Hilfslehrern für die Volksschulen ihrer Bezirke, mit Angabe der Schülerzahl jeder einzelnen Schule und der etwa erforderlichen besondern Qualifikation der anzustellenden Lehrer, längstens innerhalb 6 Wochen hieher anzuzeigen, wobei, wie in den früheren Jahren zu bemerken ist, daß auch im künftigen Schuljahre nur für jene Schulen Unterlehrer oder Hilfslehrer angestellt werden können, für welche nachgewiesen seyn wird, daß die Anstellung derselben an solchen Schulen unumgänglich nothwendig ist.

Karlsruhe den 31. Jänner 1840.

Ministerium des Innern,
Katholische Kirchen-Sektion.
J. C. e. D.
Zahn. vdt. Stemmler.

Die Veraccisung der Weine in Bouteillen betr.

Nro. 178. Das Großherzogliche Finanz-Ministerium hat durch Beschluß vom 21. Dezember v. J. Nro. 9686—87 verfügt, daß, da das Gesetz vom 31. Juli 1828 im Art. 1 allen Wein in Bouteillen der Accise von 3 Kreuzer für die Bouteille und dem gleichen Betrage an Ohmgeld unterwirft, eine Unterscheidung nach dem Werth ausdrücklich ausgeschlossen ist, und eine Unterscheidung nach den Erzeugungsländern — wie dies im früheren Accisgesetz der Fall war — nicht statt findet, diese Bestimmung daher auch auf alle in Bouteillen verkauften Weine anzuwenden sey.

Dagegen habe der allgemeine Accis- und Ohmgeldstarif einzutreten, wo der Wein nicht schon beim Verkäufer in Flaschen gezogen war, sondern erst bei der Abfassung in Flaschen gefüllt wird.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn im letztern Fall auf Anwendung des allgemeinen Accis- und Ohmgeldstarifs Anspruch gemacht werden will, der Accisor des Abfassungsorts zur Abfassung beizuziehen, und von diesem sodann in dem auszustellenden Preisscheine zu bestätigen ist, daß der Wein erst bei der Abfassung in Bouteillen gefüllt wurde. Von allen Weinen in Bouteillen, bei welchen diese Bestätigung nicht beigebracht wird, ist die Accise und resp. das Ohmgeld nach dem Tarif von 3 Kreuzer für die Bouteille zu erheben.

Karlsruhe den 7. Januar 1840.

Steuer-Direktion.
Cassinone. vdt. Tröger.

Die Ausfuhr von Branntwein in's Königreich Württemberg, insbesondere die Ausstellung der Ausfuhrscheine betr.

Nro. 328. Nach Anordnung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 28. Dezb. 1839

Nro. 9905 soll künftighin die Gebühr von 3 kr. für die in § 1 der Verordnung vom 31. Dezb. 1835 Nro. 24847 vorgeschriebene Ausstellung eines Ausfuhrscheines für Branntwein in das Königreich Württemberg nicht mehr wie bisher von der Steuerkasse, sondern von demjenigen, welcher den Ausfuhrschein erhebt, an den Untererheber entrichtet werden.

Karlsruhe den 10. Januar 1840.

Steuer-Direction.
Cassinone.

vdt. Tröger.

Das Ableben der Grundherrn betr.

Nro. 1427. Die Bezirksämter werden angewiesen, künftig bei allen Sterbfällen von Grundherrn berichtlich hieher anzuzeigen, wer in den Besitz der grundherrlichen Rechte und Güter eintrete, ob der verstorbene Grundherr Söhne zurückgelassen hat, oder nicht, in welch ersterm Falle deren Vornamen, Geburtstag und Jahr anzugeben ist.

Freiburg den 24. Jänner 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Buisson.

Die regelmäßige Bebauung der vorhandenen Torflager betr.

Nro. 1659. Die im letzten Jahrzehnt so sehr gestiegenen Holzpreise waren eine dringende Aufforderung, auch andere Brennmaterialien zu benützen, insbesondere auf Steinkohlen Versuchs-Arbeiten zu machen und die vorhandenen Torflager sorgfältig zu bebauen.

Wenn nun auch bisher im Oberrheinkreise keine Spuren eines Steinkohlen-Lagers zu entdecken waren, so fehlt es dagegen am Torfe nicht, und auf den Höhen des Schwarzwaldes wie in den Niederungen des Breisgaues sind in vielen Gemarkungen mächtige Lager von sehr brauchbarem Torfe aufgefunden worden, welche nun auch größten Theils wirklich ausgebeutet werden zum großen Vortheile für die Gemeinden wie für die einzelnen Bewohner.

Aber nicht überall wird diese Torfgrabung regelmäßig betrieben, und man findet sich daher dem hohen Ministerial-Beschlusse vom 18. Januar d. J. Nro. 732 gemäß zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Zur regelmäßigen und möglichst vortheilhaften Bebauung eines Torflagers gehört vor Allem die Entwässerung des Terrains und daher auf den Grund eines förmlichen Nivellements die gehörige Anlegung der nöthigen Entwässerungs-Gräben und Schleußen, welche so einzurichten sind, daß durch dieselben auch wieder eine Bewässerung der nach vollendetem Torfstiche eingeebneten Fläche dort erfolgen kann, wo zum Torfnachwuchse eine solche Bewässerung nothwendig sein sollte.
2) Der Torfstich selbst muß nach einem zuvor aufzustellenden Betriebs- oder Wirthschafts-Plane geschehen, und insbesondere darf die Ausbeutung eines Torflagers nicht an verschiedenen Enden desselben zugleich, sondern nur an einer Stelle (am Hochgestade) begonnen und in bestimmter Richtung gegen die Niederung fortgesetzt werden.
3) In diesem Betriebs-Plane ist zum Voraus zu bestimmen, welche Verwendung das Torfmoor nach vollendeter Ausbeutung erhalten soll, ob solches nämlich zum Torf-Nachwuchs oder zu Wiesen, zu Wald u. s. w. benützt werden will; nach dieser verschiedenen Bestimmung ist dann auch jeder ausgebeutete Theil des Moors sogleich zu behandeln.
4) Auf der unter die Gemeindsbürger zum Genusse vertheilten Allmend darf kein einzelner Genußberechtigter Torf stechen, wozu derselbe nach L. R. S. 598 kein Recht hat. Wenn daher auf solchen schon zum Genusse vertheilten Allmenden sich bauwürdige Torflager zeigen,

so kann die Gemeinde dieselben vermöge eines Beschlusses der Gemeinde-Versammlung wieder an sich zurückziehen, und hat dann das aufgefundene Torflager auf Gemeindsrechnung in Bau zu nehmen, den einzelnen Bürger aber, welchem sein Allmendloos entzogen worden ist, auf andere Art zu entschädigen.

5) Auch der Privateigenthümer eines Torfmoors darf über dasselbe nicht ganz willkührlich disponiren, indem zugleich das öffentliche Interesse dabei betheiliget ist, daß die Torflager gehörig benützt und nach einer regelmäßigen Bewirthschaftung ausgebeutet werden. Auch der Privateigenthümer muß daher bei seinem Torfstiche die ihm zu dem obigen Zwecke von der technischen Behörde zugehenden Weisungen befolgen, und hat im entgegengesetzten Falle zu erwarten, daß ihm der weitere Torfstich im öffentlichen Interesse eingeboten werde.

6) Auf Torfmooren, für welche gehörig eingerichtete Trockenhäuser bestehen, kann der Torf von den ersten Tagen des Frühlings an bis zum Spätjahre gestochen werden; wo aber die ausgestochenen Torfschiebel ohne Bedachung in freier Luft getrocknet werden müssen, da soll auf den Höhen des Schwarzwaldes nur bis zum 15. Juli und in den Niederungen nur bis zum 1. August gestochen werden, weil sonst die Torfschiebel nicht mehr gehörig austrocknen und leicht auf dem Felde verfaulen.

7) Die technische Leitung ist den Bezirksforsteien übertragen, welche über die regelmäßige Bewirthschaftung zu wachen und zu diesem Endzwecke unmittelbar die nöthigen Weisungen an die betreffenden Gemeinden zu erlassen haben. In dieser technischen Leitung ist die Bezirksforstei von dem Bezirksamte kräftigst zu unterstützen und durch wechselseitiges Zusammenwirken die regelmäßige Torfstecherei möglichst zu befördern.

Insbesondere hat das Bezirksamt in polizeilicher Hinsicht dafür zu sorgen, daß durch Kanäle und Torfgruben keine Gefahr für Menschen und Vieh entstehe.

Freiburg den 27. Januar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Die Widersetzlichkeit gegen die Gendarmen betr.

Nro. 1753. Sämmtliche Bezirksämter werden angewiesen, für den Vollzug der Verordnung vom 30. October 1838 Verordnungsblatt Nro. 29 durch die Bürgermeister zu sorgen, und Bescheinigungen hierüber zu den Amts-Acten zu nehmen.

Freiburg den 28. Jänner 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in das für arme katholische Mädchen aus dem ehevor Baden-Badenschen Landestheil bestimmte Georg August Viktorien Armen-Erziehungshaus zu Rastadt betr.

Nro. 2304. Durch den regelmäßigen Austritt einiger Zöglinge aus obiger Anstalt mit dem 25. März d. J. werden sechs Plätze für neu aufzunehmende Zöglinge eröffnet. Die Eltern und Pfleger solcher katholischen Mädchen aus ehemal Baden-Badischen Orten, welche die Wohlthat des Stiftungs-Genusses anzusprechen gedenken, haben sich binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses bei dem katholischen Stiftungsvorstand ihrer Heimaths-Gemeinde zu melden, welcher die Obliegenheit hat, unter genauer Auseinandersetzung der Familien- und Vermögensverhältnisse der Eltern, Angabe des Geburts-Tages und Jahres und Beurkundung der Schulentlassung der aufzu-

nehmenden Mädchen nach den näheren Bestimmungen in der Bekanntmachung im Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis vom 20. September 1834 Nro. 76 gutächtlichen Antrag an das vorgesetzte Bezirksamt binnen 3 Wochen zu erstatten, von welchem binnen weitern 14 Tagen die Gesuche nebst Belegen und einer Uebersicht über die Bewerberinnen mit gutächtlichem Bericht an die Großherzogl. Oberrheinkreis-Regierung in Freiburg einzusenden sind.

Dabei muß man insbesondere in Erinnerung bringen, daß nur Mädchen, welche bereits der Schule entlassen aber noch nicht viel über 16 Jahre alt, zugleich gesund, körperlich kräftig und bildungsfähig sind, Aufnahme erwarten können, daß daher keine solche, welche auffallende körperliche oder geistige Gebrechen haben, in Vorschlag zu bringen sind, so wie endlich keine Gesuche aus jenen Orten angenommen werden dürfen, aus welchen bereits ein Mädchen in die Anstalt aufgenommen worden (und bis zum Ende der auf 3 Jahre bestimmten Erziehungszeit verblieben) ist, indem nach höchster Vorschrift, um nach und nach eine Gleichheit der Theilnahme aller berechtigten Gemeinden zu erwirken, die obgedachten Gemeinden zurückstehen sollen, bis die Reihe alle berechtigten Gemeinden getroffen hat.

Die bei der bevorstehenden Verleihung deshalb ausgeschlossenen Gemeinden sind:

Rastadt, Stupfrich, Sulz, Oberschopfheim, Stadt Kehl, Waldbrechtsweier, Friesenheim, Bruchhausen, Beuren, Schöllbronn, Völkersbach, Malsch, Durmersheim, Bühl, Michelbach, Heiligenzell, Durbach, Ersingen, Oetigheim, Rothenfels, Reichenbach, Ettlingen, Freiolsheim, Forbach, Oos und Bischweier.

Rastadt den 4. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises
J. A. d. D.
Mors.

vdt. Müller.

Nro. 666. Dominik Dischler aus Freiburg ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Actuariats-Scribenten nach der Verordnung vom 16. Jänner 1811 Regierungsblatt Nro. I. aufgenommen worden.

Freiburg den 14. Januar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Buisson.

R. Nro. 650. Durch diesseitigen Beschluß von heute wurde Michael Dörle aus Herbolzheim nach erstandener Prüfung als Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 14. Januar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Den Werthtarif der Waldprodukte betr.

Nro. 2933. In Gemäßheit des § 158 des Forstgesetzes wird hiemit für den Zeitraum vom 1. September 1839 bis 1. September 1844 anliegender Tarif zur Berechnung des Werths der entwendeten Waldprodukte aufgestellt.

Karlsruhe den 15. October 1839.

Forstpolizei-Direktion.
Bayer.

vdt. Giehne.

Hiezu als Beilage der Werthtarif der Waldprodukte.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 5. Mittwoch den 4. März 1840.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche auf Ostern 1840 als Schulaspiranten in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Karlsruhe aufgenommen werden wollen, haben sich am 5. Mai zu der auf den 6., 7. und 8. Mai d. J. festgesetzten Aufnahmsprüfung dahier einzufinden, wobei man sie auf die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1836 II. mit dem Beifügen aufmerksam macht, daß die erforderlichen 5 Zeugnisse drei Wochen vor dem Eintreffen der Aspiranten durch die betreffenden Bezirksschul-Visitaturen an die Direktion des evangelischen Schullehrer-Seminariums einzusenden sind.

Karlsruhe, den 10. Februar 1840.

Großherzogliche Ober-Schulkonferenz.

Hüffell.

vdt. Lepique.

Die Offenhaltung der Poststraßen und Aussteckung von Signalstangen an denselben betr.

Da besonders in den Gemarkungen des Schwarzwaldes beinahe alljährlich durch schnellgefallene Schneemassen die Straßen unkenntlich gemacht werden und dadurch häufig lebensgefährliche Unglücksfälle für Menschen und Vieh entstehen; so ist die Ausscheidung der Straßen durch Bäume oder Signalstangen eine absolute Nothwendigkeit, und es wird dem hohen Ministerialbeschlusse vom 17. Januar d. J. Nr. 608 gemäß hiermit Folgendes verfügt:

1) In den Gemarkungen des Schwarzwaldes müssen an den Land- und Vizinalstraßen zu beiden Seiten hochstämmige Bäume gepflanzt werden, wozu in rauhen Gegenden, wo kein Obstbaum gedeiht, Vogelbeerbäume gewählt werden können, welche bekanntlich in jedem Klima und in jedem Boden fortkommen. Die Entfernung der Bäume von der Straße hat in 6 Schuh zu bestehen, die Entfernung eines Baumes von dem andern aber darf nicht mehr als 30 Schuh betragen.

Jeder Baum ist mit einem hohen Pfahle zu versehen, welcher nicht nur dem jungen Baume zur Befestigung, sondern auf so lange, bis letzterer emporgewachsen und wenigstens mit seiner Krone über die Schneemassen hervorragt, zugleich als Signalstange zu dienen hat.

2) Diese Pflanzung von Bäumen an den Straßen muß wenigstens bis zum Spätjahr 1840 geschehen, und die Waldgemeinde, welche nicht dieselbe bis längstens zum 1. Oktober d. J. besorgt hat, ist von dem betreffenden Bezirksamt zur Strafe zu ziehen und durch Zwangsmaßregeln zur ungesäumten Befolgung dieser Verordnung zu verhalten.

3) Bei jedem Ruggerichte in einem Waldorte hat der Ruggerichts-Commissair sich zu überzeugen, ob die durch die Gemarkung laufenden Land- und Vizinalstraßen gehörig mit Bäumen bepflanzt seien, und den Befund in das Ruggerichts-Protokoll einzutragen.

4) Ueberall an Land- und Vizinalstraßen, wo aus was immer für Gründen die Pflanzung von Bäumen nicht ausführbar sein sollte, müssen wenigstens zu beiden Seiten in den obigen Entfernungen Signalstangen aufgestellt und gehörig befestigt werden.

Die betreffenden Bezirksämter haben für den Vollzug zu sorgen, und denselben vorzüglich bei den Poststraßen mit Strenge durchzusetzen.

Freiburg den 31. Januar 1840.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Die Rekursverhandlungen in Administrativ-Sachen betreffend.

Mit Zurückberufung auf die Rekursordnung vom 14. März 1833 und auf die hierüber erschienene besondere Verordnung vom 7. Oktober 1837, Regierungsblatt Nr. XLIV., werden hiermit hinsichtlich der Rekursverhandlungen in Administrativsachen folgende Verfügungen erneuert:

1) Die Rekursanmeldungen und Rekursausführungen gegen Erkenntnisse der Bezirksämter oder Mittelstellen können von dem Beschwerdeführer mündlich oder schriftlich angebracht werden, und wenn ein Betheiligter seine Rekursbeschwerde mündlich vorbringen will, so muß das Bezirksamt dieselbe zu Protokoll nehmen, und darf den Rekurrenten nicht zur schriftlichen Ausführung verweisen. Im Gegentheil verdient das mündliche Anbringen den Vorzug, weil dadurch das Verfahren einfacher und für die Betheiligten minder kostspielig wird.

2) Auf die mündlich angebrachte oder schriftlich übergebene Rekursausführung hat das Bezirksamt den Gegentheil vorzuladen, ihm den Inhalt der Rekursbeschwerde zu eröffnen und seine Vernehmlassung an das Protokoll zu nehmen. Stellt aber hierbei der Gegentheil das ausdrückliche Verlangen, daß ihm eine schriftliche Vernehmlassung gestattet werde, so ist demselben eine auf seine Kosten zu fertigende Abschrift der Rekursbeschwerde hinauszugeben, und ihm zugleich zur Einreichung seiner schriftlichen Vernehmlassung eine Frist von höchstens 14 Tagen zu bestimmen.

3) Ohne ausdrückliches Verlangen des Gegentheils und von Amtswegen darf eine mündliche oder schriftliche Rekursbeschwerde nur in dem einzigen Falle zur schriftlichen Vernehmlassung hinausgegeben werden, wenn die besondere Verwickelung der Sache ausnahmsweise eine schriftliche Vernehmlassung wünschenswerth machen sollte, aber auch in einem solchen Falle ist nicht das Original der Rekursausführung an den Gegentheil hinauszugeben, sondern demselben eine auf Kosten des Rekurrenten zu fertigende Abschrift zu seiner schriftlichen Vernehmlassung zuzustellen.

4) Wenn durch die Rekurserledigung die eine Parthie in die Kosten verfällt wird, so hat dieselbe dem obsiegenden Theil, auch wenn derselbe sich eines Schriftverfassers bedient hatte, dennoch nicht mehr zu bezahlen, als was die Protokollgebühren, Sporteln und Ganggebühren rc. ausgemacht haben würden, wenn der Gegner seine Beschwerde oder Vernehmlassung ohne Anwalt mündlich zu Protokoll gegeben hätte.

Freiburg den 4. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Das Einbinden der öffentlichen Blätter betreffend.

Sämmtliche Bezirksämter, Amtsrevisorate und Physikate werden hiermit angewiesen, die zum Dienste gehörigen Regierungs-, Anzeige- und Verordnungsblätter pro 1839 sogleich einbinden zu lassen, und dieselben mit dem nämlichen Geldbetrag wie pro 1838 in das Inventarium einzutragen.

Die Kostenzettel, welche die Nummer des Inventars und den Geldanschlag der einzelnen Blätter enthalten müssen, sind längstens binnen 4 Wochen zur Dekretur hierher vorzulegen.

Freiburg den 8. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Die Kosten bei Grenz-Berichtigungen betreffend.

Das Großherzoglich hohe Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 29. v. M., Nr. 242 eröffnet: Da öfters der Fall vorkomme, daß bei Grenz-Berichtigungen außer den Bürgermeistern der betreffenden Gemeinden sich noch eine größere oder kleinere Zahl von Gemeinderäthen einfinde, wodurch die Kosten unnöthig vermehrt werden; so bleibe zwar den Gemeinden unbenommen, zu den Grenz-Berichtigungen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen halten, außer dem Bürgermeister noch weiter Gemeindsbevollmächtigte abzuordnen, es werde aber künftig nur die Diät des Bürgermeisters und der erforderlichen Steinsetzer in den hierzu geeigneten Fällen ganz oder theilweise auf die Staatskasse zur Zahlung angewiesen werden.

Hiervon werden die Bezirksämter und Gemeinderäthe in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 4. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Das Umherlaufen herrenloser Hunde betr.

Nro. 2910. Wir haben aus einer Reihe zur Dekretur vorgelegter Akten ersehen, daß Hunde von andern herrenlosen bissigen Hunden angefallen und gebissen worden sind.

Die vorgenommenen sorgfältigen Sektionen haben noch bei keinem dieser Thiere das Vorhandenseyn der Wuth dargethan, wenn auch bei einigen ein krankhafter Zustand nicht zu verkennen war.

Die Gendarmerie und sämmtliche Polizeibehörden werden ihre angestrengte Aufmerksamkeit hierauf richten und nach hoher Ministerial-Verordnung vom 13. Juli 1824 alle bissige, sonst verdächtige oder herrenlos umherlaufende Hunde wegschaffen.

Die erlegten Hunde sind geeigneten Falls von den Sanitätsbeamten zu seciren, und wenn untrügliche Symptome der Wuth vorhanden sind, vom Amt und Amtsphysikat sogleich die Anzeige hieher zu erstatten, damit wir die nöthigen Maßregeln zur Sicherung und Beruhigung des Publikums ergreifen können; im Uebrigen aber ist nach diesseitiger Verordnung vom ~~22~~ 24. Juli 1824 Anzeigeblatt Nro. 59 zu verfahren.

Freiburg den 13. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Den Besuch der Fortbildungs- und Sonntags-Schulen betreffend.

Da zur Anzeige gekommen, daß die Fortbildungs- und Sonntags-Schulen nicht überall, und insbesondere nicht von den in den Fabriken arbeitenden Individuen besucht werden, so wird auf die §§. 20 und 22 der höchsten Verordnung über die Volksschulen vom 15. Mai 1824 (Regierungsblatt Nr. XXV.) wiederholt aufmerksam gemacht, und es werden, höherer Weisung gemäß, alle Orts-Schulinspektionen zur genauen Beobachtung der bestehenden Verordnung mit dem Beifügen angewiesen, daß alle Fehlenden zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen sind.

Freiburg den 14. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Buisson.

Betreffend die für das Rechnungsjahr $18^{39}/_{40}$ für arme katholische Waisen-Mädchen aus dem Baden-Badischen Landestheil fällig werdenden Aussteuerpreise aus der Baden-Badischen Georg-Elisabethen-Stiftung.

Für das laufende Rechnungsjahr werden aus vorgedachter Stiftung wieder drei Aussteuerpreise jeder zu 333 fl. 20 kr. für Unterthanstöchter und Dienerstöchter fällig, nämlich
a. für Angehörige aus dem alten anno 1771 bestandenen Oberamtsbezirk Rastadt . . . 1
b. für Angehörige aus dem alten anno 1771 bestandenen Oberamtsbezirk Mahlberg . . 1
c. für Dienerstöchter 1

Summe 3 Preise

Nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und der hohen Vollzugs-Verordnung von 1791 sind aus dem Oberamtsbezirk Rastadt dermalen die Angehörige folgender Orte ausgeschlossen, weil schon eine Angehörige derselben einen Aussteuerpreis erhalten hat, als: Rastadt, Steinmauern, Durmersheim, Gaggenau, Elchesheim, Oedigheim, Oberweyer, Muggensturm und Kuppenheim.

Aus den Orten des ehemaligen Oberamtsbezirks Mahlberg ist zur Zeit kein Ort ausgeschlossen, da bereits aus jedem Orte eine Angehörige zum Genuß gelangt ist, daher die Reihe der Genußberechtigung unter ihnen wieder von Neuem anfängt.

Unter Bezug auf die durch das Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises vom 20. Jänner 1836, Nr. 6, worin die Erforderniße zur Bewerbung um die Aussteuerpreise ausführlich beschrieben sind, werden diejenigen Waisen-Mädchen, welche sich zu dem vorbemerkten Stiftungsgenuß berechtigt und qualificirt halten, und darauf Anspruch machen wollen, aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem Pfarramt und Bürgermeisteramt ihres Heimathsortes zu melden, die etwa von ihren Dienstherrschaften besitzenden Wohlverhaltungszeugnisse denselben zu übergeben und sie zu bitten, dieselbe mit Beifügung der weitern — von jenen beiden Behörden zu erbittenden Tauf-, Vermögens- und Sittenzeugnissen an das betreffende Bezirksamt gutachtlich einzusenden, welch Letzteres binnen weitern 14 Tagen die sämmtlich eingekommenen Gesuche mit Zeugnissen und einer tabellarischen Uebersicht nebst Gutachten anher, oder an die Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises einsenden wird.

Rastadt den 7. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises
Baumgärtner.

vdt. Müller.

Das Tanz-Verbot in der kirchlich-geschlossenen Zeit betreffend.

Zur Erläuterung der höchsten Verordnung vom 21. November 1804, Regierungsblatt von 1805 Art. 5 und 6, wurde durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Katholische Kirchen-Section, vom 14. l. M. Nr. 2748, mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministerium des Innern, Plenum, verfügt, daß für die Katholiken als kirchlich-geschlossene Zeit, in welcher öffentliche Tanz-Belustigungen nicht stattfinden sollen, der Vorabend des ersten Adventsonntags bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, dann ferner der Aschermittwoch bis zum weißen Sonntag anzusehen ist.

Hiernach haben sich die Aemter bei Ertheilung der Tanz-Erlaubniß zu achten.

Freiburg den 21. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 6. Samstag den 7. März 1840.

Die Führung der Paßbücher bei den Aemtern betreffend.

R. Nro. 468. u. 2435. Durch Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 28. Decbr. v. J. Nro. 14606. und vom 24. v. M. Nro. 848. wurde die genaue Beobachtung der durch hohe Verordnung vom 26. März 1824 Nro. 3474. vorgeschriebenen Führung der Verzeichnisse über die Reisepässe durch die Bezirks-Aemter auf das Strengste eingeschärft und dabei weiter verordnet, daß sämmtliche Aemter von der ferneren Fortführung der Paßvisirungs-Protokolle, so weit darunter die Reiseurkunden der Handwerksbursche, Hausirer und übrigen gewerbtreibenden Gängler begriffen sind, nicht dispensirt werden könnten, daß dagegen die Führung der Protokolle über die Visirung der eigentlichen Pässe fernerhin nur bei denjenigen Aemtern fortzugeschehen habe, welche zugleich die Ortspolizei von Staatswegen mitbesorgen; was wir anmit zur genauen Nachachtung der Aemter öffentlich bekannt machen.

Freiburg den 7. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Die Matrikular-Beiträge der Stiftungen betr.

R. Nro. 1654. Nach Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember v. J. Nro. 14541. ist durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 19. Dezember v. J. Nro. 2162. für die Kreis-Stiftungs-Regie-Kasse eine Umlage von einem Kreuzer auf den Gulden Matrikular-Anschlag der sämmtlichen Districts- und Local-Stiftungen des diesseitigen Kreises für jedes der beiden Jahre 1839/40. und 1840/41. bewilliget, und gleichzeitig angeordnet worden, alle bei der ersten Matrikel-Fertigung nicht aufgenommenen, so wie alle mittlerweile entweder neu entstandenen, oder durch Legate, Schenkungen 2c. 2c. erhöhten Stiftungen nach ihrem dermaligen Stande in die Matrikel aufzunehmen, und hiernach zu belegen.

Es wird daher in der Anlage eine neue Matrikel-Fertigung bekannt gemacht, und die Vorstände so wie die Verrechner der Stiftungen werden angewiesen, die Beiträge an die Verrechnung der Kreis-Stiftungs-Regie-Kasse dahier in den vorgeschriebenen Terminen einzuliefern, und wegen der Art der Gelder-Lieferung die Anordnung vom 31. Juni 1837. Nro. 10693. im Verordnungs-Blatt des gleichen Jahres genau zu beobachten.

Freiburg den 28. Januar 1840.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Kern.

Wiser.

Matrikel

der Lokal- und Districts-Stiftungen im Oberrheinkreise.

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		I. Bezirksamt Breisach.			
		a. Katholische Stiftungen.	fl.	fl.	kr.
1	Achkarren	Kirchenfond	369	6	9
2	—	Schul- und Armenfond	9	—	9
3	—	Stadtrath Merian'scher Armenfond	68	1	8
4	Breisach	Münsterkirchenfond	405	6	45
5	—	St. Josephs-Kapellenfond	87	1	27
6	—	Spitalfond	2580	43	—
7	—	Collektengelderfond	621	10	21
8	—	Städtischer Armenfond	305	5	5
9	Burkheim	Kirchenfond	255	4	15
10	—	Kaplaneifond	323	5	23
11	—	Bruderschaftsfond	9	—	9
12	—	Spitalfond	264	4	24
13	Gottenheim	Kirchenfond	206	3	26
14	—	Fehrenbach'scher Frühmeßfond	108	1	48
15	—	Armenfond	26	—	26
16	Gündlingen	Kirchenfond	145	2	25
17	—	Schulfond	1	*	*
18	—	Armenfond	119	1	59
19	Hartheim	Kirchenfond	175	2	55
20	Hausen an der Möhlin	Kirchenfond	137	2	17
21	—	Armenfond	3	*	*
22	Hochstetten	Kirchenfond	136	2	16
23	Jechtingen	Kirchenfond	264	4	24
24	—	Armenfond	9	—	9
25	Kiechlinsbergen	Kirchenfond	357	5	57
26	—	Schulfond	26	—	26
27	—	Armenfond	230	3	50
28	Mördingen	Kirchenfond	204	3	24
29	—	Schulfond	9	—	9
30	—	Armenfond	51	—	51
31	Niederrimsingen	Kirchenfond	199	3	19
32	—	Schulfond	11	—	11
33	Oberbergen	Kirchenfond	784	13	4
34	—	Armenfond	92	1	32
35	Oberrimsingen	Kirchenfond	195	3	15
36	—	Schulfond	13	—	13
37	—	Armenfond	9	—	9
38	Rothweil	Kirchenfond	617	10	17
39	—	Kreuzkapellenfond	9	—	9
40	—	Pantaleonskapellenfond	25	—	25

1. Ordnungs-zahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		I. Bezirksamt Breisach.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
40	Rothweil	Schul- und Armenfond	68	1	8
41	Sasbach	Kirchenfond	54	—	54
42	—	Litzelbergkapellenfond	60	1	—
43	—	Schulfond	19	—	19
44	—	Armenfond	13	—	13
45	Echelingen	Kirchenfond	317	5	17
46	Vogtsburg	Filialkirchenfond	384	6	24
47	Wasenweiler	Kirchenfond	181	3	1
48	—	Schulfond	11	—	11
49	—	Kapellenfond	17	—	17
50	—	Armenfond	68	1	8
		b. Evangelische Stiftungen.			
51	Bickensohl	Almosenfond	51	—	51
52	Bischoffingen	dto.	68	1	8
53	Ihringen	dto.	119	1	59
54	Königschafhausen	dto.	85	1	25
55	—	Schulfond	3	*	*
56	Leiselheim	Almosenfond	51	—	51
		II. Oberamt Emmendingen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
57	Bözingen	Kirchenfond	181	3	1
58	—	Armenfond	34	—	34
59	Emmendingen	Thenenbacher Schulbesoldungsfond	174	2	54
60	Heimbach	Kirchenfond	260	4	20
61	—	Schulfond	25	—	25
62	—	Armenfond	42	—	42
63	Holzhausen	Kirchenfond	171	2	51
64	—	von Höldischer Stiftungsfond	54	—	54
65	—	Armenfond	1	*	*
66	Reuthe	Kirchenfond	190	3	10
67	—	von Höldischer Stiftungsfond	51	—	51
		b. Evangelische Stiftungen.			
68	Bahlingen	Almosenfond	281	4	41
69	Bötzingen	Almosenfond	128	2	8
70	Brettenthal	Orgelkollektenfond	4	*	*
71	—	Almosenfond	34	—	34
72	Denzlingen	Almosenfond	111	1	51
73	—	Ortsschulfond	4	*	*
74	Eichstetten	Almosenfond	357	5	57
75	Emmendingen	Almosenfond der Stadt u. der Filiale	519	8	39
76	—	Privativer Almosenfond	213	3	33

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		II. Oberamt Emmendingen.	fl.	fl.	kr.
		b. Evangelische Stiftungen.			
77	Keppenbach	A.mosenfond	77	1	17
78	Köndringen	dto.	153	2	33
79	Malterdingen	dto.	187	3	7
80	Mundingen	dto.	85	1	25
81	Musbach	dto.	34	—	34
82	Nimburg	dto.	111	1	51
83	Ottoschwanden	dto.	119	1	59
84	Serau	dto.	111	1	51
85	Theningen	Kirchenstiftung	17	—	17
86	—	Almosenfond	153	2	33
87	Vörstetten	Almosenfond	119	1	59
		III. Bezirksamt Ettenheim.			
		a. Katholische Stiftungen.			
88	Altdorf	Kirchenfond	221	3	41
89	—	Armenfond	52	—	52
90	Ettenheim	Kirchenfond	649	10	49
91	—	Kaplaneifond	502	8	22
92	—	Bruderschaftsfond	34	—	34
93	—	Spitalfond	1768	29	28
94	Ettenheimmünster	Pfarrei-Armenfond	50	—	50
95	Grafenhausen	Kirchenfond	717	11	57
96	—	Frühmeßfond	36	—	36
97	—	Armenfond	36	—	36
98	Kappel am Rhein	Kirchenfond	414	6	54
99	—	Armenfond	34	—	34
100	Kippenheim	Bruderschaftsfond	216	3	36
101	—	Armenfond	17	—	17
102	Kippenheimweiler	Kapellenfond	30	—	30
103	—	Armenfond	2	*	*
104	St. Landolin	Armenfond	240	4	—
105	Mahlberg	Geistlicher Verwaltungsfond	6378	106	18
106	—	Armenfond	17	—	17
107	Münchweier	Kirchenfond	221	3	41
108	—	Frühmeßfond	72	1	12
109	Münsterthal	Bruderschaftsfond	6	—	6
110	—	Peter Stohr'scher Stiftungsfond	22	—	22
111	Orschweier	Armenfond	9	—	9
112	Ringsheim	Kirchenfond	192	3	12
113	—	Frühmeßfond	51	—	51
114	—	Bruderschaftsfond	24	—	24
115	—	Pfarrer Dyhlin'scher Armenfond	26	—	26
116	—	Hirschbühl'scher Stiftungsfond	9	—	9
117	Rust	Kirchenfond	328	5	28

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		III. Bezirksamt Ettenheim.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
118	Rust	Armenfond	145	2	25
119	Schweighausen	Kirchenfond	177	2	57
120	—	Armenfond	9	—	9
121	Wallburg	Kirchenfond	85	1	25
		b. Evangelische Stiftungen.			
122	Kippenheim	v. Stulz'scher Stiftungsfond	187	3	7
123	—	Almosenfond	281	4	41
124	—	Diebold von Marschall'scher Stiftungsfond	255	4	15
125	Mahlberg	Armenfond	340	5	40
126	Schmieheim	Heiligenfond	540	9	—
		c. Gemischte, beiden Confessionstheilen angehörige Stiftungen.			
127	Kippenheim und Weilert	v. Stulz'scher Armenfond	210	3	30
128	Mahlberg	v. Grechtler'sche Stiftung	1126	18	46
		IV. Stadtamt Freiburg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
129	Betzenhausen	Kirchenfond	66	1	6
130	Freiburg	Münsterfabrikfond	5560	92	40
131	—	Münstermusikfond	276	4	36
132	—	Münsterpräsenzfond	8687	144	47
133	—	St. Martins Pfarr- und Kirchenfond	5165	86	5
134	—	Schwarz'scher Stiftungsfond	264	4	24
135	—	Böcklin'scher "	192	3	12
136	—	Brunner'scher "	834	13	54
137	—	Fäng'scher "	60	1	—
138	—	Jsler'scher "	77	1	17
139	—	Mösch'scher "	204	3	24
140	—	Quermann'scher "	18	—	18
141	—	Pflug'scher "	108	1	48
142	—	Weber'scher "	252	4	12
143	—	Kreisschulfond	2268	37	48
144	—	Gottesackerkirchenfond	247	4	7
145	—	Waisenhausfond	4812	80	12
146	—	Kathrina Bannwarth'scher Stiftungsfond	85	1	25
147	—	Odersheim'scher Stiftungsfond	66	1	6
148	—	St. Ottilien Stiftungsfond	444	7	24
149	—	Blatternhausfond	612	10	12
150	—	St. Antons Stiftungsfond	960	16	—

1. Ordnungs-zahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		IV. Stadtamt Freiburg.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
151	Freiburg	Gutleuthausstiftungsfond	3174	52	54
152	—	Santier'scher Knabenstiftungsfond	1934	32	14
153	—	" Mädchenstiftungsfond	2825	47	5
154	—	Seelhausstiftungsfond	894	14	54
155	—	Heiliggeistspitalfond	20756	345	56
156	—	Armeninstitutsfond	10091	168	11
157	—	Ursprünglicher Krankenspitalfond	1557	25	57
158	—	Kathrina Eck'scher Krankenstiftungsfond	1434	23	54
159	—	Wenzinger'scher Krankenstiftungsfond	1920	32	—
160	—	Bader'scher Krankenstiftungsfond	230	3	50
161	—	Gesellschaftsfond des Krankenspitals	5880	98	—
162	—	Schönau'scher Stiftungsfond	240	4	—
163	—	Renner'scher "	276	4	36
164	—	Rock'scher "	151	2	31
165	—	Weber Schmidt'scher "	72	1	12
166	—	Fond der ruinirten St. Peterskirche	96	1	36
167	—	Kütt'scher Stiftungsfond	30	—	30
168	—	Bärisch-Fängischer Stiftungsfond	66	1	6
169	—	Kreisunterstützungsfond	60	1	—
170	—	Brugger'scher Prämienfond	15	—	15
171	—	" Gewerbsfond	15	—	15
172	—	Bäcker Stein'sche Stiftung	25	—	25
173	—	Allgemeiner Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond	4301	71	41
174	St. Georgen	Kirchenfond	216	3	36
175	—	Schulfond	108	1	48
176	—	Armenfond	162	2	42
177	Günterstthal	Schulfond	9	—	9
178	—	Armenfond	215	3	35
179	Herdern	Schulfond	10	—	10
180	—	Anniversarfond	3	*	*
181	Lehen	Kirchenfond	414	6	54
182	—	Schulfond	9	—	9
183	Wendlingen	Gutleuthausfond	264	4	24
184	Wiehre	Kirchenfond	150	2	30
185	Wildthal	Schulfond	17	—	17
186	Zähringen	Kirchenfond	530	8	50
187	—	Armenfond	10	—	10
		b. Evangelische Stiftungen.			
188	Freiburg	Almosenfond	349	5	49
189	Haslach	Kirchenfond	43	—	43

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		IV. Stadtamt Freiburg.			
		b. Evangelische Stiftungen.	fl.	fl.	kr.
190	Haslach	Almosenfond	43	—	43
191	—	Stadtrath Merian'scher Armenfond	60	1	—
		V. Landamt Freiburg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
192	Au	Kapellenfond	17	—	17
193	—	Armenfond	9	—	9
194	Attenthal	Schulfond	2	[illegible]	[illegible]
195	Benzhausen	Kapellenfond	255	4	15
196	Breitnau	Schulfond	13	—	13
197	—	Kirchenfond	240	4	—
198	—	Armenfond	65	1	5
199	Bruckbach	Schulfond	9	—	9
200	Buchenbach	Kirchenfond	152	2	32
201	—	Schulfond	17	—	7
202	—	Armenfond	9	—	9
203	Buchheim	Kirchenfond	185	3	5
204	—	Armenfond	17	—	17
205	Burg	Schulfond	9	—	9
206	Ebnet	Kirchenfond	938	15	38
207	—	Armenfond	102	1	42
208	—	Schulfond	10	—	10
209	Ebringen	Kirchenfond	730	12	10
210	—	Aemilian Hafner'scher Stiftungsfond	60	1	—
211	—	Schulfond	105	1	45
212	—	Armenfond	79	1	19
213	Eschbach	Kirchenfond	102	1	42
214	—	Armenfond	34	—	34
215	Falkensteig	Kapellenfond	6	—	6
216	Fischbach	Schul- und Armenfond	18	—	18
217	Hinterzarten	K·rchenfond	270	4	30
218	—	Armenfond	117	1	57
219	—	Dröschescher Familienarmenfond	9	—	9
220	Hochdorf	Kirchenfond	249	4	9
221	—	Armenfond	9	—	9
222	Hofsgrund	Kirchenfond	40	—	40
223	—	Schulfond	9	—	9
224	Horben	Kirchenfond	94	1	34
225	—	Armenfond	43	—	43
226	Hugstetten	Kirchenfond	155	2	35
227	—	Armen- und Schulfond	7	—	7
228	Kappel	Kirchenfond	289	4	49
229	—	Schul- und Armenfond	64	1	4
230	Kirchzarten	Kirchenfond	502	8	22

1. Ordnungs-zahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		V. Landamt Freiburg.			
		a. Katholische Stiftungen.	fl.	fl.	kr.
231	Kirchzarten	Kapellenfond	85	1	25
232	—	Schulfond	36	—	36
233	—	Bruderschaftsfond	51	—	51
234	—	Armenfond	43	—	43
235	Littenweiler	Schulfond	72	1	12
236	—	Armenfond	93	1	33
237	—	Kapellenfond	88	1	28
238	St. Märgen	Armenfond	103	1	43
239	Merzhausen	Kirchenfond	193	3	13
240	—	Schulfond	9	—	9
241	—	Armenfond	26	—	26
242	Munzingen	Kirchenfond	251	4	11
243	—	Armenfond	166	2	46
244	Neuershausen	Kirchenfond	122	2	2
245	—	Armenfond	43	—	43
246	Neuhäuser	Schulfond	9	—	9
247	Oberried	Kapellenfond	25	—	25
248	—	Schulfond	85	1	25
249	—	Ertel Rees'sche Stiftung	21	—	21
250	St. Peter	Schulfond	145	2	25
251	—	Kirchenmusikfond	43	—	43
252	—	Kapellenfond	17	—	17
253	—	Armenfond	590	9	50
254	Scherzingen	Kirchenfond	102	1	42
255	Sölden	Schulfond	9	—	9
256	—	Armenfond	13	—	13
257	Steegen	Kapellenfond	26	—	26
258	Steig	Kapellenfond	298	4	58
259	—	Armenfond	16	—	16
260	Umkirch	Kirchenfond	249	4	9
261	—	Stadtrath Merian'scher Armenfond	60	1	—
262	Wagensteig	Kapellenfond	12	—	12
263	—	Armenfond	9	—	9
264	—	Schulfond	9	—	9
265	Waldau	Kirchenfond	132	2	12
266	—	Schul- und Armenfond	26	—	26
267	Waltershofen	Kirchenfond	612	10	12
268	Wittnau	Kirchenfond	145	2	25
269	St. Wilhelm	Schulfond	9	—	9
270	Ybenthal	Schulfond	9	—	9
271	—	Armenfond	3	*	*
272	Zarten	Kapellenfond	51	—	51

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		V. Landamt Freiburg.	fl.	fl.	kr.
		b. Evangelische Stiftungen.			
273	Gundelfingen	Almosenfond	128	2	8
274	Mengen	dto.	102	1	42
275	Opfingen	dto.	102	1	42
276	—	Schulfond	17	—	17
277	Schallstadt	dto.	9	—	9
278	Thiengen	Almosenfond	77	1	17
279	Wolfenweiler	dto.	170	2	50
280	—	Schulfond	44	—	44
		VI. Bezirksamt Hornberg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
281	Thenenbronn	Schul- und Armenfond	30	—	30
		b. Evangelische Stiftungen.			
282	Buchenberg	Armenfond	85	1	25
283	Gutach	Heiligenfond	145	2	25
284	St. Georgen	dto.	215	3	35
285	—	Tritschler'scher Stiftungsfond	48	—	48
286	—	Kirchspielsalmosenfond	170	2	50
287	Hornberg	Heiligenfond	204	3	24
288	—	Stiftungsfond	119	1	59
289	Kirnbach	Heiligenfond	102	1	42
290	—	Kirchenbaufond	196	3	16
291	Lehengericht	Waisenfond	20	—	20
292	Peterzell	Heiligenfond	34	—	34
293	—	Widdumsfond	22	—	22
294	Schiltach	Heiligenfond	238	3	58
295	—	Waisenfond	30	—	30
296	—	Armenfond	153	2	33
297	Schiltach m. Lehengericht	Schulfond	43	—	43
298	—	Krankenfond	9	—	9
299	Thenenbronn	Armenfond	272	4	32
		VII. Bezirksamt Jestetten.			
		a. Katholische Stiftungen.			
300	Altenburg	Kirchenfond	94	1	34
301	—	Armenfond	35	—	35
302	Balm	dto.	15	—	15
303	Baltersweil	Kirchenfond	119	1	59
304	—	Bruderschaftsfond	26	—	26
305	—	Armenfond	15	—	15
306	Bergöschingen	Kapellenfond	43	—	43
307	—	Armenfond	30	—	30
308	Bühl	Kirchenfond	672	11	12

1. Ordnungs-zahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse a 1 kr. vom Gulden.	
		VII. Bezirksamt Jestetten.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
309	Bühl	Bruderschaftsfond	85	1	25
309½	—	Armenfond	35	—	35
310	Beerwangen	Armenfond	15	—	15
311	Dettighofen.	Kapellenfond	32	—	32
312	—	Armenfond	25	—	25
313	Eichberg	Armenfond	10	—	10
314	Erzingen	Kirchenfond	612	10	12
315	—	Bruderschaftsfond	51	—	51
316	—	Armenfond	65	1	5
317	Geislingen	Kirchenfond	417	6	57
318	—	Armenfond	50	—	50
319	Grießen	Kirchenfond	2304	38	24
320	—	Schulfond	120	2	—
321	—	Bruderschaftsfond	24	—	24
322	—	Armenfond	90	1	30
323	Günzgen	Armenfond	10	—	10
324	Herdern	Kapellenfond	6	—	6
325	—	Schulfond	3	*	*
326	Hohenthengen	Kirchenfond	774	2	54
327	—	Bruderschaftsfond	51	—	51
328	—	Armenfond	46	—	46
329	—	Schulfond	11	—	11
330	Jestetten	Kirchenfond	272	4	32
331	—	Bruderschaftsfond	72	1	12
332	—	Armenfond	75	1	15
333	Lottstetten	Kirchenfond	330	5	30
334	—	Schulfond	72	1	12
335	—	Bruderschaftsfond	144	2	24
336	—	Armenfond	50	—	50
337	Nack	Kapellenfond	34	—	34
338	—	Armenfond	10	—	10
339	Rechberg	Kapellenfond	60	1	—
340	—	Armenfond	25	—	25
341	Riedern	dto.	15	—	15
342	Stetten	Kapellenfond	288	4	48
343	—	Armenfond	25	—	25
344	Weisweil	Kapellenfond	366	6	6
345	—	Armenfond	25	—	25
		b. Evangelische Stiftungen			
		Keine			

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		VIII. Bezirksamt Kenzingen.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
346	Amoltern	Kirchenfond	401	6	41
347	—	Armenfond	64	1	4
348	Bleichheim	Kirchenfond	127	2	7
349	—	Armenfond	71	1	11
350	Bombach	Kirchenfond	145	2	25
351	—	Schulfond	9	—	9
352	—	Armenfond	20	—	20
353	—	Allgemeiner Armenfond	37	—	37
354	Endingen	St. Peterskirchenfond	1108	18	28
355	—	St. Katharinakapellenfond	12	—	12
356	—	St. Martinskirchenfond	255	4	15
357	—	St. Martinspfarrfond	498	8	18
358	—	Bruderschaftsfond	30	—	30
359	—	Spitalfond	1335	22	15
360	—	St. Wilhelmskappellenfond	399	6	39
361	Forchheim	Kirchenfond	248	4	8
362	—	Armenfond	77	1	17
363	Hecklingen	Kirchenfond	301	5	1
364	—	Schul- und Armenfond	30	—	30
365	Herbolzheim	Kirchenfond	240	4	—
366	—	Bruderschaftsfond	30	—	30
367	—	Schulfond	26	—	26
368	—	Krankenfond	26	—	26
369	—	Maria Sand Kapellenfond	90	1	30
370	—	Armenfond	45	—	45
371	Kenzingen	Kirchenfond	455	7	35
372	—	Schulfond	34	—	34
373	—	Armen- und Leprosenfond	723	12	3
374	Niederhausen	Kirchenfond	374	6	14
375	—	Armenfond	13	—	13
376	Nordweil	Kirchenfond	156	2	36
377	—	Stadtrath Merian'scher Armenfond	51	—	51
378	Oberhausen	Kirchenfond	731	12	11
379	—	Bruderschaftsfond	12	—	12
380	—	Armenfond	11	—	11
381	Riegel	Kirchenfond	497	8	17
382	—	Armenfond	28	—	28
383	—	St. Michaels Kapellenfond	128	2	8
384	—	Pfarrgefälladministration	1190	19	50
385	—	Kaplaneifond	383	6	23
386	Wagenstadt	Armenfond	34	—	34
387	Wihl	Kirchenfond	300	5	—
388	—	Bruderschaftsfond	15	—	15
389	—	Armenfond	17	—	17

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		VIII. Bezirksamt Kenzingen.	fl.	fl.	kr.
		b. Evangelische Stiftungen.			
390	Broggingen	Almosenfond	77	1	17
391	—	Schulfond	21	—	21
392	Tutschfelden	Almosenfond	153	2	33
393	Wagenstadt	dto.	34	—	34
394	Weisweil	dto.	213	3	33
		IX. Bezirksamt Lörrach.			
		a. Katholische Stiftungen.			
395	Degerfelden	Kapellenfond	43	—	43
396	—	Schulfond	17	—	17
397	—	Armenfond	21	—	21
398	Herthen	Kirchenfond	383	6	23
399	—	Kapellenfond	18	—	18
400	—	Schulfond	43	—	43
401	—	Armenfond	51	—	51
402	Huttingen	Kapellenfond	85	1	25
403	—	Armenfond	111	1	51
404	Inzlingen	Kirchenfond	782	13	2
405	—	Kapellenfond	26	—	26
406	—	Schulfond	34	—	34
407	—	Armenfond	35	—	35
408	Istein	Kirchenfond	246	4	6
409	—	Armenfond	94	1	34
410	Stetten	Kirchenfond	95	1	35
411	—	Armenfond	13	—	13
412	Warmbach	Kirchenfond	104	1	44
413	—	Armenfond	5	*	*
414	Wyhlen	Kirchenfond	176	2	56
415	—	Schulfond	30	—	30
416	—	Armenfond	10	—	10
		b. Evangelische Stiftungen.			
417	Binzen u. Rümmingen	Almosenfond	264	4	24
418	Blansingen	Legatenfond	17	—	17
419	Blansingen u. Welmlingen	Almosenfond	60	1	—
420	Brombach	dto.	94	1	34
421	—	Pfarrer Kaufmann'scher Stiftungsfond	9	—	9
422	Efringen	Almosenfond	102	1	42
423	Egringen	Schullegatenfond	26	—	26
424	—	Almosenfond	119	1	59
425	—	Armenlegatenfond	17	—	17
426	Eimeldingen u. Märkt	Almosenfond	117	1	57

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse a 1 kr. vom Gulden.	
		IX. Bezirksamt Lörrach.	fl.	fl.	kr.
		b. Evangelische Stiftungen.			
427	Fischingen	Almosenfond	51	—	51
428	Grenzach	Kirchenmaiereifond	34	—	34
429	—	Almosen- und Legatenfond	187	3	7
430	Haltingen	Almosenfond	196	3	16
431	Hauingen	dto.	60	1	—
432	Hertingen	dto.	85	1	25
433	Holzen	dto.	85	1	25
434	Kandern	dto.	230	3	50
435	—	Spitalfond	396	6	36
436	Kirchen	Pfarrer Kaufmann'scher Stiftungslegatenfond	17	—	17
437	—	Almosenfond	102	1	42
438	Kleinenkems	dto.	17	—	17
439	Lörrach	Kapitelhausbaufond	170	2	50
440	—	Almosenfond	687	11	27
441	Mappach	dto.	51	—	51
442	Oetlingen	dto.	77	1	17
443	Riedlingen	dto.	34	—	34
444	Rötteln für Thumringen u. Haagen	dto.	111	1	51
445	Schallbach	dto.	43	—	43
446	Steinen	dto.	128	2	8
447	—	Legatenfond für die Armen	17	—	17
448	—	Schulprämienfond	8	—	8
449	Tannenkirch	Almosenfond	196	3	16
450	Tüllingen	dto.	68	1	8
451	Wintersweiler	dto.	34	—	34
452	Wittlingen	dto.	43	—	43
453	Wollbach	Pfarrhausbaufond	247	4	7
454	—	Almosenfond	94	1	34
455	Weil	dto.	171	2	51
		X. Bezirksamt Müllheim.			
		a. Katholische Stiftungen.			
456	Bamlach	Kirchenfond	468	7	48
457	—	Schul- und Armenfond	13	—	13
458	Bellingen	Kirchenfond	2000	33	20
459	—	Armenfond	100	1	40
460	Liel	Kirchenfond	274	4	34
461	—	Schulfond	17	—	17
462	—	Armenfond	74	1	14
463	—	Stadtrath Merian'scher Armenfond	85	1	25
464	Mauchen	Kapellenfond	366	6	6
465	—	Frühmeßfond	120	2	—

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse a 1 kr. vom Gulden.	
		X. Bezirksamt Müllheim.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
466	Mauchen	Schulfond	20	—	20
467	Neuenburg	Kirchenfond	375	6	15
468	—	Kapellenfond	153	2	33
469	—	Bruderschaftsfond	3	*	*
470	—	Spitalfond	1054	17	34
471	—	Helfereibaufond	70	1	10
472	—	Präsenzfond	510	8	30
473	Rheinweiler	Kirchenfond	561	9	21
474	—	Schul- und Armenfond	10	—	10
475	Schliengen	Kirchenfond	612	10	12
476	—	Kaplaneifond	36	—	36
477	—	Schul- und Armenfond	77	1	17
478	Steinenstadt	Kirchenfond	98	1	38
		b. Evangelische Stiftungen.			
479	Auggen	Almosenfond	170	2	50
480	Badenweiler	dto.	264	4	24
481	Betberg	dto.	102	1	42
482	Britzingen	dto.	145	2	25
483	Buggingen	dto.	140	2	20
484	Dattingen	Schulfond	16	—	16
485	Feldberg	Almosenfond	102	1	42
486	Feuerbach	dto.	68	1	8
487	Hügelheim	dto.	77	1	17
488	Laufen	dto.	136	2	16
489	Müllheim	dto.	392	6	32
490	—	Spitalfond	4	*	*
491	—	Schulfond	9	—	9
492	Niedereggenen	Almosenfond	60	1	—
493	Niederweiler	—	19	—	19
494	Obereggenen	—	86	1	26
495	Sitzenkirch	—	43	—	43
496	Sulzburg	—	277	4	37
497	Vogelbach	—	102	1	42
		XI. Bezirksamt Säckingen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
498	Altdorf	Schulfond	9	—	9
498½	Beuggen	Kirchenfond	340	5	40
499	—	Bruderschaftsfond	34	—	34
500	Binzgen	Schulfond	2	*	*
501	Hänner	Kirchenfond	241	4	1
502	Herrischried	Pfarradministrationsfond	870	14	30
503	—	Kirchenfond	124	2	4

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekoste a 1 kr. vom Gulden.	
		XI. Bezirksamt Säckingen.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
504	Herrischried	Bruderschaftsfond	9	—	9
505	—	Schulfond	17	—	17
506	Herrischwand	Pfarreischulfond	5	*	*
507	Hottingen	Schulfond	3	*	*
508	Karsau mit Riedmatt	Armenfond	255	4	15
509	Laufenburg	Kirchenfond	510	8	30
510	—	Geistlicher Stiftungsfond	808	13	28
511	—	Schulfond	77	1	17
512	—	Eck'scher u. Gerber'scher Stipendienfond	43	—	43
513	—	Straubhaar'scher Entschädigungsfond	414	6	54
514	—	Straubhaar'scher Armenfond	247	4	7
515	—	Spitalfond	842	14	2
516	Murg	Kirchenfond	642	10	42
517	—	Schulfond	26	—	26
518	—	Pfarradministrationsfond	1116	18	36
519	—	Armenfond	9	—	9
520	Niedergebisbach	Kapellenfond	9	—	9
521	—	Schulfond	2	*	*
522	Niederhof	Schulfond	26	—	26
523	—	Armenfond	2	*	*
524	Nollingen	Kirchenfond	174	—	54
525	—	Armenfond	5	*	*
526	Obersäckingen	Kirchenfond	172	2	52
527	—	Schulfond	4	*	*
528	Oeflingen	Kirchenfond	374	6	14
529	—	Bruderschaftsfond	34	—	34
530	—	Pfarrgefäll Administrationsfond	638	10	38
531	—	Stadtrath Merian'scher Armenfond	102	1	42
532	Riggenbach	Kirchenfond	207	3	27
533	—	Pfarreischulfond	17	—	17
534	—	Schul- und Armenfond	26	—	26
535	—	Pfarrgefälladministrationsfond	1658	27	38
536	—	Kathrina Matt'sche Orgelstiftung	85	1	25
537	Säckingen	Pfarrkapellenfond	846	14	6
538	—	Kirchenfond	5028	83	48
539	—	Vereinter Bruderschaftsfond	179	2	59
540	—	Todtmooser Wallfahrtsfond	34	—	34
541	—	Spitalfond	572	9	32
542	—	Schul- und Armenfond	17	—	17
543	—	Leprosenfond	1012	16	52
544	—	Armenversorgungsanstalt	560	9	20
545	Schwörstadt	Kirchenfond	196	3	16

1. Ordnungs-zahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		XI. Bezirksamt Säckingen.	fl.	fl.	fl.
		a. Katholische Stiftungen.			
546	Schwörstadt	Schul- und Armenfond	53	—	53
547	Wallbach	Kirchenfond	102	1	42
548	Wehr	Kirchenfond	289	4	49
549	—	Kapellenfond	94	1	34
550	—	Schulfond	25	—	25
551	—	Vereinter Armenfond.	102	1	42
552	—	Stadtrath Merian'scher Armenfond	369	6	9
553	Willaringen	dto.	60	1	—
		b. Evangelische Stiftungen.			
		Keine.			
		XII. Bezirksamt Schönau.			
		a. Katholische Stiftungen.			
554	Aftersteg	Kapellenfond	12	—	12
555	—	Schulfond	9	—	9
556	—	Armenfond	2	*	*
557	Aitern	Schulfond	23	—	23
558	—	Armenfond	10	—	10
559	Atzenbach	Kapellenfond	17	—	17
560	Brandenberg	Schulfond	9	—	9
561	—	Armenfond	17	—	17
562	Ehrsberg	Kapellenfond	17	—	17
563	Fahl	Schulfond	3	*	*
564	—	Armenfond	9	—	9
565	Gschwend	Schulfond	28	—	28
566	—	Armenfond	9	—	9
567	Häg	Kirchenfond	454	7	34
568	—	Bruderschaftsfond	3	*	*
569	—	Schulfond	17	—	17
570	—	Armenfond	17	—	17
571	Holz	Kapellenfond	3	*	*
572	Mambach	Filialkirchenfond	26	—	26
573	—	Armenfond	9	—	9
574	Muckenbrunn	Schulfond	17	—	17
575	—	Armenfond	2	*	*
576	Präg	Armenfond	9	—	9
577	Schlechtnau	Schulfond	26	—	26
578	—	Armenfond	9	—	9
579	Schönau	Kirchenfond	300	5	—
580	—	Schulfond	89	1	29
581	—	Stib'scher Schulfond	26	—	26
582	—	Armenfond	248	4	8
583	Schönenberg	Kapellenfond	6	—	6

1. Ordnungs-zahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		XII. Bezirksamt Schönau.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
584	Schönenberg	Schulfond	9	—	9
585	Schönenbuchen	Kapellenfond	55	—	55
586	Thunau	Schulfond	9	—	9
587	Todtnau,	Kirchenfond	117	1	57
588	—	Schulfond	68	1	8
589	—	Armenfond	53	—	53
590	—	Benedikt Faller'scher Stiftungsfond	425	7	5
591	—	Benedikt Faller'scher Arbeitshaus-Administrationsfond	475	7	55
592	Todtnauberg	Kirchenfond	9	—	9
593	—	Schulfond	23	—	23
594	Todtnauberg-Rütte	Armenfond	9	—	9
595	Utzenfeld	Magdalena Steiger'scher Schulfond	9	—	9
596	—	Kapellenfond	9	—	9
597	Wieden	Kirchenfond	25	—	25
598	—	Schulfond	3	—	*
599	—	Gottesackerstiftung	8	—	8
600	Zell	Kirchenfond	644	10	44
601	—	Schulfond	119	1	59
602	—	Armenfond	77	1	17
		b. Evangelische Stiftungen.			
		Keine			
		XIII. Bezirksamt Schopfheim.			
		a. Katholische Stiftungen.			
603	Adelhausen	Schul- und Armenfond	17	—	17
604	Eichsel	Kirchenfond	1190	19	50
605	—	Schul- und Armenfond	19	—	19
606	Minseln	Kirchenfond	924	15	24
607	—	Bruderschaftsfond	54	—	54
608	Nordschwaben	Kirchenfond	38	—	38
609	—	Armenfond	4		*
		b. Evangelische Stiftungen.			
610	Dossenbach	Almosenfond	34	—	34
611	Endenburg	dto.	60	1	—
612	Fahrnau	dto.	17	—	17
613	Gersbach	dto.	85	1	25
614	—	Geiger'scher Schulfond	7	—	7
615	Hasel	Almosenfond	68	1	8
616	Hausen	Kirchenlegatenfond	9	—	9
617	—	Almosenfond	94	1	34
618	—	Armenlegatenfond	47	—	47
619	Maulburg	Almosenfond	94	1	34

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse a 1 kr. vom Gulden.	
		XIII. Bezirksamt Schopfheim	fl.	fl.	kr.
		b. Evangelische Stiftungen.			
620	Maulburg	Pfarrgefälladministrationsfond	1635	27	15
621	Neuenweg	Almosenfond	60	1	—
622	Raitbach	dto.	7	—	7
623	Schopfheim	Kirchspiels-Almosenfond	300	5	—
624	—	Spitalfond	780	13	—
625	Tegernau	Almosenfond	119	1	59
626	—	Kirchspiels-Waldadministration	36	—	36
627	Weitenau	Almosenfond	77	1	17
628	Wies	dto.	60	1	—
629	Wiesleth	dto.	153	2	33
630	—	Tscherter'scher Separatalmosenfond	9	—	9
		XIV. Bezirksamt St. Blasien.			
		a. Katholische Stiftungen.			
631	Amerigschwand	Schulfond	9	—	9
632	—	Armenfond	40	—	40
633	Bernau	dto.	175	2	55
634	—	Anniversarfond	4	—	4
635	Blasiwald	Schulfond	26	—	26
636	—	Armenfond	100	1	40
637	St. Blasien	5 unirter Kirchenfond	726	12	6
638	—	Schulfond	138	2	18
639	—	Armenfond	17	—	17
640	Häusern	Schulfond	3	*	*
641	—	Armenfond	65	1	5
642	Höchenschwand	Armenfond	71	1	11
643	Horbach mit Arnoldsloch und Laite	Armenfond	19	—	19
644	Ibach mit Mutterslehen	Armenfond	62	1	2
645	Ibach	Schulbrodalmosenfond	51	—	51
646	Immeneich	Armenfond	10	—	10
647	Menzenschwand	Schulfond	6	—	6
648	—	Armenfond	80	1	20
649	Ruchenschwand mit Wittenschwand	Armenfond	53	—	53
650	Schlageten	Armenfond	4	*	*
651	Schluchsee	Pfarreiarmenfond	65	1	5
652	—	Ortsarmenfond	9	—	9
653	Schwarzenbach	Schulfond	2	*	*
654	Strittberg	dto.	1	*	*
655	Tiefenhäusern	B. V. Maria Kapellenfond	94	1	34
656	—	Joh. Bapt. Kapellenfond	9	—	9
657	—	Armenfond	30	—	30

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse a 1 kr. vom Gulden.	
		XIV. Bezirksamt St. Blasien.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
658	Todtmoos	Kirchenfond	188	3	8
659	—	Armen-, Schul- und Wallfahrtsfond	192	3	12
660	—	Armenfond	17	—	17
661	—	Stadtrath Merian'scher Armenfond	100	1	40
662	—	Dorfkapellenfond	8	—	8
663	Todtmosrütte	Schulfond	4	*	*
664	Todtmoosweg	Dorfkapellenfond	7	—	7
665	Unteribach mit Lindau	Armenfond	2	*	*
666	Urberg	Armenfond	96	1	36
667	—	Jakob Maier'scher Anniversarfond	3	*	*
668	Wilfingen	Kirchenfond	113	1	53
669	—	Armenfond	7	—	7
670	Wolpadingen	dto.	5	*	*
		b. Evangelische Stiftungen.			
		Keine.			
		XV. Bezirksamt Staufen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
671	Ballrechten	Kirchenfond	300	5	—
672	—	Schul- und Armenfond	128	2	8
673	Biengen	Kirchenfond	412	6	52
674	—	Schulfond	34	—	34
675	—	Spitalfond	893	14	53
676	—	Schernberger'scher Stiftungsfond	94	1	34
677	Bollschweil	Kirchenfond	298	4	58
678	—	Schulfond	22	—	22
679	Bremgarten	Kirchenfond	523	8	43
680	—	Schulfond	10	—	10
681	—	Armenfond	60	1	—
682	Ehrenstetten	Filialkirchenfond	84	1	24
683	—	Kapellenfond	2	*	*
684	Eschbach	Kirchenfond	232	3	52
685	—	Armenfond	175	2	37
686	—	Schulfond	26	—	26
687	Feldkirch	Kirchenfond	366	6	6
688	Grießheim	Kirchenfond	680	11	20
689	—	Schul- und Armenfond	21	—	21
690	Grunern	Kirchenfond	272	4	32
691	—	Armenfond	256	4	16
692	Heitersheim	Kirchenfond	351	5	51
693	—	Spitalfond	340	5	40
694	Kirchhofen	Kirchenfond	794	13	14

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse a 1 kr. vom Gulden.	
		XV. Bezirksamt Staufen. a. Katholische Stiftungen.	fl.	fl.	kr.
695	Kirchhofen	Gerold'scher Schulfond	156	2	36
696	—	Frühmeßfond	670	11	10
697	—	Pfarreischulfond	25	—	25
698	—	Spitalfond	536	8	46
699	Krozingen	Kirchenfond	515	8	35
700	—	Schulfond	288	4	48
701	—	Armenfond	193	3	13
702	Münsterthal	Schernberger'scher Stiftungsfond	68	1	8
703	Münsterthal mit Thunsel	Vereinter Bruderschaftsfond	24	—	24
704	Münsterthal, Ober-	Schulfond	17	—	17
705	— —	Armenfond	60	1	—
706	Münsterthal, Unter-	Schulfond	43	—	43
707	— —	Armenfond	104	1	44
708	Norsingen	Filialkirchenfond	51	—	51
709	—	Schulfond	9	—	9
710	Oelinsweiler	Filialkirchenfond	349	5	49
711	Offnadingen	dto.	510	8	30
712	Pfaffenweiler	Kirchenfond	290	4	50
713	—	Schulfond	62	1	2
714	—	Armenfond	90	1	30
715	Schlatt	Kirchenfond	119	1	59
716	—	Schulfond	30	—	30
717	—	Armenfond	38	—	38
718	Staufen	Kirchenfond	376	6	16
719	—	Kapellenfond	54	—	54
720	—	Schulfond	51	—	51
721	—	Spitalfond	1386	23	6
722	—	Frick'scher Stiftungsfond	543	9	3
723	Thunsel	Kirchenfond	231	3	51
724	—	Schulfond	9	—	9
725	St. Ulrich	Kirchenfond	26	—	26
726	—	Armenkinderschulfond	17	—	17
727	St. Ulrich mit Geiersnest	Gemeinsamer Schulfond	9	—	9
728	Wettelbrunn	Kirchenfond	162	2	42
729	—	Schulfond	43	—	43
730	—	Armenfond	34	—	34
		b. Evangelische Stiftungen.			
731	Gallenweiler	Almosenfond	43	—	43

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		XVI. Bezirksamt Triberg.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
732	Furtwangen	Kirchenfond	252	4	12
733	—	Schulfond	17	—	17
734	—	Bruderschaftsfond	60	1	
735	—	Armenfond	20	—	20
736	Gremmelsbach	Kirchenfond	85	1	25
737	Gütenbach	dto.	83	1	23
738	—	Karl Friedrichs Armenfond	94	1	34
739	—	Schulfond	21	—	21
740	Neukirch	Kirchenfond	83	1	23
741	—	Armenfond	37	—	37
742	Niederwasser	Kirchenfond	93	1	33
743	—	Armenfond	25	—	25
744	Nußbach	Kirchenfond	192	3	12
745	—	Schulfond	34	—	34
746	—	Armenfond	34	—	34
747	Rohrbach	Kirchenfond	77	1	17
748	—	Armenfond	86	1	26
749	Rohrhardsberg	dto.	17	—	17
750	Schonach	Kirchenfond	132	2	12
751	—	Schulfond	17	—	17
752	—	Armenfond	26	—	26
753	—	Pfarrer Schwab'scher Armenfond	60	1	—
754	Schönwald	Kirchenfond	187	3	7
755	—	Schulfond	28	—	28
756	—	Armenfond	102	1	42
757	Triberg	Kirchenfond	92	1	32
758	—	Wallfahrtskirchenfond	1018	16	58
759	—	Pfarrer Zinserling'scher Stiftungsfond	432	7	12
760	—	Schulfond	17	—	17
761	—	Spitalfond	961	16	1
762	—	Armenfond	41	—	41
		b. Evangelische Stiftungen.			
		Keine.			
		XVII. Bezirksamt Waldkirch.			
		a. Katholische Stiftungen.			
763	Bleibach	Kirchenfond	1029	17	9
764	—	Armenfond	18	—	18
765	—	Schulfond	4	*	*
766	Buchholz	Kirchenfond	136	2	16
767	Elzach	dto.	510	8	30
768	—	Frühmeßfond	24	—	24
769	—	Bruderschaftsfond	17	—	17

1. Ordnungs-zahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		XVIII. Bezirksamt Waldkirch.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
770	Elzach	Spitalfond	510	8	30
771	—	Kaplaneifond	323	5	23
772	Glotterthal	Kirchenfond	196	3	16
773	—	Armeninstitutsfond	72	1	12
774	—	Rosenkranzbruderschaftsfond	198	3	18
775	Gutach	Kapellenfond	17	—	17
776	—	Armenfond	36	—	36
777	—	Schulfond	3	*	*
778	Heuweiler	Kirchenfond	278	4	38
779	Jach	dto.	118	1	58
780	Kollnau	Schulfond	5	*	*
781	—	Armenfond	14	—	14
782	Niederwinden	Kirchenfond	349	5	49
783	Oberbiederbach	dto.	133	2	13
784	—	Schulfond	3	*	*
785	Oberprechthal	Schul- und Armenfond	36	—	36
786	Obersimonswald	Kirchenfond	247	4	7
787	Oberspizenbach	dto.	111	1	51
788	Oberwinden	dto.	885	14	45
789	Siegelau	dto.	138	2	18
790	—	Bruderschaftsfond	5	*	*
791	Siensbach	Schulfond	4	*	*
792	—	Armenfond	83	1	23
793	Simonswald Haslach	Emmeler Fortwängler'scher Armenfond	51	—	51
794	Stahlhof	Armenfond	6	—	6
795	Suckenthal	Kirchenfond	519	8	39
796	—	Armenfond	7	—	7
797	Untersimonswald	Kirchenfond	402	6	42
798	—	Bruderschaftsfond	34	—	34
799	—	Birsner'scher Armenfond	196	3	16
800	Waldkirch	Kirchenfond	145	2	25
801	—	Bruderschaftsfond	54	—	54
802	—	Schulfond	68	1	8
803	—	Sigristenfond	48	—	48
804	—	Nikolai Spitalfond	5168	86	8
805	—	Birsner'scher Spitalfond	238	3	58
806	—	Leprosenfond ob Kollnau	774	12	54
807	—	Vereinigter Armenfond	921	15	21
808	—	Stadtkapellenfond	187	3	7
809	—	Hedle'scher Stipendienfond	20	—	20
		b. Evangelische Stiftungen.			
810	Oberprechthal	Kirchenfond	638	10	38
811	—	Armenfond	30	—	30

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		XVIII. Bezirksamt Waldshut. a. Katholische Stiftungen.	fl.	fl.	kr.
812	Albbruck	Almosenfond	9	—	9
813	Ai	Schulfond	9	—	9
814	—	Armenfond	17	—	17
815	Aisperg	dto.	2	*	*
816	Aispel	dto.	9	—	9
817	Bannholz	Kapellenfond	4	*	*
818	—	Armenfond	9	—	9
819	Bechtersbohl	Kapellenfond	102	1	42
820	—	Armenfond	20	—	20
821	Bierbronn	Filialkirchenfond	9	—	9
822	—	Armenfond	17	—	17
823	—	Batt'scher Armenfond	34	—	34
824	Birndorf	Kirchenfond	307	5	7
825	—	Bruderschaftsfond	94	1	34
826	—	Armenfond	12	—	12
827	—	Schulfond	4	*	*
828	Birglen	Armenfond	9	—	9
829	Birkingen mit Kuchelbach u. Bohland	dto.	34	—	34
830	Brunnadern	dto.	19	—	19
831	Buch mit Etzweil, Heide, Hechwiel u. Steinbach	dto.	17	—	17
832	Dangstetten	Kapellenfond	50	—	50
833	—	Schulfond	18	—	18
834	—	Armenfond	55	—	55
835	Degernau	Kirchenfond	580	9	40
836	—	Bruderschaftsfond	9	—	9
837	—	Armenfond	25	—	25
838	Dietlingen	Kapellenfond	2	*	*
839	—	Armenfond	17	—	17
840	—	Schulfond	9	—	9
841	Dogern	Kirchenfond	128	2	8
842	—	Bruderschaftsfond	60	1	—
843	—	Gampp'scher Armenfond	85	1	25
844	—	Herrschaftlicher Armenfond	68	1	8
845	Eschbach	Filialkirchenfond	363	6	3
846	—	Armenfond	17	—	17
847	Gais	dto.	17	—	17
848	Görwihl	Kirchenfond	181	3	1
849	—	Bruderschaftsfond	24	—	24
850	—	Schulfond	17	—	17
851	Gurtweil	Kirchenfond	130	2	10
852	—	Armenfond	102	1	42
853	Haibach	dto.	9	—	9

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		XVIII. Bezirksamt Waldshut.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
854	Hauenstein	Schulfond	51	—	51
855	Hochsaal	Kirchenfond	374	6	44
856	—	Oelbergstiftungsfond	6	—	6
857	—	Schulfond	9	—	9
858	Indlekofen	Armenfond	34	—	34
859	Kadelburg	Kirchenfond	562	9	22
860	—	Bruderschaftsfond	5	*	*
861	—	Armenfond	24	—	24
862	Kießenbach	dto.	17	—	17
863	Kuchelbach	Kapellenfond	9	—	9
864	Küßnach	dto.	119	1	59
865	—	Armenfond	25	—	25
866	Lienheim	Kirchenfond	138	2	18
867	Luttingen	dto.	247	4	7
868	—	Schul- und Armenfond	43	—	43
869	—	Pfarrhausbaufond	250	4	10
870	Niederwihl	Kirchenfond	120	2	—
871	Röggenswihl	dto.	87	1	27
872	—	Ebner'scher Armenfond	53	—	53
873	—	Pfarreiarmenfond	9	—	9
874	Oberalpfen	Kapellenfond	18	—	18
875	—	Schulfond	3	*	*
876	—	Armenfond	17	—	17
877	Oberlauchringen	Kirchenfond	204	3	24
878	—	Bruderschaftsfond	26	—	26
879	—	Ortsarmenfond	17	—	17
880	—	Herrschaftlicher Armenfond	45	—	45
881	Oberwihl	Kapellenfond	9	—	9
882	Reckingen	dto.	20	—	20
883	—	Armenfond	10	—	10
884	Remetschwiel	dto.	17	—	17
885	—	Schulfond	1	*	*
886	Rheinheim	Kirchenfond	360	6	—
887	—	Rosenkranzbruderschaftsfond	60	1	—
888	—	St. Xaverbruderschaftsfond	60	1	—
889	—	Haberstock'scher Armenfond	34	—	34
890	—	Pfarreiarmenfond	25	—	25
891	Rohr	Armenfond	9	—	9
892	Schachen	Schulfond	9	—	9
893	Schmitzingen	dto.	9	—	9
894	—	Armenfond	17	—	17
895	Schwerzen	Kirchenfond	975	16	15
896	—	Bruderschaftsfond	24	—	24

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.	
		XVIII. Bezirksamt Waldshut.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
897	Schwerzen	Joseph Indlekofer'scher Armen- und Schulfond	621	10	21
898	Schwerzen mit Willmendingen	Vereinter Armenfond	45	—	45
899	Thiengen	Kirchenfond	802	13	22
900	—	Nikolaikapellenfond	213	3	33
901	—	Städtischer Schulfond	186	3	6
902	—	Kreuzkapellenfond	77	1	17
903	—	Hofkaplaneifond	234	3	54
904	—	Klettgau'scher Schulfond	221	3	41
905	—	Fürstlich Josephinischer Armenfond	444	7	24
906	—	Besonderer Pfarreiarmenfond	110	1	50
907	—	Milder Stiftungsfond	2083	34	43
908	—	Pfarrer Ilger'scher Armenfond	128	2	8
909	Unteralpfen	Kirchenfond	136	2	16
910	—	Schul- und Armenfond	126	2	6
911	Unterlauchringen	Armenfond	20	—	20
912	—	Ehrfränk'scher Schulfond	17	—	17
913	Waldkirch	Pfarreiarmenfond	40	—	40
914	—	Kirchenfond	320	5	20
915	Waldkirch mit Gais	Schulfond	3	*	*
916	Waldkirch	Ortsarmenfond	3	*	*
917	Waldshut	Vereinter Kirchenfond	1004	16	44
918	—	Gottesackerkirchenfond	96	1	36
919	—	Kalvarienbergkapellenfond	174	2	54
920	—	Schulfond	1284	21	24
921	—	Spitalfond	3634	60	34
922	—	Gewerbschulfond	21	—	21
923	Weilheim	Kirchenfond	170	2	50
924	—	Schul- und Armenfond	93	1	33
925	Weilheim m. Haselbach	Armenfond	17	—	17
926	Willmendingen	von Beeck'scher Schulfond	17	—	17
927	Wutöschingen	Armenfond	30	—	30
		b. Evangelische Stiftungen.			
928	Kadelburg	Schulfond	43	—	43
929	—	Armenfond	34	—	34
930	—	Pfarrhausbaufond	45	—	45
931	—	Almosenkasse	67	1	7

NB. Die in der Colonne 5 mit * bezeichneten Stiftungen bleiben des geringen Betrages wegen bis zur Erstarkung der Fonds, von dem Beitrag zur Regiekasse befreit. Freiburg den 24. Jänner 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Wiser.

Die Errichtung einer Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt für Blinde betr.

N. Nr. 3629. Die Bezirksämter werden erinnert, die durch unsere General-Verfügung vom 10. v. M. Nr. 480, bekannt gemacht in dem Kreis-Verordnungsblatt Nr. 2 vom 29. v. M., eingeforderte Vorlage über die Zahl der Blinden innerhalb 8 Tagen anher zu machen.

Freiburg den 21. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Collekte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden der Aemter Breisach und Kenzingen betreffend.

Nr. 4447. Da es bei der gegenwärtigen Jahreszeit nothwendig ist, den Gemeinden, welche durch den Hagelschlag im verflossenen Sommer Schaden gelitten haben, sogleich eine weitere namhafte Unterstützung zufließen zu lassen, und da die zur definitiven Ausgleichung nöthigen Vorlagen über die bereits vollzogene Naturalienvertheilung noch nicht von allen Seiten gemacht worden sind, so wird den Beschädigten abschläglich nachstehende Geldunterstützung zugewiesen:

A. Aus dem Bezirksamt Breisach:

1.	der Gemeinde	Burkheim	468 fl.	
2.	" "	Jechtingen	1989 "	
3.	" "	Königschafhausen	936 "	
4.	" "	Kiechlinsbergen	1275 "	
5.	" "	Leiselheim	897 "	
6.	" "	Sasbach	312 "	
				5877 fl.

B. Aus dem Bezirksamt Kenzingen:

7.	der Gemeinde	Amoltern	780 fl.	
8.	" "	Bombach	78 "	
9.	" "	Endingen	936 "	
10.	" "	Forchheim	195 "	
11.	" "	Hecklingen	585 "	
12.	" "	Kenzingen	702 "	
13.	" "	Nordweil	78 "	
14.	" "	Wagenstadt	195 "	
15.	" "	Wihl	429 "	
				3978 fl.

Außerdem werden zur gehörigen Berücksichtigung nachträglich beigebrachter Thatsachen den Gemeinden

Sasbach		200 fl.	
" "	Forchheim	300 "	
" "	Nordweil	100 "	
			600 fl.

vorbehaltlich definitiver Ausgleichung zur Erhebung angewiesen.

Zusammen 10455 fl.

zehntausend vierhundert fünfzig fünf Gulden.

Die Zahlung wird denselben unmittelbar von der Amtskasse Kenzingen als Collektekasse geleistet, und ist von den Ortskommissionen zu quittiren.

Die Letztern haben nach §. 7 unserer Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. zu verfahren, und die Aemter Breisach und Kenzingen den Vollzug gehörig zu überwachen.

Freiburg den 5. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. R e ck. vdt. Wiser.

Die Vergebung der Aussteuerpreise aus der Georg-Elisabethen-Stiftung für arme verwaiste tugendhafte katholische Mädchen betreffend.

Aus obiger Stiftung sind die für das Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀ zufolge diesseitiger Bekanntmachung vom 19. April v. J., Anzeigeblatt vom 11. Mai v. J. Nr. 38, noch verfügbar gewesenen zwei Aussteuerpreise, jeder in „dreihundert dreißig drei Gulden 20 kr." bestehend, den Bittstellerinnen
Clementine Falk von Unterbeuern und
Theresia Benz von Durbach
zuerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 7. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
B a u m g ä r t n e r.

Die Verleihung der pro 18³⁹/₄₀ verfallenden Aussteuerprämien für tugendhafte arme katholische Mädchen in dem vormal Baden-Badischen Landestheil aus der Maria Viktoria Stiftung betreffend.

Nr. 4619. Für tugendhafte arme katholische Mädchen aus dem Baden-Badischen Landestheile sind d r e i Aussteuerpreise aus der obengenannten Stiftung jeder zu 333 fl. 20 kr. zu vergeben.

Diejenige unter ihnen, welche sich um einen solchen Preis bewerben wollen, haben ihre Vorstellungen nebst ihren Taufscheinen, Armuths- und Sittenzeugnissen, welch letztere von dem Pfarramt und Ortsvorstand ihres Geburtsortes sowohl als der Orte, wo sie sich bisher aufgehalten haben, ausgestellt und verschlossen seyn müssen, durch das Amt ihres Heimathsortes (welches diese Zeugnisse jedoch zu eröffnen hat) bei der diesseitigen oder der Regierung des Oberrheinkreises, je nachdem dieser Ort in dem Regierungsbezirk des Ober- und Mittelrheins liegt, bei einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen einzureichen.

Die Großherzogl. Ober- und Bezirksämter werden nach abgelaufenem Anmeldungstermin die bei ihnen eingekommenen Vorstellungen mit gutächtlicher Aeußerung über jede Bewerberin und mit einer nach dem unten lit. a. beigefügten Formular gefertigten Tabelle an die diesseitige Kreisregierung und beziehungsweise an jene des Oberrheinkreises einsenden.

Zugleich findet man sich, um mit dem Zweck dieser Stiftung die betreffenden Stellen und die Bewerberinnen näher bekannt zu machen, bewogen, weiter unter lit. b. den §. 2 der Cessionsurkunde der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden dd. Wien den 15. September 1778 anzufügen.

Rastadt den 24. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises
B a u m g ä r t n e r.

vdt. Müller.

Lit. a.

Tabelle über die bei dem Amt N. N. eingekommenen Gesuche, um Verwilligung der Aussteuerpreise aus der Altbadischen Maria Viktoria Stiftung.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ord. Zahl.	Namen der Bewerberin.	Geburtsort.	Alter nach Jahren.	Vermögen.	Eltern.	Zeugnisse.	Besonders empfehlende Eigenschaften oder Umstände.	Gutächtlicher Antrag des Amts.

Lit. b.

Auszug aus der erwähnten Cessions-Urkunde.

Zur Ausheirathung drei armer Mädchen 25000 fl. Die hiervon abfallenden jährlichen Interessen sollen denjenigen bei ihrer Ausheirathung zu Theil werden, welche sich in der Gottesfurcht und in dem Gehorsam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten in den Sitten und Arbeitsamkeit vor andern unterscheiden und hierüber von geistlichen und weltlichen Vorgesetzten die gehörigen Zeugnisse beibringen.

Im Fall mehrerer Concurrenten soll die Tugend und Rechtschaffenheit der Eltern in Betracht gezogen annebens aber darauf gesehen werden, wenn ein solches Mädchen durch vier, fünf und mehrere Jahren in dem nämlichen Dienste gestanden und Zeugnisse frommer und treuer Aufführung beibringen wird; bei eingetretenen gleichen Umständen soll die Sache durch das Loos entschieden werden.

Da Weiland unseres Herrn Gemahls des Herrn Markgrafen August Georg von Baden-Baden Liebden in Dero Testament Art. 6 eine ähnliche jedoch nur auf Waisenkinder und auf gewisse Badensche Aemter eingeschränkte Stiftung gemacht haben, so soll zu desto größerer Aufmunterung der Tugend ein solches verwaistes Mädchen bei gegenwärtiger Stiftung nicht ausgeschlossen seyn, sondern bei erscheinenden vorzüglichen Eigenschaften die Guthat von beiden Stiftungen genießen können.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 7. Mittwoch den 25. März 1840.

Die Festsetzung und Abänderung der Taxe mehrerer Medikamente betr.

Nro. 932. Wir sind durch Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 18. d. M. Nro. 1951 ermächtigt worden, die Preise mehrerer Medikamente, welche in der Taxordnung nicht aufgeführt sind, festzusetzen, und die Taxe anderer, deren Ankaufspreis gefallen oder gestiegen ist, bis zum Erscheinen der Pharmacopoea badensis und der neuen Medikamenten-Taxordnung abzuändern wie folgt:

	1 Pfund		1 Unze		1 Drachme		1 Gran		2 Gutt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acid. muriatic. concentrat. venal.	—	9	—	1	—	—	—	—	—	—
„ sulphuric. „ anglicum	—	12	—	1	—	—	—	—	—	—
„ tartaricum	—	—	—	9	—	1	—	—	—	—
„ „ pulv.	—	—	—	11	—	2	—	—	—	—
Aether aceticus.	—	—	—	50	—	7	—	—	—	—
„ sulphuric.	—	—	—	23	—	3	—	—	—	—
Amygdalium	—	—	—	—	1	36	—	2	—	—
Aq. binelli	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Camphora	—	—	—	24	—	3	—	—	—	—
Cera alba	—	—	—	9	—	2	—	—	—	—
Cetaceum	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—
Cort. cinnamom.	—	—	—	5	—	1	—	—	—	—
„ „ in pulv. gross.	—	—	—	7	—	1	—	—	—	—
„ „ „ subtil.	—	—	—	9	—	2	—	—	—	—
Decoct. Zittmanni Dos. 1. mit Einschluß der Flaschen 11 fl.										
Electuar. e senna	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Extract Chin. aquos.	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—
„ „ frigide parat.	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—
„ Semen. Cyn. aether.	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—
„ Cubebar. aether.	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—
„ Sassaparill.	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
Hydrargyr. vivum	—	—	—	18	—	3	—	—	—	—
„ jodat.	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
„ bijodat.	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
Kreosotum	—	—	—	50	—	9	—	—	—	—
Kali aceticum	—	—	—	34	—	5	—	—	—	—
„ sulphurat.	—	—	—	6	—	1	—	—	—	—
Lich. carragheen	—	36	—	4	—	—	—	—	—	—
Liq. Kal. acetic.	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—

	1 Pfund fl.	kr.	4 Unze fl.	kr.	1 Drachme fl.	kr.	1 Gran fl.	kr.	8 Gutt. fl.	kr.
Liq. Ammon. benzoic.	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
„ Cupr. ammoniato-muriat. dilut.	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
„ Anodyn m. Hoffm.	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
Natrum acetic.	—	—	—	25	—	4	—	—	—	—
„ bicarbonicum	—	—	—	12	—	2	—	—	—	—
Ol. Croton.	—	—	—	—	—	18	—	—	—	1
„ Jecor. Asell. ver.	—	45	—	4	—	—	—	—	—	—
„ Laurin.	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Pulp. Tamarindor.	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Rad. Seneg.	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
„ „ gross. mod. pulv.	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
„ „ subl. pulv.	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—
Santoninum.	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Spirit. vin. camphorat.	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Strychninum pur. cryst.	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
„ acetic.	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
„ nitric.	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Tartar. boraxat.	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—
„ natronat.	—	—	—	6	—	1	—	—	—	—
Veratrinum	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—

Für Abkochungen darf Folgendes in Ansatz gebracht werden:

für eine Abkochung von 1 bis 4 Unzen	4 kr.
„ „ „ „ 5 bis 8 „	6 —
„ „ „ „ 9 Unzen bis 1 Pfund	8 —
für jedes weitere Pfund mehr	2 —

Für Aufgüsse:

für einen Aufguß bis zu 8 Unzen	4 —
„ „ „ von 9 Unzen bis zu einem Pfunde	5 —
für jedes weitere Pfund mehr	1 —
„ Bereitung einer Oelmischung (Emuls oleosa.)	4 —
„ Formation der Pillen von jeder Drachme	2 —
„ Malaxiren der Pflaster von jeder Unze	3 —

Sämmtliche Physikate werden angewiesen, den Apothekern und den Besitzern von Hand- und Noth-Apotheken ihres Bezirks diese neue Taxbestimmung zur Nachachtung urkundlich zu eröffnen.

Karlsruhe, den 23. Februar 1840.

Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Die Bestimmung der Fleischtaxen, der Größe und der Qualität der Fleisch-Zugabe betr.

N. Nro. 4022. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat in obigem Betreffe folgende Entschließung vom 24. Dezember v. J. Nro. 14556 hierher eröffnet:

„Nachdem in Folge der vorgenommenen Schlachtprobe Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 12. Dezember d. J. Nro. 2090, gnädigst geruht haben, die höchste Verordnung vom 28. Jänner 1830, Rggsblatt Nro. VI. jenes Jahres, bezüglich der Metzger, wieder aufzuheben, und nachdem durch diese Schlachtprobe sich konstatirt hat, daß die beinahe in allen Theilen des Landes bestehenden Bestimmungen, wonach beim Fleischverkauf nie mehr als $^1/_{10}$ Zugabe, welche zudem aus Fleisch von der nämlichen Viehgattung bestehe, und von welcher Köpfe, Geräusch und blutige Stücke des Halses nicht beigewogen werden dürfen, — wenn

sie unbedingt und allgemein angewendet werden, das Interesse des Publikums oder des Metzgers gefährden, hierüber aber zur Vermeidung künftiger Benachtheiligungen feste und sichere Bestimmungen nöthig werden, so wird der Oberrheinkreis-Regierung eröffnet:

Unverkennbar ist die Bestimmung der Größe und der Qualität der Zugabe, eng verbunden mit der Art und Weise der Preisbestimmung des Fleisches, beide können von einander nicht getrennt werden, ohne das Publikum oder die Metzger zu benachtheiligen.

Die Fleischtaxe wird ermittelt nach den Kaufpreisen und den Transportkosten des Viehes vom Ort des Kaufes bis zu dem der Schlachtung — nach den auf der Fleischkonsumtion ruhenden Staatssteuern — den von den Gemeinden erhoben werdenden Verbrauchssteuern — und einem dem Metzger zu bestimmenden billigen Gewerbsgewinn — sodann nach dem Gewichte des Viehes im todten Zustande, wie sich solches nach Berechnungen, die auf Erfahrung gestützt sind, herausstellt.

Werden nun nach Abzug des Gewichts der Haut, des Unschlitts und des ganzen Geräusches die übrigen Bestandtheile des Viehes im todten Zustande, also Köpfe, Füße und blutige Stücke des Halses mit in die Berechnung des Gewichts aufgenommen; werden für erstere, nämlich für Haut, Unschlitt mit dem Nierenfette, Hirn, Nieren, Herz, Lunge, Leber, Zwerchfell, Blase, Silze, Zunge, nur die Durchschnittswerthe an den Kaufpreisen in Abzug gebracht, so kann es wohl keinem Anstande unterliegen, daß diese Bestandtheile nicht, wohl aber Kopf, Füße und blutige Stücke des Halses als Zugabstheile zugelassen werden müssen.

Werden aber auch letztere nicht in die Berechnung des Gewichts aufgenommen, sondern für Kopf, Füße und blutige Stücke des Halses die Durchschnittswerthe eben so an den Kaufpreisen in Abzug gebracht, und dann dem Metzger der Verkauf dieser Bestandtheile frei gegeben, so kann es gleichfalls keinem Zweifel unterliegen, daß solche als Zugabstheile nicht zugelassen werden dürfen.

Ebenso hängt die Bestimmung, wie viel Prozente als Zugabstheile bewilligt werden dürfen, von der Art und Weise der Preisbestimmung über die Frage ab: was muß als Zugabetheil zugelassen werden? Sie kann keine gleichgroße für das große und kleine Schlachtvieh, selbst nicht für jede Gattung des letztern, sie muß verschieden seyn, nach den verschiedenen Viehraçen, die im Lande gezüchtet werden.

Bei der dahier abgehaltenen Schlachtprobe, wo die Preisbestimmungen erster Art, also nach Abzug des Gewichts der Haut, des Unschlitts und des ganzen Geräusches, besteht, ergab sich, daß bei 554 Pfund und 481¾ Pfund zu verkaufendem Fleische von großem Schlachtvieh nur 42 Pfund, beziehungsweise 36 Pfund Zugabetheile, jedoch mit Einschluß von Kopf, Füßen und blutigen Stücken des Halses, vorhanden waren, und daß der Knochenabfall, unerachtet der Verkauf in sehr kleinen Theilen erfolgte, somit die Knochenüberbleibsel verhältnißmäßig gewichtiger und zahlreicher seyn mußten, als wenn große Käufe statt gehabt hätten, nicht so groß war, daß, mit Einschluß dieser die Zugabe 10% überstiegen hätte, unerachtet der ärmeren Klasse weniger als $1/10$ zugewogen wurde, und bei dem wohlhabendern größern Käufer das gesetzliche Maas nicht überschritten wurde, — und daß daher bei der Taxbestimmung 2ter Art, bei welcher nur der bei dem Aushauen sich ergebende Knochenabfall in Berücksichtigung kommt, sich kaum 3 bis 4% Zugabetheile herausstellen.

Bei den Kälbern ergab sich bei 58 Pfund und 67 Pfund verkaufbarem Fleische 8 Pfund, beziehungsweise 9 Pfund, — bei den Hämmeln bei 83½ Pfund und 89 Pfund verkaufbarem Fleische bei jedem nur 7 Pfund und bei den Schweinen bei 111⅓ Pfund und 124 Pfund nur bei jedem 8 Pfund Zugabetheile, worunter Kopf, Füße und blutige Stücke des Halses begriffen waren.

Werden letztere nun bei der Taxberechnung zum voraus in Abzug gebracht, so sind gar keine Zugabetheile vorhanden, weil bei dem kleinen Schlachtviehe der Knochenabfall ganz unbedeutend ist — besteht aber die Taxberechnung erster Art, so ist bei den Hämmeln und Schweinen $1/10$ als Zugabe viel zu viel; bei den Kälbern wird sie genügen, doch für das Alter der geschlachtet werdenden Kälber seinen Einfluß äußern, und bei jüngern weniger als bei ältern zureichend seyn.

Ebenso wichtig als die Art und Weise der Bestimmung der Größe und Qualität der Zugabe ist die der Fleischtaxe.

Die wahren Kaufpreise des Schlachtviehes mit Sicherheit und Verlässigkeit, nicht aus einem, sondern aus mehreren Amtsbezirken und denen des nahe angränzenden Auslandes, wo die Metzger ihre Einkäufe machen, zu erfahren, ist, abgesehen von den theilweisen speziellen Erforschungen jeder einzelnen Polizeistelle auf Viehmärkten und in den Landgemeinden, mittelst des Polizeipersonals und

pflichtmäßiger Vernehmung der Verkäufer durch die Ortsvorstände, das Zusammenwirken der Polizeistellen ganzer Distrikte und des nahe liegenden Auslandes nothwendig — und da der Landwirth es versteht, seine Viehpreise nach den Fleischpreisen der Städte zu bemessen, so ist auch das Zusammenwirken dieser Stellen zur Bestimmung einer jeweils sachgemäßen Fleischtare erforderlich.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Fleischtare soll daher nur auf eine gemeinschaftliche Abrede und nach vorhergegangener Erhebung aller hierher einschlagender Notizen der betreffenden Aemter erfolgen, damit die Tare nicht ohne genügende Veranlassung in dem einen oder andern Bezirke höher stehe und die Viehpreise dadurch ungebührlich in die Höhe getrieben, oder in einer solchen erhalten werden.

Eine ähnliche Einrichtung hat früher schon durch ein freiwilliges Benehmen der Aemter Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Mannheim, Heilbronn, Vaihingen und Stuttgart statt gehabt und wohlthätig gewirkt.

In Städten, in welchen Verbrauchssteuern bestehen, ist die Fleischtare ohne Rücksicht auf diese festzustellen, der festgestellten Tare erst die Verbrauchssteuer in der verwilligten Größe beizuschlagen, damit Publikum und Metzger überzeugt werden, das erstere, daß es nicht mehr bezahle, die letztern, daß sie nicht weniger empfangen, als die Verordnung bestimmt.

Aber auch ebenso wichtig, und der höchsten Aufmerksamkeit der Polizeistelle bedürftig, ist die Berechnung und Feststellung des Werthes derjenigen Theile des Schlachtviehes, welche nach den verschiedenen Arten der Tarbestimmung präzipualiter an den Kaufpreisen in Abzug gebracht werden, der Haut, des Unschlitts 2c.

Diese wurden bis jetzt an manchen Orten mit einem zu geringen Gewichte in Abzug gebracht, z. B. von einem Ochsen von 600 Pfund im todten Zustande nur mit 50 Pfund, während die hiesige Schlachtprobe nachgewiesen hat, daß die Haut eines Ochsen von 554 Pfund und 481 Pfund im todten Zustande 84 Pfund beziehungsweise 76 Pfund, das Unschlitt von diesen nicht einmal ordnungsmäßig gemästeten Ochsen 102 Pfund, beziehungsweise 82 Pfund gewogen hat, den Metzgern somit vorhin ein ungebührlicher Gewinn zugeschieden, und die Fleischtare um diesen zu hoch bestimmt wurde.

Wenn man gleich nicht beabsichtigt, die Resultate der hiesigen Schlachtprobe als unabweichbare Norm für das ganze Großherzogthum auszusprechen, so sollen doch die hier gegebenen Bemerkungen den betreffenden Stellen Andeutungen seyn, worauf sie in Fällen bedeutender Abweichungen ihr Haupt-Augenmerk zu richten haben„.

Sämmtliche Bezirksämter dieses Kreises werden nunmehr beauftragt, unter Zugrundlegung der vorstehenden Andeutungen, und nach vorausgegangener Prüfung der besondern Verhältnisse, jedoch mit Umgehung eigener Schlachtproben,

1) sogleich die Größe und Qualität der Fleisch-Zugabe in ihren Amtsbezirken festzustellen,

2) künftig nur in Gemeinschaft mit den nächsten und nähern Aemtern die Größe der Fleischtaren zu bestimmen, und diese dann stets einige Tage vor ihrer Anwendung bekannt zu machen, damit sie in Zeiten zur Kenntniß der Metzger und Landwirthe komme.

Den amtlichen Anzeigen der Resultate im Vollzuge dieser Anordnung mit den darüber gemachten Erfahrungen sehen wir nach Ablauf eines Jahres entgegen.

Freiburg, den 28. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Meier.

Die Antretung der Erbschaften für Minderjährige unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses betr.

R. Nro. 4046. Das Großherzogliche hohe Justiz-Ministerium hat in obigem Betreff mittelst Erlasses vom 7. d. M. Nro. 485 nachstehende Belehrung anher mitgetheilt:

Es ist eine fehlerhafte Uebung mancher Amtsrevisorate, wenn sie den Vormund, dessen Mündel eine Erbschaft angefallen ist, alsbald die Erklärung abgeben lassen, daß er dieselbe mit der Vorsicht

des Erbverzeichnisses antrete. Der Vormund hat vielmehr zunächst nur auf Fertigung des Inventars anzutragen, und sich im Uebrigen seine Erklärung innerhalb der gesetzlichen Fristen vorzubehalten. Denn erst wenn das Inventar gefertigt und es dadurch möglich geworden ist, den Stand der Masse zu beurtheilen, kann die Erbschaft dem L. R. S. 461 gemäß wirklich angetreten oder ausgeschlagen werden.

Ebenso unstatthaft ist es, wenn man den Vormund, der die Erbschaft mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten hat, im Verfolge erklären läßt, daß er unbedingt antrete. Denn der Minderjährige kann, wie vortheilhaft der Stand der Erbschaft auch sein mag, nie aufhören, Vorsichtserbe zu sein. Die Ansicht aber, daß eine Erbantretung, die mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses geschieht, noch keine definitive sei, ist eine durchaus irrige.

Auch über die Edictalladung, von welcher die §§. 773 und 779 der Prozeß-Ordnung handeln, scheinen irrige Ansichten verbreitet zu sein.

Obwohl nur bis zum Belauf der Erbschaft zur Schuldenzahlung verpflichtet und insofern gegen Verlust hinreichend gesichert, ist der Vorsichtserbe doch während dreißig Jahren den Ansprüchen der Erbschaftsgläubiger ausgesetzt. Um das Lästige dieser langen Haftbarkeit dadurch zu mildern, daß die unbekannten Erbschaftsgläubiger zu baldiger Geltendmachung ihrer Ansprüche veranlaßt werden, gestattet die Prozeß-Ordnung dem Vorsichtserben, dieselben zu dieser Geltendmachung mit dem — auf den L. R. S. S. 802 Abs. 1 und 808 beruhenden — Rechtsnachtheil, daß dem Nichterscheinenden seine Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbmasse erhalten bleiben, der nach Befriedigung der (bekannten) Erbschaftsgläubiger auf ihn (den Vorsichtserben) gekommen ist, öffentlich auffordern zu lassen.

Ob und in welchen einzelnen Fällen von der Befugniß, auf eine solche Edictalladung anzutragen, Gebrauch zu machen sei, hängt von dem Ermessen derer ab, die das Interesse des Mündels zu vertreten haben.

Uebrigens findet das fragliche Aufforderungsverfahren nicht bloß nach (§. 779), sondern auch vor der Erbantretung statt. (§. 773, 774) Jedoch braucht, abgesehen von dem Falle, wo die Zulänglichkeit der Masse so zweifelhaft erscheint, daß es nicht rathsam wäre, sich durch gleichbaldige Erbantretung den auf den L. R. S. S. 803, 804 und 807 beruhenden Verbindlichkeiten zu unterziehen, die Erbantretung vom Resultat der Aufforderung nicht abhängig gemacht zu werden.

Dieses wird anmit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, und werden die unterstehenden Amtsrevisorate zur Nachachtung angewiesen.

Freiburg den 28. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Buisson.

Belehrung in Betreff der Hundswuth.

R. Nro. 4732. In Folge hoher Weisung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. v. M. Nro. 1611 bringen wir nachstehende Verordnung sammt Belehrung zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß nach der allegirten hohen Verfügung dieselbe auch in die Local-Anzeigeblätter der Aemter aufzunehmen ist.

Freiburg den 6. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Meier.

Verordnung.

Die medizinisch polizeilichen Maaßregeln bei vorkommender Hundswuth betr.

Seit 5—6 Monaten ist eine ungewöhnlich große Zahl von Hunden in verschiedenen Bezirken des Großherzogthums von der Wuth (Hydrophobie) befallen, und es sind nicht nur viele andere

Hunde, sondern auch Menschen, ferner Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine und Katzen von denselben gebissen worden.

Was die gebissenen Menschen betrifft, so sind durch die möglichst schnelle und lange Zeit fortgesetzte Anwendung zweckmäßiger innerlicher und äußerlicher Vorbauungsmittel bis jetzt alle nachtheilige Folgen verhütet worden, und nur bei einem Jüngling von 18 Jahren ist erst nach 3 Monaten die Wuth ausgebrochen, welche nach den fürchterlichsten Leiden den Tod zur Folge hatte.

Damit derartigen Unglücksfällen künftig so viel möglich vorgebeugt und damit, wenn sie sich dennoch ereignen sollten, ohne allen Verzug dasjenige angewendet werden kann, was ihre schrecklichen Folgen abzuwenden vermag, findet man sich auf den Vortrag der Sanitäts-Commission veranlaßt, die anliegende Belehrung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und Folgendes zur Nachachtung zu verordnen:

Sobald die Polizeibehörde die Nachricht erhält, daß ein der Wuth verdächtiger Hund in — oder außer dem Orte wahrgenommen worden seie, so ist unverweilt auf denselben Jagd zu machen und er ist, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, einzufangen, oder wenn dieses nicht möglich ist, zu erlegen; im erstern Falle ist er bis zur Ankunft des Amtsarztes, welchem unverweilt die Anzeige von dem Vorfalle gemacht werden muß, an die Kette zu legen, und überhaupt wohl zu verwahren, damit Niemand von ihm beschädigt werden kann; im letztern Falle aber ist der Cadaver in irgend einem sichern Behälter zu verschließen.

Ist der Amtsarzt im Zweifel darüber, ob der in Verwahrung gebrachte Hund wirklich wüthend seie, so hat er die Verbringung desselben in den Zwinger des Waasenmeisters, wenn ihm der gegenwärtige Verwahrungsort nicht sicher genug scheint, und die wenigstens 4 Wochen lang fortzusetzende Beobachtung desselben anzuordnen. — Steht der Hund während dieser Zeit nicht um, erlangt er vielmehr seine vollkommene Gesundheit wieder, so ist er frei zu lassen und die prophylactische Behandlung bei den etwa von ihm gebissenen Menschen ist einzustellen. Steht er aber um, so ist er zu seciren und sorgfältig zu verlochen. Alle Geräthschaften, womit er in Berührung gekommen ist, sind zu verbrennen, der Platz, auf welchem er gelegen und secirt worden, ist sorgfältig zu reinigen. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn ein Wuth verdächtiger Hund nicht lebend eingefangen werden konnte, sondern der Cadaver desselben secirt werden mußte.

In allen Orten, in welche ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund gekommen ist, sind sämmtliche Hunde sogleich einzusperren, oder an die Kette zu legen, und es ist ein licenzirter Thierarzt zu beauftragen, dieselben genau zu untersuchen. Diejenigen, bei welchen Bißwunden wahrgenommen werden, sind auf der Stelle zu tödten, und es ist nur in dem Falle, daß der wuthverdächtige Hund nicht lebend eingefangen und beobachtet werden konnte, der zuerst und am stärksten von ihm gebissene in den Zwinger des Waasenmeisters zu bringen, dort wohl zu verwahren und zu beobachten. Die nicht gebissenen aber sind, je nach Umständen längere oder kürzere Zeit eingesperrt zu halten. Um den Nachtheil, welchen das längere Einsperren für dieselben haben könnte, zu verhüten, dürfen sie von den Eigenthümern am Strick täglich herumgeführt werden; alle frei herumlaufende herrenlose Hunde aber sind von dem Aufsichtspersonale ohne weiters todtzuschlagen.

Sind nutzbare Hausthiere, als Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine oder Geflügel gebissen worden, so sind sie, wenn es außer allen Zweifel gesetzt ist, daß der Hund wüthend gewesen, sogleich wegzuschaffen, und es ist den Eigenthümern die ihnen nach den bestehenden Verordnungen gebührende Entschädigung anzuweisen, ist aber der Hund nur wuthverdächtig, so sind sie in einem besondern Stalle, in welchem sich keine andern Hausthiere befinden, und welchen sie nicht verlassen dürfen, zu verwahren und zu beobachten, wenn der Eigenthümer es nicht vorzieht, sie, mit Verzichtleistung auf jede Entschädigung tödten und verlochen zu lassen.

Hat ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund Menschen gebissen, so kann den nachtheiligen Folgen einer solchen Verletzung nur dadurch vorgebeugt werden, daß ohne allen Verzug das Wuthgift aus der Wunde entfernt, oder zerstört wird. — Wenn daher nicht sogleich ein Arzt oder Wundarzt zur Hülfeleistung beigezogen werden kann, so gieße man wenigstens ½ Stunde lang anhaltend frisches reines Wasser über die Wunde und lasse sie dann bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes, mit einer Lange, bereitet durch Uebergießen von Asche und lebendigem Kalk mit kochendem Wasser von fünf zu fünf Minuten auswaschen.

Bei dem Arzte oder Wundarzte, welcher die prophylactische Behandlung eines solchen Verletzten

zu leiten hat, setzt man eine genaue Kenntniß des dabei zu beobachtenden äußerlichen und innerlichen Verfahrens voraus, und man beschränkt sich hier darauf, zu bemerken, daß das Ausbrennen der Bißwunden mit einem weißglühenden Eisen, — die wenigstens 8 Wochen lang fortgesetzte Unterhaltung derselben in Eiterung und ihre nochmalige Verwandlung in ein 6—8 Monate lang zu unterhaltendes Fontanell; die Einreibung von Mercurialsalbe in die nächste Umgebung der Wunden und von warmem milden Oliven-Oel in die entfernteren Theile und längs des ganzen Rückgrathes während der ersten 4 Wochen; die 6 Wochen lang fortgesetzte innerliche Anwendung der Belladonna; das Trinken eines starken Sassaparill-Decocts während der Morgenstunden im Bette, und das Abwarten der Transspiration, dann vorzüglich die Vermeidung jeder Erkältung und jeden Excesses im Essen und Trinken, sich durch die Erfahrung, als zur Verhütung der Wuth am meisten geeignet bewährt haben.

Das betreffende Physikat hat von solchen Vorfällen unverzüglich der Sanitäts-Commission, mit dem Bezirksamt aber gemeinschaftlich der Kreisregierung berichtliche Anzeige zu machen und die erforderlichen Verhaltungsregeln zu gewärtigen. —

Das Amt hat außerdem nicht nur sämmtliche Bürgermeister seines Bezirks, sondern auch die benachbarten Aemter davon in Kenntniß zu setzen.

Bricht bei einem Menschen die Wuth aus, so ist auf eine humane Weise dafür zu sorgen, daß er sorgfältig gepflegt, gewartet und ärztlich behandelt werde; es sind aber zugleich auch die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um zu verhüten, daß seine Wärter und seine Umgebung überhaupt durch ihn auf keine Weise beschädigt werden.

Stirbt ein solcher Kranker, so ist er in einen wohlverpichten Sarg zu legen; doch nicht eher zu beerdigen, bis sichere Zeichen des wirklichen Todes vorhanden sind. Der Sarg muß bis zur Beerdigung unverschlossen bleiben. — Kleider, Betten, Weißzeug und Geräthschaften überhaupt, mit welchen er in Berührung gekommen, wozu namentlich auch die Bettlade gehört, sind zu verbrennen; die Stube in der er gelegen, ist wiederholt zu waschen, zu weisseln und überhaupt sorgfältig zu reinigen. — Die Wärter müssen ein lauwarmes Bad nehmen und ihre Kleider, wenn dieselben nicht ohne alle Gefahr hinreichend zu reinigen sind, müssen ebenfalls verbrannt werden.

Belehrung
über
die Kennzeichen der Hundswuth.

Obgleich eines Theil nicht zu bezweifeln ist, daß der Entstehung der Wuth bei Hunden und auch bei Füchsen in den meisten Fällen eigenthümliche atmosphärische Verhältnisse zu Grunde liegen, indem oft Monate und Jahre lang kein einziger Fall von Erkranken dieser Thiere an derselben vorkommt, während sie zu anderer Zeit häufig und ohne bemerkbare Veranlassung davon befallen werden, so kann andern Theils nicht in Abrede gestellt werden, daß es gewisse Gelegenheitsursachen giebt, welche ihren Ausbruch begünstigen, namentlich schlechtes verdorbenes Futter, Quälerei und heftige anhaltende Aufreizung verschiedener Art, insbesondere durch gesteigerten, nicht befriedigten Geschlechtstrieb u. a. m.

Man empfiehlt daher den Eigenthümern von Hunden, denselben kein verdorbenes, faules Fleisch, Blut u. dgl., sondern immer nur frische Nahrung und mehreremal täglich reines frisches Wasser zu reichen; ihnen besonders gutes Brod, mit Salzwasser befeuchtet, zu fressen zu geben, ihre Ställe fleißig zu reinigen, sie besonders bei großer Hitze, von Zeit zu Zeit mit kaltem Wasser zu waschen, oder darinn zu baden, sie auf keine Art zu reitzen, zu hetzen u. d. gl., die Kettenhunde täglich ein oder mehrere Stunden frei im Hofe herumlaufen zu lassen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Hundswuth unter zwei verschiedenen Formen, nämlich als rasende und als stille Wuth vorkommt.

Die rasende Wuth, welche am häufigsten beobachtet wird, giebt sich durch folgende Erscheinungen zu erkennen:

1) Die Hunde werden unruhig, sie entlaufen nicht selten aus dem Hause ihres Herrn, dessen Stimme sie meistens nicht mehr folgen, und den sie sogar anfallen und beissen.

2) Von Anfang der Krankheit bis zum Tode fressen sie wenig mehr, sie verschlingen manchmal außergewöhnliche Dinge, z. B. Holz, Stroh, Leder, Werg, Wolle, Sand und dergleichen.
3) Nicht immer ist wirkliche Wasserscheue, Scheue vor dem Lichte oder vor glänzenden Gegenständen vorhanden. Häufig lecken und saufen wüthende Hunde Wasser und andere Flüssigkeiten, schwimmen durch Flüsse und Bäche, und zeigen keine Lichtscheue.
Manchmal lecken sie zwar im Wasser, können dasselbe aber wegen Anschwellung der Zunge und des Rachens nicht hinunter schlucken.
4) Ein nie fehlendes Kennzeichen der Hundswuth ist die eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens. Die Stimme ist rauh, heiser, widerlich und ängstlich klagend, das Bellen ist ein Mittelding zwischen solchem und zwischen einem eigenthümlichen Geheule.
5) Die rasend wüthenden Hunde fallen nicht nur andere Hünde, sondern auch andere Hausthiere, sogar Geflügel, und eben so auch Menschen ohne Unterschied an, und beißen dieselben; sie beißen sogar in ihren eigenen Körper und in leblose Gegenstände; hie und da schnappen sie auch häufig in die Luft, wie wenn sie Fliegen fangen wollten.
6) Ihr Gang ist im Anfang der Krankheit meistens wie bei gesunden Hunden, auch wedeln sie mit dem Schwanze und tragen ihn, wie gewöhnlich; sie ziehen ihn nur zwischen die Hinterfüße ein, wenn sie verfolgt werden.
Erst gegen die Mitte und das Ende der Krankheit, wenn schon bedeutende allgemeine Schwäche eingetreten ist, lassen sie den Schwanz schlaff herabhängen, und gehen wie lenden- oder kreuzlahm.
7) Die rasend tollen Hunde haben selten Schaum oder Geifer vor dem Maule, dasselbe ist vielmehr meistens trocken; die Augen sind gleich Anfangs geröthet, später werden sie trübe und matt; sie sehen mürrisch aus, weil die Stirnhaut in kleine Falten gezogen ist.
8) Nicht immer fliehen gesunde Hunde vor den rasend wüthenden; doch zeigen sie in vielen Fällen eine Furcht oder Scheue vor denselben.

Hunde, welche mit der stillen Wuth behaftet sind, verkriechen sich in dunkle Winkel, sind still und traurig, und betragen sich überhaupt anders, als im gesunden Zustande. — Die Hinterkinnlade hängt wie gelähmt herab, das Maul steht daher immer mehr oder weniger offen, es fließt fortwährend Speichel aus demselben, und sie können fast gar nichts hinunterschlucken.

Der Trieb zum Beißen ist geringer als bei rasend wüthenden Hunden; auch fällt es ihnen wegen Lähmung der Kinnlade sehr schwer.

Die übrigen Erscheinungen sind die nämlichen, wie bei der rasenden Wuth.

Bei der Section wüthender Hunde findet man nicht immer die nämlichen Abweichungen vom Normalzustande. Als die häufigsten und selten mangelnden können bezeichnet werden:

Entzündung der die Maul- und Rachenhöhle bildenden und in derselben befindlichen Theile. — Entzündung der Luft- und der Speiseröhre, der Magen, welcher, wie der Darmkanal, bald mehr, bald weniger entzündet ist, enthält keine Flüssigkeit irgend einer Art, gewöhnlich aber Stroh, Gras, Wolle, Werg, Leder, zernagtes Holz, Haare u. dgl.

Die Lungen, die Leber und die Milz sind mißfarbig und mürbe. Die Gallenblase ist mit brauner Galle angefüllt. — Die Harnblase ist meistens ganz leer, oder enthält nur eine geringe Quantität Urin.

Das Abschreiben der Zehntsteuer-Kapitalien der Pfarr- und Schuldienste betr.

Nro. 3688. Die evangel. Decanate und Bezirksschulvisitaturen haben den Geistlichen und Schullehrern ihres Bezirks zu eröffnen: daß sie das Abschreiben der Gefällsteuer-Kapitalien von den abgelösten Pfarr- und Schulzehnten in der durch die Kreisverordnungsblätter bekannt gemachten Form nachzusuchen haben.

Karlsruhe den 3. März 1840.

Ministerium des Innern,
Katholische Kirchen-Sektion.
v. Berg.

vdt. Wolf.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 8. Samstag den 28. März 1840.

Ministerium des Innern.
Karlsruhe, den 22. Februar 1840.

Französische Werber betreffend.

Nro. 2167. Nach erhaltener Anzeige sollen in Höchst bei Frankfurt a. M. Werber betroffen worden sein, welche sich damit abgeben, junge Pursche zur französischen Armee nach Afrika anzuwerben. Thatsache sei es, daß unter dem geworbenen Militär der freien Stadt Frankfurt seit einiger Zeit das Desertiren sehr überhand nehme, und man glaube annehmen zu können, daß diese Erscheinung aus gleicher Ursache hervorgehe.

Da es nun möglich wäre, daß auch in dem Großherzogthum ähnliche Umtriebe vorkämen, so wird das Commando der Gendarmerie beauftragt, ihre unterhabende Mannschaft davon durch schriftliche Mittheilung in Kenntniß zu setzen, sie zur Wachsamkeit zu beauftragen, und etwa vorkommende Werber den betreffenden Bezirksämtern vorführen zu lassen.

v. Rüdt.

vdt. Stemmler.

R. Nro. 4050. Obige hohe Ministerial-Entschließung bringen wir hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden, mit Hinweisung auf die Verordnung vom 16. Dezember 1803 Regierungs-Blatt von 1804 pag. 19, und haben dieselben über vorkommende Fälle anher Anzeige zu erstatten.

Freiburg den 28. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. v. Porbeck.

Die Vertheilung der Schullehrer-Prämien aus der Maria-Viktoria-Stiftung für das Schul- und Rechnungsjahr 1838 — 39 betr.

Nro. 3671 — 72. Die von der Höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Viktoria Paulina von Baden-Baden gestiftete und jährlich zu vertheilenden zwölf Schullehrer-Prämien im Betrag von 340 fl., sind für das Schul- und Rechnungsjahr 1838 — 39 unter Berücksichtigung der sowohl vom erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg, als von den betreffenden Bezirksschulvisitaturen im Einverständnisse mit den Bezirksämtern gestellten Anträge den nachbenannten Schullehrern zuerkannt worden, und zwar:

I. Aus der ehemalig bischöflich Straßburgischen Diözese:

der 1. Preis zu 40 fl. dem Schullehrer Augustin Hornung in der Stadt Kehl, Amts Kork,
„ 2. „ „ 35 fl. „ „ Sebastian Straub zu Ichenheim, Oberamts Lahr,
„ 3. „ „ 30 fl. „ „ Bernhard Bischofsberger zu Wagenstadt, Amts Kenzingen,

der 4. Preis zu 25 fl. dem Schullehrer Gregor Nesselhauf zu Herrenwies, Amts Bühl,
" 5. " " 20 fl. " " Jakob Pforz zu Halberstung, Amts Baden,
" 6. " " 20 fl. " " Johann Bach zu Söllingen, Oberamts Rastadt,

II. Aus der ehemalig bischöflich Speierischen Diözese.

der 1. Preis zu 40 fl. dem 1. Hauptlehrer Jakob Eckert an der kathol. Knabenschule zu Rastadt,
" 2. " " 35 fl. " Schullehrer Eduard Buhlinger zu Obertsroth, Amts Gernsbach,
" 3. " " 30 fl. " " Isidor Nold zu Oetigheim, Oberamts Rastadt,
" 4. " " 25 fl. " " Johann Klump zu Au, Amts Gernsbach,
" 5. " " 20 fl. " " Johann Paul Hornung zu Niederbühl, Oberamts Rastadt,
" 6. " " 20 fl. " " Joseph Speigler, zu Burbach, Amts Ettlingen.

Summa 340 fl.

Die betreffenden Bezirksschulvisitaturen haben hievon den obgenannten Preisträgern durch die Ortsschulinspektionen sogleich Nachricht zu ertheilen und die Empfangsbescheinigung der Schullehrer über die denselben zugekommenen Prämien, sowohl der Verwaltung der Maria-Viktoria-Verlassenschaftskasse zu Offenburg, als auch hierher zu übersenden.

Zugleich werden sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen des Oberrheinkreises in deren Bezirken sich katholische Schulen des ehemaligen Baden-Badischen Gebietes befinden, angewiesen, Behufs der Vertheilung der obenerwähnten zwölf Schullehrer-Prämien für das ehestens zu Ende gehende Schuljahr 1839 — 40 die vorgeschriebene Qualifikations-Tabelle über sämmtliche an den besagten Schulen angestellte Lehrer, gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezirksämtern längstens im Monat September d. J. unfehlbar hierher vorzulegen, wobei man wiederholt bemerkt, daß alle zwölf in der vorgeschriebenen Tabelle bezeichneten Kolonnen mit Ausnahme der zehnten vollständig und genau auszufüllen seien.

Karlsruhe den 28. Februar 1840.

Ministerium des Innern,
Katholische Kirchen-Sektion.
J. E. c. D.
Zahn.

vdt. v. Kleudgen.

Die Führung der General-Tabelle über die im Jahre 1839 im Oberrheinkreise vorgekommenen Unglücksfälle betr.

R. Nro. 3210. Die in obiger General-Tabelle auf den Grund der amtlichen Anzeigen aufgezeichneten Unglücksfälle lassen sich nach der Art des erfolgten gewaltsamen Todes folgender Maßen abtheilen:

a) 25 Personen fanden ihren Tod im Rhein, in Bächen und in Wasserleitungen, und 4 Kinder ertranken in Dunggruben oder Güllenlöchern.

b) 20 Personen wurden theils beim Holz- und Steinfuhrwerke rc., theils durch Mühlräder ergriffen und erdrückt.

c) 23 Personen erlitten ihren Tod durch Herabfallen von Bäumen, von Scheuerlöchern, von Baugerüsten und Stiegen; hierunter befinden sich weiter 2 Kinder, wovon eines aus der Wiege, das andere in den Abtritt gefallen, und ohne Lebensrettung geblieben waren.

d) 10 Personen starben an Schußwunden bei Hochzeit-, Kindstauf-, Böllerschießen und Steinsprengen rc.

e) 6 Personen wurden theils beim Baumfällen erschlagen, theils durch Hufschlag der Pferde tödtlich verletzt.

f) 2 Personen erhielten durch Verschütten von siedendem Bier, und hierunter 1 Kind durch Fallen in kochende Wurstbrühe so beträchtliche Brandwunden, daß sie sogleich starben.

g) 5 Personen wurden beim Arbeiten in Kies-, Lehm- und Steingruben verschüttet und todt hervorgezogen.

h) 6 Personen sind erfroren, wovon mehrere in Folge übermäßigen Genusses von Branntwein.

l) 3 Personen fanden den Erstickungs-Tod theils bei Kloaken-Ausräumung, theils durch Schlafen in Hanf-Trockenkammern und in frisch geweiselten Zimmern.

Bei dem größten Theile dieser Unglücksfälle unterliegt Unvorsichtigkeit.

Wir fordern die Bezirksämter und Ortsvorgesetzten auf, die polizeilichen Vorschriften wegen Verbots des Schießens, wegen Badens an unerlaubten Plätzen, wegen Bearbeitung der Kies-, Lehm- und Steingruben, wegen Ueberhandnehmen des Branntwein-Trinkens rc., strengstens zu überwachen und überwachen zu lassen.

Freiburg den 18. Februar 1840.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Die Streichung des Theilungs-Commissärs Christian Friedrich Bartholmes von Pforzheim aus der Scribenten-Liste betr.

R. Nro. 3801 — 2. Nach anher gelangtem Erlasse des Großh. hohen Justiz-Ministeriums vom 14. d. M. Nro. 549 wurde der Theilungs-Commissär Christian Friedrich Bartholmes von Pforzheim, in Folge des von dem Großherzogl. Hofgerichte des Mittelrheinkreises unterm 29. Juni v. J., wegen Unterschlagung, gegen ihn gefällten, durch das Großherzogl. Oberhofgericht am 4. Jänner d. J. Nro. 3 bestätigten Straferkenntnisses, aus der Scribenten-Liste gestrichen; was daher andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 25. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Meier.

Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch herumziehende Krämer und Gewerbsleute betr.

R. Nro. 4002. In Gemäßheit hohen Ministerial-Erlasses vom 28. Dezember v. J. Nro. 14638 werden sämmtliche Bezirksämter wiederholt und ernstlich angewiesen, die über das Hausiren bestehenden Vorschriften pünktlich zu befolgen und zu handhaben, insbesondre sich jeder unerlaubten oder competenzwidrigen Concession zum Betrieb des Hausirgewerbes zu enthalten.

Dabei wird sämmtlichen Bezirks-Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, von jedem Falle, in welchem ein Hausirer rc. mit einem von einem Amte oder von wem sonst ausgestellten Hausirscheine sich einfinden sollte, wozu die Behörde, welche diesen Schein ausgestellt hat, weder in materieller noch formeller Hinsicht nach den bestehenden Vorschriften befugt und competent war, sogleich der ihnen vorgesetzten Kreisregierung die Anzeige zu machen, damit die Einleitung zur unnachsichtlichen Bestrafung der betheiligten Stelle getroffen werde, inzwischen ist aber dem Inhaber eines solchen vorschriftswidrig ausgestellten Scheines das Hausiren in dem Amtsbezirke zu untersagen.

Freiburg, den 28. Februar 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Buisson.

Den Bezug der Besoldungen von 800 fl. und darunter betr.

R. Nro. 4266. Nach der hohen Finanzministerial-Verordnung vom 27. Jänner d. J. Regierungs-Blatt Nro. III. sollen künftig alle Besoldungen, auch jene, welche weniger als 800 fl. betragen, vom 1. Mai bis letzten April in Rechnung vorgetragen werden.

Sämmtliche Amtskassen werden nun zur pünktlichen Befolgung dieser Verordnung mit dem Bemerken angewiesen, daß die Besoldungsrate pro Mai, welche auf Verlangen an diejenigen geleistet wird, die ihre Besoldung nach der frühern Verordnung vom 23. Juni 1836 Regierungs-Blatt Nro. XXXIII. in Monatsraten erheben dürfen, jeweils sub. Rechnungs-Abtheilung IV. Tit. VI. als Vorschuß zu behandeln, und erst im künftigen Rechnungs-Jahr definitiv zu verrechnen ist.

Ueber jene Beträge, welche nach Ziff. 3 obiger Verordnung in der Rechnung pro 1839—40 vom Soll der Ausgabe abgeschrieben worden sind, haben die Amtskassen dem Rechnungsextrakt fürs III. Quartal eine Nachweisung beizulegen, aus welcher zu entnehmen ist, um wieviel sich das Ausgabe-Soll unter jeder der betreffenden Rubriken in Folge dieser Maßregel vermindert hat.

Freiburg den 2. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Porbeck.

Die Erledigung und Wiederbesetzung von Beamten-Stellen bei Aemtern betr.

R. Nro. 4701. In Gemäßheit hoher Resolution des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nro. 1949 werden die Bezirksämter dieses Kreises hiemit angewiesen, jeweils, wenn eine Beamten-Stelle in Folge eines Todesfalls in Erledigung kommt, alsbald wie der Kreis-Regierung, so auch dem Großherzogl. Hofgericht Anzeige zu machen.

Freiburg den 6. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Meier.

Die Eidespräparationsgebühren der Geistlichen betr.

R. Nro. 5005. Nach hohem Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. Febr. l. J. Nro. 1455 sind die Eidespräparationsgebühren der Geistlichen in bürgerlichen Rechtssachen nach dem Grundsatze des §. 3 der hohen Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1835 Regierungs-Blatt Nro. 24 zu behandeln, in peinlichen Gegenständen aber und überhaupt in allen Untersuchungssachen, in so weit dieselben nach den bestehenden Verordnungen gefordert werden können, von der Amtskasse zu bezahlen.

Zum gleichmäßigen Vollzug sehen wir uns veranlaßt Folgendes zu verfügen:

1) Nach dem §. 171 und nach Analogie des §. 471 der Prozeß-Ordnung hat in Civilsachen derjenige, auf dessen Vorschlag ein Zeuge vernommen resp. zum Eide vorbereitet werden mußte, die Gebühr des Geistlichen zu entrichten. Damit der Letztere wisse, an wen er seine Gebühr zu fordern hat, hat das Amt in seiner Aufforderung zur Eidesvorbereitung jedesmal den Namen desjenigen zu bezeichnen, der die Eidespräparationsgebühr zu bezahlen schuldig ist, auch diesen zur gleichbaldigen Zahlung anzuweisen.

2) Ist derjenige, welcher einen Zeugen vorgeschlagen hat, zum Armenrecht zugelassen worden, so ist die Gebühr von dem Geistlichen bis zum Austrag der Sache vorzumerken, und seiner Zeit, wenn der Gegentheil in die Kosten verfällt worden ist, von diesem zu erheben. Das Amt hat daher den Geistlichen seiner Zeit in Kenntniß zu setzen, ob und von wem die Gebühr zu erheben sey.

3) In peinlichen, wie überhaupt in allen Untersuchungssachen ist in dem Ausschreiben an die Geistlichen beizufügen, daß die Amtskasse die Gebühr bezahlen werde, wenn der in die Kosten Verurtheilte Vermögen besitze.

4) Kommen Geistliche in den Fall, sich wegen der letztern Gebühren an die Aemter wenden zu müssen, so ist auf ihre Eingaben ohne Ansatz von Sporteln und Stempel zu verfügen.

5) Jeder Geistliche hat dem, an das Amt einzureichenden Eidespräparationsschein seine Gebührenforderung beizusetzen. Freiburg den 10. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Meier.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 9. Samstag den 4. April 1840.

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule zu Freiburg betr.

R. Nro. 4276—77. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Errichtung einer höhern Bürgerschule zu Freiburg gnädigst genehmiget, und derselben einen mit dem 1. Jänner d. J. beginnenden jährlichen Staatszuschuß von eintausend Gulden huldreichst zu bewilligen geruht; was wir unter Anfügen der Statuten für diese Lehranstalt hiermit bekannt machen.

Freiburg den 3. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. v. Andlaw.

Statuten
der
höhern Bürgerschule
zu
Freiburg.

§. 1.

Die höhere Bürgerschule zu Freiburg erhält einen dreijährigen Curs in drei Klassen.

Der Unterricht beginnt auf der Stufe, welche der allgemeine Lehrplan der höhern Bürgerschulen vom 30. Mai 1834 Reggsblatt Nro. 26 für die Aufnahme in den 3. Jahrescurs voraussetzt.

§. 2.

Der Unterricht schließt sich zu dem Ende an die bestehenden Volksschulen in der Art an, daß die Schüler der letztern in allen jenen Gegenständen, welche in den beiden ersten Klassen der höhern Bürgerschule nach dem allgemeinen Lehrplan gelehrt werden, in gleichem Umfang Unterricht erhalten.

Es wird hiernach insbesondere an der Volksschule für diejenigen Schüler, welche in die höhere Bürgerschule überzutreten beabsichtigen, ein einjähriger Curs der französischen Sprache mit wöchentlich 4 Stunden eingerichtet.

§. 3.

Zur Aufnahme der Schüler in die erste (unterste) Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche die Schüler nach den allgemeinen Verordnungen bei dem Uebertritt aus der zweiten in die dritte Klasse einer höhern Bürgerschule besitzen müssen.

Die Aufzunehmenden müssen in der Regel das zwölfte Lebensjahr begonnen haben.

§. 4.

Der genehmigte Lehrplan wird öffentlich bekannt gemacht, und kann nur mit Genehmigung des Oberstudienraths abgeändert werden.

Es soll kein Unterricht in der lateinischen Sprache ertheilt werden.

§. 5.

An der höhern Bürgerschule sollen wenigstens drei Hauptlehrer angestellt werden, von denen zwei wissenschaftlich gebildet seyn müssen, der dritte aber aus der Zahl der Volksschulkandidaten genommen werden darf.

Außerdem werden die nöthigen Hülfslehrer angestellt.

§. 6.

Die zu besetzenden Lehrstellen sollen jeweils öffentlich ausgeschrieben werden.

§. 7.

Bei Anstellung der Lehrer wird die Staatsregierung auf die Wünsche der Gemeinde nach Thunlichkeit Rücksicht nehmen, und deßhalb vor einer definitiven Anstellung eines Lehrers dem Gemeinderath die Anmeldungen um die vacanten Stellen mittheilen, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Bemerkungen und Wünsche vorzutragen.

§. 8.

Der jeweilige Director der höhern Bürgerschule ist Mitglied der Volksschulvorstände.

§. 9.

Mit der höhern Bürgerschule ist die Gewerbschule in der Art in Verbindung zu setzen:

a) daß der Director oder ein Lehrer der höhern Bürgerschule zugleich Director oder Mitglied des Vorstands der Gewerbschule ist,
b) daß die Lehrer der höhern Bürgerschule verbunden sind, auch Unterricht an der Gewerbsschule insoweit es verlangt und für nothwendig und zweckmäßig erkannt wird, zu geben;
c) daß der Apparat zum Unterricht in der Physik so wie auch die weitern Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch für beide Anstalten dienen sollen;
d) daß das Local, insoweit es die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit gestattet, gemeinschaftlich seyn darf.

§. 10.

Der jeweilige Bürgermeister kann sich auf kurzem Wege mit der Lehrconferenz benehmen, und zu dem Ende den Sitzungen der letztern beiwohnen.

§. 11.

Die Dotation der höhern Bürgerschule besteht:

1) aus einem jährlichen Staatsbeitrag von 1000 fl.;
2) aus dem Schulgeld. Für den Fall, daß dieses den Betrag von 1200 fl. jährlich nicht erreichen sollte, hat die Gemeinde Freiburg die Verbindlichkeit, das Fehlende beizuschießen;
3) außerdem leistet die Gemeinde einen jährlichen Beitrag von 2550 fl.

Welche Zuschüsse die einzelnen Zünfte hierzu zu leisten haben, bleibt besonderer Uebereinkunft und Anordnung zwischen ihnen und der Gemeinde vorbehalten.

§. 12.

Das Schulgeld für den Unterricht in der französischen Sprache an der mit der Volksschule vereinigten Klasse wird auf jährlich fünf Gulden festgesetzt, und für den Fonds der höhern Bürgerschule vereinnahmt. Außerdem haben die die Volksschule besuchenden Schüler das gewöhnliche Schulgeld für die Volksschule zu entrichten.

In den 3 selbstständigen Klassen der höhern Bürgerschule soll ein Schulgeld von 12 fl. jährlich erhoben werden.

§. 13.

Das Schulgeld kann ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht verändert werden.

Dem Verwaltungsrath der höhern Bürgerschule ist gestattet, einzelnen Schülern das ganze oder halbe Didactrum nachzulassen, und es bleibt gegen seine deßfallsige Entscheidung den Betheiligten der Recurs an den Oberstudienrath und das Ministerium des Innern vorbehalten.

Ohne Genehmigung des Gemeinderaths dürfen jedoch diese Befreiungen den 10. Theil des Gesammtdidactrums der Schule, alle Schüler als zahlend betrachtet, nicht übersteigen.

§. 14.

Die Gemeinde ist verbunden, das für die Schule nöthige Local zu stellen und zu unterhalten. Auch hat dieselbe die Verbindlichkeit das Schullocal zu heitzen.

§. 15.

Die bei der höhern Bürgerschule angestellten Lehrer haben, wenn sie keine Dienste mehr leisten können, oder aus andern Gründen von der Schule entfernt werden, keine Ansprüche auf Ruhegehalte, sondern die ausnahmsweise Bewilligung eines solchen im einzelnen Falle hängt lediglich von den hierzu etwa disponibeln Mitteln des Schulfonds ab, so lange bis über die Ansprüche der Lehrer der höhern Bürgerschulen nicht gesetzliche Bestimmungen ertheilt werden.

§. 16.

Etwaige Ersparnisse an der Dotation von 4750 fl., so wie etwaige Einnahmsüberschüsse fallen in den Reservefond und können nur zu Zwecken der Schule verwendet werden.

§. 17.

Sämmtliche Einnahmen der höhern Bürgerschule werden an die Gemeindskasse abgeliefert, aus welcher alle Ausgaben bestritten werden. Es wird jedoch hierüber besondere Rechnung geführt.

§. 18.

Die unmittelbare Verwaltung des Fonds der Anstalt wird einem Verwaltungsrathe übertragen.

Er besteht aus dem jeweiligen Inspektor, der den Vorsitz führt, dem Vorstande der Schule, dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderaths und einem Mitgliede des Bürgerausschusses, welche beide letztern jeweils von dem Gemeinderath und beziehungsweise Bürgerausschuß auf so lange gewählt werden, als sie Mitglieder derselben bleiben.

Eine besondere Instruction wird die Function des Verwaltungsraths näher bezeichnen.

§. 19.

Das jeweilige Büdget wird von dem Verwaltungsrathe entworfen und auf Vortrag des Oberstudienraths durch das Ministerium des Innern genehmigt.

Besoldungen können nur mit höchster Genehmigung ertheilt werden.

§. 20.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Großh. Verordnung über die höhern Bürgerschulen vom 15. Mai 1834 und der Schulordnung vom 30. Mai 1834 Anwendung.

Karlsruhe, den 30. Januar 1840.

Ministerium des Innern.
v. Rüdt.

Das Vermögen der Abwesenden betr.

R. Nro. 4237. Da Zweifel über die Auslegung des L. R. S. 129 und namentlich darüber entstanden sind, ob auch das Vermögen der Vermißten den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden könne; so hat sich das hohe Justiz-Ministerium zu nachfolgender Rechtsbelehrung veranlaßt gesehen:

So lange ein Abwesender nicht für verschollen erklärt ist, gilt er im gesetzlichen Sinne nur als vermißt; in das Vermögen bloß Vermißter findet aber niemals eine Einweisung statt. Diese Einweisung setzt vielmehr eine Verschollenheits-Erklärung, und jede Verschollenheits-Erklärung die in den L. R. S. 115 bis 119 bezeichneten Thatsachen und Formen des Verfahrens voraus.

Daß seit der Geburt eines Abwesenden 100 und mehr Jahre verflossen sind, hat nur die Wirkung, daß die muthmaßlichen Erben desselben, so bald er für verschollen erklärt ist, unmittelbar die definitive Einweisung in sein Vermögen zu begehren das Recht haben. (Landrecht-Satz 129.)

Einem noch nicht für verschollen erklärten Abwesenden ist daher ein Pfleger zu bestellen, und den Verwandten der Besitz oder Genuß dessen Vermögens nicht zu gestatten. (L. R. S. 112 — 114 und §. 10 des II. Einführungs-Edicts.)

Die Aemter und Amtsrevisorate des Kreises haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Freiburg den 3. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. v. Andlaw.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 3. März 1840.

Die Leichenschau für das Jahr 1839 betr.

M. Nro. 2542. An sämmtliche Kreisregierungen:

Da nach Anzeige der Sanitäts-Commission die diesseitige Verfügung vom 12. November v. J. Nro. 12444 von manchen Pfarrämtern irriger Weise dahin ausgelegt worden ist, daß dadurch die vorgeschriebene monatliche Einsendung der Sterbscheine und Sterbregister an die Physikate, welchen sie zur Controllirung der Leichenschau-Scheine und Leichenschau-Register unentbehrlich sind, aufgehoben sey; so wird hiermit nachträglich verfügt, daß die Sterbscheine und Sterbregister am Ende jeden Monats den Physikaten von den Pfarrämtern mitzutheilen seyen, und daß die Zurücksendung derselben an die Pfarrämter von den Physikaten jahrweise zu geschehen habe.

Frh. v. Rüdt.

R. Nro. 5690. Obige hohe Ministerial-Verordnung wird hiermit nachträglich zur diesseitigen Verfügung vom 26. November v. J. Nro. 21959 Verordnungs-Blatt von 1839 Nro. 29 zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 20. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Wiser.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 18. Februar 1840.

Das Ausstellen von Armuths- oder Krankheits-Zeugnissen betr.

Nro. 1931. An die 4 Kreisregierungen:

Der Mißbrauch mit offenen Armuths- oder Krankheits-Zeugnissen, die von Pfarrämtern und Gemeindevorständen an Ortsangehörige, auch von Aerzten an Erkrankte und erkrankt gewesene, auf Ansuchen über deren Vermögens-, Familien- und insbesondere der Armuths- oder Krankheits-Verhältnisse ertheilt werden, hat in neuester Zeit sehr zugenommen.

Solche Zeugnisse werden dazu benützt, um die Mildthätigkeit von Privaten in Anspruch zu nehmen, in die Häuser einzudringen, und besonders Kinder durch Aussenden mit solchen Armuths-Zeugnissen zum Bettel und Müßiggang anzuhalten.

Man findet sich mit Hinweisung auf die bereits bestehende Verordnung vom 26. Juli 1830 Nro. 7234 veranlaßt zu verfügen, daß die Pfarrämter, weltliche Ortsvorstände und Aerzte, — bei Vermeidung angemessener Geldbußen, solche Zeugnisse an Privaten nur dann auszustellen haben, wenn sie im einzelnen Falle von einer öffentlichen Behörde hierzu aufgefordert werden, oder ein erlaubter Zweck ihnen dienstlich bekannt ist. Die Zeugnisse müssen die amtliche Veranlassung oder den bekannten erlaubten Zweck ausdrücklich enthalten und sollen in letzterem Fall jedesmal vor ihrer Aushändigung an den darum Nachsuchenden, wenn eine Uebergabe durch solchen nothwendig, dem Bezirksamt zur Legalisirung vorgelegt werden.

Frh. v. Rüdt.

R. Nro. 5673. Obige hohe Ministerial-Verordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Polizeibehörden auf deren Handhabung strenge zu wachen.

Freiburg den 20. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Buisson.

Berichtigung. In Bezug auf die im Verordnungsblatt Nro. 7 erschienene Bekanntmachung der Großh. Sanitäts-Commission die Medicamenten-Taxe betr. wird folgendes berichtigt:

Acid. tartaricum die Drachme 1 kr. soll heißen 2 kr.

Aether aceticus die Drachme 7 kr. soll heißen 8 kr.

Kreosotum die Drachme 9 kr. soll heißen 8 kr.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 10. Mittwoch den 15. April 1840.

Die Ausfertigung von Pässen in die K. K. Oestreichischen Staaten betr.

Nro. 4996. Die K. K. Oestreichische Gesandtschaft wird künftig den Pässen in die K. K. Oestreichischen Staaten ihr Visa nicht mehr ertheilen, wenn in der Contertur der Reise-Urkunde nur angegeben ist „für die Oestreichischen Staaten" oder nur „für die deutschen Bundesstaaten". — Es ist vielmehr, namentlich bei Reisen in die K. K. Oestr. Erblande, der Ort genau anzugeben, und wenn die Anführung der sogenannten Einbruchsstation nicht möglich ist, so muß wenigstens die Provinz der umfangreichen Monarchie bestimmt bezeichnet werden; wornach sich sämmtliche Aemter bei Ausstellung von Reisepässen künftig zu achten haben.

Freiburg den 10. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

Vdt. v. Porbeck.

Die Auswanderungs-Erlaubniß für Conscriptionspflichtige betr.

K. Nro. 5691. Die in diesem Betreff erlassene Entschließung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 2. October v. J. wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 20. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Nro. 1663. Aus Anlaß eines Vortrags des Kriegs-Ministeriums vom 6. v. M. Nro. 7655 aus welchem man zu ersehen hatte, daß hinsichtlich der Frage, wie es wegen Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Conscriptionspflichtige und wegen Entlassung bereits eingereihter Conscriptionspflichtiger zum Behuf der Auswanderung zu halten sei, eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kriegs-Ministerium und dem Ministerium des Innern besteht, wird dem letzteren hiermit bemerkt, daß dem Kriegs-Ministerium durch das Gesetz vom 28. August 1835 über die Entlassung aus dem Militärdienste keineswegs eine facultative Befugniß eingeräumt werden wollte, daß viel-

mehr dieses Gesetz demselben die bestimmte Verpflichtung auflegt, jedem bereits eingereihten Conscriptionspflichtigen, der sich in einem der in dem Gesetze vorgeschriebenen Fälle befindet, und deßwegen um seine Entlassung nachsucht, diese unweigerlich zu ertheilen, ohne berechtigt zu seyn, die Stellung eines andern Mannes von demselben zu verlangen, indem diese nach §. 10 des berührten Gesetzes nur von Einstehern, keineswegs aber auch von eingereihten Conscriptionspflichtigen, die unter den gesetzlichen Voraussetzungen ihre unbedingte Entlassung zu begehren befugt sind, gefordert werden kann. So wie aber selbst die bereits eingereihten Conscriptionspflichtigen, wenn sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1835, zum Behuf der Auswanderung mit ihren Eltern entlassen werden, nicht zur Stellung eines andern Mannes verpflichtet sind, können die mit ihren Eltern auswandernden noch nicht eingereihten Conscriptionspflichtigen noch weit weniger dazu verpflichtet seyn, und es kann diesen mithin auch nicht zugemuthet werden, Caution für Stellung eines andern Mannes zu leisten, zu deren Leistung sie selbst nach der Verordnung vom 6. August 1830 (Regierungs-Blatt S. 119) nur dann, wenn sie für sich allein oder mit Dritten auswandern wollen, keineswegs aber auch im Falle der Auswanderung mit ihren Eltern für verbunden erachtet werden können.

Hiernach hat sich das Ministerium des Innern in vorkommenden Fällen zu benehmen und auch die Kreisregierungen darnach anzuweisen.

Beschlossen im Großherzogl. Staats-Ministerium zu Karlsruhe, den 2. October 1839.

(gez.) v. Boeckh.

Büchler.

Die Verabfolgung der Hälfte von den baar erhaltenen Forstfrevelstrafen an die Waldeigenthümer betr.

R. Nro. 5993. Durch hohen Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Nro. 2735 wurde zur Auslegung des §. 183 des Forstgesetzes verfügt, daß dem Waldeigenthümer von denjenigen Strafbeträgen, in welche er wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen des §. 88 jenes Gesetzes verurtheilt wird, die Hälfte nicht gebühre, sondern daß der Waldeigenthümer diesen hälftigen Bezug auf den Grund des §. 183 nur von denjenigen Freveln anzusprechen habe, welche in seinen Waldungen von Dritten verübt werden.

Hiernach haben sich die Aemter und Forstgerichtsbarkeitskassen künftig zu achten.

Freiburg den 24. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Das Vermiethen der Dienstwohnungen betr.

R. Nro. 6547. Durch Erlaß des Großherzogl. hohen Ministeriums des Innern vom 20. d. M. Nro. 3245 wurde verfügt, daß die auf dem Etat des genannten Ministeriums laufende Dienst-

wohnungen der höheren und niedern Diener von diesen weder ganz, noch theilweise in Aftermiethe gegeben werden dürfen. Wo daher zur Zeit etwa solche Aftermieth-Verträge bestehen, sind sie aufzuheben.

Freiburg den 31. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Meier.

Die Orientirungs-Stöcke betr.

R. Nro. 6021—22. Das hohe Ministerium des Innern hat sich auf den Vortrag der Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues veranlaßt gefunden, durch Verfügung vom 14. Januar d. J. Nro. 448 die frühere Entschließung vom 5. September 1821 Nro. 10238 über die Errichtung der Orientirungs-Stöcke dahin zu modificiren, daß diese Stöcke bei einer jeweiligen Erneuerung nachstehende Form, Aufschrift und Anstrich haben sollen:

Der Stock erhält eine Höhe von 10′ außerhalb des Bodens, ist zunächst diesem 9″, an seinem obern Ende aber 6,5″ stark und an seinen Kanten bis auf 16″ Höhe abgefaset. In einer Entfernung von 24″ von seiner obersten Spitze befindet sich die unterste Kante der Tafel, deren größte Höhenabmessung 17″, deren Breite 15″ und deren Dicke 16‴ mißt.

Der Stock wird mit graugrüner, die Tafel mit weißer Oehlfarbe angestrichen und letztere mit schwarzer Farbe überschrieben. Ersterer besteht aus trockenem Eichenholz, und nur da, wo keines zu haben ist, kann gesundes Tannen-, besser Forlen-Holz angewendet werden. Die Tafel ist aus Tannen- oder Pappel-Holz mit eichenen Schiebleisten zu fertigen.

Die Ueberschrift derselben ist folgende:

Stadt oder Marktflecken u. s. w.
N. N.
N. N. Kreis
N. N. Amt
Entfernung vom Amts-Ort nach Stunden (wenn der Ort nicht amtssitzig ist).
Entfernung von Karlsruhe nach Stunden.

Dabei soll der Name des Ortes in ausgezeichnet deutlicher Schrift, s. g. Fraktur, die Benennung des Kreises, Amtes u. s. w. mit lateinischer Schrift geschrieben werden.

Die Aemter dieses Kreises, welchen eine Zeichnung über diese Orientirungs-Stöcke sofort zugehen wird, haben sich hiernach für die Zukunft zu achten und etwa zu ersetzende Orientirungs- und Placat-Stöcke nach der neuen Form errichten zu lassen.

Freiburg den 24. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. v. Porbeck.

Die Feier der Sonn- und Festtage betr.

R. Nro. 6551. Durch hohen Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 21. d. M. Nro. 3308 wurde neuerdings verfügt, daß an Sonn- und Feiertagen keine die Feier und Ruhe dieser Tage störenden Dienstgeschäfte (ausgenommen in den Fällen besonderer Dringlichkeit der einzelnen Handlung) selbst vorzunehmen, oder auf solche Tage anzuordnen seien.

Dieses wird anmit sämmtlichen Bezirks- und Localstellen zur genauen Beobachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 31. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Die Anwendung des §. 69 des Forstgesetzes auf die Privatwaldungen betr.

R. Nro. 6566. In Gemäßheit des §. 69 des Forstgesetzes, insbesondre wegen Vermeidung des Ausfliegens des Borkenkäfers, werden sämmtliche Privatwald-Besitzer angewiesen, das in ihren Waldungen durch Stürme niedergedrückte oder abgebrochene und dadurch kranke Holz bis spätestens zum 1. Juni d. J. aus denselben zu entfernen; widrigenfalls geeignete Strafe durch die Forstgerichte gegen sie ausgesprochen würde.

Freiburg den 31. März 1840.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

Die von den Theilungs-Commissären in Nebenstunden oder an Sonn- und Feiertagen vorgenommenen Geschäfte betr.

R. Nro. 6611. Durch hohen Erlaß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 20. d. M. Nro. 1053 wurde verfügt:

„Wenn der Ortsvorstand die durch diesseitiges Generale vom 27. October 1835 Nro. 5146 „vorgeschriebene Beurkundung nicht auszustellen vermag, weil er von der Vornahme des Ge„schäftes keine Kenntniß erhielt, oder dessen Dringlichkeit zu bemessen nicht im Stande war; „so hat der Amtsrevisor solches in dieser Beziehung nach den ihm bekannten oder noch zu „erhebenden Umständen des Falles zu prüfen, und sorgfältig darauf zu achten, daß die den „Theilungs-Commissären durch das fragliche Generale ertheilte Erlaubniß nicht mißbraucht „werde."

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 31. März 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. v. Porbeck.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 11. Samstag den 9. Mai 1840.

Berichtigung.

Nro. 7441. In der diesseitigen Verfügung vom 7. Februar l. J. Nro. 468 und 2435 im Verordnungs-Blatt Nro. 6 wurde die Ministerial-Verfügung vom 26. März Nro. 3474 vom Jahr 1826 statt vom Jahr 1824 angegeben.

Freiburg den 11. April 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Den Gebühren-Ansatz für die von den Incipienten der Amtsrevisorate gefertigten Geschäfte betreffend.

Nro. 6808. Durch hohen Erlaß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 27. März d. J. Nro. 1140 wurde verfügt, daß den bei den Amtsrevisoraten beschäftigten Incipienten gestattet werde, über die Geschäfte, zu deren Fertigung sie berechtiget sind, (Verordnung vom 30. October 1834 Reggsblatt Nro. L.) ein Diarium zu führen, auch für dieselben die geordneten Fisci- und Geschäfts-Gebühren anzusetzen, und letztere von den betreffenden Amtskassen zu erheben.

Dieß wird anmit sämmtlichen Amtsrevisoraten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 3. April 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

Vdt. Buisson.

Die neue topographische Karte des Großherzogthums betreffend.

Nro. 7222. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 14. v. M. Nro. 3022 genehmiget, daß für jedes Amt diejenigen Blätter der im Karten-Büreau des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums erscheinenden neuen topographischen Karte des Großherzogthums angeschafft werden dürfen, welche zur Uebersicht des Amtsbezirkes nöthig sind.

Indem man die sämmtlichen Aemter hiervon in Kenntniß setzt, werden dieselben angewiesen, die auf den Amtsbezirk sich beziehenden Kartenblätter, so wie sie nach und nach mit dem Fortgange der Landesvermessung erscheinen, anzuschaffen, auf Leinwand in ein starkes Futteral aufziehen zu

lassen, und die Kostenzettel, nachdem der vorgeschriebene Eintrag im Inventarium geschehen ist, zur Decretur hierher vorzulegen.

Freiburg den 7. April 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. v. Porbeck.

Den Dienst der Wasenmeister, insbesondere die Anschaffung und den Gebrauch der sogenannten Deckelkarren betr.

R. Nro. 7464. Das Großherzogl. hohe Ministerium des Innern hat mittelst Entschließung vom 24. v. M. Nro. 3437 verfügt:

„Man hat die Beschwerden, welche vielseitig von den Wasenmeistern wegen Anschaffung der in §. 2 der Verordnung vom 27. März 1818 (Reggsblatt Nro. VII. p. 34) vorgeschriebenen Deckelkarren erhoben wurden, näher untersuchen lassen, und es hat sich hierbei ergeben, daß der Gebrauch derartiger Karren nur in sehr gebirgigen Gegenden mit einiger Beschwerde verbunden ist, daß aber in allen andern Landestheilen ihrer Anwendung kein Hinderniß entgegen steht, sofern sie auf geeignete Weise construirt sind.

Damit nun aus einer solchen unzweckmäßigen Construction der Wagen nicht, wie zuweilen versucht wurde, die Unausführbarkeit der Vorschrift des §. 2 der benannten Verordnung abgeleitet werde, und damit überhaupt künftig die bestehende Verordnung gleichmäßig zum Vollzug komme, wird verfügt:

1) Die in §. 2 der Verordnung vom 27. März 1818 vorgeschriebenen Karren müssen auf folgende Weise construirt seyn:

Auf zwei leichten Rädern, deren Achse 1½′ bis 2′ von dem Boden entfernt ist, ruht ein im Lichte 6′ bis 6½′ langer
3′ breiter und
4′ hoher
gut zusammengefügter hölzerner Kasten, dessen vordere und hintere Seiten beweglich sind. Der Deckel darüber kann entweder aus leichtem Holze, oder aber aus betheerter Leinwand bestehen.

Der größern Leichtigkeit wegen können die beiden langen Seiten des Kastens nach oben zu aus leichtem weichem Holze bestehen, während die Dauerhaftigkeit es erfordert, daß die Achse, der Boden und die beiden langen Seiten des Kastens bis zu einer Höhe von 1′ — 1½ aus hartem etwas stärkerm Holze bestehen.

2) Die Anschaffung solcher Karren ist den Wasenmeistern mit einer Frist von vier Monaten unter Strafandrohen aufzugeben, und Dispensation nur für jene Bezirke zu ertheilen, die zu den sehr gebirgigen Gegenden gehören.

3) Die Wasenmeister dieser Bezirke sind jedoch anzuhalten, daß sie die von ihnen gebraucht werdenden leichtern Wagen oder Schleifen nach allen Seiten so mit betheerter Leinwand verschließen, daß weder Blut noch andere Flüssigkeit abrinnen kann, und daß die Ladung des Wagens dem Anblicke gänzlich entzogen ist.“

Die Aemter haben hiernach das Weitere anzuordnen, und binnen 6 Monaten anher anzuzeigen, ob diese Deckelkarren von den Wasenmeistern ihrer Bezirke überall angeschafft sind, und von ihnen gebraucht werden.

Freiburg den 10. April 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. v. Porbeck.

Die Prüfung der thierärztlichen Kostenverzeichnisse bei Epizootien betr.

Nro. 7656. Das hohe Ministerium des Innern hat auf den Vortrag der Großherzoglichen Sanitäts-Commission durch Erlaß vom 31. v. M. Nro. 3719 verordnet, daß die Thierärzte in allen Fällen, wo die Kosten aus der Amtskasse bezahlt werden, jedes Mal nach Beendigung ihrer Officialgeschäfte sich von dem Bürgermeister des betreffenden Ortes, bei dem sich dieselben bei ihrer Ankunft ohnehin melden müssen, darüber ein pflichtmäßiges Zeugniß ausstellen zu lassen haben, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie in dem Orte angekommen, wie lange sie mit dem Geschäfte zu thun gehabt, und zu welcher Stunde sie wieder abgereiset sind. Diese Zeugnisse sind sodann den Kostenverzeichnissen beizulegen.

Dieses wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Freiburg den 14. April 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Meier.

Die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei vorkommender Hundswuth betr.

R. Nro. 7907. Durch hohen Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. d. M. Nro. 3950 wurde verfügt: daß es da, wo die Wasenmeister einen Zwinger, wie ihn die hohe Ministerial-Verordnung vom 11. Februar d. J. voraussetzt, nicht besitzen, der besondern Erbauung eines solchen Zwingers nicht gerade bedürfe, sondern statt dessen vor der Hand irgend ein Stall oder ein sonstiger passender Raum, welcher in der Art eingeschlossen ist, daß man die innerhalb desselben befindlichen Hunde genau beobachten kann, genüge; doch müsse es den Wasenmeistern überlassen bleiben, derartige unbedeutende und zur Besorgung ihres Dienstes nothwendige Vorrichtungen auf eigene Kosten machen zu lassen.

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 18. April 1840.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Meier.

Die Vornahme der Impfung betr.

R. Nro. 8312. Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Physikaten und deren Stellvertretern die Befugniß zusteht, Impfstoff von Impflingen, auch gegen den Willen der Angehörigen des Impflings, zu nehmen; indem dieselben durch die Willkühr der Privaten in ihren Dienstfunctionen nicht gehemmt werden dürfen.

Freiburg den 24. April 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. v. Porbeck.

Das Decken der Dächer mit Asphalt betr.

R. Nro. 8307. Nachdem aus dem von der Direction der polytechnischen Schule unterm 4. v. M. Nro. 387 abgegebenen Gutachten, so wie aus den von dem Großherzogl. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erhobenen Notizen, über die in Betreff der Feuergefährlichkeit der Dachdeckung mit Asphaltplatten in Paris und Berlin gemachten Erfahrungen, hervorgeht, daß die Besorgniß, daß die Anwendung des Asphalts für Bedachungen oder ähnliche Zwecke feuergefährlich sey, durchaus ungegründet ist; so steht nach hohem Erlasse Großh.

Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Nro. 4147 der Bewilligung zu solchen Dachbedeckungen nichts im Wege.

Was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 24. April 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. v. Porbeck.

Die von den Amtskassen für den Dienstgebrauch zu fertigenden Journals-Abschriften betr.

Nro. 8898. Sämmtlichen Amtskassen wird in Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. April d. J. Nro 4285 eröffnet, daß vom 1. Juli d. J. an die Fertigung der Journals-Abschriften erlassen werde.

Das Original-Journal wird nach vollzogener Rechnungsabhör den Amtskassen gegen Bescheinigung, welche den Abhörakten beigeheftet wird, zur Aufbewahrung zurückgegeben.

Freiburg den 28. April 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Wiser.

Die häufigen Waldbrände betr.

Nro. 8959. In Folge der häufig vorgekommenen Waldbrände, welche großen Theils durch das Brennen der Reutfelder entstanden sind, und bei der durch die große Trockenheit erhöhten Gefahr der Weiterverbreitung sieht man sich veranlaßt, so lange noch diese trockene Witterung andauert, das Feuermachen auf den Waiden gänzlich zu verbieten, und das Reutebrennen erst in einer Nähe der Waldungen von 50 Schritten zu gestatten, wobei noch die weitere Vorsichtsmaßregel zu beobachten ist, daß der Zwischenraum zwischen dem Wald und dem zu brennenden Reutfeld wenigstens auf 10 Schritte wundgeschürft werde.

Die Contravenienten sind auf Anzeige der Bezirksforsteien von den Aemtern strenge zu bestrafen.

Freiburg den 1. Mai 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Wiser.

Die Vertilgung der Raupen betr.

Nro. 8992. Aus den Amtsberichten, welche seither in Betreff der Raupen-Vertilgung auf die beiden hohen Ministerial-Rescripte vom 26. November und die diesseitige Aufforderung vom 10. Dezember v. J. Nro. 22830 eingekommen sind, hat man sich überzeugt, daß größten Theils überall die zu dem gedachten wohlthätigen Zwecke nöthigen Verfügungen getroffen worden seien.

Allein wenn solche polizeiliche Anordnungen ihren wohlthätigen Zweck nicht verfehlen sollen, so muß auch für den strengen Vollzug gesorgt werden; die Bezirksämter werden daher aufgefordert, nicht nur überall, wo dieses noch nicht geschehen sein sollte, die in den §§. 3 und 4 der hohen Verordnung vom 26. November v. J. befohlene Nachschau sogleich vornehmen zu lassen, sondern auch die saumseligen Gutsbesitzer zur unnachsichtlichen Strafe zu ziehen, und die nachträgliche Zerstörung der Raupen-Nester sogleich vornehmen zu lassen.

Insbesondere muß man hierbei auf die bekannte Ringelraupe aufmerksam machen, welche bereits wieder häufig sich zeigen und das Laub der Obstbäume zerstören soll.

Man muß diesen in manchen Beziehungen sehr wichtigen Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der Aemter empfehlen. Freiburg den 1. Mai 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Buisson.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 12. Samstag den 23. Mai 1840.

Die Verpflichtung der Amtsaktuare betr.

R. Nro. 8826. Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 10. d. M. Nro. 4154 Behufs einer gleichförmigen Verpflichtung der Amtsaktuare, im Einverständniß mit Großherzoglichem Justiz-Ministerium, verordnet, wie folgt:

1.

„Statt der bisherigen handgelübdlichen Verpflichtung ist jeder Aktuar bei seinem ersten Dienstantritte eidlich in Pflichten zu nehmen.

2.

„Die eidliche Verpflichtung gilt für die ganze Dienstzeit des Aktuars als solchen. Bei einem „Dienstwechsel hat sich derselbe bei dem Amte, wo der Eintritt statt findet, durch eine beglaubigte „Abschrift seines Verpflichtungs-Protokolls über seine bereits geschehene Beeidigung auszuweisen.

3.

„Die eidliche Verpflichtung hat in folgender Form zu geschehen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Aktuar meinen Dienst- „pflichten getreulich nachkommen, insbesondre vollständige und genaue Protokolle führen, nichts, „was nicht der Wahrheit gemäß ist, beglaubigen oder beurkunden, und über alle vorkommenden „Dienstgeschäfte gebührende Verschwiegenheit beobachten will.

„So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort."

Diese Verordnung wird daher andurch den sämmtlichen Bezirksämtern dieses Kreises zu ihrem genauen Benehmen hiernach mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß solche auch auf sämmtliche bereits im Dienste befindliche Aktuare in Anwendung zu bringen ist.

Freiburg den 28. April 1840.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Meier.

Die Preise der Kost im Armenbad zu Baden betr.

Nro. 8899. In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 14. l. M. Nro. 4276 wird hiemit bekannt gemacht, daß für die dießjährige Badezeit die Kostpreise im Freibad zu Baden folgendermaßen festgesetzt worden sind:

A. Gewöhnliche Kost 18 kr. per Tag und Kopf:

1) Frühstück: Suppe;

2) Mittagessen: Suppe, ¼ Pfund Ochsenfleisch, eine Portion Gemüse, für 2 kr. Weißbrod;
3) Nachtessen: eine Suppe und für 2 kr. Weißbrod.

B. Bessere Kost 26 kr. per Tag und Kopf, rücksichtlich des Frühstücks und des Mittagessens der gewöhnlichen Kost gleich, dagegen zum Nachtessen noch weiter ½ Pfd. eingemachtes Kalbfleisch, oder ½ Pfd. gebratenes Fleisch mit Salat.

C. Für den Schoppen Wein sind 8 kr. zu bezahlen.

Dabei erhalten die Aemter zugleich den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die in das Freibad einberufen werdenden Individuen jeweils auf den Tag, der ihnen bestimmt wird, daselbst eintreffen.

Freiburg den 28. April 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. v. Porbeck.

Die Vertheilung der Landallmosengelder betr.

Nro. 9633. Von jenen 664 fl. 3 kr., welche dem Oberrheinkreis aus dem Landallmosenfond pro 1839—40 zugeschieden worden sind, wurden repartirt:

1) auf das Amt Breisach	22 fl. — kr.
2) „ „ Oberamt Emmendingen	146 fl. 45 kr.
3) „ „ Amt Ettenheim	22 fl. — kr.
4) „ „ Landamt Freiburg	129 fl. — kr.
5) „ „ Stadtamt „	7 fl. — kr.
6) „ „ Amt Staufen	2 fl. — kr.
7) „ „ „ Lörrach	139 fl. — kr.
8) „ „ „ Müllheim	196 fl. 18 kr.
Summa	664 fl. 3 kr.

was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Aemter unter Einem die speziellen Listen über die bezugsberechtigten Personen unmittelbar von hier aus und die Gelder von der Landallmosen-Verrechnung in Karlsruhe erhalten werden. Die Quittungen der bezugsberechtigten Personen über den Empfang der ihnen zugeschiedenen Unterstützungen sind in Original hieher vorzulegen.

Freiburg den 8. Mai 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

Vdt. Buisson.

Die Verpackung des Schießpulvers betr.

R. Nro. 9563. In Folge Erlasses des Großherzogl. hohen Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nro. 4783 werden die Bezirksämter dieses Kreises zur genauen Wachsamkeit auf die Handhabung vom 9. Jänner 1834 im Regierungsblatte Nro. III. — die Verpackung des Schießpulvers betreffend — hiermit angewiesen.

Freiburg den 8. Mai 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. v. Andlaw.

Die Collecte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden der Aemter Breisach und Kenzingen betr.

R. Nro. 9579. Nachstehenden Gemeinden wird, außer den unterm 5. März d. J. Nro. 4447 Verordnungsblatt pag. 50 angewiesenen Geld-Unterstützungen, eine weitere Abschlagszahlung auf den ihnen zukommenden Antheil an den eingegangenen Collectengeldern bewilliget, und zwar:

A. Aus dem Bezirksamte Breisach:

1) der Gemeinde	Burkheim	450	fl.
2) " "	Jechtingen	1850	fl.
3) " "	Königschaffhausen	1070	fl.
4) " "	Kiechlinsbergen	1240	fl.
5) " "	Leiselheim	1060	fl.
6) " "	Sasbach	460	fl.
		6130	fl.

B. Aus dem Bezirksamte Kenzingen:

7) der Gemeinde	Amoltern	800	fl.
8) " "	Endingen	360	fl.
9) " "	Forchheim	340	fl.
10) " "	Kenzingen	580	fl.
11) " "	Wagenstadt	180	fl.
12) " "	Wihl	310	fl.
13) " "	Tutschfelden	200	fl.
		2770	fl.
	hierzu A.	6130	fl.
	Zusammen	8900	fl.

Acht Tausend neun Hundert Gulden.

Die Zahlung wird unmittelbar von der Amtskasse Kenzingen als Collectengelder-Kasse geleistet, und ist von den Ortscommissionen zu quittiren.

Die letztern sind dafür verantwortlich, daß an keine andern Einwohner eine Unterstützung geleistet werde, als an solche, welche in den dahier vorgelegenen und den Ortskommissionen wieder zurückgesendeten Verzeichnissen als unterstützungsbedürftig bezeichnet worden sind.

Ueber die Vertheilung an die Einzelnen sind ordentliche Register zu führen, welche von den Empfängern speziell zu beurkunden, und mit der Attestation der Commissions-Mitglieder versehen, binnen 14 Tagen, an das Amt einzusenden sind.

Der jedem Einzelnen auszufolgende Betrag darf weder von dem Gemeindsrechner, noch von dem Steuererheber, noch von sonst Jemand mit Beschlag belegt werden; der Ortsgeistliche als Vorstand der Commission wird darauf wachen, daß Jeder das Seinige baar erhalte, und für sich und seine Familie verwenden könne.

Die Aemter werden angewiesen, die quittirten Register über die unterm 3. März d. J. Verordnungs-Blatt pag. 50 angewiesenen Unterstützungs-Gelder einzufordern, und sämmtliche Quittungen unfehlbar binnen 3 Wochen hierher vorzulegen, auch dafür zu sorgen, daß die den Orts-Commissionen zugestellten Verzeichnisse der Unterstützungs-Bedürftigen aufbewahrt und seiner Zeit zur Vergleichung mit den Empfangslisten hierher vorgelegt werden.

Freiburg den 8. Mai 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Steuer-Direction.

Karlsruhe den 27. Mai 1836.

Die Controlirung der Salzfrachtvergütungen betr.

Nro. 9606. Die Großherzogl. Direction der Forstdomänen- und Bergwerke hat nach Erwägung, daß nach bisherigen Erfahrungen die durch das Großherzogl. Finanzministerium zu Verhütung der, bei den Salzfrachtvergütungen vorkommenden Unterschleife angeordneten, beschränkenden Maßregeln vom 8. März 1834 Verordnungsblatt Seite 50 nicht genügen, um allen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, mit Genehmigung Großherzogl. Finanzministeriums vom 31. August v. J. Nro. 5896 sich veranlaßt gefunden, für diejenigen Salztransporte, für welche eine Frachtvergütung geleistet wird, eine doppelte Sackplombirung einzuführen, und die Saline-Verwaltungen und Saline-Kassen zu Dürrheim und Rappenau mit Erlaß vom 20. d. M. Nro. 4237 angewiesen, vom 1. Juli d. J. an die Salzsäcke, für deren Transport Frachtvergütungen geleistet wird, mit einer zweiten Plombage zu versehen, welche mit einer Kugel, die nur eine einfache Oeffnung hat und mit einem besondern Plombagestempel angelegt wird.

Dieser Stempel wird auf der einen Seite den Namen der Saline

Dürrheim, Rappenau

auf der andern Seite das Wort

Controle

mit lateinischen Buchstaben enthalten.

Indem man von dieser Anordnung die Beamten der Steuerverwaltung in Kenntniß setzt, weißt man die controlirenden Untererheber an, die Controlplombagen, nach vorgenommener Vergleichung des Ladscheins mit der Ladung, persönlich von den Säcken abzuschneiden und mit den Frachtvergütungsscheinen der Obereinnehmerei resp. dem Hauptsteueramt vorzulegen, welches dieselben sofort monatlich der betreffenden Salinen-Kasse mit Angabe der Stückzahl einliefert.

Bei Beurkundung der Ladscheine, welche die bisherige Form beibehalten, hat der Untererheber nach den Worten „übereinstimmend gefunden“ noch beizufügen:

„und die Controlplombage persönlich abgeschnitten“.

Ueber diese Controlmaßregel haben die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter die Untererheber und das Aufsichtspersonale genau zu unterrichten und ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Untererheber die Vergleichung der Ladung mit dem Ladschein selbst vornehmen und die Controlplombage persönlich abschneiden.

Nro. 4362. Vorstehende durch das Steuerverordnungsblatt vom 1. Juni 1836 Nro. 15 verkündete Verordnung wird durch die Kreisanzeigeblätter nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 3. April 1840.

Cassinone.

vdt. Sauter.

R. Nro. 8323. Joseph Fosel von Ringsheim ist nach erstandener Prüfung durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nro. 8323 als Wundarzneidiener licenzirt worden.

Freiburg den 24. April 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Wiser.

R. Nro. 8318. Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nro. 8318 wurde Theodor Baumgartner von Oberbergen auf erstandene Prüfung als Wundarzneidiener licenzirt.

Freiburg den 24. April 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Wiser.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 13. Samstag den 6. Juni 1840.

Die Irren-Anstalt, insbesondere die Aufnahme der Irren in dieselbe betr.

R. Nro. 10147. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohe Verfügung vom 8. Mai d. J. Nro. 5201 zur Beschleunigung des Geschäftsganges in Betreff der Aufnahme der Irren in die Heilanstalt die General-Verfügung vom 3. September 1833 Nro. 10070—71 Ziff. 8 dahin abgeändert, daß das Aufnahms-Gesuch von dem Amte künftig unmittelbar an die Irrenhaus-Direction einzusenden sei, welche sodann der Kreisregierung weitere Vorlage, mit ihrem Gutachten begleitet, zu machen hat.

Indem man sämmtliche Aemter hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setzt, wird zugleich noch weiter beigefügt:

1) Die Aemter haben alle Gesuche und Anträge um Aufnahme in die Irren-Anstalt als eilend zu behandeln und die vorgeschriebenen Fragebogen den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten, resp. dem Physikat zur schleunigen Beantwortung der darin enthaltenen Fragen zuzustellen.

2) Da, wo ein Aufsichts-Pfleger bestellt ist, und eine Vermögens-Aufnahme stattgefunden hat, ist dieselbe zu erheben und dem Vermögens-Zeugniß beizulegen.

3) Jedes Amt und Physikat wird durch die diesseitige Expeditur ein mit einem Stempel versehenes Exemplar der vorgeschriebenen Erkundigungs-Bogen erhalten, und angewiesen, dasselbe den Generalakten beizuheften.

Die hie und da noch vorräthigen alten und unbrauchbaren Erkundigungs-Bogen, welche mit obigem nicht übereinstimmen, sind sogleich zu cassiren.

4) Bei jedem Amte müssen einige Exemplare dieser Erkundigungs-Bogen vorräthig sein; die nöthigen Exemplare sind bei der diesseitigen Expeditur zu erheben.

5) Es wird aus der hohen Ministerial-Verfügung vom 3. September 1833 Nro. 10070—71 Ziff. 1—9 ein Auszug beigefügt, damit nicht nur die Aemter und Physikate sondern auch die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten und die Angehörigen von Geisteskranken daraus entnehmen können, was sie im Allgemeinen zu beobachten haben.

6) Auch die Gesuche und Anträge um Aufnahme in die Siechen-Anstalt sind in gleicher Weise zu erledigen, die Aufnahms-Gesuche aber der Siechenhaus-Direction in Pforzheim zuzustellen.

Freiburg den 15. Mai 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Auszug

aus der hohen Ministerial-Verfügung vom 3. Septemb. 1833 Nro. 10070 — 71.

Die zur Ausfüllung des Erkundigungs-Bogens und zur Vorlage des dadurch zu begründenden Aufnahmsgesuches bei der betreffenden Behörde nöthigen Bestimmungen sind folgende:

1) Der von den Familien-Angehörigen, Hausbewohnern oder Nachbarn auszugebende Antrag zur Aufnahme eines Irren in die Landesanstalt muß mündlich oder schriftlich beim Ortsvorstand (Bürgermeister) angebracht, von diesem ein Protokoll zu Begründung dieses Antrags aufgenommen, und sammt Bericht dem Amte vorgelegt werden.

Als Regel gilt, daß die Initiative zu einem Aufnahmsgesuch immer von den nächsten Angehörigen ausgehen müsse, und daß sie nur dann, wenn sie von diesen versäumt wird, und der Irre der öffentlichen Sicherheit und Ruhe gefährlich ist, von der polizeilichen Behörde ergriffen werden darf. In diesem Fall muß die Gefährlichkeit für die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch vollständige Erhebung des Thatbestandes nachgewiesen werden.

2) Gleichzeitig mit diesem Berichte oder wenigstens unmittelbar nachher hat der Ortsvorstand (Bürgermeister) die Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden zu erheben, und zwar nach folgenden Rubriken:

a) ob der Kranke anerfallenes eigenes Vermögen besitzt und wie viel?
b) ob und wie viel er zu hoffen hat?
c) wer die Bürgschaft für Zahlung der Unterhaltungskosten übernimmt?

Das Ergebniß ist gleichfalls dem Amte vorzulegen.

Die Erhebung der Frage über die Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden hat in einer besondern Vorlage zu geschehen, weil dieselbe von der Verwaltung der Anstalt als Beilage zu den Rechnungen eingesendet werden muß, der Erkundigungs-Bogen dagegen nach seinem ganzen Inhalt zu der von den Aerzten der Anstalt fortzuführenden Krankheitsgeschichte gehört; sodann deswegen, weil die Erhebung der Vermögensverhältnisse oft eine längere Zeit erfordert, und darum füglich nachgeschickt werden kann, da sie zur Entscheidung der ersten und dringendsten Frage über die Aufnahmsqualifikation des Irren nicht nothwendig ist.

3) Das Amt hat, wenn es die Aufnahme des Irren durch die vorgeschriebenen Vorlagen für begründet hält, einen Erkundigungs-Bogen an den betreffenden Ortsgeistlichen oder Arzt zu senden.

4) Der Ortsgeistliche beantwortet die Fragen 1 und 2 des Erkundigungsbogens, und von den übrigen diejenigen, von welchen er glaubt, verläßige Notizen liefern zu können.

5) Der Arzt beantwortet seiner Seits nach vorausgegangener Untersuchung des Irren die ihn betreffenden Fragen.

In mancher Beziehung und besonders des fortlaufenden Zusammenhangs in der Krankheitsgeschichte wegen, wird es, wo es thunlich ist, zweckmäßig seyn, wenn der Arzt mit Hülfe der ihm vom Geistlichen gemachten Mittheilungen alle Fragen beantwortet.

6) Da, wo der behandelnde Arzt nicht zugleich Gerichtsarzt ist, hat jener den Erkundigungs-Bogen bis zur 8. Frage incl., dieser aber den, in der 9. Frage enthaltenen Punkt wegen der Nothwendigkeit der Aufnahme in die Irrenanstalt zu beantworten, oder jeden Falls auf vorgängige eigene Wahrnehmung zu bestätigen. Der Aufzunehmende muß nicht nur geisteskrank, sondern auch zur Aufnahme in die Anstalt geeignet seyn, und der Arzt muß besonders erwägen, ob die Verbringung des Kranken in die Anstalt seiner Genesung nicht schädlich seyn möchte.

7) Jeder Erkundigungs-Bogen muß von dem Geistlichen und Arzte (Physikus) unterschrieben und dem betreffenden Amte zugestellt werden.

8) Das Amt hat hierauf unter Vorlage der bei ihm eingegangenen schriftlichen Belege, nämlich

a) des eingekommenen Aufnahmsgesuchs,
b) des vorschriftsmäßig ausgefüllten Erkundigungs-Bogens, und

e) der gerichtlichen Nachweisung über die Vermögensverhältnisse,
bei der betreffenden Kreisregierung (jetzt bei der Direction der Anstalt) auf die Aufnahme in die Irrenanstalt anzutragen.

Sämmtliche Beilagen müssen in originali beigeschlossen seyn. Die Nachweisung über die Vermögensverhältnisse kann, wo sie Aufenthalt in der Hauptsache verursachen würde, nachgesendet werden.

9) Die Beantwortung der 9. und letzten Frage des Erkundigungs-Bogens ist von dem Amte einer strengen Prüfung und Erwägung zu unterwerfen, und dasselbe hat, wo die Gefährlichkeit eines Kranken nur auf der Aussage Anderer beruht, oder da, wo die Eingabe des Ortsvorstandes unvollständig oder überhaupt da, wo der geringste Verdacht einer unrechtmäßig versuchten Aufnahme vorhanden ist, das Physikat zu einer weitern Untersuchung zu veranlassen, und selbst, nöthigen Falls durch protokollarische Zeugenvernehmung die fehlenden data zu ergänzen.

Die Vereinigung des Vermögens der bisherigen ältern Wittwen- und Waisen-Fonds mit dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonde betreffend.

N. Nro. 10437. Die Gefälle und Lasten der altbadischen Schul-Wittwen-Fisci-Kammerariate Kandern, Lörrach, Schopfheim, Müllheim, Freiburg, Emmendingen und Mahlberg sind, zufolge hoher Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. März 1839 Nro. 2828, nach den von Großherzoglich Evangelischer Kirchen-Ministerial-Section unterm 4. Oktober v. J. Nro. 17103 erlassenen Vollzugs-Vorschriften auf den Termin 1. November 1839 mit dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonde vereiniget worden.

Dieß wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gehalte der Wittwen und Waisen, die auf dem überwiesenen Vermögen haften, von dem Domcustos Meisburger als Kreisverrechner des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds in Freiburg vorschriftmäßig werden ausgezahlt werden, an welch' neuen Verrechner nun auch die Schuldner der obgedachten altbadischen Schul-Wittwen-Fonds zur Berichtigung ihrer Verbindlichkeiten hiermit gewiesen werden.

Die betreffenden Bezirksämter haben für die weitere Bekanntmachung dieses durch die Lokalblätter zu sorgen.

Freiburg den 19. Mai 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Hahn.

Die begünstigte Zulassung vereinsländischer Fabrikate in die Niederlande betr.

Nro. 6114. In Gemäßheit Erlasses Großherzogl. Finanzministeriums vom 6. d. M. Nro. 3668 wird hiermit unter Bezug auf die Verordnung vom 24. April v. J. (Reggsblt. v. J. S. 115) zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß mit der Königl. Niederländischen Regierung rücksichtlich der Waarenversendung vereinsländischer Fabrikate in die Niederlande dahin Vereinbarung getroffen worden ist, daß

1) die im Verkehr mit den Niederlanden begünstigten Waaren mit andern nicht begünstigten Waaren — sofern sich erstere nur in einer besondern für sich plombirten oder versiegelten Emballage befinden, zusammen in eine zweite Emballage verpackt werden dürfen,

2) bei der Ausfuhr begünstigter Waaren nach den Niederlanden auf dem Rhein die Abfertigung bei dem Ausgangsamte Emmerich dadurch erleichtert werden kann, daß die vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse dem Zollamte am Absendungsorte in duplo vorgelegt werden, beide Exemplare den Transport begleiten und das eine davon sodann in Emmerich zurückgelassen wird.

Karlsruhe den 19. Mai 1840.

Zolldirektion.
Goßweyler. vdt. Forch.

Nro. 11204. Aus der altbadischen Maria-Viktorien-Stiftung sind die auf Georgi 1839 — 40 verfallene drei regelmäßigen und zwei unbenützt heimgefallenen, zusammen fünf Aussteuer-Prämien, jede in 333 fl. 20 kr. bestehend, nachbenannten Bittwerberinnen als unter den angemeldeten würdigst erfundenen zuerkannt worden, nämlich: der

Barbara Wiemer von Oberbruch, Amts Bühl,
Magdalena Krieg von Weißenbach, Amts Gernsbach,
Elisabetha Rold von Plittersdorf, Oberamts Rastatt,
Katharina Doll von Stupfrich, Oberamts Durlach,
Katharina Oehmer von Ersingen, Oberamts Pforzheim.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 12. Mai 1840.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
J. A. d. D.
Mors. vdt. Rost.

Die Anwendung der hohen Ministerial-Verfügung vom 13. Dezember 1836 über die Vorbereitung und Aufnahme der Schulaspiranten in die Schul-Seminarien, auf die israelitische Schulaspiranten betr.

Nro. 248. Zum Behufe des Vollzugs der mittelst Beschlusses Großherzogl. Oberschul-Conferenz vom 26. Januar 1837 Nro. 1986 verkündeten hohen Ministerial-Verfügung vom 13. Dezember 1836 rücksichtlich der israelitischen Schulaspiranten, wird hierdurch verordnet:

1) Zu I. 2. c. Rücksichtlich der Religionslehre und der damit verbundenen Lehrgegenstände hat der israelitische Schulaspirant dem Bezirksschulvisitator ein Zeugniß des betreffenden Rabbiners vorzulegen.

2) Zu I. 4. a. Hinsichtlich der Religionslehre wird von dem Aspiranten gefordert, die Kenntniß der in den 24 Büchern der heiligen Schrift enthaltenen biblischen Geschichte, die Kenntniß der Elementar-Regeln der hebräischen Sprache, die Befähigung zur Uebersetzung von geeigneten Stellen aus den fünf Büchern Moses, den Propheten, Psalmen rc.

3) Zu I. 4. c. Hinsichtlich der Musik wird von dem Aspiranten gefordert, daß er die Tonleiter in Dur und Moll ohne Anstoß auf- und abwärts singen, die üblichen Synagogen- und leichte Choralgesänge gehörig vortragen und dieselben rhytmisch und melodisch erklären könne, daß er als Hülfsmittel für den Gesang entweder Clavier oder Violin spielen gelernt habe, und zwar so viel, daß er die in einer guten Clavier- oder Violinschule enthaltenen Uebungsstücke fertig zu spielen im Stande sei.

4) Zu II. c. Wer sich zu einer Prüfung meldet, muß das 16. Jahr zurückgelegt haben und diesseitiger Stelle folgende fünf Zeugnisse vorlegen:

a) einen Geburtsschein;
b) einen Vermögensschein von dem Gemeinderathe unterzeichnet;
c) ein verschlossenes Zeugniß von dem betreffenden Rabbiner und dem Gemeinderathe über seinen sittlichen und religiösen Lebenswandel;
d) ein Zeugniß über seinen Vorbereitungs-Unterricht und über seinen Schulbesuch von dem Lehrer ausgestellt und von dem Localschulinspektor beglaubigt.
e) einen Impf- und Gesundheitsschein von dem betreffenden Physikate.

Von hier aus werden dann diese Zeugnisse der betreffenden Großherzoglichen Seminar-Direction mit allenfallsigen Erinnerungen mitgetheilt.

Karlsruhe den 20. Mai 1840.

Großherzoglich Badischer Oberrath der Israeliten.
Schulconferenz.
Der Ministerial-Cammissär.
Brunner. vdt. Epstein.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 14. Mittwoch den 17. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 28. April 1840.

Den Transport der in das Siechenhaus abzuliefernden Kranken betreffend.

Nro. 4768. Auf die Anzeige des Vorstandes der Siechenanstalt zu Pforzheim, daß Kranke, welche in die Siechenanstalt zu Pforzheim abgeliefert werden, häufig in einem sehr verwahrlosten — durch allen Mangel an Vorkehr für ihre Aufnahme und Verpflegung auf der Reise noch verschlimmerten Zustande eintreffen, und daß bei derartigen oft mit ansteckenden Krankheiten behafteten Individuen eine besondere Vorsicht auf dem Transporte und beim Uebernachten, zu Vermeidung der Ansteckung, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nöthig erscheint, — wird die Regierung des Oberrheinkreises beauftragt, die ihr untergebenen Aemter und Physikate anzuweisen, solchen Kranken, welche in die Siechenanstalt zu Pforzheim abgeliefert werden sollen, oder ihren Begleitern jeweils eine durch das betreffende Physikat ausgestellte Anweisung mitzugeben, welche enthält, wie der Kranke nach seinem Zustande transportirt und behandelt werden muß, und welche Vorkehrungen zu treffen sind, daß namentlich keine Gefahr der Ansteckung für Andere, mit denen er in Berührung kömmt, statt finden kann.

Die Kosten des Transportes und der Verpflegung solcher Kranken hat, im Falle ihrer Vermögenslosigkeit, der bestehenden allgemeinen Vorschrift gemäß die betreffende Heimathgemeinde zu tragen.

Frhr. v. Rüdt.

R. Nro. 10706. Obige hohe Ministerial-Verordnung wird hiermit zur genauen Nachachtung durch die Aemter und Physikate bekannt gemacht.

Freiburg den 22. Mai 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

Vdt. Buisson.

R. Nro. 10857. Durch hohen Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. April d. J. Nro. 3958 wurde dem Apotheker-Gehülfen Karl Hausknecht aus Sondershausen, wegen ordnungswidrigen Benehmens, der Wiedereintritt in irgend eine Apotheke des Landes untersagt, und demselben überhaupt das Gastrecht im Großherzogthum aufgekündet.

Dieß wird sämmtlichen Bezirksämtern und Apotheken-Inhabern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 22. Mai 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. v. Porbeck.

Die Protokollirung der Viehkäufe betr.

R. Nro. 10720. Das Großherzoglich Hohe Ministerium des Innern hat mittelst Entschließung vom 25. v. M. Nro. 4722 hierher eröffnet:

1) Daß man es den Betheiligten und dem Protokollaufnehmenden überlasse, was in die Urkunde aufgenommen werden wolle und soll. Nothwendig hierbei ist die Bezeichnung der Vertragspersonen, des Kaufgegenstandes, des Kaufpreises. Der Protokollaufnehmende wird sich überdies genau um alle Verhältnisse erkundigen, die eine Uebervortheilung bewirken könnten; da Verhinderung der Uebervortheilung, so wie des Verkaufs von krankem Vieh die vorzüglichsten Gründe des Bestehens dieser Protokolle sind.
2) Die Aufnahme des Protokolls geschieht durch den Bürgermeister, entweder durch ihn allein, oder unter Zuziehung des Rathsschreibers oder eines Gemeinderathes. Der Bürgermeister ist jedoch ermächtigt im Voraus oder für einen einzelnen Fall, den Rathsschreiber oder einen Gemeinderath damit zu beauftragen.
3) Der Protokollaufnehmende bezieht die dafür bestimmte Gebühr von 6 Kreuzern. Wirken zwei Personen bei der Aufnahme mit, so wird die Gebühr unter beide gleichmäßig vertheilt.
4) Nur größeres Vieh ist Gegenstand der Protokollirung.
5) Beide vertragsschließenden Personen, der Verkäufer wie der Käufer, haben die Verbindlichkeit von dem Vertragsabschlusse Anzeige bei dem Bürgermeister oder seinem Vertreter, behufs der Protokollirung des Vertrages zu machen. Der Eintrag hat sogleich zu geschehen und nicht etwa erst zur Zeit der Ablieferung des Viehes.
6) Das Protokoll ist von beiden Theilen zu unterzeichnen.
7) Der Eintrag geschieht in ein fortlaufendes, blos für diese Verträge bestimmtes Buch.
8) Den Betheiligten werden auf Verlangen Abschriften gegen die verordnungsmäßige Gebühr von 8 Kreuzern für den Bogen gegeben.
9) Wer die Anzeige von dem Vertragsabschlusse unterläßt, verfällt in eine vom Bürgermeister zu erkennende Geldstrafe von 45 kr. bis 2 fl., wovon ⅓ Jedem auszufolgen ist, welcher die von den Partheien nicht geschehene Anmeldung vom Vertragsabschlusse zur Kenntniß des Bürgermeisters bringt.

Diese hohe Ministerial-Verordnung wird zur genauen Nachachtung hiermit allgemein bekannt gemacht.

Freiburg den 22. Mai 1840.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. v. Andlaw.

Das Einrücken der Theilungs-Commissarien in eine höhere Altersklasse betr.

R. Nro. 10655. Häufig vorkommende mangelhafte Vorlagen der Amtsrevisorate veranlassen uns, denselben die genaue Befolgung der hohen Justizministerial-Verordnung vom 17. April 1838 Nro. 1631 und 32 Verordnungs-Blatt 1838 Nro. XI. in Erinnerung zu bringen, wornach bei derartigen Vorlagen jeweils die Nachweisungen beizubringen sind, ob die Theilungs-Commissarien seit ihrer Reception in dieser Eigenschaft ununterbrochen im Rechtspolizeifach gearbeitet, oder mit welcher Erlaubniß sie etwa bei einer andern Dienststelle funktionirt haben.

Freiburg den 22. Mai 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Meier.

Das Sammeln der landwirthschaftlichen Wochenblätter für die Volksschulen betr.

R. Nro. 11012. In Folge Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern evangelische Kirchen-Section vom 15. d. M. Nro. 8060 veröffentlichen wir zur Nachachtung nachstehende Anordnung derselben:

„Da die zur Kenntniß gekommene bedeutende Zahl von Defecten der landwirthschaftlichen „Wochenblätter bei den Schulen nicht sowohl einer mangelhaften Zustellung dieser Blätter, als „vielmehr dem Umstande zuzuschreiben ist, daß dieselben nicht sorgfältig gesammelt und gebunden „werden; so haben die Bezirks-Schulvisitaturen die Schullehrer anzuweisen, alle Aufmerksam- „keit auf das sorgfältige Sammeln der gedachten Blätter zu verwenden, und solche gehörig zu „heften, indem der Centralstelle des Großherzoglich Badischen landwirthschaftlichen Vereins „nicht zugemuthet werden kann, die vielen Defecte zu ergänzen."

Freiburg den 26. Mai 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Die durch das Forstgesetz aufgehobene Waldwaide mit Schaafen betr.

R. Nro. 11471. Das Großherzogliche Hochpreißliche Ministerium des Innern hat in obigem Betreff folgende Entschließung vom 26. v. M. Nro. 5845 hierher eröffnet:

Durch den §. 36 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 Reggsblatt von 1834 Nro. II. ist bekanntlich das Waiden mit Schaafen in den Waldungen untersagt. Nach §. 100 wirkt dieses auch gegen Jene, welche dahin bezügliche Berechtigungen in den Waldungen Anderer besitzen, wogegen jedoch diesen Berechtigten gemäß §. 103 eine durch Vergleich oder richterliches Urtheil festzusetzende verhältnißmäßige Entschädigung gebührt.

Da einerseits die Billigkeit erfordert, dafür zu sorgen, daß den bisherigen Inhabern solcher Waidberechtigungen eine baldige Entschädigung zu Theil werde, während es anderseits im Interesse der beiderseitigen Betheiligten wünschenswerth erscheint, kostspieligen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, so werden sämmtliche Aemter angewiesen, daß sie als Administrativ-Behörden auf Anstehen der Betheiligten oder eines derselben, gütliche Uebereinkommnisse über dergleichen Entschädigungsansprüche möglichst vermitteln, daher auf erfolgtes Ansuchen die Betheiligten zu diesem Ende vorladen, und wo sie dieselben zwar zu einem gütlichen Uebereinkommen nicht abgeneigt, ein solches aber, etwa wegen mangelnder Materialien, in der ersten Tagfahrt bis zur Feststellung der Entschädigungssumme nicht sogleich zu Stande bringen, selbst Schätzungen durch Sachverständige über den Umfang der Nutzung der bisherigen Waldwaideberechtigung mit Rücksicht auf den Rechtstitel, auf die Beschaffenheit des Waldes, auf die Regeln des Forstschutzes und auf die sonstigen forstpolizeilichen Bestimmungen, sodann über die Entschädigungssumme in Geld, d. h. über den Werth, welchen die Waldnutzung in dem gefundenen Umfang nach Abzug der Lasten, für den Berechtigten hatte, vornehmen zu lassen.

Dieses Vermittlungsverfahren ist in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. Nro. 849, tax-, sporteln- und stempelfrei zu behandeln, und bei etwa nöthig fallenden Schätzungen vorher eine Uebereinkunft unter den Theilen zu veranlassen, wie die hierdurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen seyen.

Diese hohe Verordnung wird andurch sämmtlichen Bezirksämtern dieses Kreises zum genauen Benehmen bekannt gemacht.

Freiburg den 2. Juni 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Meir.

Die Beiträge der Gemeinden zu den Dammbaukosten für das Steuerjahr 1839 betr.

R. Nro. 11766. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. Mai 1816 über die Fluß- und Dammbaulasten, und der Verordnung vom 23. Juli 1839 Regierungs-Blatt Nro. XXII. die

Steuererhebung pro 1839—40 betr., haben folgende Gemeinden für die zu ihrem Schutz aufgeführten Dämme den hälftigen Ersatz zu leisten und wurden vom 100 fl. Steuerkapital als Dammbau-Beitrag genehmigt:

A) In dem Obereinnehmerei-Bezirk Breisach.

Amt Breisach:

zu Sasbach zwei Kreuzer.

B) In dem Obereinnehmerei-Bezirk Emmendingen.

Oberamt Emmendingen:

1) zu Malterdingen zwei Kreuzer,
4) zu Wasser vier Kreuzer.

C) Im Hauptsteueramts-Bezirk Freiburg:

zu Lehen vier Kreuzer.

D) Im Obereinnehmerei-Bezirk Thiengen.

Amt Waldshut:

1) zu Oberlauchringen vier Kreuzer,
2) zu Schwerzen vier Kreuzer,
3) zu Wutöschingen vier Kreuzer.

Dieses wird zur weitern Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Beiträge mit der allgemeinen Staatssteuer erhoben werden.

Freiburg den 5. Juli 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. v. Andlaw.

Die Regulirung der Gewerbsteuer betr.

Nro. 6861. In Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 16. d. M. Nro. 3999 wird hiermit verordnet, daß die Vorschriften der diesseitigen Verfügung vom 23. November 1827 Nro. 18998, Steuerverordnungsblatt Seite 202, wornach rücksichtlich der Gewerbe, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, die Aufnahme der Gewerbsgehülfen nach dem Stand am 1. Juli geschehen soll, künftig nicht nur in den Städten über 1500 Seelen, sondern in allen Orten des Landes zu vollziehen sind.

Karlsruhe den 26. Mai 1840.

Steuer-Direction.
Cassinone.
vdt. Tröger.

Dem Eleven der Veterinär-Schule zu Karlsruhe Constantin Mutz von Ringsheim, Bezirksamts Ettenheim, ist nach ordnungsmäßig erstandener Staats-Prüfung von der Großherzogl. Sanitäts-Commission die Licenz als Thierarzt ertheilt worden.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 15. Mittwoch den 1. Juli 1840.

Die Aufnahme der Irren und Siechen in die Heilanstalten betr.

R. Nro. 12581. Es ist mehrmals schon der Fall vorgekommen, daß der Vorrath an Erkundigungs-Bogen über die in die Irren- und Siechen-Anstalt aufzunehmenden Kranken bei einem Amte ausgegangen und daß dieß erst dann bemerkt worden ist, als gerade ein solcher Bogen zur Beantwortung hat abgesendet werden sollen. Da bis zur Herbeischaffung eines solchen Fragebogens wenigstens so viel Zeit verstreicht, daß die Aufnahme des Kranken inzwischen hätte verfügt und dieser vielleicht auch in die Anstalt abgeliefert werden können, so sieht man sich veranlaßt, zur Beseitigung derartiger Hindernisse nachträglich zur Verordnung vom 15. Mai d. J. Nro. 10147 (Verordnungs-Blatt Nro. 13) weiter vorzuschreiben:

1) Die geistlichen und beziehungsweise die Medicinal-Beamten haben, je nachdem es sich um die Aufnahme eines Kranken in die Irren- oder Siechen-Anstalt handelt, die unter Nro. I. und II. beigefügten Fragen in der Art zu beantworten, daß sie sich lediglich auf die Ziffern des Fragebogens beziehen, z. B.

Beantwortung

der in dem Verordnungs-Blatt vom Jahr 1840 Nro. 15 gestellten Fragen über die Aufnahme des N. N. in die Großherzogl. (Irren-) Siechen-Anstalt.

Zu Ziff. 1 rc. rc. rc.

2) Die Aemter haben die geistlichen und die Medicinal-Beamten jeweils nur auf diese Fragebogen und die Nummer des Verordnungs-Blattes, in welchem sie abgedruckt sind, hinzuweisen und deren Beantwortung zu verlangen.

Freiburg den 16. Juni 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Nro. I.

Erkundigungsbogen

über die in die badische Landes-Irren-Anstalt zu verbringenden Kranken.

1) Vor- und Zuname, Alter (mit Angabe des Geburtstags), Religion, Geburts- und Wohnort (Amt und Kreis) des Kranken?

2) Namen und Stand der Eltern und Geschwister? Ihr Charakter und ihre Gesundheitsverhältnisse im Allgemeinen? Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern?

3) Körper- und Geistesbeschaffenheit des Kranken vor dem Beginn der Seelenstörung, Kinder-Entwickelungs- und andere Krankheiten, Geistesanlagen, Temparament?

4) Erziehung, Stand, Erwerbszweig, Lieblingsbeschäftigung, Lebensweise, Moralität, Mäßigkeit oder Unmäßigkeit im Essen, Trinken, den Geschlechtsverrichtungen, häusliche und ökonomische Verhältnisse, ob verehelicht, Kinder? Bei Müttern: Verlauf der Schwangerschaft?
5) Geschichte und Beschreibung des Ausbruchs (Zeit desselben), und des weitern, den Körper wie den Geist ergreifenden Verlaufs der Seelenstörung, der Vorläufer, der Dauer der einzelnen Paroxysmen und der sie begleitenden Umstände, der Veränderung in dem Benehmen, den Manieren, dem Gang des Kranken, der Verhältnisse beim Schlafen und Wachen, bei den Sinnes- und Geschlechtsverrichtungen, (der Menstruation), dem Hunger und Durste, dem Blutumlaufe, den verschiedenen Sekretionen, der Reinlichkeit, der Komplikation mit Epilepsie und andern körperlichen Leiden oder Schäden. Zustand der geistigen Vermögen, zumal beim Blödsinn, Grad desselben?
6) Form der Seelenstörung (Diagnose)?
7) Ursächliche Momente, prädisponirende und excitirende physische unterdrückte Ausleerungen, Hämorrhoiden, Geschwüre, Ausschläge ꝛc., moralische unglückliche Liebe, Kummer, fehlgeschlagene Projecte, Unglücksfälle, veränderte Lebensweise?
8) Vorgenommene Kurmethode, somatische und physische und deren Erfolg? Angabe des seitherigen Aufenthaltsortes, der etwa angewandten Zwangsmittel und der Behandlung, die der Kranke zu Hause erfahren?
9) Entwicklung der Gründe, welche die Verbringung des Kranken in die Irren-Anstalt nothwendig machen, Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Uebels, Hülflosigkeit, Unverträglichkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit des Kranken gegen seine Person oder Umgebung?

Die letzten Umstände müssen durch Thatsachen nachgewiesen werden, wobei anzugeben ist, ob sie aus eigner Anschauung oder vom Hörensagen entnommen sind.

Nro. II.

Erkundigungsbogen

über die in die badische Siechen-Anstalt zu verbringenden Kranken.

v. Regblatt v. 1847. p. 325
[illegible]

1) Eltern des Kranken, derselben Religion, Stand, beiderseitiger Charakter, Familien-Anlage zur nämlichen Krankheit.
2) Vor- und Zuname des Kranken, dessen Alter, mit Angabe des Geburts-Jahrs und Tags.
3) Dessen Kinderkrankheiten, Entwicklungskrankheiten und spätere Krankheiten.
4) Geisteskräfte überhaupt und herrschende Neigungen und Leidenschaften im gesunden Zustand.
5) Erziehung und Lebensweise in spätern Jahren.
6) Beschäftigung, Erwerbszweig.
7) Ob verheirathet oder ledig, ob Kinder in oder außer der Ehe erzeugt, vorhanden sind oder waren, und wie viel.
8) Häusliche Verhältnisse, Mangel oder Ueberfluß.
9) Art der Krankheit.
10) Erste Aeußerung derselben, wann und seit wie lange sie statt fand.
11) Muthmaßliche oder gewisse Ursache der Krankheit, ob plötzlich durch Schrecken ꝛc. oder durch Kummer.
12) Beschreibung der Krankheit selbst, der ruhigen Zwischenzeit und ihrer Dauer.

13) Heilversuche und deren Erfolg.
14) Vermögen:
a) angefallen,
b) zu hoffen.

Die Meßbefugniß ausländischer Geometer im Großherzogthum betr.

K. Nro. 11462. Schon öfters sind Fälle vorgekommen, daß ausländische Geometer, welche nur eine beschränkte Meßbefugniß haben, im Großherzogthum nicht allein kleinere Vermessungen, sondern auch größere Arbeiten, wie ganze Bann-Renovationen u. d. gl., vornehmen, wozu nach den inländischen Vorschriften eine unbeschränkte Licenz gehört hätte. Deßhalb wurde durch hohen Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern verfügt: daß in allen den Fällen, wo ein Vermessungsgeschäft im öffentlichen Interesse oder im Interesse von Gemeinden vorgenommen werden soll, zu welchem nach den bestehenden Vorschriften nur ein unbeschränkt licenzirter Geometer befähigt erachtet wird, dieses Geschäft einem Ausländer nur dann übertragen werden dürfe, wenn derselbe sich darüber auszuweisen vermag, daß er im Auslande zur unumschränkten Ausübung der Feldmeßkunst befähigt erachtet und ermächtigt ist. Zu diesem Behufe hat der Ausländer, der ein derartiges Geschäft übernehmen will, die Urkunde, welche er in Folge seiner Staatsprüfung von der ihm vorgesetzten Behörde erhalten hat, der Kreisregierung zur Einsicht vorzulegen, welche sofort nöthigenfalls nach Kommunikation mit der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues darüber Entscheidung treffen wird, ob ihm die Erlaubniß zur Vornahme solcher Geschäfte im Großherzogthum ertheilt werden kann, zu welcher die Befugniß unbeschränkter Ausübung der praktischen Geometrie erfordert wird.

Handelt es sich nur von solchen Vermessungen, die Privaten lediglich für ihre Zwecke vornehmen lassen, so will man diese von Staatswegen nicht hindern, denjenigen Feldmesser oder Geometer zu wählen, zu dem sie Zutrauen haben.

Dieß wird anmit sämmtlichen Bezirks- und Lokalstellen zur genauen Beobachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 2. Juni 1840.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. v. Andlaw.

Den Gebrauch des Stempelpapiers betreffend.

Civ. H. G. Nro. 3997 II. Senat. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. Justiz-Ministeriums vom 23. v. M. Nro. 1994 wird Folgendes verordnet:

Es ist zur Anzeige gekommen, daß das bei Eingaben an die Gerichte beigelegte Stempelpapier nicht selten von solcher Beschaffenheit ist, daß darüber, ob es nicht schon zu einem andern Zwecke gebraucht worden, Zweifel entstehen können.

Um diesem für die Zukunft vorzubeugen, werden sämmtliche Aemter des Oberrheinkreises angewiesen, dergleichen Stempelpapier, namentlich solches, an welchem das erste Blatt theilweise abgeschnitten ist, oder welches außer der Rubrik der Eingabe noch mit einem andern Betreffe beschrieben ist, nicht anzunehmen, vielmehr — wenn nicht eine Defraudation der Stempelabgabe in Frage liegt — durch ordnungsmäßig, nach Vorschrift des Satzes 25 der Sportelordnung vom 17. Juli 1807 beschaffenes Stempelpapier jeweils ersetzen zu lassen.

Verfügt, Freiburg den 16. Juni 1840.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Kah. vdt. Jäger.

Den Preis für die Flußbau-Materialien betreffend.

Nro. 1856. Zum Vollzug der §§. 98 und 158 des Forstgesetzes werden für den Zeitraum vom 1. September 1839 bis dahin 1844 nachstehende Preise für diejenigen Flußbau-Materialien

festgesetzt, welche in Folge des §. 94 des Forstgesetzes an die Flußbau-Behörden abgegeben werden müssen.

Karlsruhe den 2. Juni 1840.

Forstpolizei-Direction.
Bajer.

vdt. Giehne.

Namen der **Forstämter.**	Namen der **Forst-Bezirke.**	100 Stück Faschinen von						100 Bund Flechtgerten von				1 Klafter Pfahlholz von			
		hartem Holz		weichem Holz		Dornen		hartem Holz		weichem Holz		hartem Holz		weichem Holz	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-Kreis.															
Emmendingen.	Kenzingen Kippenheim	10	—	7	—	4	—	10	—	7	—	10	—	6	—
Freiburg.	Breisach	10	—	6	30	5	—	10	—	6	30	10	—	6	30
Kandern.	Wollbach	"	—	7	—	5	—	"	—	7	—	"	—	8	—
	Kandern. Sulzburg.	12	—	9	—	7	—	12	—	9	—	12	—	9	—

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 16. Samstag den 4. Juli 1840.

Die Feuerschau betreffend.

R. Nro. 11847. Zur weitern Nachachtung wird anmit die Feuerschau-Ordnung vom 6. März 1824 republizirt.

Freiburg den 5. Juni 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

Vdt. Buisson.

Feuerschau-Ordnung.

I. In Ansehung des Einbaues bleibt es

a) unerläßliche Verbindlichkeit, die Mauren, welche die Feuerung begränzen, mit Bruch- oder Backsteinen aufzuführen.

b) Die Kamine sind von Backsteinen gemauert im ersten Stock bis auf den Dachboden mit liegenden und dann erst mit stehenden Backsteinen bis über das Dach hinaus zu führen.

c) Wo in hohen Gebirgsgegenden der Rauch zum Trocknen des Heues und der Garben Bedürfniß ist, da kann gestattet werden, ohne Kamine zu bauen, jedoch muß die den Rauch auffangende Decke ein aus Bruch- oder Backstein bestehendes Gewölb seyn, und die Feuerung auf der gegenüber stehenden Seite, wo die Oeffnung für den Rauch gelassen ist, angebracht seyn.

d) Die Küchen und Vorpläze müssen ohne Ausnahme mit Platten oder Backsteinen belegt werden, es wäre dann daß sie zu ebener Erde angebracht sind, und Böden von Leimen. In alten Häusern müssen auf alle Fälle die Küchen, welche hölzerne Böden haben 4 Fuß breit um den Herd herum mit Platten oder Backsteinen belegt werden.

e) Nicht weniger sind die Stuben und Kammern statt der so häufig vorhandenen bloßen Schleifböden entweder förmlich zu vertäfern oder zu verschliezen.

f) Die hölzernen Gesimse um die Oefen sind gleichfalls, in so fern sie nicht wenigstens ein und einen halben Fuß vom Ofen entfernt angebracht sind, hinwegzusprechen und nöthigen Falls hinwegreißen zu lassen.

g) Die Kamine müssen wenigstens ein Schuh neun Zoll weit seyn und ein Schuh 6 Zoll über das Dach gehen.

h) Die verkleideten Kaminhüte sollen sogleich abgestellt und nöthigen Falls obrigkeitlich eingeschlagen werden, indem der Ruß sich in denselben sammelt, und die Kaminfeger nicht beikommen können.

i) Allzuenge und von hölzernen Balken durchkreuzte Kamine sollen bei Strafe von 10 fl. für den ungehorsamen Eigenthümer, wenn er nicht Folge leistet, hinweggesprochen und nöthigen Falls eingeschlagen werden.

k) Die Wechsel in den Kaminen sind ganz zu verwerfen, und die hie und da noch angebrachten hölzernen Bengel hinwegzusprechen.

l) In Häusern wo stark gefeuert wird, wie bei den Bäckern, in den Wirthshäusern rc. sind in den Kaminen, entweder in der Mitte Schieber oder oben Falldeckel von Sturzblech anzubringen, wodurch der Luftzug gehemmt, und bei einem entstandenen Feuer, dasselbe durch Schließen des Schiebers oder Falldeckels sogleich gestillt werden kann.

m) Es dürfen nie ohne Noth die Kamine auf liegenden hölzernen Pritschen und Lagen geschleift werden.

n) Bei Strafe von 5 fl. dürfen weder Feuerwerke, noch Feuerstätte, als Backöfen, Brandwein-, Wasch- und Bräukessel, Obstdörren, Essen der Feuer-Arbeiter rc. ohne obrigkeitliche Besichtigung und Erlaubniß neu eingerichtet oder abgeändert werden.

o) An den Ofenlöchern, so wie an den Feuerbehältern, in welche ein Kessel eingerichtet ist, sind eiserne Thüren anzubringen; die hölzernen Thüren aber an den Vorkaminen inwendig mit Sturzblech zu beschlagen, und endlich sollen

p) in Städten alle Vierteljahre, und in Dörfern alle halb Jahre, durch die jeden Orts hiezu verordnete Polizeibehörde die Feuerschau vorgenommen, jedes Gebäude und jede Feuerstätte nach allen Theilen genau visitirt, und die als gefährlich erfundene Mängel innerhalb vier Wochen verbessert oder destruirt werden.

II. Wegen Aufbewahrung leicht entzündbarer Materialien.

a) Die Asche muß in besondere mit irdenen oder eisernen Deckeln versehenen Häfen geschüttet werden, bis die etwa glühenden Kohlen abgelöscht sind. Sodann aber ist sie in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse, keineswegs aber in den obern Theilen des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten bei Strafe von 10 fl.

b) Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

c) Feuerfangende Waaren, als Brandwein, Oel, Terpetin, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrensalbe, Hanf, Flachs rc. sollen in Kellern die gewölbt sind, und wohin man selten mit Licht kommt, verwahrt werden.

d) Krämer dürfen bei 10 fl. Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häusern, oben unter dem Dach in einem wohlverschlossenen Orte aufbewahren.

e) Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, und die obern Böden nahe um die Kamine herum, sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, viel weniger sind Holz und Stroh in Vorkaminen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleinern Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerherd angelegt werden.

f) Heu und Oehmd sollen zur Verhütung einer Feuersgefahr wohl gedörrt eingeheimst, vor Reibung mit Eisen verwahrt und bei Strafe von 10 fl. fleißig gelüftet werden, welches besonders in nassen Jahrgängen unerläßlich ist.

Hiebei wird den Ober- und Bezirks-Aemtern noch insbesondere aufgetragen, auf die bereits erlassenen Spezial-Verordnungen

I. Ueber den Steinbau und dessen Dispensation.
II. Ueber die Stroh- und Schindeldächer.
III. Ueber die vorzulegende Baurisse.
IV. Ueber das Verbot der brennenden Lichter und Spänen, nebst Tabakrauchen in den Scheuern und Stallungen.
V. Ueber die durch Kaminfeger vorzunehmende Terminmäßige Fegung.
VI. Ueber die Vorschriften für die Thurm-, Nacht- und Scharwächter.

VII. Wegen Untersuchung und Bestrafung eines durch Verschulden ausgebrochenen Brandes, genau zu wachen und den Ortsvorgesetzten solche wiederholt einzuschärfen.

Wonach sich allgemein zu achten ist.

Freiburg den 6. März 1824.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisamkreises.

Die Verleihung der Königlich Würtemberg'schen Felddienst-Auszeichnung betr.

R. Nro. 12729. Da nach anher gelangtem Erlasse des Großherzogl. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. d. M. Nro. 1513 durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 20. v. M. Nro. 834 den großh. Unterthanen gestattet worden ist, sich um die des Königs von Würtemberg Majestät durch Ordre vom 1. Jänner d. J. gestiftete Kriegsdenkmünze, wenn sie ihre Ansprüche nachweisen können, zu bewerben, so wird diese hier wörtlich beigedruckte Königliche Ordre vom 1. Jänner d. J. andurch öffentlich bekannt gemacht, und den sämmtlichen diesseits untergebenen Aemtern nach erhaltener Ministerialweisung aufgetragen, ihre betheiligten Amtsangehörigen davon in Kenntniß zu setzen und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Gesuche um Verleihung nach dem Inhalte der beigedruckten Ordre zu bemessen, und binnen 3 Monaten an das Amt zu übergeben haben.

Das Amt hat alsdann diese Bewerbungen unaufgehalten an das Großherzogl. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur weitern Einbeförderung im gesandschaftlichen Wege einzusenden.

Freiburg den 19. Juni 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Königliche Verordnung.

Die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den treuen Dienst in Feldzügen betr.

Wilhelm von Gottes Gnaden,
König von Württemberg.

Nachdem Wir beschlossen haben, als ein Erinnerungszeichen an die für König und Vaterland im Kriege geleisteten Dienste eine Kriegsdenkmünze zu stiften, so verordnen und verfügen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1. Die Kriegsdenkmünze besteht für alle Grade in einer Medaille von Geschützmetall, auf deren Vorderseite ein W. mit Krone und Lorbeerkranz, auf der Rückseite ein von zwei gekreuzten Schwertern getragener Schild, mit der Inschrift: „Für treuen Dienst in (—) Feldzügen" befindlich ist.

§. 2. Die Kriegsdenkmünze wird auf der linken Brust an einem einen Zoll breiten, schwarz und roth gestreiften Bande getragen. Das Band soll nicht ohne die Medaille getragen werden.

§. 3. Jeder, der in Württembergischen Militärdiensten einen Feldzug mitgemacht hat, hat Anspruch auf die Kriegsdenkmünze unter folgenden nähern Bestimmungen:

a) den Feldzug hat mitgemacht, wer als Offizier oder Militärbeamter, als Unteroffizier oder Soldat, als Spielmann oder obligater Diener entweder den Kriegsschauplatz selbst betreten oder wenigstens die feindliche Grenze überschritten hat;

b) als einzelne Feldzüge gelten die Kriegsjahre 1793, 1794, 1795, 1796, 1799, 1800, 1805, 1806, 1807, 1809, 1812, 1813 nach Sachsen und 1813 — 14 gegen Frankreich, 1815;

c) wer nach mitgemachtem Feldzuge oder wer nach Ausscheidung aus dem Militär in dem bürgerlichen Stande eine entehrende Strafe erlitten, kann die Kriegsdenkmünze nicht erhalten.

§. 4. Die Ansprüche auf die Kriegsdenkmünze werden angemeldet:

1) bei dem Kriegs-Ministerium: von den pensionirten Offizieren und Militärbeamten; von solchen beabschiedeten Militärs, welche Offiziersrang haben oder zur Zeit der Beabschiedung gehabt haben; von allen im Kriegsministerium und den demselben untergeordneten Verwaltungsstellen angestellten Beamten, Dienern und Officianten;
2) im Instanzenwege: von allen activen Militärs und Militärbeamten;
3) bei dem Oberamt: von allen Punkt 1 nicht genannten vormaligen Militärs. Der Oberamtmann wird die Gesuche unter Zuziehung von vier von ihm hiezu zu berufenden Veteranen mit Rücksicht auf die §. 3 vorgezeichneten Bestimmungen, nach Vernehmung der betreffenden Ortsobrigkeit, aufzeichnen und mit seinem Bericht dem Kriegs-Ministerium übergeben.

§. 5. Die Prüfung der Gesuche geschieht bei dem Kriegs-Ministerium durch eine besonders dazu niederzusetzende Commission. Auf die Meldung des Kriegs-Ministeriums werden Wir sofort über die Verleihung der Kriegsdenkmünze entscheiden.

§. 6. Jeder, der die Kriegsdenkmünze empfängt, erhält eine von dem Kriegs-Ministerium vollzogene Verleihungs-Urkunde.

§. 7. Die Einhändigung der Kriegsdenkmünze hat stets auf feierliche Weise bei activen Militärs vor der angetretenen Truppe durch Commandanten derselben, bei beabschiedeten dagegen durch die betreffenden Civilbehörden zu geschehen.

§. 8. Das Verzeichniß sämmtlicher mit der Kriegsdenkmünze decorirten und aus dem Militär getretenen Personen ist auf dem Rathhause ihres Wohnorts aufzubewahren; von den noch im activen Militär befindlichen Personen ist der Besitz der Medaille in die Stammliste einzutragen.

§. 9. Jede Strafe, welche der Verleihung der Kriegsdenkmünze im Wege steht, zieht auch deren Verlust nach sich, worüber das Erkenntniß den zuständigen Gerichtsbehörden anheim gegeben wird.

§. 10. In einem solchen Falle ist die Kriegsdenkmünze an das Kriegs-Ministerium einzusenden und der betreffenden Ortsbehörde Nachricht hievon zu geben, damit der Name eines solchen Individuums von der Liste gestrichen wird.

§. 11. Stirbt ein mit der Kriegsdenkmünze ausgezeichnetes Individuum, so bleibt solche Eigenthum seiner Familie.

Gegeben, Stuttgart am 1. Januar des 1840ten Jahres, Unserer Regierung im 24ten.

Wilhelm.

Der Kriegsminister
(gez.) Freiherr v. Hügel.

Auf Befehl des Königs:
Der Adjutant des Königs
(gez.) Major v. Rüpplin.

Die Collecte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden der Aemter Breisach und Kenzingen betr.

R. Nro. 13276. Nachstehenden Gemeinden wird hiermit eine weitere Geld-Unterstützung auf den ihnen zukommenden Antheil an den eingegangenen Collecten-Geldern bewilliget, und zwar:

A. Aus dem Amte Breisach:

1)	der Gemeinde Burkheim	169 fl.
2)	" " Jechtingen	704 fl.
3)	" " Königschaffhausen	355 fl.
4)	" " Kiechlinsbergen	497 fl.
5)	" " Leiselheim	365 fl.
6)	" " Sasbach	111 fl.
		2201 fl.

B. Aus dem Amte Kenzingen:

7) der Gemeinde Amoltern	363	fl.
8) " " Bombach	16	fl.
9) " " Endingen	384	fl.
10) " " Forchheim	79	fl.
11) " " Hecklingen	304	fl.
12) " " Kenzingen	293	fl.
13) " " Nordweil	48	fl.
14) " " Wagenstadt	90	fl.
15) " " Wyhl	187	fl.
	1764	fl.
hierzu A.	2201	fl.
Zusammen	3965	fl.

Die Zahlung wird unmittelbar von der Amtskasse Kenzingen als Collectengelder-Kasse geleistet, und ist von den Orts-Commissionen zu quittiren.

Die Aemter haben darauf zu wachen, daß die Vertheilung dieser Unterstützungen von den Orts-Commissionen nach Maßgabe des §. 7 der diesseitigen Verfügung vom 18. Dezember 1839 (Verordnungs-Blatt Nro. 30) und der spätern Verfügung vom 8. Mai 1840 Nro. 9579 (Verordnungs-Blatt Nro. 12) alsbald vorgenommen werde.

Die quittirten Vertheilungs-Listen sind binnen 14 Tagen von den Aemtern hierher vorzulegen, nachdem dieselben vorerst von dem Amtsrevisorate geprüft und mit den von hier aus genehmigten Verzeichnissen der Unterstützungs-Bedürftigen verglichen worden sind.

Freiburg den 27. Juni 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. v. Andlaw.

Die Instructionspunkte zum amtlichen Waarenverzeichniß betr.

Nro. 7094. Zu dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarif auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 sind seiner Zeit zwischen den Zollvereinsstaaten verschiedene Instructionspunkte vereinbart worden, welche nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Karlsruhe den 12. Juni 1840.

Zoll-Direction.
Goßweiler.

vdt. Stüber.

Instruktions-Punkte
zum
Waaren-Verzeichniß.

---

1. Eisenwaaren.

a) Zu den lackirten Eisenwaaren sind gröbere, mit keinem wirklichen Lacke, sondern blos mit einem lackähnlichen Anstriche versehene Eisenwaaren nicht zu rechnen. Auch ändern Kleinigkeiten von Messing, welche sich oft an groben Eisenwaaren (als Kaffeemühlen, Rollen,

Thürfedern, Ofenthüren, Schlössern ꝛc.) befinden, in ihrer Verzollung nach Abtheilung II. pos. 6. e. 2. nichts.

b) Eisenplatten, welche zur Verwendung für Malzdarren ꝛc. mit Löchern versehen sind (gelochte Platten), unterliegen dem Zollsatze II. pos. 6. e. 2. ohne Rücksicht darauf, ob solche Platten vor ihrer Verwendung noch einer weitern Verarbeitung bedürfen oder nicht.

2. Fässer, Säcke ꝛc., gebrauchte leere.

Gebrauchte leere Fässer, Säcke, Krüge ꝛc., welche zum Behuf des Einkaufs von Oel, Getreide und dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wieder-Ausgangs eingebracht, oder welche, nachdem Oel ꝛc. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, um künftig zu gleichem Gebrauche zu dienen, werden, unter Festhaltung der Identität durch Bestempelung, Besiegelung ꝛc. und nach Befinden Sicherstellung der Eingangs-Abgabe, zollfrei eingelassen.

3. Felle.

Den halbgaren Fellen sind die türkischen, englischen, französischen zur Verfertigung von Marokin, Saffian und andern feinen Ledersorten eingehenden, gespalteten und ungespalteten Ziegen- und Schaffelle (Maschinenleder) gleichzustellen.

4. Fische.

Die nur zur Erhaltung auf dem Transporte, mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische gehören, wenn sie in Körben eingehen, nicht zu den gesalzenen Fischen, sondern sind als frische zu behandeln.

5. Hüte von Stroh ꝛc.

Unter Garnitur ist die Ausstattung mit fremden Stoffen zu verstehen, doch wird dahin Einfassung und Futter von grobem Zeug an groben Hüten für Landleute ꝛc. nicht gerechnet.

6. Kurze Waaren.

a) Wenn Waaren aus

Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt, unechten Steinen und dergl.

mit edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Perlmutter ꝛc. nur unwesentlich verziert sind (wie z. B. Chatoullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen, Messer mit Schildblättchen im Heft, Flacons mit plattirtgefaßten Pfropfen ꝛc.), so fallen sie derjenigen Tarifposition anheim, der sie ohne diese Verzierung angehören.

Dasselbe gilt bei mit Zeugstoffen verbundenen Waaren aus Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl, wenn diese Verbindung eine dem Gegenstande selbst völlig untergeordnete und nur Nebensache ist, wie z. B. bei Holzwaaren die innere Ausstattung mit Seidenzeug ꝛc., umgekehrt auch bei Pferdedecken, Sattelgurten ꝛc. die Lederbesätze und eisernen Schnallen.

b) Gegenstände, welche einzeln geringer besteuert sind, als 50 Rthlr. vom Centner, in ihrer Zusammensetzung aber ein zu den kurzen Waaren gehöriges Ganzes ausmachen, werden zu diesen gerechnet, wenn die das Ganze bildenden Theile in einem Kollo zusammengepackt eingehen.

7. Messer.

Ganz grobe Messer zum häuslichen Gebrauch, namentlich die in den südlichen Vereinsstaaten unter den Namen Kniefe und Bauernpuffer vorkommenden, sind gleich den groben Messern zum Handwerksgebrauche zu Abtheilung II. pos. 6. e. 2. zu rechnen.

8. Reisegeräthe.

Reisegeräth, welches Fußreisenden oder solchen, welche mit anderer Gelegenheit als mit der Post fahren, mit der Post oder mit Lohnfuhre vorausgeht oder nachfolgt, kann mit Genehmigung der Zoll-Direction frei eingelassen werden; außerdem ist es mit der allgemeinen Eingangs-Abgabe zu belegen.

9. Tressen.

Alte Gold- oder Silber-Tressen, gewebte Gold- und Silber-Stoffe und dergl. können gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingebracht werden, wenn sie dergestalt zertheilt oder

zerschnitten sind, daß sie gar nicht mehr als Zeugwaaren angesehen werden, sondern nur zum Einschmelzen dienen können.

10. Wagen.

a) Wenn auch der Regel nach Wagen, welche bei dem Eintritte über die Grenze als Transportmittel benutzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder neu sind, Eingangs-Zollfreiheit genießen, so schließt dieses die Erhebung der Eingangs-Abgabe dann nicht aus, und dieselbe hat stattzufinden, wenn die Thatsache vorgängiger Bestellung oder Erwerbung eines neuen Wagens im Auslande, um solchen sodann zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist; ingleichen wenn die Anwendung eines Wagens als Transportmittel bei dessen Einführung augenscheinlich den Zweck hat, die Eingangs-Abgabe davon zu ersparen.

b) Wagen der Reisenden können dann auf besondere Erlaubniß der betreffenden Zoll-Direction abgabenfrei belassen werden, wenn sie erweislich zu dem Transport dieser Reisenden gedient haben und zum weitern Gebrauch der Reisenden bestimmt sind, sollten sie auch zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer verwendet worden sein.

11. Wollene Waaren.

Umschlagtücher rc. von Baumwolle, mit blos aufgenähten und nicht eingewirkten wollenen Kanten oder Fransen, sind nicht nach II. pos. 41. c., sondern als Baumwollenwaaren nach II. pos. 2. c. zu klassifiziren, da der bei der ersteren Tarifposition vorkommende Ausdruck „in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien“ auf das bloße Zusammennähen nicht anwendbar ist.

Verordnung

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke B. von Schaffhausen bis Rötteln und für die Strecke C. von Rötteln bis Coblenz oder bis Waldshut, bei dem Zollamte Rötteln.

Nach Ansicht der über den Rheinzoll auf obigen Strecken bestehenden Vorschriften; in Erwägung der Verhältnisse des Handels, der Schiffahrt und Flösserei, welche die Zusammenstellung, Ergänzung und Berichtigung dieser Vorschriften nöthig machen, wird hiemit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Zollerhebung zu Rötteln tritt ein, bei Gegenständen

a) welche an der Gemarkung Hohentheugen, worin Rötteln liegt, auf dem Rhein vorbeifahren, für beide Strecken B. und C.,

b) welche in jener Gemarkung vom Wasser zu Land ausgeladen werden, wenn sie stromabwärts kommen, für die Strecke B., im Fall sie aber stromaufwärts gekommen sind, für die Strecke C.,

c) welche in jener Gemarkung vom Land zu Wasser eingeladen werden, den Rhein hinauffahrend, für die Strecke B., den Rhein hinabfahrend für die Strecke C.

Die Entrichtung dieses Zolls hat an das Zollamt Rötteln nach den bestehenden Tarifen zu geschehen.

§. 2.

1) Der Führer hat dem Zollamte über die Bestandtheile seiner Fracht eine schriftliche, von ihm eigenhändig unterzeichnete und nach den Sätzen des Tarifs verfaßte Anmeldung zu übergeben.

2) Wer keine schriftliche Declaration hat, für den wird solche von dem Zollamte aufgestellt. Der Führer hat sie zu unterschreiben und für die Richtigkeit seiner Angaben ebenso zu haften, wie wenn er solche selbst gefertigt hätte.

3) Die Declaration hat zu geschehen, bevor die Güter ein- oder ausgeladen werden, und wenn es durchgehende Güter betrifft, bevor solche von dem Anlandeplatz weiter fahren.

§. 3.

1) Der Zollbeamte begiebt sich mit der Anmeldung an Ort und Stelle, nimmt im Beiseyn des Führers die Gegenstände nach Art und Menge auf, vergleicht seine Aufnahme mit dem Inhalt der Anmeldung, berechnet nach dem Prüfungserfund den schuldigen Zoll und erhebt diesen gegen Quittung.

2) Die obige Prüfung erfolgt, bei abfahrenden Gegenständen vor der Einladung am Einladeplatze, bei angekommenen Gütern erst nach erfolgter Ausladung am Ausladeplatze, und wenn keine Ausladung statt findet, am Anlandeplatze.

3) Vor Entrichtung des Zolls darf kein Gegenstand den Platz, wo die Aufnahme zu geschehen hat, verlassen, und namentlich kein Floß aufgelößt werden.

§. 4.

Das Zollamt stellt über jede Anmeldung nur eine Quittung aus, bemerkt übrigens auf Verlangen des Führers, auf jedem einzelnen Frachtbrief dessen Zollbetreffniß.

§. 5.

Die Grenzaufseher sind berechtigt, von jedem Schiffer oder Flößer die Vorzeigung seiner Zollquittung oder der nöthigen Auskunft zu verlangen, daß seine Fracht eines Ausweises nicht bedürfe.

§. 6.

Wer die schuldige Abgabe nicht entrichtet oder diese Vorschriften in sonstiger Weise nicht einhält, soll nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 (Rggsblatt S. 171) über die Bestrafung der Wasserzollvergehen verfolgt werden.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung nebst den bestehenden Tarifen ist an dem Anlandeplatz und bei dem Zollamte Rötteln anzuschlagen.

Karlsruhe den 23. Juni 1840.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

vdt. Pfeilsticker.

Nro. 7678. Diese Verordnung wird nach Auftrag des Großherzogl. Finanzministeriums vom 23. d. M. Nro. 4913 zur Nachachtung und zum alsbaldigen Vollzug bekannt gemacht.

Karlsruhe den 29. Juni 1840.

Zolldirection.
Goßweyler.

vdt. Forch.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 17. Mittwoch den 8. Juli 1840.

Die Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen — die Auswanderer betr.

R. Nro. 12325. Das Großherzogl. Hochpreißliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 23. v. M. Nro. 5753 nachstehende Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen — die Auswanderer betr., anher mitgetheilt, welche wir andurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen.

Freiburg den 12. Juni 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. v. Porbeck.

Obrigkeitliche Verordnung.

In Ansehung derjenigen Personen, welche sich zum Zwecke der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weser einzuschiffen beabsichtigen, sind bekanntlich vom Senate in den letzten Jahren mehrere Vorschriften und Aufforderungen erlassen worden, wodurch theils auf Sicherung des öffentlichen Interesse, theils auf Beförderung des Interesse der Auswanderer selbst Bedacht genommen ist. Da es angemessen geschienen hat, diese verschiedenen Bestimmungen in eine allgemeine Verordnung zusammen zu fassen, und dabei die nach Anleitung der seither gemachten Erfahrungen nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen, so verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

§. 1.

Die Befugniß, Kajüt- oder Zwischendeckpassagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen für ein Schiff anzunehmen, steht nur dessen Rhedern und Correspondenten zu, so wie denjenigen, welchen vermöge eines mit den Rhedern oder Correspondenten geschlossenen Befrachtungskontrakts das Schiff im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zu eigener alleiniger Disposition gestellt ist. Solche Befrachter eines Schiffs sind aber verpflichtet, der Inspektion der Mäkler davon unter Vorlegung der Charte-Parthie Anzeige zu machen, und zwar bevor von ihnen das Schiff zu jenem Zwecke in einheimischen oder auswärtigen Blättern angekündigt wird und bevor die Annahme der Passagiere geschieht.

§. 2.

Da es zur gehörigen Aufrechthaltung der die Verschiffung von Auswanderern betreffenden Vorschriften erforderlich ist, daß das Geschäft der Annahme und Beförderung der Auswanderer nur von Bremen aus betrieben werde, so muß Jeder, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung als Rheder, Correspondent oder Befrachter Passagiere annehmen will, nicht nur das Bremische

Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, sondern auch zugleich in Bremen selbst wohnen und von Bremen aus das Geschäft betreiben.

§. 3.

Die Vermittlung der Passagierannahme steht ausschließlich den hiesigen Schiffsmäklern zu.

Dieselben haben bei diesem Geschäftszweige nach den ihnen deshalb ertheilten besondern amtlichen Vorschriften und den auf ihr Mäklergeschäft überhaupt sich beziehenden Anordnungen zu verfahren.

Es ist ihnen gestattet, an Kourtage außer den taxmäßigen zwei Prozent des Passagegeldes noch für die durch Vermittlung ihrer auswärtigen Agenten angenommenen Auswanderer eine Vergütung bis zu zwei Prozent des von diesen zu zahlenden Passagegeldes zu berechnen.

Uebrigens verbleibt denen, welche vermöge der §§. 1, 2 zur Annahme von Passagieren berechtigt sind, die Befugniß, mit denselben auch ohne Zuziehung eines Schiffsmäklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

§. 4.

Jeder, welcher, ohne daß er dazu als Rheder oder Schiffskorrespondent oder unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen als Befrachter berechtigt ist, Passagiere annimmt, oder als Befrachter das Schiff zur Annahme von Passagieren öffentlich ankündigt, bevor der Inspektion die Charte-Parthie vorgelegt worden, so wie Jeder, welcher ohne in Folge des §. 3 dazu befugt zu seyn, als Unterhändler sich mit der Annahme von Passagieren befaßt, ist für jede Uebertretung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Rthlrn. und im Wiederholungsfalle einer angemessenen höhern Geldbuße unterworfen.

§. 5.

Da es zur Abwendung von Aufenthalt und sonstigen Nachtheilen erforderlich ist, daß die Auswanderer schon vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einschickungen treffen, so werden dieselben dringend aufgefordert, vorab an die hiesigen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben sich zu wenden und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll, und sie sich folglich hier selbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen anlangen, von den Bremischen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, sofern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der Aufenthalt hierselbst nicht gestattet werden können.

§. 6.

Die Auswanderer sind ferner verpflichtet, sich persönlich für sich und ihre Angehörigen in Bremen bei der Polizeidirection zu melden, um daselbst nach vorgängiger Legitimation einen Erlaubnißschein für ihren hiesigen Aufenthalt, nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten.

Sollten dennoch Einzelne sich, ohne nach Bremen zu kommen, direkt nach Bremerhafen oder oder Vegesack, als dem Einschiffungsplatze, begeben haben, und die Dringlichkeit der Umstände ihre Ueberkunft nicht mehr gestatten, so haben sie jene Anmeldung und Legitimation sofort bei dem dortigen Amte zu verfügen.

§. 7.

Die Polizeibehörden haben besonders darauf zu achten, daß, falls Deserteure oder Militärpflichtige eines andern deutschen Bundesstaats sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen versuchen würden, in Gemäßheit der bestehenden Kartelkonventionen, namentlich der am 7. März 1831 hierselbst publizirten Bundeskartelkonvention sämmtlicher deutscher Bundesstaaten verfahren werde.

§. 8.

Da sich in den vereinigten Staaten Nordamerikas die Besorgniß verbreitet hat, daß die daselbst bisher gewährte Freiheit zur Ansiedlung durch solche Einwanderer, welcher sich begangener Verbrechen oder Vergehen halber der Strafe zu entziehen suchten, oder aus europäischen Strafanstalten dorthin gesandt wurden, gemißbraucht werde, solche Individuen aber auf Schiffen, die von Bremen aus expedirt werden, um so weniger Aufnahme finden können, als vielmehr die befreundeten Ver-

bindungen und die ausgedehnten Handelsverhältnisse, welche zwischen Bremen und den vereinigten Staaten bestehen, dem Senate einen besondern Anlaß darbieten, das Interesse dieser Staaten zu berücksichtigen, so haben die Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Personen der gedachten Art als Passagiere aufgenommen werden. Im Betretungsfalle haben sie dieselben anzuhalten und deren Rücksendung in ihre Heimath zu bewirken.

§. 9.

Allen Schiffsrhedern, Schiffskorrespondenten und Schiffsbefrachtern ist untersagt, solche in den §§. 7, 8 bezeichneten Personen als Passagiere für ihre Schiffe anzunehmen; sie sind daher auch, falls sie wissentlich diesem Verbote zuwider handeln, unbeschadet der etwa sie treffenden Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die demselben deshalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 10.

Die Schiffsmäkler sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten; auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seyen, dieses der Polizeidirection anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 11.

Jeder, welcher in der Stadt oder dem Gebiete einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach deren Ablauf beherbergt, verfällt in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden bestehenden Polizeivorschriften in eine Geldbuße bis zu zehn Rthlrn.

§. 12.

Jeder Expedient eines Schiffs, für welches wenigstens fünf und zwanzig Kajüt- oder Zwischendeckpassagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspektion der Mäkler ein vollständiges Verzeichniß der Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geschlechts und Bestimmungsorts einzureichen.

§. 13.

Derselbe hat ferner der Inspektion nachzuweisen:

a) daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;
b) daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sey, und zwar, sofern es nach einem nordamerikanischen Hafen bestimmt ist, wenigstens auf eine Zeit von neunzig Tagen, bei andern Bestimmungshäfen aber für einen von der Inspektion für genügend erachteten Zeitraum;
c) daß für den Fall, da dem Schiffe in den europäischen Gewässern ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe außer Stand gesetzt würde, zur Fortsetzung der Reise weiter dienlich zu seyn, das Passagegeld sämmtlicher geretteter Passagiere und außerdem eine auf achtzehn Rthlrn. für jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effekten, und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, so wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten und überhaupt den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalls gemachte Auslagen, Ersatz zu leisten, sodann aber den Passagieren erweisliche Verluste, so viel thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 14.

Zu dieser Nachweisung ist, was die letztere Vorschrift anlangt, erforderlich, daß der zur Verwendung dienende Betrag bei einer der hiesigen Assekuranz-Compagnieen oder bei hiesigen soliden Privat-Assekuradeurs versichert sey, und die Inspektion die Versicherungspolice eingehändigt erhalte.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die Verwendung jenes Betrags von dem Expedienten des Schiffs nach Maßgabe der obigen Bestimmung zu bewerkstelligen. Derselbe muß demnächst, daß solches geschehen sey, der Inspektion darlegen.

§. 15.

Die Tüchtigkeit des Schiffs und die geschehene gehörige Verproviantirung muß, bevor die Passagiere an Bord kommen, der Inspektion nachgewiesen werden, und zwar bei einer Geldbuße

bis zu fünfzig Rthlrn. für jeden Uebertretungsfall und bei persönlicher Verantwortlichkeit des Expedienten für allen dadurch entstehenden Schaden.

Die Nachweisung wegen des Versicherungsbetrags (§§. 13, 14) muß, bei Vermeidung derselben Nachtheile, spätestens vor Ablauf von acht Tagen nach der Expedition des Schiffs geschehen. Bis dahin, daß sie erfolgt ist, bleibt der Expedient für den erwähnten Betrag persönlich verhaftet.

Ueber diese Nachweisungen wird von der Inspektion dem Expedienten ein Attestat ertheilt.

§. 16.

Da die Beförderung der Auswanderer nach dem Einschiffungsplatze, bevor das für sie bestimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande ist, leicht Unzuträglichkeiten zur Folge hat, so werden alle Schiffsexpedienten dringend aufgefordert, die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatze gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Sie haben daher für solche etwaige Fälle, da bei der Ankunft der Passagiere in Bremerhafen oder Vegesack diese Aufnahme noch nicht sogleich erfolgen könnte, für einstweiliges Unterkommen und einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die gehörigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von der dortigen Behörde etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich seyn werden.

§. 17.

Der Kapitän des Schiffs, für welches wenigstens fünf und zwanzig Passagiere angenommen sind, ist verpflichtet, vor der Abfahrt aus Bremerhafen oder Vegesack die ihm von dem Expedienten des Schiffs eingehändigten Verzeichnisse der Passagiere dem dortigen Amte vorzuzeigen. Letzteres hat alsdann auch diejenigen, welche ausnahmsweise ohne nach Bremen gekommen zu seyn, sich daselbst gemeldet und legitimirt haben sollten, (§. 6) nachträglich auf dem Verzeichnisse beizufügen, und wegen dieser hinzugekommenen Passagiere der Inspektion der Mäkler eine Anzeige zu machen.

Nur den auf diesen Verzeichnissen namhaft gemachten Passagieren darf der Kapitän die Einschiffung gestatten, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 25 Rthlrn. für jede Uebertretung verfällt, und für allen Schaden verhaftet ist.

§. 18.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Bremerhafen oder Vegesack abgehen, sondern umfassen auch, so weit sie sich nicht speziell auf diese Plätze beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere von einem Bremischen Expedienten geschehen ist, die Einschiffung für die Seereise aber nicht in den genannten Häfen, sondern anderswo erfolgen soll. Auch finden in diesen letzteren Fällen, sofern die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernteren Hafen geschehen soll, die Vorschriften der §§. 13, 14, 15 wegen des Versicherungsbetrags ebenmäßig auf die Fahrt von der Weser bis nach jenem Hafen Anwendung, so daß also namentlich die Versicherung nicht blos auf die Seereise, sondern auch auf diese Fahrt sich beziehen muß.

§. 19.

Die Inspektion der Mäkler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu beachten, die zu deren Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, und bei etwaigen Uebertretungen erforderlichen Falles das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst oder zwischen diesen und den Expedienten, den Schiffsmäklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich, in gütlichem Wege auszugleichen.

§. 20.

Alle bisher publizirten Vorschriften sind, so weit sie die Auswanderer betreffen, aufgehoben.

Beschlossen, Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. April und publizirt am 8. April 1840.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein - Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 18. Samstag den 25. Juli 1840.

Die Conscription für das Jahr 1841 betreffend.

R. Nro. 14108. Nachstehende Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 19. Juni d. J. im Regierungsblatte Nro. 16 wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Bezirksämter und Ortsvorstände angewiesen, für deren Verkündung in den einzelnen Gemeinden zu sorgen.

Freiburg den 7. Juli 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1841 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1840 einschließlich das 20ste Jahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens, dieselben als tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe den 19. Juni 1840.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

vdt. W. Müller.

Die Vereinigung der Waisen-Partikularkassen Lörrach, Müllheim und Freiburg mit jener von Emmendingen betr.

R. Nro. 12743. Durch hohe Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Evangelische Kirchen-Section vom 11. d. M. Nro. 9537 wurden die Waisen-Partikularkassen bei den Domänenverwaltungen Lörrach, Müllheim und Freiburg vom ersten dieses Monats an aufgehoben und mit der Waisen-Partikularkasse Emmendingen vereiniget. Zugleich ist die Einrichtung getroffen, daß künftig die Waisen-Benefizien von der Waisen-Partikularkasse Emmendingen an die Dekanate, und von diesen an die Kirchengemeinderäthe zur Auszahlung an die betreffenden Individuen abgesendet, und umgekehrt die Collecten für die Waisenkasse von den Kirchengemeinderäthen an die Dekanate, und von diesen an die Kasse abgeliefert werden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 19. Juni 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Buisson.

Den Ansatz von Taxen, Sporteln und Stempel bei den zur Sicherung von Pfarrzehnt-Competenz- und Pfarrzehnt-Ablösungskapitalien ausgefertigten Pfandurkunden betr.

R. Nro. 13142. Durch Erlaß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums wurde, im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, verfügt: daß in den Fällen, wo Gemeinden für die ihnen zur besondern Verwaltung überwiesenen Pfarrzehnt-Kapitalien hypothekarische Sicherheit leisten, (§. 5. Satz 4 des Zehntablösungs-Gesetzes) die auszufertigenden Pfandurkunden, gleich den übrigen Amtsrevisorats-Fertigungen, (§. 70 ibid.) Tax-, Sportel- und Stempelfreiheit zu genießen haben.

Dieß wird sämmtlichen Amtsrevisoraten anmit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 26. Juni 1840.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Buisson.

Die Verpflichtung der Theilungs-Commissäre betr.

R. Nro. 13729. In Folge hoher Resolution des Großh. Justiz-Ministeriums vom 26. v. M. Nro. 2453 wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Statt der bisherigen handgelübdlichen Verpflichtung ist künftig jeder Theilungs-Scribent bei seiner Reception eidlich in Pflichten zu nehmen.

§. 2.

Die eidliche Verpflichtung gilt für die ganze Dienstzeit des Theilungs-Scribenten als solcher.

Bei einem Dienstwechsel hat sich derselbe bei dem Amtsrevisorat, wo der Eintritt statt findet, durch eine beglaubigte Abschrift seines Verpflichtungsprotokolls über seine bereits geschehene Beeidigung auszuweisen.

§. 3.

Die eidliche Verpflichtung hat in folgender Form zu geschehen:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Theilungs-Commissär meinen Dienstpflichten getreulich nachkommen, insbesondere alle Staatsschreibereigeschäfte und Verhandlungen vollständig und gewissenhaft aufnehmen und fertigen, darüber gebührende Verschwiegenheit beobachten, Nichts, was nicht der Wahrheit gemäß ist, beglaubigen oder beurkunden und mich jeder unmittelbaren Forderung von Gebühren an die Parthie, so wie des Selbstbezugs derselben enthalten will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Das Amt, welches den Theilungs-Commissär verpflichtet, händigt ihm eine Abschrift des Verpflichtungsprotokolls ein.

Rücksichtlich der Theilungs-Commissäre, welche bereits verpflichtet sind, hat es dabei lediglich sein Bewenden, jedoch werden die Amtsrevisoren bei künftigem Dienstwechsel den neu Eintretenden anhalten, sich durch Vorlage des Protokolls über die geschehene Verpflichtung auszuweisen.

Freiburg den 3. Juli 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Porbeck.

Den Verkauf der Schwarznägel betreffend.

R. Nro. 13710. Durch hohe Entschließung des Großherzogl. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 13. v. M. Nro. 6528 wurde die Ministerial-Verordnung vom 23. August 1808 Nro. 488 wornach der Verkauf der Schwarznägel in der ehemaligen Oberrhein-Provinz nur den Nagelschmieden gestattet war, als mit den dermaligen Gewerbsverhältnissen unvereinbarlich, aufgehoben, und ist der Verkauf der Schwarznägel — ohne Rücksicht darauf, ob solche aus der Hand oder fabrikmäßig gefertigt sind, nicht nur den Nagelschmieden, sondern auch den zum Verkaufe ähnlicher Eisenwaaren concessionirten Kaufleuten und Krämern gestattet.

Freiburg den 3. Juli 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Meier.

Liegenschafts-Versteigerungen betreffend.

R. Nro. 13731. Es ist zur Kenntniß des Hohen Ministeriums des Innern gekommen, daß hie und da, und besonders in der obern Landesgegend, der Unfug noch statt findet, bei Liegenschafts-Versteigerungen die Anwesenden durch Weinverabreichung zum Bieten zu verleiten, und daher die in dieser Hinsicht bestehenden Verbote nicht beachtet werden.

Die Bezirksämter und Polizeibehörden des Kreises werden daher angewiesen, den Ortsvorgesetzten die Beobachtung der deßfalls bestehenden Verordnungen einzuschärfen und deren Vollzug zu überwachen.

Freiburg den 3. Juli 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Die Ausstreichung der Pfandbuchs-Einträge und die darüber aufzunehmenden Urkunden betr.

N. Nro. 14624. Durch Erlaß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 3. d. M. Nro. 2574 wurde verfügt:

a) Für die Aufnahme einer öffentlichen Urkunde über die Bewilligung des Strichs eines Eintrags im Pfandbuch ist, wenn solche auf dem Amtsrevisoratsbureau geschieht, keine höhere Gebühr als 24 kr., in andern Fällen dagegen eine Vierteltagsgebühr mit 45 kr. anzusetzen.

b) Die Zuziehung von Zeugen zu dem Akt, sowie die Erlassung einer besondern Verfügung an das Pfandgericht wegen des Strichs hat zu unterbleiben.

Was anmit zur Nachachtung sämmtlichen Amtsrevisoraten bekannt gemacht wird.

Freiburg den 14. Juli 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

Vdt. Buisson.

Die Verwaltung des Oberländer Schulhausbau-Collectengelder-Fonds betr.

N. Nro. 14587. Durch Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern Evangelische Kirchen-Sektion vom 30. v. M. Nro. 10765 wurde anher mitgetheilt, daß die Verwaltung des Oberländer Schulhausbau-Collectengelder-Fonds von Pfarrer Hoyer in Weil auf den Waisenpartikular-Kasse-Verrechner Bürgermeister Brombacher in Emmendingen übergegangen ist; was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 14. Juli 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. v. Porbeck.

N. Nro. 12874. Der Candidat der Thierarzneikunde, Konstantin Mutz von Ringsheim ist durch Erlaß der Großherzogl. Sanitäts-Commission vom 10. Juni d. J. Nro. 2557 nach erstandener Prüfung als Thierarzt licensirt worden, was anmit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 23. Juni 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. **vdt. v. Porbeck.**

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 19. Samstag den 1. August 1840.

Die unmittelbare Einsendung der jährlichen Schulvisitationsberichte an die betreffende Kirchen-Section und die Decretur der Schulvisitationskosten durch dieselbe betr.

Nro. 13034. Nach einem Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Plenum, vom 9. October 1839 Nro. 10877 haben zur Erzielung eines gleichförmigen möglichst einfachen Verfahrens in Betreff der Vorlage und Prüfung der durch die Kirchen- und Schulvisitationen veranlaßt werdenden Forderungszettel die Dekane und Schulvisitatoren ihre Forderungszettel zugleich mit den betreffenden Visitationsprotokollen der ihnen vorgesetzten obern Kirchen- beziehungsweise Schulbehörde vorzulegen.

Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dadurch die in den Verordnungsblättern erschienene diesseitige Verfügung vom 26. April 1839 Nro. 8055 aufgehoben ist, und sie ihre Schulvisitationsberichte und Forderungszettel nicht mehr durch die betreffende Großherzogliche Kreisregierung, sondern unmittelbar hieher vorzulegen haben.

Karlsruhe den 17. Juli 1840.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel. vdt. v. Kleudgen.

Verordnung
über
die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke D. von Coblenz oder Waldshut bis Klein-laufenburg, bei dem Zollamt Waldshut.

Nach Ansichten der in obigem Betreff bestehenden Vorschriften; in Erwägung, daß es nöthig ist, diese Vorschriften zusammenzustellen und zu vervollständigen, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Gegenstände, die an der Gemarkung Waldshut auf dem Rhein vorbeifahren, oder den Rhein hinunter von ihr abfahren, oder rheinaufwärts angekommen, darin ausgeladen werden, sind dem Rheinzoll für die Strecke D. nach dem bestehenden Tarif unterworfen.

Die Entrichtung dieses Zolls hat an das Rheinzollamt Waldshut zu geschehen.

§. 2.

1) Der Führer hat dem Zollamte über die Bestandtheile seiner Fracht eine schriftliche, von ihm eigenhändig unterzeichnete und nach den Sätzen des Tarifs verfaßte Anmeldung zu übergeben.
2) Wer keine schriftliche Deklaration hat, für den wird solche von dem Zollamte aufgestellt. Der Führer hat sie zu unterschreiben und für die Richtigkeit seiner Angaben ebenso zu haften, wie wenn er solche selbst gefertigt hätte.

3) Die Deklaration hat zu geschehen, bevor die Güter ein- oder ausgeladen werden, und wenn es durchgehende Güter betrifft, bevor solche von dem Anlandeplatze weiter fahren.

§. 3.

1) Der Zollbeamte begiebt sich mit der Anmeldung an Ort und Stelle, nimmt in Beisein des Führers die Gegenstände nach Art und Menge auf, vergleicht seine Aufnahme mit dem Inhalt der Anmeldung, berechnet nach dem Prüfungserfund den schuldigen Zoll und erhebt diesen gegen Quittung.

2) Die obige Prüfung erfolgt, bei abfahrenden Gegenständen vor der Einladung am Einladeplatze, bei den durchgehenden oder zur Ausladung bestimmten Gütern aber entweder an dem Landungsplatze bei der Ueberfahrt oder an jenem bei dem Salzhause, je nachdem das Rheinzollamt den einen oder den andern dieser Plätze des Wasserstandes halber dazu bequemer fand und bezeichnete.

3) Vor Entrichtung des Zolls darf kein Gegenstand den Platz, wo die Aufnahme zu geschehen hat, verlassen, und namentlich kein Floß aufgelößt werden.

§. 4.

Das Zollamt stellt über jede Anmeldung nur eine Quittung aus, bemerkt übrigens auf Verlangen des Führers, auf jedem einzelnen Frachtbrief dessen Zollbetreffniß.

§. 5.

Die Grenzaufseher sind berechtigt, von jedem Schiffer oder Flößer die Vorzeigung seiner Zollquittung oder der nöthigen Auskunft zu verlangen, daß seine Fracht eines Ausweises nicht bedürfe.

§. 6.

Wer die schuldige Abgabe nicht entrichtet, oder diese Vorschriften in sonstiger Weise nicht einhält, soll nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 Regierungsblatt Seite 171 über die Bestrafung der Wasserzollvergehen verfolgt werden.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung nebst dem Tarif ist am Anlandeplatz und bei dem Zollamt Waldshut zur allgemeinen Kenntnißnahme anzuschlagen.

Karlsruhe den 21. Juli 1840.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. vdt. Dietz.

Nro. 8982. Vorstehende Verordnung wird nach Entschließung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 21. Juli 1840 Nro. 5701 zur Nachachtung und zum alsbaldigen Vollzug bekannt gemacht. Karlsruhe den 26. Juli 1840.

Zolldirection.

J. A. d. D.

Heß. vdt. Forch.

Verordnung

über

die Erhebung des Rheingeleitszolls in Kleinlaufenburg.

Nach Ansicht der über den Rheingeleitszoll in Kleinlaufenburg bestehenden Vorschriften; in Erwägung der Nothwendigkeit diese Vorschriften zusammenzustellen, zu ergänzen und zu berichtigen, wird hiemit folgendes verordnet:

§. 1.

Gegenstände, die zu Wasser von der Gemarkung Kleinlaufenburg abgeführt, oder an derselben vorbeigeführt, oder daselbst anlangend ausgeladen werden, sind dem Rheingeleitszoll nach dem beigedruckten Tarif unterworfen.

Die Entrichtung dieses Zolls hat an das Zollamt Kleinlaufenburg zu geschehen.

§. 2.

1) Der Führer hat dem Zollamt über die Bestandtheile seiner Fracht eine schriftliche, von ihm eigenhändig unterzeichnete, nach den Sätzen des Tarifs verfaßte Anmeldung zu übergeben.

2) Wer keine schriftliche Declaration hat, für den wird solche von dem Zollamte aufgestellt. Der

Führer hat sie zu unterschreiben und für die Richtigkeit seiner Angaben ebenso zu haften, wie wenn er solche selbst gefertigt hätte.

§. 3.

1) Der Zollbeamte begiebt sich mit der Anmeldung an Ort und Stelle, nimmt in Beisein des Führers die Gegenstände nach Art und Menge auf, vergleicht seine Aufnahme mit dem Inhalt der Anmeldung, berechnet nach dem Prüfungserfund den schuldigen Zoll und erhebt diesen gegen Quittung.

2) Die obige Prüfung erfolgt, bei abfahrenden Gegenständen vor der Einladung am Einladeplatze, bei angekommenen Gütern erst nach erfolgter Ausladung am Ausladeplatze, und wenn keine Ausladung statt findet, am Anlandeplatz.

3) Vor Entrichtung des Zolles darf kein Gegenstand den Platz, wo die Aufnahme zu geschehen hat, verlassen, und namentlich kein Floß aufgelößt werden.

§. 4.

Das Zollamt stellt über jede Anmeldung nur eine Quittung aus, bemerkt übrigens, auf Verlangen des Führers, auf jedem einzelnen Frachtbrief dessen Zollbetreffniß.

§. 5.

Die Grenzaufseher sind berechtigt, von jedem Schiffer oder Flößer die Vorzeigung seiner Zollquittung oder der nöthigen Auskunft zu verlangen, daß seine Fracht eines Ausweises nicht bedürfe.

§. 6.

Wer die schuldige Abgabe nicht entrichtet, oder diese Vorschriften in sonstiger Weise nicht einhält, soll nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 Rggsblatt S. 171 über die Bestrafung der Wasserzollvergehen verfolgt werden.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung nebst dem Tarif ist am Anlandeplatz und bei dem Zollamt Kleinlaufenburg zur allgemeinen Kenntnißnahme anzuschlagen.

Karlsruhe den 21. Juli 1840.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh. vdt. Dietz.

Geleitszoll-Tarif.

1. Ordnungs-Zahl.	2. Benennung der Gegenstände.	3. Einheit.	4. Tarif-Satz. Kreuzer.
1.	Bauholz	2 Stück	3
2.	Sägwaaren	15 Centner	1
3.	Werkholz	15 „	1
4.	Andere Holzgattungen	30 „	1

§. 3.

Vorschriften über die Anwendung des Tarifs.

1) Alle vom Argauischen Ufer abfahrende Gegenstände sind frei.

2) Dem Tarif liegt, — soweit die Verzollung nach Centnern geschieht — das neue badische Gewicht zum Grunde.

3) Gegenstände, wovon der Zoll keinen ganzen Kreuzer beträgt, sind zollfrei; besteht der Zollbetrag im Ganzen aus Kreuzern und Bruchkreuzern, so werden die Bruchkreuzer nicht erhoben.

4) Wie zu verfahren ist, wenn Gegenstände die nach Centnern zu verzollen sind, ihrer Menge nach in sonstigen Benennungen declarirt werden, bestimmen die besondern Gewichtstarife und Erhebungsvorschriften.

Nro. 8983. Diese Verordnung wird nach Beschluß des Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 21. Juli 1840 Nro. 5702 zur Nachachtung und zum alsbaldigen Vollzug andurch bekannt gemacht.

Karlsruhe den 27. Juli 1840. Zoll-Direction.

J. A. d. D.

Heß. vdt. Forch.

Den Bedarf der Gerbereien an Eichenrinde betr.

R. Nro. 14874. Sämmtliche Aemter werden hiemit auf die unten beigedruckte Bekanntmachung der Großh. Forstpolizei-Direktion vom 2. v. M. Nro. 1859 aufmerksam gemacht und aufgefordert, auf die Vermehrung und den zweckmäßigen Betrieb der eigentlichen Eichenschälwaldungen, besonders soweit es Standesherren, Grundherren und Privaten betrifft, sowohl im Interesse der Waldeigenthümer selbst als in jenem der Gerbereien möglichst hinzuwirken.

Besondere Aufmerksamkeit werden die Aemter den sich hie und da, namentlich auf dem Schwarzwalde findenden s. g. Reutbergen widmen, weil auf die Umwandlung derselben in regelmäßig auf Rinde benutzten Eichenhackwaldungen weniger von den Forst- als von den übrigen Administrativbehörden gewirkt werden kann, da jene Reutberge nicht einmal als Privatwaldungen zu betrachten, daher dem eigentlichen Dienstkreise des Forstpersonals entzogen sind.

Die Ortsvorstände können sich durch Anlage solcher Eichenschälwaldungen an vielen Orten besonderes Verdienst um die Gemeinden erwerben.

Freiburg den 17. Juli 1840. Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. Vdt. Buisson.

Die Benutzung der Eichenrinde als Gerbstoff betr.

Nro. 1859. Im Interesse der Waldeigenthümer sowohl als der Industrie ist es wichtig, daß der Benutzung der Eichenrinde als Gerbstoff alle diejenige Beachtung werde, welche sie verdient, weshalb wir die Forstbehörden auffordern, diesem Gegenstand ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Was die Benutzung der Rinde von denjenigen Eichenstangen und Stämmen anbelangt, welche der Hieb in den Gemeinds- und Corporationswaldungen jährlich trifft, so ist das Schälen derselben überall da zu befördern, wo keine wirthschaftlichen oder andere Nachtheile damit verbunden sind, und finanzielle Vortheile für die Waldeigenthümer dadurch erzielt werden, wobei jedoch die Vorsicht räthlich ist, daß die Rinde vor der Schälzeit nach dem Klafter oder Bunde des Ergebnisses unter Zugrundlegung des ihrem Nutzwerthe entsprechenden Geldanschlags versteigert wird, um jener Vortheile voraus versichert zu seyn.

Ganz besonders aber ist die Anlage von eigentlichen Eichenschälwaldungen zu begünstigen, welche das vorzüglichste Produkt und somit auch die höchsten Rindenpreise alsdann liefern werden, wenn sie sich an den Sommerwänden des Vorgebirgs befinden, auf einen höchstens 15jährigen Umtrieb gesetzt und von keinem Oberholze beschattet werden, wo sich die Schälwaldungen auch mit einem nicht tiefgründigen Boden begnügen.

Gelegenheitlich der Einrichtung der Gemeinds- und Korporationswaldungen sind da, wo sich hiezu geeignete Abtheilungen finden und hohe Gelderträge erwarten lassen, solche Eichenschälwaldungen dann anzuordnen, wenn entweder die ganze Waldfläche nicht zur Befriedigung bestimmter Holzbedürfnisse erforderlich ist, oder im Sinne des §. 6 der Wirthschaftsordnung ein Theil dieses Bedarfs durch Ankauf von Holz oder Surrogaten in der Nähe ersetzt werden kann.

Hinsichtlich der Waldungen der Standesherren, Grundherren und Privaten werden die Forstbehörden allen ihren Einfluß anwenden, um durch Vorschläge, Rath und Belehrung der Benutzung der Eichenrinde überhaupt, der Anlage von Eichenschälwaldungen aber insbesondere die möglichste Ausdehnung zu verschaffen.

Ein vorzügliches Augenmerk verdienen die s. g. Reutberge, indem deren Umwandlung in regelmäßige, auf Rinde benutzte Eichenhackwaldungen meist sehr vortheilhaft seyn wird, und daher auf jede Weise zu befördern ist. Karlsruhe den 2. Juni 1840.

Forstpolizeidirektion.

Bajer.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 20. Samstag den 15. August 1840.

Die Prüfung der Feuerlösch-Spritzen betreffend.

N. Nro. 15102. Man hat die Anordnung getroffen, daß die jeweils dahier für Gemeinden des diesseitigen Kreises gefertigt werdenden Feuerlösch-Spritzen vor der Abführung an ihren Bestimmungsort einer sorgfältigen technischen Prüfung unterworfen werden sollen.

Diese Prüfung wird der Großherzogl. Professor Oettinger vornehmen, an wechen sich daher in vorkommenden Fällen die Ortsvorstände durch hierzu abgeordnete Bevollmächtigte zu wenden, und durch diese die für ihre Gemeinden bestellten Maschinen in Empfang zu nehmen haben, wenn sich bei der Untersuchung zeigt, daß dieselben gut und nach den Accords-Bedingungen angefertiget sind.

Freiburg den 21. Juli 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Sammlung aller noch gültigen Gesetze und Verordnungen über das indirekte Steuerwesen betreffend.

N. Nro. 15291. Sämmtliche Bezirksämter und Amtsrevisorate werden angewiesen, die ihnen durch Erlaß der Großherzogl. Steuer-Direction vom 9. v. M. Nro. 7616 in obigem Betreff zugekommenen Sammlungen, und zwar: die Aemter beide Bände zu 3 fl. 30 kr., und die Amtsrevisorate den Abschnitt V. über Immobilien-Accis zu 54 kr. Werthanschlag in die Dienstinventarien sogleich einzutragen, und wie geschehen, unter Angabe der Inventar-Nummer Behufs gleichförmigen Eintrags der Amtskassen mit dem Anfügen Mittheilung zu machen, daß sie den Vollzug auf dem Communicat zu beurkunden, sofort solches unverzüglich br. m. an das diesseitige Kreisregierungs-Controll-Bureau einzusenden hätten.

Freiburg den 23. Juli 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Unterstützung aus dem allgemeinen Lehrgelder-Fonde pro 1840 — 41 betr.

R. Nro. 15555. Aus dem allgemeinen Lehrgelder-Fonde sind ein Hundert fünfzig Gulden für das Jahr 1840 — 41 an nachstehende Lehrlinge vertheilt worden:

I. Lehrlinge, welche Gewerbsschulen besuchen.

Ort der Gewerbsschule.	Name des Lehrlings.	Gewerbe.	Heimathsort des Lehrlings.	Betrag. fl.	kr.
Emmendingen	Johann Dreyer	Maurer	Emmendingen	20	—
Freiburg	von Quenaudon	Buchbinder	Freiburg	20	—
Triberg	Wendelin Kuner	Drechsler	Triberg	20	—
Waldshut	Joseph Wieser	Sattler	Waldshut	20	—
				80	—

II. Lehrlinge, welche keine Gewerbsschulen besuchen.

Bezirksamt.	Name des Lehrlings.	Gewerbe.	Heimathsort des Lehrlings.	Betrag. fl.	kr.
Lörrach	Adolph Hitzig	Schuster	Grenzach	10	—
dito	Ludwig Fribolin	Schreiner	Tannenkirch	10	—
St. Blasien	Johann Siebler	Schneider	Höchenschwand	10	—
Müllheim	Johann Christ. Grosklaus	Schneider	Feldberg	10	—
Emmendingen	Ludwig August Schleich	Schreiner	Eichstetten	10	—
Breisach	Jakob Sauer	Schuster	Sasbach	10	—
Freiburg	Georg Scheerer	Schneider	Eschbach	10	—
				70	—

Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kreiskasse dahier die Beträge den betreffenden Gewerbsschul-Vorständen resp. Bezirksämtern zur weitern Ausfolgung übersenden werde.

Die Bezirksämter resp. Gewerbsschul-Vorstände werden angewiesen, die ihnen von der Kreiskasse zukommenden Beträge zu quittiren, dieselben an die betreffenden Personen zu verabfolgen und die Quittungen derselben den Akten anzuschließen.

Freiburg den 28. Juli 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Nro. 14816—16½. Der bisherige provisorische Stiftungs-Verwalter Karl Eller dahier ist der Verwaltung der ihm übertragen gewesenen kathol. Central-Stiftungen enthoben, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß giltig keine Zahlungen mehr an ihn als Verrechner, sondern vor der Hand nur an den Ministerial-Revisor Beck dahier geschehen können.

Karlsruhe den 11. August 1840.

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Section.

Siegel.

vdt. v. Kleudgen.

Die Stiftung der Höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von jährlich vierzig Gulden zur Kleidung armer besonders kranker Waisen oder alter Leute in dem ehevor Baden-Badenschen Landestheil betr.

Nro. 19188. Die Höchstseelige Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden hat zu Kleidung armer besonders kranker Waisen oder alter Leute eine Rente von jährlich vierzig Gulden gestiftet, welche für das Jahr 1840 auf 1841 wieder verliehen werden sollen.

Da nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. Septemb. 1832 die Vergebung dieser Stiftung der diesseitigen Kreisregierung übertragen worden ist, so werden die Bewerber um dieses Stiftungsgeld aus den ehevor Baden-Badenschen Bezirken des Ober- und Mittelrheinkreises andurch aufgefordert, ihre Bittschriften durch den geistlichen und weltlichen Ortsvorstand binnen vier Wochen dem vorgesetzten Amt zu übergeben, welch letzteres solche der diesseitigen Stelle und beziehungsweise der Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises inner weitern 14 Tagen mit gutächtlichem Antrag vorlegen wird.

Rastatt den 7. August 1840.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

v. Stockhorn.

vdt. Ott.

Die Controlirung der Bieraccise betreffend.

Nro. 8647. In Folge erhaltener Ermächtigung Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 9. Mai d. J. Nro. 3822 wird hiermit verfügt:

1) Die Beimischung von fertigem Bier zu neu gebrautem, so lange solches noch in der Bereitung d. h. auf dem Kühlschiff oder im Gährbottiche sich befindet, darf nach vorheriger Anmeldung bei der Declaration des Biersutts und im Beisein des Accisors geschehen.
2) Die Unterlassung des Beizugs des Accisors wird mit einer dem einfachen Accisbetrage von dem beigemischten Bierquantum gleichkommenden Ordnungsstrafe belegt.
3) Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß wenn sich nach Vollendung eines Sutts Bier mehr neues Bier vorfindet, als der Brauer nach seiner Accisquittung zu brauen berechtigt war, und ohne daß derselbe genügend nachweisen kann, daß er altes Bier mit dem neu gebrauten vermischt habe, nicht die unter Ziffer 2 angedrohte Ordnungsstrafe, sondern die Defraudationsstrafe in Anwendung zu kommen hat.

Dies wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe den 30. Juni 1840.

Steuer-Direktion.
Cassinone.

vdt. Tröger.

R. Nro. 14892—95. Karl Maurer aus Lörrach, Franz Xaver Rozinger von Lörrach, Ludwig Euler von Lörrach und Johann Adam Greschbach von Wagenstadt werden nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Aktuariats-Scribenten anmit aufgenommen.

Freiburg den 17. Juli 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 21. Samstag den 29. August 1840.

Die Collecte für die im Juli 1839 durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden der Aemter Breisach und Kenzingen, insbesondere deren Vertheilung betr.

Nachdem nunmehr die Vertheilung der Unterstützungen, welche für die im Juli vor. Jahres durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden der Aemter Breisach und Kenzingen eingegangen sind, vollendet, so sehen wir uns veranlaßt, auch das Gesammt-Resultat der Einnahmen und Ausgaben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. Nach der Anlage sind eingegangen an Geld und Naturalien	38,247 fl. 17 kr.
II. Die Administrationskosten betragen	236 fl. 40 kr.
Vertheilt wurden	38,010 fl. 37 kr.

III. Hievon erhielten in Geld und in Naturalien die Unterstützungsbedürftigen:

a) im Amt Breisach, und zwar:			
1) Burkheim	1674 fl.	7 kr.	
2) Jechtingen	6971 fl.	2 kr.	
3) Königschaffhausen	3347 fl.	51 kr.	
4) Kiechlinsbergen	5008 fl.	13 kr.	
5) Leiselheim	3436 fl.	28 kr.	
6) Sasbach	1538 fl.	32 kr.	
b) im Amt Kenzingen:			
7) Amoltern	3145 fl.	3 kr.	
8) Bombach	299 fl.	30 kr.	
9) Endingen	3421 fl.	33 kr.	
10) Forchheim	1259 fl.	22 kr.	
11) Hecklingen	2277 fl.	55 kr.	
12) Kenzingen	2599 fl.	59 kr.	
13) Nordweil	404 fl.	56 kr.	
14) Wagenstadt	797 fl.	24 kr.	
15) Wihl	1628 fl.	42 kr.	
16) Tutschfelden	200 fl.	— kr.	
Thut wieder	38010 fl.	37 kr.	

Der Gesammt-Schaden aller Gemeinden beträgt nach pag. 145 des Verordnungsblattes pro 1839 — 842,132 fl.; jener der Unterstützungs-Bedürftigen — 358,730 fl.

Wir benutzen diesen Anlaß um den edeln Menschenfreunden, welche diese Unterstützungen gegeben, und zur Linderung der Noth der Verunglückten so wesentlich beigetragen haben, im Namen derselben wiederholt unsern Dank abzustatten.

Freiburg den 14. August 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Maler.

Uebersicht

über den Ertrag der Unterstützungen, welche für die durch Hagelschlag vom 19. Juli vorigen Jahrs verunglückten Bewohner der Bezirks-Aemter Breisach und Kenzingen seit der letzten öffentlichen Bekanntmachung im Verordnungsblatt vom Jahr 1839 Nro. 30 vom November v. J. bis Ende Mai 1840 gefallen sind.

Ordn.	Einnahms-Dekrete		Angabe woher die Unterstützungen gekommen sind.	Betrag der Geldunterstützung.	
	Datum.	Nro.		fl.	kr.
	1839		A. Geld-Collecte.		
35	18. Nov.	21380	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk Staufen zu den früheren 1197 fl. 25 kr. Nachtrag Geld . . . . 8 fl. 6 kr. Erlös aus Wein, der in der Gemeinde Kirchhofen gesammelt worden . . . . . . 74 fl. 22 kr.	82	28
36	"	21381	Ertrag der Collecte in der Gemeinde Steißlingen, Amts Stockach	44	16
37	"	21382	Von der landwirthschaftlichen Kreisstelle dahier, Ueberschuß einer Lotterie, welche bei dem im September v. J. abgehaltenen Centralfeste veranstaltet worden ist	453	51
38	4. Dezb. 28. Dezb. 1840 22. Jan.	22522 24219 1338	Ertrag der Collecte im Amtsbezirk Lörrach 1933 fl. 19 kr., davon sind von der früheren öffentlichen Bekanntmachung begriffen 746 fl. 33 kr. Nachtrag	1186	46
	1839				
39	4. Dezb.	22530	Ertrag der Collecte des Stadtamtsbezirks Freiburg zu den frühern 1254 fl. 5 kr. nachträglich	72	39
40	28. Dezb.	24220	Von der Gemeinde Friesenheim, Oberamts Lahr . . .	38	26
41	13. Dezb.	23235	Ertrag der Collecte im Bezirksamt Schönau zu den frühern 248 fl. 24 kr. nachträglich	8	1
42	"	23239	Von dem landwirthschaftlichen Amts-Verein Pforzheim, allein für die Kenzinger Amtsgemeinden bestimmt	45	46
43	31. Dezb.	23784	Ertrag der Collecte des Amtsbezirks Waldkirch zu den frühern 561 fl. 34 kr. ferner	50	22
	1840				
44	2. Jan.	7	ditto des Landamts-Bezirks Freiburg zu den frühern 629 fl. 40 kr.	103	12
45	"	4	Von dem Commissions-Bureau Kölle in Karlsruhe . . .	26	44
46	" "	4 8	Von der Gemeinde Sulz, Amts Lahr	44	24
47	April	8714	Ertrag der Collecte des Oberamts Durlach	364	41
48	7. Jan. 22. Jan. 14. März 27. April	299 1334 5370 8714	Ertrag der Collecte des Bezirksamts Oberkirch 287 fl. 48 kr. und 8 fl. 48 kr.	296	36
49	13. Jan.	573	Von Herrn Sohn und Gemahlin, geb. Stulz von Lahr . .	200	—
50	28. Jan. 28. Febr.	1772 4120	Ertrag der Collecte des Oberamts Pforzheim ad 185 fl. 18 kr. und 67 fl. 13 kr.	252	31
51	28. Jan. 4. März	1772 4417	ditto des Oberamts-Bezirks Offenburg	791	14
52	22. Jan.	1338	ditto mehrerer Gemeinden des Oberamts Lahr	170	39
53	"	1331	ditto des Polizeiamts Karlsruhe	200	—
54	" 27. April	1331 8714	ditto des Bezirksamts Eppingen	304	51
55	"	—	Ertrag der Collecte des Bezirksamts Kork	235	17
			Uebertrag	4972	44

Ordn.	Einnahms-Dekrete Datum m.	Einnahms-Dekrete Nro.	Angabe woher die Unterstützungen geflossen sind.	Betrag der Geldunterstützung. fl.	kr.
			Transport	4972	44
	1840				
56	22. Jan.	1333	Ertrag der Collecte der Pfarrei Prinzbach, Oberamts Lahr	38	54
57	"	1337	ditto der Gemeinde Dundenheim, Oberamts Lahr	22	12
58	28. Febr.	4118	ditto der Pfarrei Dinglingen " "	17	36
59	"	4121	ditto der Gemeinde Oberweier, Oberamts Lahr, für die Gemeinden des Amts Kenzingen allein bestimmt	28	—
60	"	—	ditto des Bezirksamts Achern	408	—
61	"	—	ditto des Oberamts Rastadt	541	24
62	"	—	ditto des Bezirksamts Bretten	473	6
63	14. März	5365	ditto des Amts Säckingen zu den frühern 272 fl. 38 kr. ferner	33	54
64	"	5370	ditto der Pfarrei Reichenbach, Oberamts Lahr	74	41
65	"	—	ditto des Bezirksamts Wolfach	75	—
66	"	—	— — — Baden	197	33
67	"	—	— — Oberamts Bruchsal	445	38
68	"	—	— — Bezirksamts Ettlingen	267	15
69	"	—	— — — Haslach	63	36
70	30. März	6519	— — — Gengenbach	131	53
71	"	—	— — — Gernsbach	119	48
72	27. April	8716	— — des Landamts Karlsruhe	227	53
73	28. April	8897	— — der Stadt Mannheim 430 fl. 33 kr. und 1 fl. 19 kr.	431	52
	4. Mai	9191			
74	12. "	9883	— — Bezirksamts Bühl	921	59
75	16. "	10221	— — — Rheinbischofsheim	82	7
76	30. "	11338	— — Amts Müllheim zu den frühern 1167 fl. 4 kr., ferner	55	22
			von der Gemeinde Neuenburg	38	56
77	16. "	10221	— — Amts Schopfheim zu den frühern 484 fl. 58 kr., ferner		
78	—	—	Zinse von den bei der Depositenkasse hinterlegten 10,000 fl. vom 10. Oktober 1839 bis 5. Juni 1840 für 4⅚tels Monat à 2%, ferner aus 3400 fl. vom 6. Juni bis 10. Juli 1840	87	19
			Summa der Geld-Collecte	9756	42

B. Naturalien-Collecte.

Nach den vorgelegten Bescheinigungen haben die verunglückten Gemeinden bereits erhalten, die Naturalien-Collecte von den Gemeinden der Aemter

Breisach	2532 fl. 22½ kr.
Staufen	1982 fl. 53½ kr.
Müllheim	872 fl. 50 kr.
Ettenheim	2090 fl. 1 kr.
Freiburg, Stadtamt	111 fl. 33 kr.
" Landamt	1508 fl. 40½ kr.
Kenzingen	869 fl. 48 kr.
Emmendingen	2018 fl. 22½ kr.
Waldkirch	123 fl. 22½ kr.
Lahr	1097 fl. 38½ kr.
Offenburg	506 fl. 9 kr.
	13713 fl. 41 kr.

Nach der ersten Bekanntmachung war der Geldwerth der Naturalien angegeben zu . . . 12068 fl. 31 kr.

daher weiter . . . 1645 fl. 10 kr.

Nach der Bekanntmachung im Verordnungsblatt de 1839 1740 pagina 141 — 144 betragen die früheren . . . Summa . 11401 fl. 52 kr.

	Transport	11401 fl. 52 kr.
A. Geldbeträge	14789 fl. 33 kr.	
hievon ab wegen aufgelieferten herabgewürdigten Münzsorten	12 fl. 39 kr.	
Rest	14776 fl. 54 kr.	
B. Die Beiträge an Naturalien sind angeschlagen zu	12068 fl. 31 kr.	
		26845 fl. 25 kr.
Summa der gesammten Beisteuer		38247 fl. 17 kr.
davon gehen ab:		
a. die Verrechnungskosten mit	195 fl. 23 kr.	
b. die Kosten wegen Besorgung des Ein- und Ausmessens und Auf- und Abladens der Früchte in Kenzingen	41 fl. 17 kr.	
		236 fl. 40 kr.
	Rest	38010 fl. 37 kr.

Von dieser Summe ad 38010 fl. 37 kr. haben zum Voraus erhalten:

I. Nach dem Willen der Geber:

1) laut früherer Bekanntmachung (Verordnungsblatt 1839 pag. 144) die verunglückten Gemeinden des Amtes Kenzingen		83 fl. 3 kr.
jene des Amtes Breisach		40 fl. 38 kr.
		123 fl. 41 kr.
2) Nach der gegenwärtigen Bekanntmachung die verunglückten Gemeinden des Amtes Kenzingen:		
a) die Beisteuer der Gemeinde Schuttern sub. Ordnungs-Zahl 52	38 fl. 36 kr.	
b) von Schutterzell Ordnungs-Zahl 52	4 fl. 30 kr.	
c) von Oberweiber Ordnungs-Zahl 59	28 fl. — kr.	
d) des landwirtschaftl. Amtsvereins Pforzheim Ordnungs-Zahl 42	45 fl. 46 kr.	
		116 fl. 52 kr.
		240 fl. 33 kr.
e) Königschaffhausen und Leiselheim den Beitrag der Gemeinde Wittenweiher sub. Ordnungs-Zahl 52		23 fl. 28 kr.
f) die Beiträge der Gemeinde Oberhausen sub. Ordnungs-Zahl 27 die Gemeinden Amoltern und Hecklingen à 37 fl. 3 kr.		74 fl. 6 kr.
g) ferner der Gemeinde Weisweil sub. Ordnungs-Zahl 27 die Gemeinden Amoltern, Hecklingen, Königschaffhausen und Leiselheim à 11 fl. 29 kr.		45 fl. 55 kr.
		384 fl. 2 kr.

II. Nach den Bestimmungen der Kreisregierung.

1) Die Gemeinde Burkheim	50 fl. — kr.
2) — — Sasbach	451 fl. — kr.
3) — — Kiechlinsbergen	50 fl. — kr.
4) — — Forchheim	600 fl. — kr.
5) — — Leiselheim	50 fl. — kr.
6) — — Nordweil	200 fl. — kr.
7) — — Amoltern	50 fl. — kr.
8) — — Tutschfelden	200 fl. — kr.
9) — — Bombach	50 fl. — kr.
10) — — Hecklingen	50 fl. — kr.
	1751 fl. — kr.
hiezu I.	384 fl. 2 kr.
Summe	2135 fl. 2 kr.
In die allgemeine Vertheilung fielen	35875 fl. 35 kr.

so daß hievon nach Verhältniß des Schadens 10% als Unterstützung an die Bedürftigen bewilliget werden konnten.

Thut wieder	38010 fl. 37 kr.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 22. Samstag den 5. Septemb. 1840.

Die Commando-Zulagen der Gendarmen in Untersuchungssachen betr.

R. Nro. 17299. Das Großherzogl. hohe Ministerium des Innern hat unterm 28. Juli d. J. Nro. 8362 verordnet, daß künftig sämmtliche Commando-Zulagen der Gendarmen, welche in Untersuchungssachen erwachsen, gleichviel, ob dafür ein Ersatz Statt finden kann oder nicht, ebenso wie die Fang- und Transportgebühren von den Amtskassen bezahlt, und vollkommen wie die übrigen Untersuchungskosten in Rechnung behandelt werden sollen.

Dem gemäß werden die Bezirksämter angewiesen, diese Gebühren jeweils in die Untersuchungskostenverzeichnisse aufzunehmen.

Freiburg den 18. August 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungs-Gelder pro 1839—40 betr.

R. Nro. 17503—4. Der Großherzogl. Oberrath der Israeliten hat uns 447 fl. 22 kr. zur Unterstützung dürftiger israelitischer Lehrlinge und anderer Hülfe bedürftiger Juden zur Verfügung gestellt, von welchen zur Deckung des Rechners Guthabens pro 1838—39 und der Verwaltungskosten pro 1839—40 zusammen 66 fl. 2 kr. zurückbehalten werden müssen.

Von dem Rest zu 381 fl. 20 kr. erhalten:

A. Aus dem Bezirksamt Breisach und a. aus der Gemeinde Breisach:

1) Isak Reichshofer, Schneider, den III. und letzten Beitrag zum Lehrgeld mit	20 fl. — kr.
2) Wolf Schwab, Schreiner, ebenso	18 fl. 20 kr.
3) Theodor Wurmser, Bäcker, desgleichen	13 fl. — kr.
4) Leopold Nierheimer, Schuster, ebenso	11 fl. — kr.
5) Samuel Blozheimer, Glaser, II. und letzten Beitrag . .	22 fl. — kr.
6) Herrmann Model, Bäcker, ebenso	22 fl. — kr.
Uebertrag	106 fl. 20 kr.

Transport	106 fl. 20 kr.	
7) Alexander Schuerb, Säckler, l. Beitrag	22 fl. -- kr.	
8) Marx Wertheimer, 72 Jahre alt, Lehrer, Unterstützung wie früher	8 fl. — kr.	
		136 fl. 20 kr.
b. Aus Ihringen:		
1) Jakob Weils Wittwe, Unterstützung wie früher . .	6 fl. — kr.	
2) Babette Gugenheimer, 90 Jahre alt, desgleichen . .	6 fl. — kr.	
		12 fl. — kr.
B. Aus dem Oberamte Emmendingen.		
David Hirsch aus Niederemmendingen, Schuster, letzter Beitrag zum Lehrgeld		22 fl. — kr.
C. Aus dem Bezirksamte Ettenheim.		
a. Aus Altdorf:		
1) Lippmann Kahns Wittwe, Unterstützung wie früher . .	6 fl. — kr.	
2) Julius Weil, 72 Jahre alt, desgleichen	3 fl. — kr.	
		9 fl. — kr.
b. Aus Ettenheim:		
Joseph Lions Kinder, Unterstützung wie früher	6 fl. — kr.	
		6 fl. — kr.
c. Aus Kippenheim:		
1) Nathan Raphael Weils Tochter, ebenso	6 fl. — kr.	
2) Leopold Wachenheimer, Schullehrer-Seminarist . .	15 fl. — kr.	
3) Hirschel oder Herz Laubheimer, Schneiderlehrling, letzter Beitrag	21 fl. — kr.	
		42 fl. — kr.
d. Aus Rust:		
1) Arons Kinder, Unterstützung wie früher	15 fl. — kr.	
2) Wilhelmine Grombach, ebenso	6 fl. — kr.	
3) Joseph Schwarzschild, desgleichen	6 fl. — kr.	
4) Elias Weils jüngste Kinder	6 fl. — kr.	
5) Bernhard Rothschilds Wittwe mit 6 Kindern	6 fl. — kr.	
		39 fl. — kr.
e. Aus Schmieheim:		
1) Jakob Willmannsdorfer, 96 Jahre alt, Vorsänger, Unterstützung wie früher	25 fl. — kr.	
Uebertrag	25 fl. — kr.	266 fl. 20 kr.

Transport	25 fl. — kr.	266 fl. 20 kr.
2) Sigmund Bamberger, Theolog	15 fl. — kr.	
3) Pfeiffer Uffenheimer, Unterstützung	6 fl. — kr.	
		46 fl. — kr.

D. Aus dem Bezirksamt Lörrach.

a. Von Lörrach:

1) Lehmann Kahns Wittwe, Unterstützung	6 fl. — kr.	
2) Sophie und Lea Levie, ebenso	6 fl. — kr.	
3) Meier Bernheimer Wittwe	6 fl. — kr.	
4) Salomon Braunschweig	6 fl. — kr.	
5) Samuel Grumbach	6 fl. — kr.	
		30 fl. — kr.

b. Aus Kirchen:

1) Samuel Moses	11 fl. — kr.	
2) Löb Bloch	8 fl. — kr.	
		19 fl. — kr.

E. Aus dem Bezirksamt Müllheim.

Sulzburg, Abraham Weil, Schlosserlehrling, I. Beitrag .	20 fl. — kr.	
		20 fl. — kr.
Summa . . .		381 fl. 20 kr.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, sehen wir uns veranlaßt, die Bezirksämter, die Bürgermeisterämter und Synagogenräthe aufzufordern, strenge darauf zu halten, daß israelitische junge Leute, welche ihrer eigenen Familie entbehrlich sind, der bestehenden Verordnung gemäß angehalten werden, sich in Dienst oder Lehre zu begeben.

Freiburg den 21. August 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Die Einsendung der medizinischen Gutachten in gerichtlichen Untersuchungssachen von Seiten der Sanitätsbeamten betr.

Nro. 3657. Wir haben wahrgenommen, daß manche Amtsärzte die Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 15. April 1823 Nro. 4782, wornach von den Gutachten über Legalfälle gleich nach ihrer Ausstellung nicht nur eine Abschrift, sondern auch ein getreuer Auszug aus dem Diarium über den Verlauf der Krankheit und über die angewendeten Heilmittel an die Sanitäts-Commission einzusenden ist, in neuerer Zeit nicht mehr gehörig befolgen, finden uns daher veranlaßt, diese hohe Verfügung zur pünktlichen Nachachtung hiemit in Erinnerung zu bringen.

Karlsruhe den 15. August 1840.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. vdt. Wolff.

Die Aufnahme des Anton Riel von Weinheim als Theilungs-Scribent betr.

R. Nro. 17028. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises unterm 4. August d. J. Nro. 19930 den Anton Riel von Weinheim unter die Zahl der Theilungs-Scribenten aufgenommen hat.

Freiburg den 14. August 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

R. Nro. 14896. Incipient Ambros Hefter von Rust wird nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Aktuariats-Scribenten hiemit aufgenommen.

Freiburg den 17. Juli 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 23. Samstag den 12. Septemb. 1840.

Die von den Amtsrevisorats-Incipienten zu fertigenden Geschäfte betr.

R. Nro. 17796. Durch hohen Erlaß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 21. d. M. Nro. 3251 wurde die frühere hohe Verfügung vom 27. März d. J. Nro. 1140, den Gebührenansatz für die von den Incipienten der Amtsrevisorate gefertigten Geschäfte betreffend, (Verordnungs-Blatt Seite 73 d. J.) dahin erläutert, daß, wenn in letztgedachter Verfügung vom 27. März d. J. von Geschäften gesprochen werde, zu deren Fertigung die Incipienten berechtiget seyen, damit nur die verschiedenen Rechnungsstellungen gemeint seyen, welche allein den Incipienten zur selbstständigen Bearbeitung übertragen werden könnten, da man sich nicht veranlaßt sehe, letztere auch nur aushülfsweise zu eigentlichen Notariatsfunktionen zuzulassen.

Dieses wird daher den sämmtlichen Amtsrevisoraten dieses Kreises bezüglich auf die diesseitige Verfügung vom 3. April d. J. (Verordnungs-Blatt Nro. 11) zur ebenmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 25. August 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Buisson.

Die Zehntablösung, insbesondre die den Gemeinden zu überweisenden Zehntablösungs- und Zehntlasten-Ablösungs-Kapitalien der Pfarr- und Schulstellen betr.

R. Nro. 17812. Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern hat unterm 14. d. M. Nro. 9053 verfügt:

Nach §. 5 Ziffer 4, 6 und 8 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 ist die obere Kirchen-, beziehungsweise Schulbehörde berechtigt, diejenigen Zehntablösungs- und Zehntlasten-Ablösungskapitalien, welche zu den Kompetenzen von Pfarrern oder Lehrern gehören, und welche nicht nach §. 5 Ziffer 2 und 3 des gedachten Gesetzes angelegt werden, an die politische Gemeinde, welche zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehört, beziehungsweise für welche die der Lehrstelle zu gut kommenden Lasten verwendet werden, mit der Verbindlichkeit zu überweisen, daß die Gemeinde die Pfarrkompetenzkapitalien in besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht übernehme, sie genügend

sichere und dem Pfründnießer jährlich eine fünfprozentige Rente verabfolge, resp. die Lehrerkompetenz-kapitalien mit fünf Prozent an den Lehrer verzinse und dafür die bereitesten Gemeindeeinkünfte anweise.

Um diesen Gegenstand sowohl im Interesse der Pfarr- und Schulstellen, als in jenem der Gemeinden gebührend zu regeln, sieht man sich veranlaßt, über die Art, in welcher die gedachten Kapitalien zu verwalten sind, und wie darüber Rechnung zu führen ist, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Den Gemeinden steht nach dem Obigen das Recht und die Pflicht der Verwaltung der ihnen überwiesenen Ablösungskapitalien zu. Sie dürfen daher

a) die dahin gehörigen Gelder an dritte Personen ausleihen, jedoch, da es sich um Stiftungskapitalien handelt, nur gegen Sicherheitsleistung, wie sie die für die Verwaltung der Stiftungen bestehenden Vorschriften fordern. In die Pfandverschreibung ist die Bedingung aufzunehmen, daß die Schuldner das Kapital bei Strafe doppelter Zahlung nicht ohne Rückgabe der Obligation oder ohne einen, unter Zuziehung des Kirchengemeinderaths, resp. der Stiftungskommission auszustellenden Tödtungsschein zurückzahlen dürfe.

b) Es folgt hieraus ferner, daß die Gemeinden die fraglichen Kapitalien nicht zu eignen Zwecken, daher auch nicht zur Schuldentilgung verwenden dürfen, es sey denn, daß sie hierzu die besondere Bewilligung der obern Kirchen- und Schulbehörde und der betreffenden Kreisregierung erhalten hätten. Diese Bewilligung soll nur dann ertheilt werden, wenn die Gemeinde, welche um sie nachsucht, die von ihr selbst als Verwalterin zu stellende Sicherheit (siehe unter Ziffer 5) mittelst doppelten Unterpfands eingesetzt hat, und wenn sie einen Schuldentilgungsplan vorlegt, nach welchem sie für die Rückzahlung des Kapitals Sorge zu tragen verspricht, wo dann auf die sichere Anlegung der jährlich zu leistenden Rückzahlung zu wachen ist. Aber auch da, wo diesen Voraussetzungen genügt wird, werden genannte Behörden ihre Zustimmung zu einer derartigen Verwendung der Kapitalien ausnahmsweise nur dann ertheilen, wenn die Umstände eine solche dringend rathsam machen, weil sie im Allgemeinen weder dem Interesse der Pfründen, noch jenem der Gemeinden entsprechen dürfte.

c) Die Kapitalien können bei schicklicher Gelegenheit von den Gemeinden zum Ankauf von Liegenschaften verwendet werden, jedoch auch dies nur mit Zustimmung der ad b. bezeichneten Behörden, welche darauf zu sehen haben, daß die zu erwerbenden Liegenschaften, wo nicht in der Gemarkung der betreffenden Gemeinde selbst, doch mindestens in einer benachbarten Gemarkung gelegen sind. Im Falle solcher Verwendung der Kapitalien soll die Wiederveräußerung der Liegenschaften nicht ohne Genehmigung der Behörden, welche die Zustimmung zum Ankauf ertheilt haben, geschehen dürfen, zu welchem Behufe für die Aufnahme der geeigneten Bedingung in die Erwerburkunde, so wie auch für die Wahrung des der Pfründe nach Landrechtsatz 2103 Abs. 2 zustehenden Vorzugsrechts zu sorgen ist.

2) Die auf die Ablösungskapitalien bezüglichen Verwaltungsgeschäfte werden von dem Gemeinderath besorgt, mit Vorbehalt dessen, was in Ansehung der Verrechnung unter dem Gemeinderechner überwiesen werden wird. Jedoch sind

3) die hierher bezüglichen Pfand-, Kauf- und sonstigen Urkunden in der Stiftungskiste derjenigen

Konfession, welcher die Pfarrei oder Schule angehört, aufzubewahren. Die Hinterlegung wird durch einen von der gesammten Stiftungs-Commission auszustellenden Schein beurkundet, gegen dessen Rückgabe die Aushändigung erfolgt, wenn zu letzterer in Gemäßheit des Obigen eine geeignete Veranlassung vorhanden ist.

4) Da die Ueberweisung der Ablösungskapitalien an die Gemeinden nur ein Auskunftsmittel ist, wenn und in so lange die obern Kirchen- und Schulbehörden keine Gelegenheit zur Anlegung derselben in einer der im §. 5 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arten finden; so folgt hieraus, daß jenen Behörden zu jeder Zeit frei steht, dergleichen Kapitalien aus der Verwaltung der Gemeinden, und zwar in dem vollen Betrage, in welchem sie den Gemeinden übergeben worden sind, zurückzuziehen, was jedoch, so fern man sich nicht über einen frühern oder spätern Zeitpunkt vereinigt, nur nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung soll geschehen dürfen, mag übrigens die Gemeinde eine Verwaltungs- oder Verwendungsform der Kapitalien (Ziffer 1 a — c) gewählt haben, welche sie immer will.

5) Was die genügende Sicherung betrifft, welche die Gemeinden für die ihrer Verwaltung anvertrauten Ablösungskapitalien betrifft, so wird sich auf die höchste Staatsministerial-Entschließung vom 24. Juli v. J. Nro. 1240 bezogen, so wie

6) rücksichtlich der Termine in welchen die jährliche 5prozentige Rente an die Pfründnießer zu bezahlen ist, auf die diesseitige Verfügung vom 20. September v. J. mit dem Anfügen hingewiesen wird, daß die Zahlung der Raten stets aus den paratesten Gemeindemitteln zu nehmen ist.

7) Die Verrechnung der Ablösungskapitalien geschieht durch den Gemeinderechner. Da jedoch die Verwaltung überhaupt eine besondere seyn soll, so hat derselbe ein eigenes Journal und eine eigene Kasse für die dahin gehörigen Gelder zu führen und jede Vermengung der letztern mit gemeinheitlichen Geldern sorgfältig zu vermeiden.

8) Aus gleichem Grunde ist über die Verwaltung der erwähnten Kapitalien eine gesonderte Rechnung, jedoch in der Art zu stellen, daß sie einen Anhang zur Gemeinderechnung bildet, und genau darstellt

a) ob, an wen und gegen welche Sicherheit die Kapitalien ausgeliehen, oder ob und unter welchem Amortisationsplan sie für die Bedürfnisse der Gemeinde verwendet und wie weit die Bestimmungen jenes Plans bereits vollzogen, oder ob und welche Liegenschaften damit erworben, und wie dieselben in der betreffenden Rechnungsperiode bewirthschaftet worden sind;

b) an welchen Tagen die vierteljährigen Raten der fünfprozentigen Rente an den Pfründnießer gezahlt worden sind;

c) welche Rente das Kapital während der Rechnungsperiode abgeworfen habe, und wie sich daher der Zuschuß zu der gezahlten fünfprozentigen Rente, resp. der Ueberschuß für die Gemeinde herausstellt, der alsdann in der Hauptrechnung am geeigneten Orte zu verausgaben, beziehungsweise zu vereinnahmen ist.

9) Die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Ablösungskapitalien wird von denjenigen Behörden geführt, welchen die Aufsicht auf das gemeinheitliche Rechnungswesen anvertraut ist. Sie werden hierbei ihr Hauptaugenmerk auf die genaue Einhaltung obiger Vorschriften, aber auch darauf richten, daß die Pfründnießer ihre Renten pünktlich, und ohne in die Nothwendigkeit gesetzt zu seyn, klagen zu müssen, erhalten.

10) Den Pfründnießern und der obern Kirchenbehörde steht frei sich zu jeder Zeit von dem Zustande der Verwaltung durch Einsicht der Rechnung zu überzeugen und den Staatsaufsichtsbehörden die geeignet findenden Bemerkungen mitzutheilen.

Diese Anordnungen werden andurch öffentlich bekannt gemacht, und die Aemter und Amtsrevisorate beauftragt, auf deren Vollzug zu wachen.

Freiburg den 25. August 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. R e c k.

vdt. W i s e r.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Bittschriften der kathol. Geistlichen, Schullehrer und Schulkandidaten betr.

Nro. 15889. Da man wahrgenommen hat, daß sehr viele kathol. Geistliche, Schullehrer und Schulkandidaten zu den Beilagen ihrer Vorstellungen in ihrer eigenen Sache, z. B. ihrer Bittschriften um Uebertragung von Pfarr- und Schuldiensten, besonders zu jenen Zeugnissen, welche verschlossen eingesendet werden, das vorgeschriebene Stempelpapier nicht gebrauchen; so werden dieselben auf die bestehende Tax- und Stempel-Ordnung vom 17. Juli 1807 aufmerksam gemacht, nach welcher jede Eingabe in eigener Sache, so wie jede der dazu gehörigen Beilagen mit dem vorgeschriebenen Stempelpapier belegt seyn muß, und zwar bei Vermeidung der wegen des unterlassenen Stempelpapier-Gebrauchs in der vorerwähnten Verordnung bestimmten Stempeltaxe.

Die kathol. Dekanate und Bezirksschulvisitaturen haben die in ihren Bezirken angestellten Geistlichen, Schullehrer und Schulkandidaten hierauf aufmerksam zu machen.

Karlsruhe den 26. August 1840.

M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n
Katholische Kirchen-Section.
S i e g e l.

vdt. v. K l e u d g e n.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder G r o o s.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 24. Mittwoch den 30. Septemb. 1840.

Den Wucher mit Liegenschaften betr.

R. Nro. 18091. — Nach neuern Erfahrungen hat der Wucher mit den Hofgütern noch nicht gänzlich aufgehört; wir sehen uns deshalb veranlaßt, unsere Bekanntmachungen vom 14. Nov. 1837 (Verordnungsblatt Nro. 27) und vom 25. Okt. 1839 (Verordnungsblatt Nro. 1 von 1840) zu erneuern und das Publikum vor den betrüglichen Speculanten zu warnen.

Weil diese Speculanten wegen der Wachsamkeit der Behörden die s. g. Glückskäufe nicht mehr bei den geschlossenen Hofgütern ausüben können, so versuchen sie diese Geschäfte mit andern Gütern zu machen; sie garantiren dem Eigenthümer einen gewissen Erlös, bringen das Gut in kleinen Abtheilungen zur Versteigerung und ziehen den Mehrerlös als ihren Profit ein. Um die Steigerer zu hohen Geboten zu verführen, wurde denselben Wein im Uebermaß eingeschenkt; wir haben diesen Unfug durch unsere Verordnung vom 3. Juli d. J. (Verordnungsblatt Nro. 18) eingeboten, und erfahren nunmehr, daß dieselben das Verbot dadurch umgehen, daß sie Jedem, der ein Steigerungs-Gebot thut, eine Anweisung an den Wirth ertheilen, und nach wie vor die unerfahrenen, in der Regel auch die ärmeren Leute im Volk betrügen.

Es fällt in die Augen, daß es für den Eigenthümer wie für die übrigen Gemeindebürger vortheilhaft ist, wenn sie zur Versteigerung der Güter sich nicht der Israeliten als Mittelspersonen bedienen, sondern dieses Geschäft im gesetzlichen, gewöhnlichen Wege vornehmen lassen.

Wir beauftragen sämmtliche Ortsgerichte, solchen Unfug in ihren Gemeinden nicht zu gestatten, und weisen in Folge hoher Ministerial-Resolution vom 18. v. M. Nro. 9192 die Aemter an, die Strafverordnungen vom 18. Jan. 1813 (Reg. Bl. S. 13) und vom 19. Febr. 1819 (Reg. Blatt S. 38) gegen die Trinkgelage bei Versteigerungen auch gegen obiges Austheilen von Anweisungen auf Geld oder Wein an die Wirthe streng zur Anwendung zu bringen.

Freiburg den 28. August 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Die Ausstellung von Gesundheits-Scheinen für das auf den Markt gebracht werdende Vieh betr.

R. Nro. 18466. Die landesherrliche Verordnung vom 8. Februar 1828 (Reg. Bl. Nro. 4), wonach jeder Eigenthümer von Vieh, der solches zum Verkauf auf den Markt bringt, ein Zeugniß von seinem Ortsvorstande beizubringen hat, daß das darin näher zu bezeichnende Stück Vieh gesund und überhaupt in dem betreffenden Orte und der Umgegend von einer herrschenden Viehkrankheit Nichts bekannt sey, ist nach gemachten Erfahrungen bisher häufig außer Acht gelassen worden.

Es muß aber um so mehr auf strenger Einhaltung dieser sanitätspolizeilichen Vorschrift beharrt werden, als neuerlich in der obern Landesgegend zu wiederholten Malen ansteckende Viehkrankheiten ausgebrochen sind, und insbesondere die verderbliche Maul- und Klauenseuche sich häufig gezeigt und über ganze Distrikte verbreitet hat.

Sämmtliche Ortsvorstände werden demgemäß aufgefordert, die oben allegirte Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach in ihren Gemeinden mit dem Beifügen zu verkünden, daß alle Diejenigen, welche Vieh zu Markt bringen, ohne mit den vorgeschriebenen Gesundheits-Zeugnissen versehen zu seyn, im Betretungsfall strenge Ahndung zu gewärtigen haben.

Gleichmäßig wird den Thierärzten, welche mit der sanitätspolizeilichen Aufsicht auf die Viehmärkte betraut sind, sowie den Marktkommissionen zur Pflicht gemacht, auf den genauen Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Freiburg den 4. September 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Registratur-Ordnung für die Amtskassen-Verrechnungen betr.

N. Nro. 18067. Sämmtliche Amtskassen-Verrechnungen des Oberrheinkreises erhalten durch die diesseitige Expeditur ein Exemplar der durch hohen Ministerial-Erlaß vom 20. d. M. Nr. 9278 vorgeschriebenen Registratur-Ordnung. Dieselben haben nach §. 1. dieser Vorschrift vorerst die zu entfernenden Akten und Urkunden zu behandeln, sofort nach den weiter gegebenen Bestimmungen ihre Registraturen zu ordnen, und den Vollzug nach 8 Wochen berichtlich anher anzuzeigen.

Freiburg den 28. August 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Die Anzeige-Gebühren des Polizeiaufsichts-Personals und deren Berechnung betr.

N. Nr. 18810. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 22. Aug. d. J. Nro. 9433 verfügt, daß der §. 12 der Instructiv-Verordnung vom 8. Juli 1836 Nro. 7594 wornach die Anzeige-Gebühr nicht nach der Gesammtsumme der Strafe eines Uebertretungsfalles, sondern nach der Geldstrafe, die jedem einzelnen Uebertreter angesetzt worden, zu berechnen ist, auf die Anzeige aller Polizeivergehen anwendbar, und daher ein Zusammenzählen der Strafbeträge Behufs der Ausmittelung der Anzeige-Gebühr bei der Uebertretung der Feierabendstunde rc. nicht zulässig seye.

Freiburg den 4. September 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Das Ableben des Schreinergesellen Johann Wihardt aus Bützen betr.

N. Nro. 18578. Nach einer Anzeige des Großherzoglich Badischen Consuls zu Triest starb in dem dortigen Hospitale am 24. November 1839 der Schreinergesell Johann Wihardt, ledig,

24 Jahre alt, aus Bützen [?] im Großherzogthum Baden gebürtig; es sollen in seinem Heimathorte noch zwei Brüder von ihm leben.

Der Name des Heimathortes ist unrichtig angegeben, und es wird daher diese Todesanzeige zur Kenntnißnahme der allenfallsigen Verwandten und Erben des Verstorbenen öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 4. September 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Die Felddienstauszeichnung betr.

R. Nro. 18796. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Vermög Höchster Entschließung vom 23. August d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Anmeldungen zur Felddienst-Auszeichnung insoferne dieselben nicht innerhalb drei Monaten nach Vorschrift erfolgen, später nur dann noch berücksichtigt werden würden, wenn erweislich dargethan wird, daß durchaus keine Kunde von der höchsten Ordre erlangt werden konnte, oder sonst ein unverschuldeter Umstand Ursache der verspäteten Anmeldung gewesen ist.

Diese höchste Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Freiburg den 7. September 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Das Postporto-Freithum der Stiftungen betr.

R. Nro. 19215 — 16. Den sämmtlichen Aemtern, Amtsrevisoraten und Lokal-Stiftungs-Verrechnungen wird zu ihrem Wissen und Benehmen hierdurch eröffnet: daß nach Erlaß Großh. Ober-Postdirektion vom 21. Jänner d. J. Nro. 800, die Lokal-Stiftungen, als zu den allgemeinen Landes-Anstalten nicht gehörig, nur für jene Correspondenz, welche mit den Großherz. Behörden hinsichtlich der vom Staate ausgeübt werdenden Aufsicht geführt wird, das Porto-Freithum anzusprechen haben, daß somit dieses Freithum sich weder auf jene Correspondenz, welche die Stiftungs-Verrechnungen in Prozeß- oder Schuldforderungssachen mit den Aemtern, Amtsrevisoraten, und Bürgermeisterämtern, oder auch mit höhern Behörden führen, noch auf Geldversendungen, welche als Kapital-Anlagen an die Bürgermeisterämter und Privaten, oder von Letztern für Kapitalheimzahlungen oder verfallene Kapitalzinse an die Stiftungs-Verrechnungen gemacht werden, — erstreckt, da in allen solchen Fällen dem Schuldner die Portozahlung obliegt. Die Bezeichnung „Dienstsache" in obigen Fällen von Seiten der Aemter und Amtsrevisorate in Correspondenzen mit den Stiftungs-Verrechnungen darf daher nicht Statt finden.

Freiburg den 12. September 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Die Unterstützungen aus dem Gratialfond betr.

R. Nro. 19496. Nach der hohen Ministerial-Verfügung vom 9. Oktober 1832. (Reg. Blatt S. 483) dürfen die Relicten von wirklichen Staatsdienern nur in bestimmten Ausnahmsfällen aus dem Gratialfond unterstützt werden. Wenn die Großherzoglichen Aemter in den jährlichen Vorlagen solche Relikten zu Unterstützung in Antrag bringen, werden sie daher künftig jedesmal erheben und in den Bericht nachweisen, ob die zugelassenen Ausnahmsfälle vorhanden sind, und wie viel dieselben aus der Wittwenkasse oder an Pension, so wie auch aus andern Fonds bereits beziehen.

Freiburg den 17. September 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Die Pferdstand-Tabelle pro 1. September 1840 betr.

R. Nro. 19517. Diejenigen Bezirksämter des diesseitigen Kreises, welche mit der obigen jährlichen Vorlage (Kreis-Verordnungsblatt 1838 S. 103) im Rückstande stehen, werden an die Beschleunigung derselben hiemit erinnert.

Freiburg den 17. September 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

R. Nro. 18490. Der Candidat der Chirurgie Alois Wehrle von Riegel ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 4. September 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 25. Samstag den 24. Oktober 1840.

Die Controlirung der Bieraccise betr.

Nro. 12837. Auf geschehene Anfragen, ob die Schürlöcher der Kessel der Bierbrauer, die zum Brantweinbrennen benutzt werden aber nicht in einem, mindestens durch eine öffentliche Straße vom Brauhaus getrennten Gebäude befindlich sind, nach dem jeweiligen Gebrauche oder erst nach der declarirten Zeit geschlossen werden müssen, innerhalb welcher Zeit im ersten Falle die Anzeige bei dem Accisor zu machen und welche Strafe, wenn diese Anzeige unterlassen oder das Siegel am Schürloch eigenmächtig abgenommen wird, zu erkennen sey, wird mit Genehmigung großherzoglichen Finanzministeriums vom 5. d. M. Nro. 7060 die Erläuterung dahin gegeben:

1) daß der §. 14 der Vollzugsverordnung vom 12. Oktober 1837 über die Bieraccise und insbesondere der §. 3 der Instruction für die Steuerheber, in welchem ausgesprochen ist, daß wenn mit dem Brantweinbrennen ein Tag oder länger ausgesetzt wird, auch die Feuerung für diese Zeit wieder verschlossen werden müsse, keinen Zweifel lasse, daß solche in Bierbrauereien befindliche Brantweinkessel nach dem jeweiligen Gebrauche wieder geschlossen werden müssen, auch wenn die declarirte Zeit noch nicht verflossen ist, daß daher

2) jedesmal, wenn im Brennen eine Unterbrechung von einem Tag oder mehr eintritt, davon sogleich oder längstens innerhalb eines Tages dem Untererheber die Anzeige und zwar entweder schriftlich oder mündlich zu machen ist, und daß

3) wegen Unterlassung dieser Anzeige, so wie wegen eigenmächtiger Abnahme des Siegels an solchen Brantweinkesseln, da die bezüglichen Bestimmungen nicht wegen des Ertrags der Brantweinaccise, sondern zur Sicherung des Ertrags der Bieraccise getroffen sind, nicht die bei derartigen Vergehen im §. 13 der Vollzugsverordnung vom 12. Oktober 1837 über das Brantweinkesselgeld angedrohten, sondern die im §. 16 der Vollzugsverordnung über die Bieraccise von gleichem Tage vorgesehenen Strafen in Anwendung zu kommen haben.

Karlsruhe den 22. September 1840.

Steuer-Direction.
J. A. d. D.
Kamm.

vdt. Tröger.

R. Nro. 20113. Es ist wiederholt der Fall eingetreten, daß den Bürgermeistern, Gendarmen, Ortspolizeidienern, Waldhütern u. s. w. bei Ausübung ihres Amtes, z. B. bei dem Feierabendbieten nicht gehörig Folge geleistet, sondern ihnen ein unanständiges Betragen und Beleidigungen entgegen gesetzt, und daß ihre Beschwerden sodann als Injurienklagen behandelt worden sind.

Statt die Polizeifrevler auf die pflichtmäßige Anzeige dieser Beamten im polizeilichen Wege zur gebührenden Strafe zu ziehen, wurden die Letztern, als wie Kläger in Privatsachen verhalten, ihre Klage mit zwei Zeugen zu beweisen, und, wenn sie mit dem Beweise in dieser Form nicht aufkamen, abgewiesen, und mußten am Ende noch die Prozeßkosten bezahlen.

Bei einem solchen Verfahren muß die Thätigkeit der Bürgermeister und Ortspolizeidiener erlahmen, und die Polizei zu Grunde gehen; wir sehen uns deshalb veranlaßt, unter Bezug auf unsre Verordnung vom 28. November 1834 Anzeigeblatt Nro. 99, die Bürgermeister aufmerksam zu machen, daß sie solche Excesse ohne Umstände nach §. 51 der Gemeindeordnung in Städten mit 5 fl. in Landgemeinden mit 2 fl., und in Städten und Dörfern mit 48 Stunden Gefängniß selbst bestrafen können. Sind die Frevel von so grober Art, daß ihnen eine schwerere Strafe erforderlich scheint, so erstatten sie die polizeiliche Anzeige bei Amt, welches sodann bis auf 4 Wochen Gefängnißstrafe erkennen kann.

Die Bezirksämter werden sich hiernach achten, und wir erwarten von den Amtsvorständen, welchen insbesondre die Sorge für eine kräftige und rasche Polizeiverwaltung obliegt, daß die Bürgermeister und Ortspolizeidiener in Ausübung ihres Amtes gehörig geschützt und unterstützt werden.

Freiburg den 25. September 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Die Kosten wegen öffentlicher Bekanntmachung der Hundsmusterung betr.

Nro. 19319. In Folge Entschließung Großherzoglichen Hohen Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nro. 5146 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Gemeindediener für die Bekanntmachung der Hundsmusterung mittelst der Schelle keine Gebühren anzusprechen haben.

Freiburg den 15. September 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Buisson.

Die Vertheilung der Schulhausbau-Collectengelder pro 1839 — 40 betr.

Nro. 21057. Den Ertrag und die Vertheilung der im Jahr 1839 — 40 eingegangenen Schulhausbau-Collectengelder in nachstehender Uebersicht veröffentlichen wir mit der Erinnerung, daß die bedachten Gemeinden die ihnen zugewiesenen Gelder zu nichts Anderem als zu Verbesserungen der Schulhäuser verwenden dürfen, worüber besonders die Amtsrevisorate bei Abhör der Gemeinderechnungen zu wachen haben.

Namen der Diöcesen.	Betrag der Collecten vom Erntefest 1839 fl.	kr.	Charfreitag 1840 fl.	kr.	Gesammt-Betrag der Collecten fl.	kr.	Hievon sind ¾ zu vertheilen fl.	kr.	wurden vertheilt an die Gemeinden	im Betrag von fl.	kr.	Summe der Vertheilung für jede Diöcese. fl.	kr.
I. Emmendingen	31	32	38	17½	69	49½	52	22½	a. Nimburg	26	11¼		
									b. Keppenbach	26	11¼	52	22½
II. Freiburg	18	25½	16	½	34	26	25	49	Gundelfingen	25	49	25	49
III. Lörrach	65	37½	67	53	133	30½	100	8½	a. Fischingen	60	—		
	Hiezu conf. S. 85 des Verordn.-blatts de 1839 die vorbehaltenen						13	43	b. Blansingen	30	—		
							113	51½	c. Haningen	23	51½	113	51½
IV. Müllheim	40	11½	46	53	87	3½	65	17½	Feuerbach	65	17½	65	17½
V. Schopfheim	42	40	53	28	96	8	72	6	welche in Ermangelung einer Anmeldung zur Verfügung bleiben.				
					420	57½							

Die Aemter, Dekanate und die Schulhausbau-Kassenverrechnung zu Emmendingen erhalten ein Exemplar dieser Bekanntmachung zu deren Vollzug.

Freiburg den 9. Oktober 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Das Orgelbauwesen betr.

R. Nro. 20587. Zur Verhütung der Pfuschereien im Orgelbauwesen und des den Gemeinden dadurch zugehenden Schadens wird hiermit die frühere Verordnung erneuert, daß

1) künftig kein neuer Orgelbau unternommen werden darf, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgeldisposition nebst dem Akkord zur Prüfung hieher eingesendet und genehmiget seyn wird, — daß

2) die Orgelreparationen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen und weder Schreinern noch andern nicht kunstverständigen Handwerksleuten überlassen, sofort die Reparationskosten-Ueberschläge hieher zur Verfügung und Dekretursbewirkung nach vorläufiger diesseitiger Prüfung mittelst Einholung des Gutachtens eines Kunstverständigen eingeschickt werden sollen, daß ferner

3) ausländische Orgelbauer zu einem inländischen Orgelbau oder einer Reparation nur dann zugelassen werden dürfen, wenn die Forderung der Inländer übertrieben erfunden wird, und

4) daß, wenn eine Orgel verkauft werden will, eine Beschreibung und Abschätzung derselben an das Kreisdirektorium eingeschickt und Verfügung abgewartet werden soll, endlich

5) kein Orgelbauer angenommen werden darf, welcher nicht auf Anordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern geprüft worden ist, und zum Orgelbau die Erlaubniß erhalten hat.

Hiernach ist sich daher von Seite der Aemter in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Freiburg den 2. Oktober 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Lithographieen der Waldpläne betr.

R. Nro. 20045. Bei dem Abschlusse des Vertrags über die Lithographieen der Waldpläne mit den Lithographen Montoux, Simon und Winkens in Karlsruhe hat die Großherzogl. Forstpolizei-Direction jedem Waldeigenthümer die Vergünstigung gemacht, daß er ein Exemplar seines Waldplanes, und zwar colorirt das Blatt um 6 kr. beziehen kann; verlangt er jedoch noch mehr, so muß er für ein uncolorirtes Blatt 12 kr. bezahlen.

Indem wir dieß zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir hiermit alle Vorstände der Gemeinden, welche Gemeindswaldungen besitzen, an, das fragliche colorirte Exemplar anzukaufen, solches in dem Gemeinds-Archiv wohl zu verwahren und die Zahlung dafür unmittelbar an die Lithographen zu leisten.

Die Bestellung selbst haben wir bei Letztern bereits gemacht, und die Gemeinden werden ihre Pläne durch die Großh. Aemter zugesendet erhalten.

Die Großherzogl. Aemter werden sich hiernach achten.

Freiburg den 25. September 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 26. Samstag den 14. November 1840.

Den Geschäftsgang bei Erledigung der Superrevision über die Gemeindsrechnungen betr.

R. Nro. 20848. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch den seither bei Vornahme der Superrevision über Gemeindsrechnungen, eingeführten Geschäftsgang, gar oft auch bei der größten Thätigkeit der diesseitigen Communrevision der Fall eintrat, daß die vorgelegten Rechnungen zu lange bei der Superrevision zurückbleiben mußten, und daher die Rechner und die Amtsrevisorate an Entwerfung der nächstfolgenden Rechnung und Aufstellung des Voranschlags gehindert worden.

Um diesem Mißstande und insbesondere dem zeitraubenden wiederholten Hin- und Herlaufen der Rechnungen möglichst zu begegnen, wird hiermit Folgendes verfügt:

1) Die Communrevision wird durch unmittelbaren Erlaß an das Amtsrevisorat die zur Superrevision bestimmten Gemeindsrechnungen zu dem geeigneten Zeitpunkte einfordern, und ebenso die Superrevisions-Notaten unmittelbar an das Amtsrevisorat zur Besorgung der Beantwortung hinausgeben. Es ist dann Sache des Amtsrevisorats, dieser Aufforderung der Communrevision zu entsprechen und keine Verzögerungen durch die Verrechner zu gestatten.

   Nur die Superrevisions-Rezeßbescheide werden von der Communrevision an die Kreisregierung vorgelegt, und nach erfolgter Genehmigung mit Regierungsbeschluß dem Bezirksamte zugestellt.

2) Alljährlich bis zum 1. Jänner, und zwar erstmals am 1. Jänner 1841, hat das Amtsrevisorat nach dem beigefügten Formular die Uebersicht über den Stand des Rechnungswesens aller seiner Amtsgemeinden hieher vorzulegen. Wo besondere Schuldentilgungskassen bestehen, sind dieselben gleichfalls in die Uebersicht aufzunehmen.

Man muß erwarten, daß die Amtsrevisorate künftig diesen Geschäftsgang pünktlich beihalten, und dadurch auf die möglichste Beförderung des Gemeinderechnungswesens kräftigst einwirken werden.

Freiburg den 6. Oktober 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Uebersicht

über den Stand der Gemeinderechnungen im Amtsrevisorats-Distrikt . . . .
am 1. Jänner 184 . .

Namen der Gemeinden.	Die Rechnungen sind gestellt	abgehört	durch Bescheid erledigt	Bemerkungen.
	für das Rechnungsjahr			

Die Bestrafung der Schulversäumnisse betr.

N. Nro. 22711. Nach den §§. 13 bis 15 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1834 Rggsblatt Nro. XXV. sollen die Bürgermeister die Schulversäumnisse bestrafen; dieß geschieht aber häufig nicht: die Schulen werden dadurch schlecht, und wenn am Ende der Schaden durch den Schulvisitator entdeckt wird, so kann er nicht mehr gehörig gut gemacht werden, theils weil wieder ein Jahr abgelaufen ist, theils weil wegen der vielen und nur generellen Notizen in den Visitations-Berichten eine gründliche Erledigung in der Regel unmöglich ist.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, weisen wir

1) die Bürgermeister anmit alles Ernstes an, die Schulversäumnisse sogleich zu bestrafen, wenn ihnen die Verzeichnisse derselben vom Schulinspector zukommen, und die Strafen sogleich einzuziehen, resp. die Schuldigen, wo Arrest erkannt wurde, in solchen abführen zu lassen.

Die gewöhnliche Einwendung, daß die Kinder wegen Armuth die Schule nicht besuchen können, ist in der Regel gänzlich ungeeignet, da ja gerade die Armen in ihren nützlichen Kenntnissen die Hülfsmittel zu ihrem Unterhalt suchen müssen, welche die Vermöglichern in ihren Glücksgütern finden.

2) Wenn die Bürgermeister in dieser Beziehung ihre Schuldigkeit nicht thun, so fordern wir hierdurch die Schulinspectoren auf, ohne langen Verzug die schriftliche Anzeige bei Amt zu machen und dieser Anzeige die Verzeichnisse oder andere Papiere beizulegen, damit solches mit der gehörigen Sachkenntniß einschreiten und dem Uebel gründlich abhelfen kann.

Bleiben diese wiederholten Anzeigen beim Amt ohne Folge, so ist unter näherer Angabe der Verhältnisse Beschwerde bei diesseitiger Regierung zu erheben, damit wir die Ordnung herstellen können.

Die allgemeinen Klagen der Schulinspectoren über Bürgermeister und Amt in dem Augenblick, wo der Visitator die Schule schlecht findet, sind zu Nichts nütze, und der Schulinspector kann sich nur rechtfertigen, wenn er nachweiset, in oben angezeigtem Wege seine Schuldigkeit gethan zu haben.

3) Die Großherzogl. Aemter aber fordern wir auf, den Volksschulen volle Aufmerksamkeit zu widmen, und, wo sie durch eigene Wahrnehmung oder durch die Anzeige der Schulinspectoren Kenntniß von Nachlässigkeit und Mißbräuchen erhalten, so weit es ihres Amtes ist, kräftig einzuschreiten. Insbesondere werden sie darauf halten, daß die Strafen ohne Verzug durch die Bürgermeister angesetzt und vollzogen werden, und im entgegengesetzten Falle die Letztern mit gebührenden Strafen belegen, oder, wenn dieselben in dem Vollzug auf Hindernisse stoßen, welche sie zu übersteigen nicht stark genug sind, die Amtsexequenten oder auch die Gendarmerie mit dem Vollzug beauftragen.

Freiburg den 31. Oktober 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Die Sportelerhebung in gerichtlichen Untersuchungen betr.

R. Nro. 22735. Nach der im Steuer-Verordnungsblatt Nro. 11 von diesem Jahr enthaltenen Finanzministerial-Verordnung vom 19. September 1840 sind künftig die Taxen, Sporteln, Stempel und Postportogebühren in gerichtlichen Untersuchungen, und nach einer weitern Finanzministerial-Verfügung vom 23. Oktober d. J. Nro. 8296 und 97 auch jene Beträge, welche bei Untersuchungen von Polizei-, Steuer- und Zollvergehen konstatirt werden müssen, nicht mehr in die Sportelhebrollen der Gerichte aufzunehmen, sondern, soweit sie sogleich oder erst bei dereinstigem Vermögensanfall beibringlich sind, nach gefälltem Urtheil in den Untersuchungskosten-Verzeichnissen nach Summirung der eigentlichen Untersuchungskosten zusammenzustellen, und den Amtskassen zur Erhebung resp. zur Aufnahme in das Buch der ungewissen Aktiven zu überweisen.

Indem man die Aemter zur genauen Beobachtung dieser Verordnung auffordert, werden sie zugleich angewiesen

1) in allen Fällen, wo wegen Dekretur der Untersuchungskosten Vorlagen an die diesseitige Stelle zu machen sind, sowohl die von ihnen, als auch die von den Obergerichten konstatirten Sporteln, insoweit die Condemnaten nach den den Akten anliegenden Vermögenszeugnissen sogleich oder doch seiner Zeit Zahlung zu leisten vermögen, in dem den Untersuchungsakten

beizuheftenden Concept des Kostenverzeichnisses am Schlusse und unter Hinweisung auf die pagina der Akten zusammenzustellen, in dem Mundum aber nur mit dem Gesammtbetrag anzugeben, und

2) in dem den Amtskassen nach §. 1 der Verordnung vom 16. Mai 1836 Reggsblatt Nro. 32 mitzutheilenden Ueberschlag der Untersuchungskosten auch die Sporteln aufzunehmen.

Freiburg den 27. Oktober 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Streichung des Theilungs-Commissärs Philipp Dennig von Pforzheim aus der Scribenten-Liste betreffend.

R. Nro. 21755. Theilungs-Commissär Philipp Dennig von Pforzheim wurde in Gemäßheit hoher Justiz-Ministerial-Entschließung vom 16. d. M. Nro. 3998 wegen dienstwidrigen Benehmens aus der Liste der Theilungs-Scribenten gestrichen.

Freiburg den 20. Oktober 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Nro. 19874. In Folge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 26. September 1839 Nro. 1607 sind die frühern vier Mendikanten-Klosterfonds, nämlich der Fremersberger in Baden, der Oberkircher, der Waghäusler in Philippsburg und der Bruchsaler in Karlsruhe vom 1. Juni l. J. mit der allgemeinen katholischen Kirchenkasse in Karlsruhe vereinigt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 23. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Sektion.
Siegel.

vdt. Faller.

Nro. 20072. Die Verwaltung des Hauptschulfonds zu Heidelberg wurde vom 1. Novemb. d. J. an dem bisherigen Cameral-Assistenten Moriz Albert Schulz von Karlsruhe übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 27. Oktober 1840.

Ministeeium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel.

vdt. Stemmler.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 27. Samstag den 21. November 1840.

Die Annahme von Papiergeld bei Großherzogl. Staatskassen betr.

R. Nro. 22600. In Folge hoher Ministerial-Verfügung vom 23. Oktober d. J. Nro. 11581 werden sämmtliche Großherzogliche Kassen angewiesen, weder ausländisches Papiergeld noch auch inländische standesherrliche Rentenkoupons und Schuldscheinen an Zahlungsstatt anzunehmen.

Freiburg den 30. Oktober 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Die Zustellungen in fiskalischen Rechtsstreiten betr.

R. Nro. 22797. Sowohl die Gerichte als die betheiligten Privatpersonen setzen wir zur Nachachtung davon in Kenntniß, daß der diesseitige Registrator Moser beauftragt ist, in allen solchen Rechtsstreiten, deren Leitung organisationsgemäß der Kreisregierung anheim gegeben ist, diejenigen richterlichen Verfügungen durch den Gerichtsboten sich zustellen zu lassen, welche nach den Vorschriften der Prozeßordnung den Partheien selbst ausgehändigt werden sollen.

Freiburg den 2. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung betr.

R. Nro. 23622. Dem Verlangen der Großh. Zolldirection vom 13. l. M. gemäß, werden sämmtliche Gemeinderäthe anmit aufgefordert, nach Vorschrift der Finanzministerial-Verordnung vom 4. l. M. Rggsblatt Nro. XXXV. und zwar unfehlbar in der ersten Hälfte des nächsten Monats Dezember die außerordentliche Volkszählung vorzunehmen und die Tabellen an den Steuerperäquator des Bezirks abzugeben. Die nöthigen Impressen werden ihnen durch die Kreisrevisoren zugesendet werden.

Die Großh. Aemter beauftragen wir, für den gehörigen Vollzug dieser Anordnung pünktlich zu sorgen.

Freiburg den 16. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Die Abschätzung neuer Gebäude und Bauveränderungen zur Brandversicherung im Laufe des Monats December und deren Einstellung betr.

R. Nro. 23620. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 3. d. M. Nro. 12009 Folgendes verordnet:

In Anbetracht, daß die Arbeiten zum Vollzug des neuen Feuerversicherungsgesetzes soweit vorgeschritten sind, daß die in §. 70 desselben angeordnete General-Einschätzung sämmtlicher Gebäude im Februar des Jahrs 1841 beginnen kann und im Lauf desselben Jahrs vollendet werden wird;

in Anbetracht, daß der Zweck des Umgangs der Bezirkstaratoren im nächsten Monat Dezember, nämlich die Abschätzung neuer Gebäude und Bauveränderungen zur Feuerversicherung für das Jahr 1841 jedenfalls durch die General-Einschätzung im Lauf desselben Jahrs nicht erreicht wird;

in Anbetracht, daß alle nach Verkündung des neuen Gesetzes zur Versicherung kommenden Bauwesen nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes (§. 73) behandelt werden sollen, daß aber die seitherigen Taratoren darin noch nicht geübt, demnach außer Stande sind, die Abschätzungen innerhalb des gewöhnlichen Zeit- und Kostenaufwands zu bewirken;

in Anbetracht, daß durch die Einstellung des dießjährigen Umgangs der Bezirkstaratoren ein Kostenbetrag von 6000 fl. bis 8000 fl. erspart werden kann;

sieht man sich veranlaßt, diesen Umgang für den Monat December 1840 als überflüssig hiemit einzustellen.

Um jedoch den Eigenthümern gehörige Sicherheit für den Fall zu verschaffen, daß neue Gebäude und Bauveränderungen vor der General-Einschätzung und deren Eintrag in den Versicherungskataster durch Feuer zerstört oder beschädigt werden sollten, findet man sich zu nachstehender weiterer Anordnung bewogen:

1) Jeder Eigenthümer eines neu errichteten noch nicht versicherten Gebäudes hat dasselbe nach der Vorschrift des §. 23 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 längstens bis zum 1. Dezember d. J. bei dem Gemeinderath unter Angabe des Werths der Baumaterialien und des Arbeitslohns schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwa vorhandenen Baupläne und Rechnungen dahin zu übergeben.

Gleiche Anmeldung und Werthangabe hat von den Eigenthümern in allen Fällen zu geschehen, wo ein schon versichertes Gebäude während des Jahrs 1840 in seinem Umfang vergrößert oder verkleinert, durch Reparaturen in seinem Werth bedeutend erhöht, oder durch Baufälligkeit oder anderweit bedeutend vermindert worden ist. — Ueber sämmtliche Anmeldungen hat der Gemeinderath ein fortlaufendes nach der Reihenfolge mit Nummern versehenes Protokoll zu führen.

2) Im Monat Dezember ermittelt eine Commission des Gemeinderaths durch einen allgemeinen Umgang im Bereich der Gemeinde die etwa nicht angemeldeten Bauten und Bauveränderungen und trägt sie in dem protocollarischen Verzeichniß nach, worauf sie sofort sämmtliche angemeldeten und nachgetragenen Bauwesen mit Rücksicht auf die vorgelegten Baurechnungen nach den Bestimmungen des §. 32 des neuen Gesetzes vorläufig abzuschätzen, die Eigenthümer darüber zu vernehmen und nach Erledigung ihrer etwaigen Einwendungen das Ergebniß der Abschätzung in das protocollarische Verzeichniß einzutragen, sofort dasselbe zu unterzeichnen und bei der Gemeinde-Registratur aufzubewahren hat.

3) Im Falle einer Feuerbeschädigung an derartigen nach Abs. 1., 2. angemeldeten und vorläufig abgeschätzten Gebäuden vor dem Eintreten der General-Abschätzung ist die Vergütung aus der Brandkasse nach Vorschrift des §. 73 des neuen Gesetzes zu ermitteln und zu leisten.

Die Gemeinderäthe werden demnach angewiesen, diese Verordnung in ihren Gemeinden unverzüglich gehörig bekannt zu machen und für den genauen Vollzug, mit dessen Ueberwachung die Aemter in geeigneter Weise hiermit gleichmäßig beauftragt werden, Sorge zu tragen.

Freiburg den 16. November 1840.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Die Aufnahme in die polizeiliche Verwahrungs-Anstalt betr.

N. Nro. 23453. In Folge hoher Ministerial-Verfügung vom 29. September d. J. Nro. 10693 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter der — in dem im Regierungsblatt vom 3. September d. J. Nro. 28 erschienenen Gesetze vom 30. Juli d. J. bezeichneten Verwahrungs-Anstalt zur Zeit das dermalige allgemeine Arbeitshaus in Pforzheim zu verstehen, und also dieses als die Anstalt zu betrachten sey, in welche von nun an, nach Maßgabe des obgedachten Gesetzes, die geeigneten Individuen einzuweisen sind.

Freiburg den 13. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Die Erhebung der Zinse von den Zehntablösungskapitalien katholischer Kirchepfründen betr.

Zum Behuf der Zinserhebung von den bei Großherzogl. Amortisationskasse angelegten Zehntablösungskapitalien katholischer Kirchepfründen, hat sich im Falle der Erledigung einer solchen Pfründe der Intercalargefälle-Verrechner durch ein Zeugniß des Bezirksamts über seine Aufstellung in dieser Eigenschaft und der folgende Pfründenießer durch ein Zeugniß des erzbischöflichen Dekanats über den Eintritt in den Pfründegenuß bei vorgenannter Casse auszuweisen, wornach sich von Seiten der Pfründnießer und Intercalargefälle-Verrechner zu achten ist.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 28. Samstag den 12. December 1840.

Bekanntmachung.

Bei der angeordneten Vorlage sämmtlicher Pfandurkunden der katholischen Pfarreien und geistlichen Pfründen hat man die Bemerkung gemacht, daß die vorgeschriebene Abzahlungsbedingung (Amortisations-Klausel) sehr ungleich lautet, und zum Theil auch gar nicht in die Obligationsausfertigung aufgenommen ist.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit und in Berücksichtigung, daß diese Pfandurkunden künftig bei diesseitiger Stelle aufbewahrt werden, ist bei Ausfertigung der Pfandurkunden für katholische Pfarreien und geistliche Pfründen diese Bedingung dahin zu fassen:

daß dem Schuldner eröffnet worden seie, das Capital nur gegen Rückempfang der Originalpfandurkunde, oder gegen einen von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern katholischer Kirchensection in Karlsruhe ausgestellten Amortisationsschein bei Vermeidung nochmaliger Zahlung abzutragen, u. daß ihm ebenfalls eröffnet worden sei, auch keine Abschlags- oder Rückzahlungen an diesem Kapital bei Vermeidung gleicher Nachtheile zu leisten, wenn ihm nicht von eben dieser Aufsichtsbehörde die deßfallsige Genehmigung durch das Bezirksamt ertheilt sei.

Sämmtliche Amtsrevisorate, katholische Pfründnießer und Stiftungsvorstände haben sich hienach zu achten, oder zu gewärtigen, daß die nicht in dieser Weise ausgefertigten Pfandurkunden zur Vervollständigung rückgesendet werden.

Karlsruhe den 24. November 1840.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel.

vdt Stemmler.

Die tabellarischen Nachweisungen des Wein-Erträgnisses im letzten Herbste betr.

N. Nro. 23488. Diejenigen Bezirksämter, in welchen Weinbau getrieben wird, werden hiemit aufgefordert, die gewöhnlichen tabellarischen Nachweisungen des Weinertrages im letzten Herbste auf den Grund der von den Vorgesetzten ihrer Weinorte mit der größtmöglichen Zuverläßigkeit zu erstattenden Notizen vorschriftsmäßig zu entwerfen und längstens innerhalb 2 Monaten mit Bericht anher vorzulegen. Die Tabelle selbst muß folgende Rubriken enthalten:

Name des Ortes,
Tag, mit welchem das Herbsten angefangen worden,
Morgenzahl der Rebgelände,
Größe des Weinerträgnisses per Morgen, im Durchschnitt, nach neubadischem Maß,
Größe des Weinertrages der ganzen Gemarkung,
Durchschnittspreis per Ohm,
Geldwerth des ganzen Weinerzeugnisses der Gemarkung,
Gewicht nach der Oechslin'schen Waage,
Größe der bereits verkauften Weinquantitäten, insbesondere Größe der Weinverkäufe in das Ausland,
Bemerkungen.

Freiburg den 13. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Lithographieen der Waldpläne betr.

Nro. 23484. In Bezug auf die frühere, wegen Anschaffung lithographirter Waldpläne erlassene diesseitige Verfügung vom 25. September d. J. Nro. 20045, welche im Verordnungsblatte Nro. 25. öffentlich bekannt gemacht worden, wird Folgendes nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die für die Bezirksämter zur Aufbewahrung bei den dortigen Akten bestimmten Lithographieen über alle Waldungen ihrer Bezirke, werden an dieselben unmittelbar von der Großherzogl. Forstpolizei-Direction versendet und jedem Amte nach und nach in größeren Parthieen zukommen. Dagegen
2. erhalten die Gemeinden die von ihnen bestellten Exemplare durch die Bezirks-Forststellen, und es hat daher jede Gemeinde, insofern dieses noch nicht geschehen ist, sogleich der betreffenden Bezirksforstei anzuzeigen, wie viele Exemplare sie außer dem für sie bestimmten colorirten Blatte noch weiters verlange.
3. Das colorirte Blatt muß in jedem Falle auf Leinwand aufgezogen und mit einer Kapsel versorgt werden, und hiefür hat die Gemeinde außer den für das colorirte Blatt bestimmten 6 kr. noch weiter zu bezahlen: für das Aufziehen auf Leinwand nach der Größe des Blattes 25 bis 50 kr. und für jede Kapsel 30 kr. Verlangen die Gemeinden für ihre weitern Bestellungen uncolorirter Exemplare ebenfalls die Aufziehung auf Leinwand und die Versorgung in einer Kapsel, wie dieses allerdings räthlich seyn möchte, so muß hievon die Bezirksforstei bei der Bestellung verständiget werden.
4. Die obigen Geldbeträge sind von den Gemeinden unmittelbar beim Empfang der Lithographieen sogleich an die Forstbehörde baar zu bezahlen, wodurch die Transportkosten für die nach Karlsruhe einzusendenden Gelder den Gemeinden erspart werden.

Freiburg den 13. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Ordnung der Amtsregistraturen betr.

N. Nro. 23490. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. Nro. 11059 Verordnungsblatt 1839 Seite 63, setzen wir die Bezirksämter zur Nachachtung davon in Kenntniß, daß Großh. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 23. v. M. Nro. 11604 die in der hohen Ministerial-Verordnung vom 14. Juni 1833 Nro. 6965, die zu vertilgenden älteren Special-Administrativ- und Polizei-Akten der Aemter betr. angegebenen Jahreszahlen, bis zu welchen die Vertilgung der ältern Akten in den einzelnen Betreffen erfolgen soll, nur als Verhältnißzahlen bezeichnet. Wo also damals z. B. der Jahrgang 1807 oder 1817 als maßgebend angenommen worden ist, da erscheint nunmehr das Jahr 1814 und resp. 1824 als dasjenige, von welchem an rückwärts (unter Einrechnung desselben) die Vertilgung der Akten zu geschehen hat.

Zugleich werden die Aemter und die Registratur-Commissäre angewiesen, im Laufe des Geschäftes besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die hohe Ministerial-Verordnung v. 14. Juni 1833 Nro. 6965 auch alle Akten aufführt, die sich füglich zur Vertilgung eignen. Lehrt die Erfahrung, daß dieses nicht der Fall ist, und daß die Vertilgung angemessener Weise noch weiter ausgedehnt werden kann, so ist hierüber anher Bericht zu erstatten.

Freiburg den 13. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Den Einzug der Sporteln betr.

N. Nro. 22603. In Folge hoher Ministerial-Verfügung vom 15. Oktober d. J. Nro. 11275 werden die Schriftverfasser mit Bezug auf die Verordnung vom 2. September 1836 Nr. 16077 (Anzeigeblatt Nro. 74) angewiesen, in allen ihren Vorstellungen den Namen und Wohnort der durch sie vertretenen Parthie stets genau anzugeben, indem andernfalls beim Einzug der Sporteln leicht Verwechslungen und Weitläufigkeiten eintreten.

Freiburg den 13. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Gebühren für amtliche Entscheidungsgründe betr.

N. Nro. 23500. Nach Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Oktober d. J. Nro. 11843 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 22. v. M. Nro. 1825 gnädigst auszusprechen geruht, daß die neu angestellten Bezirks-Beamten sowohl, als alle jene bereits angestellten, welche jüngst Besoldungs-Zulagen erhalten haben, und jene, welche künftig Zulagen erhalten werden, keine Gebühren für amtliche Entscheidungsgründe mehr zu beziehen haben.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die taxordnungsmäßigen

Gebühren dessen ungeachtet, wie bisher, den Partheien anzusetzen, und in die Sportel-Diarien aufzunehmen sind.

Freiburg den 13. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Den Ausschluß eines Theils des Jestetter Amtsbezirks vom Zollverband betr.

In Folge des durch Gesetz vom 30. Juli d. J., Regierungsblatt Nro. 24, ausgesprochenen Ausschlusses verschiedener Orte und Höfe des Amtsbezirks Jestetten aus dem Zollverband wird es nöthig, den Lauf der Zollgrenzlinie längs des ausgeschlossenen Landestheils näher zu beschreiben, was andurch mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums vom 14. November d. J. Nro. 8943 geschieht.

Die Zollgrenzlinie schließt sich im sogenannten Bachtobel der Landeshoheitsgrenze gegen den Kanton Schaffhausen bei dem Grenzstein Nro. 247, auf dem Punkte, wo die Gemarkungen der Schaffhauser Gemeinde Wilchingen, der badischen Gemeinde Weisweil, des Weilers Eichberg, des Hofes Albführen und des Häußerhofes zusammenstoßen, zieht sich südlich durch den Bachtobel dem Bache nach bis zur Erzgrube auf dem sogenannten Stuhl, von da dem Fahrwege nach am Häuserholze hin zwischen dem Häußerhof und Eichberg hindurch bis zur Ecke, von da rechts dem Fußweg nach, der durch den Dettighofer Lerchenwald führt, bis zur Einmündung desselben in den von Bühl nach Eichberg ziehenden Fahrweg, diesem entlang bis zu dem Punkte bei der Bühler-Mühle, wo die neue Straße nach Jestetten und jene von Eglisau sich vereinigen, von hier über die Mühlbach links am Saum der letzteren Straße hinauf bis zur Zürcher Kantons-Grenze, dort die Straße überschreitend, wo dann die Landesgrenze zugleich wieder die Zollgrenze bildet.

Dabei wird noch bemerkt, daß an den gewöhnlich benutzt werdenden Wegen, die aus dem vom Zollverbande ausgeschlossenen Theile des Jestetter Amtsbezirkes in die benachbarten Orte des Großherzogthums innerhalb des Zollverbands führen, die Punkte, wo die Grenzlinie überschritten wird, durch Pflöcke mit der Aufschrift „Zollgrenze" bezeichnet sind.

Karlsruhe den 24. November 1840.

Zolldirektion.

Goßweyler. vdt. Forch.

Die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr betr.

K. Nro. 24004. In Gemäßheit des §. 53 der Vollzugs-Verordnung über Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr vom 3. d. M. Reg. Bl. Nro. 36 werden die Aemter des Kreises aufgefordert, die in ihren Bezirken wohnenden Bezirks-Agenten der im Großherzogthume zugelassenen Versicherungs-Gesellschaften anzuweisen, innerhalb 4 Wochen ihre Gesuche um Bestätigung bei ihren vorgesetzten Aemtern einzureichen, welche solche sofort mit den nöthigen Notizen über den Leumund und die Befähigung dieser Agenten anher vorzulegen haben. — Zugleich werden die Aemter nach Inhalt des Tit. V. obiger Vollzugs-Verordnung die genaue Beobachtung derselben überwachen.

Freiburg den 20. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 29. Samstag den 19. December 1840.

Die Beitreibung der zur Zeit unbeibringlichen Aktivreste betr.

N. Nro. 22067. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit Großh. Finanz-Ministerium zum nähern Vollzug des §. 6 der Verordnung vom 18. März 1832 unterm 2. d. M. Nro. 10813 weiter verfügt:

1. Die Amtskasse hat von allen Forderungen, die ihr zur Aufnahme in das Verzeichniß der zur Zeit unbeibringlichen Aktivreste überwiesen werden, den betreffenden Ortssteuer-Erheber (d. h. den Erheber am Wohnort des Schuldners) in Kenntniß zu setzen.

2. Der Ortssteuer-Erheber führt über die ihm bezeichnet werdenden Schuldbeträge ein Verzeichniß; er hält sich fortlaufend in genauer Kenntniß der Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse der vorgemerkten Schuldner, und hat, so wie er in Erfahrung bringt, daß einer derselben zu Zahlungsmitteln gelangt ist, den betreffenden Posten einzufordern, zu vereinnahmen und der Amtskasse abzuliefern.

3. Versteht sich der Schuldner auf die Anforderung des Ortssteuer-Erhebers nicht zur Zahlung, so wird der letztere die ihm bekannt gewordenen Zahlungsmittel mit Beschlag belegen oder belegen lassen und hievon der Amtskasse Anzeige machen, welche sodann die nöthigen Vorkehrungen behufs der Ersatzbewirkung zu treffen hat.

4. Geht bei der Amtskasse ein im Verzeichniß der zur Zeit unbeibringlichen Aktiven aufgenommener Posten ohne Mitwirkung des Ortssteuer-Erhebers ein, so ist letzterer hievon in Kenntniß zu setzen, damit er denselben in seinem Ausstands-Verzeichniß streiche.

5. Die Ortssteuer-Erheber erhalten von jedem Gulden, den sie erheben, oder der in Folge ihrer Anzeige an derartigen Forderungen giebig wird, eine Belohnung von 6 Kreuzer, in so weit ihre Gebühr für einen einzelnen Posten 10 Prozent nicht übersteigt.

6. Die Amtskassen sind ermächtigt, die den Ortsteuer-Erhebern nach Obigem gebührende Belohnung, ohne Dekretureinholung, unter Hinweisung auf den vereinnahmten Posten und Anschluß einer Quittung des betreffenden Erhebers sub pos. 52 „Kosten der Amtskassen-Verwaltung" zu verausgaben. Sie haben jedoch streng zu beachten, daß für jene Posten nichts bezahlt wird, die ohne Mitwirkung des Ortssteuer-Erhebers beigebracht wurden.

Indem man die Amtskassen von dieser Verfügung in Kenntniß setzt, werden dieselben angewiesen:

a) jedem Untererheber nach dem anliegenden Formular einen Auszug aus dem Verzeichniß der ungewissen Aktiven des betreffenden Ortes zuzustellen, und sich darüber eine Bescheinigung zu den Akten ertheilen zu lassen;

b) von den Untererhebern ist dieses Verzeichniß der Obereinnehmerei bei jeder Abrechnung vorzulegen, und nachzuweisen, welche Posten sie eingenommen haben. Den erhobenen Betrag haben die Verrechner in Empfang zu nehmen, und die Colonne 5, 6 und 7 auszufüllen.

c) Die Verrechner haben bei jeder Abrechnung das Verzeichniß zu prüfen und diejenigen Posten nachzutragen, welche seit der letzten Abrechnung neu constatirt worden sind, auch erforderlichen Falls den Untererhebern die geeigneten mündlichen Instructionen zu ertheilen.

d) Wenn ein Posten wegen gänzlicher Unbeibringlichkeit in Abgang dekretirt worden, so ist derselbe bei der Abrechnung in dem Verzeichniß des Untererhebers zu streichen.

e) Jene Amtskassen, mit welchen keine Obereinnehmereien verbunden sind, haben die betreffende Obereinnehmereien in Kenntniß zu setzen, welchen Untererhebern Verzeichnisse zugestellt worden sind, und sie zu ersuchen, bei jeder Abrechnung resp. Dienstvisitation Einsicht davon zu nehmen, und wenn der eine oder andere Erheber hiernach einen Posten erhoben und noch nicht an die Amtskasse abgeliefert hätte, diese hievon zu benachrichtigen, damit von ihr die Ablieferung verlangt werden kann.

f) Von Einnahmen und Ablieferungen der Untererheber resp. von jenen Posten, welche in Folge ihrer Anzeige giebig geworden, wird, in so fern sie weniger als 10 kr. betragen, keine Hebgebühr berechnet; von 10 kr. bis 19 kr. wird 1 kr., von 20 bis 29 kr. 2 kr., von 30 bis 39 kr. 3 kr. u. s. w. angesetzt.

g) Die übrigen Bestimmungen der hohen Verordnung vom 18. Mai 1832 sind fortan zu befolgen und namentlich sind im Monat Juli eines jeden Jahres die vorgeschriebenen Bürgermeisteramtlichen Beurkundungen hinsichtlich jener Posten zu den Akten einzufordern, welche nicht beigetrieben worden sind.

Freiburg den 23. Oktober 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Die Ertheilung der Hausier-Erlaubniß an Ausländer betr.

N. Nro. 22708. Man hat sich aus verschiedenen Vorlagen und Mittheilungen überzeugt, daß das Hausiergesetz vom 21. September 1815 neuerlich wieder von mehreren Aemtern, sowohl was die Personen, welche hausieren dürfen, als was die Waaren betrifft, mit welchen hausiert werden darf, vielfach unrichtig angewendet werde. Insbesondere hat man wahrgenommen, daß einige Aemter mit Ueberschreitung ihrer Competenz Ausländern die Erlaubniß zum Hausieren mit allgattigen Waaren z. B. mit Sämereien, Schreibmaterialien, Bettfedern, Streichriemen, Eisen, Quincaillerie-, Bijouterie- und kurzen Waaren ertheilt haben, während das erwähnte Gesetz in Beilage A. §. 4. lit. b. diese Befugniß nur auf sehr wenige dort speziell bezeichnete Fälle beschränkt.

Amtskassen-Verrechnung Lörrach.

Ort:

Eimeldingen.

Verzeichniß

der

im Buche der ungewissen Aktiven vom Jahr 1840—41 :c. :c. vorgemerkten
Untersuchungskosten-Ersätze :c.

Dem Untererheber N. in E. wird dieses Verzeichniß unter Bezug auf die Verordnung der Großh. Regierung des Oberrheinkreises vom 23. Oktober 1840 Nro. 22067, Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis pro 1840 Nro. 29. mit der Weisung zugestellt, von Zeit zu Zeit um die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der darin aufgeführten Personen sich zu erkundigen, und wenn sie zu Zahlungsmitteln gelangen, die bemerkten Beträge einzufordern, zu erheben und hieher abzuliefern. Werden etwa von einem Schuldner Einwendungen gegen die Anforderung gemacht, so hat der Erheber hievon Anzeige zu erstatten, vorher aber die bekannt gewordenen Zahlungsmittel mit Beschlag belegen zu lassen. Von jedem erhobenen und abgelieferten Gulden wird eine Hebgebühr von 6 kr. bezahlt.

Dieses Verzeichniß ist bei jeder Abrechnung vorzulegen.

Lörrach den 15. December 1840.

T. N. N.

1	2	3		4				5	
Fortlaufende Nummer.	Namen der Schuldner.	Betrag der Schuld.		Zahlung an den Unter-Erheber.				Hebgebühr des Unter-Erhebers.	
				Jahr.	Monat	Betrag.			
		fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1	Johann Adam Merz	90	3	1840	Decbr.	70	—	7	—
				1841	März.	20	3	2	—
2	Friedrich Anton Mathias	50	30	—	—	—	—	—	—
3	Stephan Müller, Adams Sohn	325	54	1841	Jan.	125	—	10	—
4	Samuel Hildenbrand	75	—	1840	Decbr.	55			
5	Peter Freiburger	83	30						
6	Xaver Weber	36	10						

6				7	8
Rest, welcher an die Amtskasse abgeliefert worden.				Journal-Folio der Amtskasse.	Bescheinigung der Ablieferung an die Amtskasse, resp. Bemerkung, wenn ein Posten gestrichen worden ist.
Jahr.	Monat	Betrag.			
		fl.	kr.		
1841	Jan.	63	—	21	T. Engler.
—	April.	18	3	39	T. Faber.
—	—	—	—		Wurde als uneinbringlich gestrichen. T. Engler.
1841	Febr.	115	—	40	T. Faber. Rest 200 fl.

In Erwägung nun, daß eine derartige Ausdehnung des Hausierhandels die Rechte der angesessenen Kaufleute verletzt und auch mancherlei Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt veranlassen kann, daher mit den Grundsätzen einer guten Polizei unvereinbarlich ist, sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Aemtern die Vorschriften der Hausierordnung zur genauen Nachachtung in's Gedächtniß zu rufen, und ihnen mit Hinweisung auf den §. 8. des Gesetzes zu empfehlen, da wo Subalternen des Amtes ausnahmsweise mit Ertheilung von Hausierbewilligungen betraut sind, deren Verfahren sorgfältig zu überwachen.

Freiburg den 30. Oktober 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Extrahirungs-Gebühren von jenen Sporteln, welche in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen constatirt werden, betreffend.

Nro. 25275. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob von jenen Sporteln, welche in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen constatirt worden, und den Amtskassen mit den Untersuchungs-Kosten zur Erhebung zuzuweisen sind, die Extrahirungs-Gebühren der Amtssportelextrahenten auch ferner und von welcher Kasse zu bezahlen seien. Es wird hierauf erwiedert:

Die Sportelextrahenten haben die regulirten Extrahirungs-Gebühren von den fraglichen Sporteln auch fernerhin zu beziehen, und da diese mit den darauf ruhenden Lasten den Amtskassen zur Erhebung zugewiesen wurden, so sind letztere auch diejenige Kassen, welche die fraglichen Gebühren zu bezahlen haben.

Dieselben sind in die Untersuchungskosten-Verzeichnisse aufzunehmen, jedoch erst am Schlusse nach Verzeichnung der Sporteln unter der Ausgabe-Rubrik pos. 7. „sonstige Lasten“ aufzuführen.

Freiburg den 9. Dezember 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Schwab.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß nach Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 2. v. M. Nro. 12870 die Annahme von Ehrengeschenken von einem in seinem Dienstverhältniß zu den Geschenkgebern verbleibenden kirchlichen oder Schulbeamten nicht zugegeben wird, wo nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Karlsruhe den 8. December 1840.

Ministerium des Innern.

Evangelische Kirchen-Section.

v. Berg.

Vdt. Volz.

Bekanntmachung.

In Folge hohen Erlasses des Großherzogl. Justizministeriums vom 20. v. M. Nro. 4591 wird nachstehende Verfügung des Großh. Kriegsministeriums vom 30. Oktober d. J. Nro. 9955 hiemit verkündet:

Die pensionirten Militärbeamten stehen, wie die pensionirten Officiere, nur dann unter militärischer Gerichtsbarkeit, wenn sie Militär-Uniform forttragen dürfen. Hierzu sind sie aber nach der Höchsten Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28. April 1840 nur dann befugt, wenn ihnen die Erlaubniß, die Uniform fortzutragen, ausdrücklich gegeben worden ist, was, wie die Pensionirung selbst, jedesmal öffentlich bekannt gemacht wird.

Ist bei der Pensionirung eines Militärbeamten, derselbe mag schon früher oder erst seit jener höchsten Ordre pensionirt worden seyn, die Erlaubniß zum Tragen der Uniform nicht ausdrücklich gegeben worden, so darf dieselbe nicht fortgetragen werden.

Freiburg den 9. December 1840.

Großherzogliches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Baumgärtner.

vdt. P. Jäger.

Die Unterstützung aus der Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria von Baden zu jährlichen vierzig Gulden zu Kleidung armer besonders kranker Waisen oder alter Leute in dem ehevor baden-badenschen Landestheil betr.

Nro. 28908 -- 10. Die oben erwähnte, für das Rechnungsjahr 1840—41 verfallende Unterstützung wird hiermit zuerkannt:

1) Der armen, blinden, 84jährigen Theresia Hauser von Ebersteinburg . . . . 10 fl.
2) der armen 13jährigen Waise Agatha Hartmann von Balg . . . . . 10 fl.
3) der 86 Jahre alten Margaretha Lienhard von Waldprechtsweier . . . 10 fl.
4) dem 80 Jahre alten Lorenz Fehrenbach von Mahlberg . . . . . 10 fl.

und dies hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastadt den 27. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Baumgärtner.

vdt. Roſt.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 30. Mittwoch den 30. December 1840.

Die Steuermanns-Ordnung betr.

N. Nro. 23960. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 6. d. M. Nro. 12154 nachstehende Steuermanns-Ordnung zur öffentlichen Bekanntmachung anher mitgetheilt.

Art. 1.

Wer künftig bei den Großherzoglich badischen Steuermannsstationen als Steuermann zugelassen werden will, bedarf hiezu eines Patents.

Art. 2.

Diese Patente ertheilen die Kreisregierungen auf den Vortrag der Aemter, jedoch nur solchen Inländern, welche

1) in einer Gemeinde Bürger sind,
2) einen guten Leumund haben,
3) deutsch lesen und schreiben können,
4) drei Jahre lang als Schiffsjungen und vier Jahre lang als Schiffsknechte auf einem Rheinschiff gedient haben;
5) in der Eigenschaft als Schiffsknechte die Stromstrecke, wofür sie patentisirt seyn wollen, wenigstens viermal zu Berg und ebenso oft zu Thal und zwar bei hohem und niederm Wasserstand, befahren haben, und
6) unter Aufsicht eines patentisirten Steuermanns und eines Schiffers (welche jedoch nicht die Lehrherren seyn dürfen) zwei Probefahrten auf jener Stromstrecke bestanden haben.

Diejenigen, welche nur als Floßsteuerleute patentisirt werden wollen, haben außer den sub Ziffer 1—3 vorgeschriebenen Eigenschaften sich darüber auszuweisen, daß sie drei Jahre lang als Floßknechte gedient und die Stromstrecke, wofür sie ein Patent nachsuchen, während dieser Zeit befahren haben.

Das Amt, in dessen Bezirk die Steuermanns-Station liegt, für welche ein Patent erworben werden will, verläßigt sich über die sub Ziffer 1—5 bezeichneten Eigenschaften des Patentbewerbers und bestimmt einen Steuermann und einen Schiffer, unter deren Aufsicht die sub Ziffer 6 vorgeschriebenen Probefahrten zu geschehen haben.

Art. 3.

Die Zahl der Steuerleute bemißt sich nach dem Bedürfnisse der Schiff- und Floßfahrt und es soll dieselbe nur bei erwiesener Nothwendigkeit vermehrt werden.

Art. 4.

Jeder Steuermann ist verpflichtet,

1) das Schiff, wofür er angestellt ist, sicher und genau nach den für die zu befahrende Stromstrecke bestehenden Schifffahrtsregeln und polizeilichen Vorschriften zu lenken;
2) von dem Steuerruder sich nur bei äußerst dringenden Veranlassungen zu entfernen;
3) Falls während der Fahrt widrige Ereignisse eintreten, sich mit dem Schiffspatrone oder Schiffsführer über Abwendung der Gefahr zu berathen und gemeinschaftlich mit ihm die hiezu zweckmäßigen Maßregeln zu treffen;
4) von allen vorhandenen oder in Aussicht stehenden Hindernissen der Schifffahrt und Flößerei dem nächsten Erhebungsamte Anzeige zu erstatten, welch' letzteres diese Anzeige zu Protokoll nehmen, solches der geeigneten Behörde zur Abhülfe der Hindernisse mittheilen und davon dem Rheinschifffahrts-Inspector Nachricht geben wird;
5) endlich hat der Steuermann im Allgemeinen einen unbescholtenen Lebenswandel zu führen, vorzüglich den übermäßigen Genuß geistiger Getränke zu meiden und sich gegen die Schiffer und die Mannschaft bescheiden zu benehmen.

Art. 5.

Der Steuermann wird wegen Nichterfüllung der im Artikel 4. beschriebenen Pflichten je nach Umständen:

a. mit Geldstrafen von 5—25 fl. oder
b. mit Zurücknahme des Patents bestraft.

Art. 6.

Die Contraventionen gegen die vorstehenden Bedingungen sind durch das betreffende Rheinzollamt zu untersuchen und zu bestrafen, wenn sich der angeschuldigte Steuermann der Strafe, welche das Rheinzollamt für verwirkt hält, freiwillig unterwirft. Ist letzteres nicht der Fall, so erkennt das betreffende Amt in erster Instanz.

Art. 7.

Die Kreisregierungen setzen alljährig im Monat März das Maximum des Steuermannslohnes für die ihren Bezirken angehörigen Stationen fest.

Dies wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Freiburg den 20. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Die Einrichtung der Grund-, Lager- und Unterpfandsbücher betreffend.

Nro. 24415. In Folge hoher Ministerialverfügung vom 13. d. M. Nro. 12439 werden die Großh. Aemter aufgefordert, in Bälde anher anzuzeigen, ob und in welchen Gemeinden ihres Bezirks neben dem Lagerbuche (im Unterschied von Vertrags- und Unterpfandsbüchern) d. h. neben

der Beschreibung sämmtlichen liegenschaftlichen Besitzthums der ganzen Gemarkung nach Gewannen, noch ein Grundbuch (auch Nahrungszedel, Schazungsbuch genannt), d. h. eine Beschreibung sämmtlichen Grundbesizes in einer Gemarkung nach den einzelnen Eigenthümern geführt werde, und ob und unter welchen Verhältnissen dieses Grundbuch zugleich als Lagerbuch dienen könnte.

Es ist zugleich damit von denjenigen Gemeinden, deren Haushalt auch in dieser Beziehung in einem besonders geordneten Zustande sich befindet, eine Abschrift eines Blattes vom Lagerbuch, und (wenn dieß ebenfalls geführt wird) eines Blattes vom Grundbuch anher vorzulegen.

Freiburg den 27. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Bereithaltung der für den Kriegsdienst nöthigen Pferde betr.

Nro. 26021. Unter Hinweisung auf die landesherrliche Verordnung vom 11. d. M. Regierungs-Blatt Nro. 40 werden die sämmtlichen Aemter angewiesen, schleunigst dafür zu sorgen, daß sich die nach §. 3 der Verordnung zur Aufnahme der diensttauglichen Pferde angeordnete Commissionen ungesäumt konstituiren und mit ihren Arbeiten beginnen.

Die Verzeichnisse, welche diese Commissionen aufzunehmen haben, sind nach dem anliegenden Formular I. zu fertigen.

Am Schlusse dieses Verzeichnisses hat der Bürgermeister mit dem Rathschreiber zu bescheinigen, daß er den Inhalt des §. 15 der Verordnung denjenigen eröffnet habe, deren Pferde in das Verzeichniß aufgenommen wurden.

Wenn eine Revision der aufgenommenen Pferde stattgefunden hat, so haben nur noch diejenigen Pferdeeigenthümer, deren Pferde in die Stammrolle (§. 12) aufgenommen wurden, die im §. 15 vorgeschriebene Anzeige zu machen, und die Eigenthümer der übrigen in den Aufnahmsverzeichnissen enthaltenen Pferde werden dieser Verbindlichkeit entledigt.

Treten Veränderungen in dem Stand der aufgenommenen Pferde ein, welche nach §. 15 dem Bürgermeister anzuzeigen sind, so müssen solche einstweilen, bis die Revisionskommissionen die Stammrollen aufgestellt haben, in die Abschriften der nach §. 8 in der Gemeinderegistratur aufbewahrten Aufnahmsverzeichnisse unter der Rubrik „Bemerkungen" eingetragen werden. Der Bürgermeister sezt hievon die Revisionskommission bei ihrem Eintreffen auf dem Sammelplatz in Kenntniß.

Treten dagegen solche Veränderungen ein, nachdem die Revisionskommission die Stammrolle (§. 12) bereits gefertigt, und den betreffenden Bürgermeistern nach anliegenden zwei Tabellen II. und III. von denen die eine für Befriedigung des reinen Bedarfs nöthigen Pferde, die andere die in Reserve zu haltenden Pferde enthält, mitgetheilt hat, so trägt der Bürgermeister die Veränderungen in einem nach Formular IV. zu fertigenden Verzeichnisse ein.

Gehörte das abgehende Pferd in die für den reinen Bedarf bestimmte Klasse I. so ist ein anderes, aus der zur Reserve bestimmten Klasse II. zur Ergänzung des reinen Bedarfs unter der Rubrik „Ersatz" in das Verzeichniß einzutragen.

Von diesen Veränderungen macht der Bürgermeister in der Stammrolle unter der Rubrik „Bemerkungen" die nach §. 17 der Verordnung vorgeschriebene Vormerkung.

Sechs Monate nach der stattgehabten Pferderevision übergibt der Bürgermeister das von ihm beurkundete Verzeichniß der stattgehabten Veränderungen (Formular IV.) dem Bezirksamte, welches dasselbe dem Großherzogl. Kriegsministerium vorzulegen hat.

Die Impressen zu den Tabellen I. und IV. werden den Aemtern durch die Kreisregierungs-Expeditur zugehen, die Tabellen II. und III. werden den Bürgermeistern seiner Zeit durch die Revisionskommissionen übergeben werden.

Freiburg den 19. Dezember 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Formular 1.

Bezirksamt Ettlingen. **Gemeinde Ettlingen.**

Aufnahms-Liste

der zum Dienst der Cavallerie, der Artillerie und des Kriegsfuhrwesens tauglichen Pferde.

1841.

Laufde Nro.	Eigenthümer Vor- und Zunamen.	Farbe des Pferdes.	Abzeichen.	Größe. Stockmaß badisch. Fuß.	Zoll.	Geschlecht.	Geburts-Jahr.	Schlag. Reit	Wagen	Bemerkungen.
1	Friedr. Grün	Braun	keines	5	3	Stute	1835	Reit	—	
2	Peter Maier	Schimmel	keines	5	4½	Wallach	1836	—	Wagen	Dieses Pferd wurde am 16. Jan. 1841 an C. Maier zu Carlsruhe verkauft. Ettlingen den 16 Jan. 1841. Der Bürgermeister. N. N.
3	Peter Müller	Rapp	Stern	5	2	Wallach	1834	—	Wagen	Dieses Pferd ist am 18. Januar 1841 gefallen. Ettlingen den 20. Jan. 1841. Der Bürgermeister. N. N.
4	Friedr. Maas	Fuchs	Bläß	5	2	Stute	1835	—	Wagen	Vorzügliche Zuchtstute.
5	Christoph Herr	Rapp	Stern	5	4½	Wallach	1836	—	Wagen	
6	August Linderer	Braun	Bläß	5	1	Wallach	1836	—	Wagen	
7	Jakob Baier	Fuchs	keines	5	½	Stute	1835	Reit	—	
8	Johann Furrer	Kohlfuchs	vordere Füße weiß	5	1½	Stute	1836	Reit	—	
9	Christ. Murr	Falk	keines	5	3	Wallach	1836	—	Wagen	
10	Friedr. Groos	Hellbraun	rechter Hinterfuß weiß	5	2½	Stute	1834	Reit	—	
11	Vinz. Schmidt	Braun	keines	5	4	Wallach	1836	—	Wagen	

Ettlingen den 2. Januar 1841.
Der Bürgermeister N. N.
Der Gemeinderath N. N.
Der vom Bezirksamt ernannte Sachverständige
N. N.

Den in vorstehendem Verzeichniß genannten Pferdeeigenthümern wurde der Inhalt des §. 15 der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Dec. 1840 Reg.Bl. Nro. 40 wörtlich eröffnet.
Ettlingen den 2. Januar 1841.
Der Bürgermeister N. N.
Der Rathschreiber N. N.

Formular II.

Bezirksamt Ettlingen. Gemeinde Ettlingen.

Stammrolle.

I. Klasse.

Enthaltend die für den reinen Bedarf erforderlichen Pferde. 1841.

Laufde Nro.	Eigenthümer Vor- und Zunamen.	Farbe.	Abzeichen.	Größe Stockmaß badisch. Fuß.	Zoll.	Geschlecht.	Geburts-Jahr.	Schlag. Reit	Wagen	Werth nach Angabe der Eigenthümer fl.	Bemerkungen.
1	Friedr. Guri	Braun	keines	5	3	Stute	1835	Reit	—	160	
2	Christoph Herr	Rapp	Stern	5	4½	Wallach	1836	—	Wagen	150	Dieses Pferd wurde an Fr. Schmidt in Karlsruhe verkauft, und es ist dagegen das Pferd No. 1 aus der 2. in diese Classe übergegangen.

Formular III.

Bezirksamt Ettlingen. Gemeinde Ettlingen.

Stammrolle.

II. Klasse.

Enthaltend die in Reserve zu haltenden Pferde. 1841.

Laufde Nro.	Eigenthümer Vor- und Zunamen.	Farbe.	Abzeichen.	Größe Stockmaß badisch. Fuß.	Zoll.	Geschlecht.	Geburts-Jahr.	Schlag. Reit	Wagen	Werth nach Angabe der Eigenthümer fl.	Bemerkungen.
1	Aug. Linderer	Braun	Bläß	5	1	Wallach	1836	—	Wagen	200	
2	Jakob Bayer	Fuchs	keines	5	½	Stute	1835	Reit	—	180	

Formular IV.
Bezirksamt Ettlingen. Gemeinde Ettlingen.

Verzeichniß

der seit der Revision abgegangenen und der dagegen aus Classe II. in Classe I. aufgenommenen Pferde 1841.

Abgang			Ersatz	
Nro. der Stammrolle	Vor- und Zunamen des Eigenthümers	Grund des Abgangs	Nro. der Stammrolle der Classe II.	Vor- und Zunamen des Eigenthümers
Classe I. 2	Christoph Herr	das Pferd wurde an Friedrich Schmidt zu Karlsruhe verkauft	1	August Linderer
Classe I. 2	Jakob Baier	das Pferd ist gefallen.	—	—

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses beurkundet.
Ettlingen den 1. August 1841.

Der Bürgermeister N. N.
Der Rathschreiber N. N.

Die Verwendung der sogenannten Leggelder betr.

Nro. 24944. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei mehreren Zünften noch der Gebrauch besteht, die s. g. Leggelder entweder ganz oder theilweise zu Zehrungen an Zunfttagen zu verwenden. Dieß kann nicht geduldet werden, da die Leggelder den Zweck der Förderung und Unterstützung gewerblicher Interessen, nicht aber der Abhaltung von Zunft-Mahlzeiten haben.

Jedes Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot wird daher an den Zunftvorstehern mit dem doppelten Ersatze des verwendeten Geldes bestraft, und die Hälfte der Strafe dem betreffenden Armenfonde, die andere Hälfte aber der Zunftkasse zugewiesen werden.

Dagegen findet man Nichts dabei zu erinnern, wenn den Zunftmeistern bei Abhaltung der Zunfttage eine verhältnißmäßige Entschädigung für Versäumniß aus der Zunftkasse verabreicht wird.

Die Amtsrevisorate werden gelegentlich der Prüfung der Zunftrechnungen von etwaigen Mißbräuchen die Aemter in Kenntniß setzen, welche mit dem Vollzug dieser Anordnung beauftragt sind.

Freiburg den 4. Dezember 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Die Offenhaltung der Poststraßen und die Aufstellung von Signalstangen an denselben betr.

Nro. 24405. In Folge hoher Ministerialverfügung vom 17. l. M. Nro. 12660 bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Behufs der Kenntlichmachung der Straßenrichtung zur Winterszeit bei stark gefallenem Schnee die nöthigen Signalstangen oder Pfandzieler an den Staatsstraßen, den Abzugsgräben entlang, von den Gemeinden errichtet werden müßen.

Die betreffenden Aemter werden angewiesen mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 31. Jänner d. J. Verordnungsblatt Nro. 5. für den genauen Vollzug Sorge zu tragen.

Freiburg den 27. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Decretur der Kosten-Verzeichnisse in Untersuchungs-Sachen gegen beurlaubte Soldaten betreffend.

Nro. 23978. Nach hohem Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. November d. J. Nro. 12353 sollen künftig die Kostenverzeichnisse auch in Untersuchungs-Sachen gegen beurlaubte Soldaten den Kreisregierungen vorgelegt, von diesen geprüft und die Kosten auf die Amtskassen angewiesen werden, ohne daß eine Nachdecretur von Seite der Militärbehörde erforderlich ist.

Indem man die Aemter hievon in Kenntniß setzt, werden dieselben angewiesen, bei jeder Untersuchung gegen einen beurlaubten Soldaten außer dem gewöhnlichen Vermögens-Zeugniß auch noch darüber eine Nachweisung zu den Acten zu bringen, ob Inculpat für Jemanden eingestanden ist, und ein Einstandskapital zu fordern hat, und ist das Nöthige deßhalb in dem Eingang zum Kostenverzeichniß anzuführen.

Zugleich wird bemerkt, daß da, wo der zur theilweisen oder gänzlichen Kostenzahlung verurtheilte Soldat Vermögen besitzt, wozu auch die Einstands-Kapitalien gehören, die geprüften Kosten-Verzeichnisse mit den Amtsacten von hier aus an die Regiments- oder Corps-Commandos abgegeben werden, damit diese die Decretur-Ertheilung bei Großherzogl. Kriegs-Ministerium veranlassen können.

Freiburg den 20. November 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Schwab.

Das Paginiren der Akten, die Behandlung der Akten in Recurssachen und die Berichts-Erstattungen betreffend.

Nro. 24711. Nach Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 1. Oktober d. J. Nro. 10746 sollen die Vorschriften der Verordnung vom 20. Februar 1829 Regierungs-Blatt Nro. V. insbesondere die §§. 10, 11 und 40 auch auf die Einrichtung der Administrativakten angewendet werden.

Dieß wird den Aemtern zur Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß in Zukunft das unterbliebene Paginiren der Akten auf Kosten des läßigen Amtes von hier aus nachgeholt werden wird.

Hinsichtlich der Behandlung der Akten in Rekurssachen wird mit Genehmigung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 13. v. M. Nro. 12448 angeordnet, daß von nun an sämmtliche über einen Gegenstand erwachsene Rekursverhandlungen und Schriften bei den Aemtern aufbewahrt werden sollen, weshalb den amtlichen Akten auch sämmtliche an die höhern Stellen gerichteten Berufungsschriften, so wie etwa nachträglich durch die höhern Behörden angeordneten Ergänzungsverhandlungen den Amtsakten anzuheften sind.

Sodann ist bei den amtlichen Vorlagen in Rekurssachen nicht, wie bisher häufig geschehen, sich nur der s. g. Mantelberichte zu bedienen, sondern es muß

a) in den Berichten die Thatsache, um welche es sich handelt, im Wesentlichen kurz aufgenommen,
b) der strittige Punkt herausgehoben, und
c) die thatsächliche Anführung der Berichte stets auf die Seiten und Ziffern der Akten zurückgeführt werden.

Indem man sämmtliche Aemter zur genauen Befolgung dieses anweist, sieht man sich noch veranlaßt, dieselben aufzufordern, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Akten auch ordentlich, sauber und lesbar geführt werden.

Freiburg den 1. Dezember 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Conscription pro 1841, insbesondere die Befugniß der Conscriptionspflichtigen zum Wandern und Reisen betr.

Nro. 26646. Sämmtliche Aemter werden angewiesen, strenge darauf zu wachen, daß die im §. 41 Nro. 1 und 2 des Conscriptionsgesetzes vorgeschriebenen Verbindlichkeiten zum Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen pünktlich befolgt, und insbesondere bei Ausstellung der Wanderscheine und Reisepässe strenge darauf gehalten werde, daß keinem Conscriptionspflichtigen, der noch in die 4 Altersklassen der außerordentlichen Conscription gehört, ein Wander- oder Erlaubniß-Schein insofern ertheilt werde, als ein solcher Pflichtige voraussichtlich die im §. 41 Nro. 2 vorgeschriebene Verbindlichkeit, nämlich alle 3 Monate Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben, nicht erfüllen kann, was anzunehmen ist, wenn er z. B. in ferne Länder zu wandern oder zu reisen beabsichtigt.

Freiburg den 29. Dezember 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Schwab.

Da von Seiten katholischer Schullehrer öfters der Wunsch geäußert worden, auch an den evangel. Schullehrer-Conventen Theil zu nehmen, so gestattet man hiermit, daß dieselben diesen Conventen als Gäste beiwohnen, nachdem sie sich jedoch vorher bei dem evangel. Bezirksschulvisitator gemeldet und von diesem die Erlaubniß eingeholt haben, indem Lokalverhältnisse z. B. Mangel an Raum 2c. eintreten können, welche die Verweigerung der Erlaubniß zur Anwohnung fremder Schullehrer nöthig machen.

Karlsruhe den 11. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Sektion.

v. Berg.

vdt. Le Pique.

Berichtigungen.

Nro. 26296. Im Verordnungsblatt 1840 S. 118 steht unter Ordnungs-Zahl 35 eine Summe von 74 fl. 22 kr., welche die Gemeinde Kirchhofen in Wein für die durch Hagelschlag Verunglückten am Kaiserstuhl beigetragen habe. Dieses wird dahin berichtiget, daß dieser Beitrag von der Gemeinde Pfaffenweiler geleistet worden ist.

Freiburg den 23. Dezember 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

In dem Verordnungsblatt Nro. 29 Seite 149 ist ein Druckfehler eingeschlichen, und es ist auf der achten Linie von unten statt 10 Procent zu lesen: 10 Gulden.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Register

zum

Verordnungs-Blatt pro 1840.

Seite

Ableben des Schreinergesellen Johann Wibardt aus Bützen betr. 130

Abschätzung neuer Gebäude und Bauveränderungen zur Brandversicherung im Laufe des Monats December und deren Einstellung betr. 142

Actuariats-Aversen — die Verwendung derselben betr. 13

Actuariats-Scribenten — die Aufnahme des Ferdinand Ris von Freiburg betr. 16

— des Dominik Dischler von Freiburg 20

— des Karl Maurer von Lörrach, des F. X. Rozinger von Lörrach, Ludwig Euler von Lörrach und Joh. Adam Greschbach unter die Zahl derselben 116

— des Ambros Hefter von Rust 124

Aktivreste, zur Zeit unbeibringliche — die Beitreibung derselben betr. 149

Amtsactuare — deren Verpflichtung betr. 77

Amtsregistraturen — die Ordnung derselben betreffend 147

Amtsrevisorats-Incipienten — die von denselben zu fertigenden Geschäfte betr. 125

Anzeige-Gebühren des Polizeiaufsichts-Personals und deren Berechnung betr. 130

Armuths- oder Krankheits-Zeugnisse, das Ausstellen von solchen betr. 68

Ausschluß eines Theils des Jestetter Amtsbezirks vom Zollverband 148

Aussteuer-Prämien aus der altbadischen Maria-Victorien-Stiftung pro 1839—40, die Vertheilung derselben betr. 84

Aussteuer-Preise aus der Baden-Badischen Georg-Elisabethen-Stiftung, welche für das Rechnungsjahr 1839—40 für arme kath. Waisen-Mädchen aus dem Baden-Badischen Landestheil fällig werden betr. 24

Auswanderer — die Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen in Betreff derselben 101

Arbeitshaus p. 143

Auszug aus hoher Ministerial-Verfügung vom 3. December 1833, Nr. 10070—71, die Ausfüllung eines Erkundigungs-Bogens zur Aufnahme eines Irren betr. 82

Beamten-Stellen bei Ämtern — die Erledigung und Wiederbesetzung von solchen betreffend 64

Berichtigung in Bezug auf die Medicamententare betr. 68

Berichtigung 73. 160

Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt für Blinde — die Errichtung einer solchen betr. 50

Besoldungen — die Auszahlung und Verrechnung derselben betr. 13

— den Bezug derselben von 800 fl. und darunter betr. 63

Bezirkslisten über die vom 1. Jänner bis mit 31. December 1839 Gebornen, Gestorbenen und Getrauten behufs der Criminal-Statistik — die Vorlage derselben betr. 15

Bier-Aeeise, die Controlirung derselben btr. 116. 133

Blätter, öffentliche, das Einbinden derselben 22

Branntwein — die Ausfuhr desselben in's Königreich Württemberg, insbesondere die Ausstellung von Ausfuhrscheinen betreffend 17

Bürgerschule zu Freiburg, die Errichtung einer solchen betr. 65

Collekte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden der Aemter Breisach und Kenzingen betr. 50. 79. 96. 117

Conscription pro 1841 betr. 105

— pro 1841, insbesondere die Befugniß der Conscriptionspflichtigen zum Wandern und Reisen betr. 160

Conscriptionspflichtige — die Auswanderungserlaubniß derselben betr. 69

Dächer — das Decken derselben mit Asphalt betr. 75

Dammbaukosten für das Steuerjahr 1839, die

Seite

Beiträge der Gemeinden zu denselben betreffend 87
Dekretur der Kostenverzeichnisse in Untersuchungssachen gegen beurlaubte Soldaten betr. 159
Dekreturen auf öffentliche Kassen 6
Dienstwohnungen — das Vermiethen derselben betr. 70
Ehrengeschenke betr. 151
Eichenrinde, den Bedarf der Gerbereien betr. 112
— die Benutzung derselben als Gerbstoff betr. 112
Eidespräparations-Gebühren der Geistlichen betreffend 64
Enthebung des provisorischen Stiftungsverwalters Karl Eller von Karlsruhe von seinem Dienste betr. 115
Erbschaften für Minderjährige — die Antretung derselben unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses betr. 56
Erlaubniß zum Tragen der Militär-Uniform pensionirter Militärbeamte und Offiziere betr. 152
Erlaubnißertheilung — dem Mathäus Nägele von Wehr zur Ausübung der Thierheilkunde betr. 8
Extrahirungs-Gebühren von jenen Sporteln, welche in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen constatirt werden betr. 151
Fabrikate, vereinsländische — die begünstigte Zulassung derselben in die Niederlande betreffend 83
Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr btr. 148
Felddienst-Auszeichnung betr. 131
— Würtembergische — die Verleihung derselben betr. 95
Feuerlöschspritzen, die Prüfung derselben betr. 113
Feuerschau betr. 93
Fleischtaxen, die Bestimmung derselben über die Größe und der Qualität der Fleischzugabe betr. 54
Flußbau-Materialien, den Preis für dieselben betr. 91
Fortbildungs- und Sonntagsschulen — den Besuch derselben betr. 23
Forstfrevel-Strafen — die Verabfolgung der Hälfte von der baar erlegten Buße an die Waldeigenthümer betr. 70
Gastrechts-Aufkündigung des Apothekergehülfen Karl Hausknecht aus Sondershausen betr. 85

Seite

Gebühren-Ansatz für die von den Incipienten der Amtsrevisorate gefertigten Geschäfte betr. 73
Gebühren für amtliche Entscheidungsgründe betreffend 147
Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch herumziehende Krämer und Gewerbsleute betr. 63
Geleitszoll-Tarif 111
Gemeindsrechnungen — den Geschäftsgang bei Erledigung der Superrevision über dieselben betr. 137
Gendarmen — die Widersetzlichkeit gegen dieselben betr. 19
— erkrankte — die ärztliche Behandlung derselben betr. 8
— die Commando-Zulagen derselben in Untersuchungssachen betr. 121
Geometer, ausländische, die Meß-Befugniß derselben im Großherzogthum betr. 91
Gesundheitsscheine für das auf den Markt gebracht werdende Vieh — die Ausstellung derselben betr. 129
Gewerbsteuer, die Regulirung derselben betr. 88
Gratialfond, die Unterstützungen aus demselben betr. 132
Grenzberichtigungen, die Kosten bei denselben betr. 23
Grund-, Lager- und Unterpfandsbücher — die Einrichtung derselben betr. 154
Grundherren — das Ableben derselben betr. 18
Gutachten, medizinische, in gerichtlichen Untersuchungssachen von Seiten der Sanitätsbeamten — die Einsendung derselben betr. 123
Hausir-Erlaubniß — die Ertheilung derselben an Ausländer betr. 150
Hausirhandel mit Wein und Branntwein betr. 6
Hofgüter, die Untheilbarkeit derselben betr. 5
Hunde, herrenlose, das Umherlaufen derselben betr. 23
Hundsmusterung — die Kosten wegen öffentlicher Bekanntmachung derselben betr. 134
Hundswuth — Belehrung in Betreff der Kennzeichen derselben 57
— die medizinisch-polizeilichen Maßregeln betr. 57. 75
Impfung — die Vornahme derselben betr. 75
Impressen für Pässe und Wanderbücher, die Vergütung derselben betr. 14

Seite

Instruktionspunkte zum amtlichen Waarenverzeichniß betr. 97
Journals-Abschriften, von den Amtskassen für den Dienstgebrauch zu fertigen, betr. 76
Irren und Siechen, die Aufnahme derselben in die Heilanstalten betr. 89
Irrenanstalt — insbesondere die Aufnahme der Irren in dieselbe betr. 81
Karte, neue topographische, des Großherzogthums betr. 73
Kautionsleistung der Pfleger von Abwesenden betr. 14
Kostenverzeichnisse — thierärztliche, die Prüfung solcher bei Epizootien betr. 75
Kranke, abzuliefernde, den Transport derselben in das Siechenhaus betr. 85
Land-Almosengelder — die Vertheilung derselben betr. 78
Leggelder, sogenannte, die Verwendung derselben betr. 158
Lehrgelder-Fond, allgemeiner pro 1840—41 — die Unterstützung aus demselben betr. 114
Leichenschau für das Jahr 1839 betr. 68
Liegenschafts-Versteigerungen betr. 107
Lithographieen der Waldpläne 136. 146
Matrikular-Beiträge der Stiftungen betr. 25
Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh betr. 9
Medikamente, mehrere, die Festsetzung und Abänderung der Taxe betr. 53
Mendikanten-Klosterfonds — die Vereinigung mit der allgemeinen katholischen Kirchenkasse in Karlsruhe betr. 140
Mittheilung der Regierungs- und Kreis-Verordnungs-Blätter an die Amtsärzte u. s. w. betr. 6
Nachweisungen, tabellarische, des Wein-Erträgnisses im letzten Herbste betr. 145
Orgelbauwesen 136
Orientirungs-Stöcke 71
Paginiren der Akten, die Behandlung der Akten in Rekurssachen und die Berichtserstattungen betr. 159
Papiergeld, die Annahme desselben bei Großherzogl. Staatskassen betr. 141
Päſſe — die Ausfertigung von solchen in k. k. östreichischen Staaten betr. 69
Paßbücher — die Führung derselben bei den Aemtern betr. 25
Pfandbuchs-Einträge, die Ausstreichung derselben und die darüber aufzunehmenden Urkunden betr. 108
Pferde, für den Kriegsdienst nöthige — die Bereithaltung derselben betr. 155
Pferdstand-Tabelle pro 1. Sept. 1840 betr. 132
Postporto, die Behandlung desselben bei den Bezirksämtern betr. 7
Postporto-Freithum der Stiftungen betr. 131
— des landwirthschaftlichen Vereins betr. 10
Poststraßen, die Offenhaltung derselben und Ausstecknng von Signalstangen betr. 21. 159
Preise der Kost im Armenbad zu Baden betr. 77
Privat-Waldungen — die Anwendung des §. 60 des Forstgesetzes auf dieselben betr. 72
Raupen — die Vertilgung derselben betr. 76
Raupenfraß betr. 3
Rechtsstreite, fiskalische — die Zustellungen betr. 141
Registratur-Ordnung für die Amtskassen-Verrechnungen betr. 130
Rekurs-Verhandlungen in Administrativ-Sachen betr. 22
Remunerationen und Gratifikationen an Lehrer der höhern Lehranstalten — die Ertheilung von solchen betr. 15
Rheingeleitszoll — Verordnung über die Erhebung desselben in Kleinlaufenburg betr. 110
Rheinzoll — Verordnung über die Erhebung desselben für die Strecke von Kleinlaufenburg bis an die Schweizergrenze unterhalb Basel betr. 12
— — über die Erhebung desselben für die Strecke D von Koblenz oder Waldshut bis Kleinlaufenburg bei dem Zollamt Waldshut betr. 109
Salzfracht-Vergütungen, deren Kontrolirung betreffend 80
Schießpulver — dessen Verpackung betr. 78
Schulaspiranten, welche in das ev. Schullehrerseminar zu Karlsruhe aufgenommen werden wollen betr. 21
— Israelitische — die Anwendung der hohen Ministerial-Verfügung vom 13. Dezember 1836 über die Vorbereitung und Aufnahme derselben in die Schul-Seminarien betr. 84
Schulhausbau-Collektengelder-Fonds, Oberländer, die Verwaltung desselben betr. 108
— — pro 1839—40 — die Vertheilung derselben betr. 134
Schulhausbauten, den Beitrag zu den Kosten betr. 7

Seite

Schullehrer-Convente, evangelische betr. 160
Schullehrer-Prämien — die Vertheilung solcher aus der Maria-Viktoria-Stiftung für das Schul- und Rechnungsjahr 1838—39 betr. 61
Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond — die Ernennung des Oberlehrers Fischer zu Grenzach als Untererheber für den Bezirk Lörrach betr. 10
— — allgemeiner, die Vereinigung des Vermögens der bisherigen ältern Wittwen- und Waisenfonds mit demselben betreffend 83
Schulversäumnisse — deren Bestrafung betr. 138
Schulvisitationsberichte, jährliche, die Einsendung derselben an die betreffende Kirchensektion und die Dekretur der Schulvisitationskosten durch dieselbe betr. 109
Schwarznägel, den Verkauf derselben betr. 107
Sonn- und Festtage — die Feier derselben betr. 72
Sportelerhebung in gerichtlichen Untersuchungen betr. 139
Sporteln, den Einzug derselben betr. 147
Statuten der höhern Bürgerschule zu Freiburg betr. 65
Stempelpapier, den Gebrauch desselben betr. 91
— den Gebrauch desselben bei Bittschriften der katholischen Geistlichen, Schullehrer und Schulkandidaten betr. 128
Steuermanns-Ordnung betr. 153
Steuerwesen, indirektes, die Sammlung aller noch gültigen Gesetze und Verordnungen über dasselbe betr. 113
Sträflinge, die Entlassung derselben betr. 14
Streichung des Theilungs-Commissärs Christian Friedrich Bartholmes von Pforzheim aus der Scribentenliste betr. 63
— — Philipp Dennig von Pforzheim 140
Stiftung, der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von jährlich vierzig Gulden für Kleidung armer, besonders kranker Waisen oder alter Leute in dem ehevor Baden-Badenschen Landestheil betr. 115
Tagebuch — von den Rathschreibern zu führende — über alle zufälligen und wandelbaren Gemeinds-Einnahmen betr. 15
Tanz-Verbot in der kirchlich-geschlossenen Zeit betr. 24
Taxen, Sporteln und Stempel bei den zur

[illegible] p. 85

Seite

Sicherung von Pfarr-Zehnt-Competenz und Pfarr-Zehnt-Ablösungs-Kapitalien ausgefertigten Pfandurkunden — den Ansatz derselben betr. 106
Theilungs-Commissäre, die Verpflichtung derselben betr. 106
— — die von denselben in Nebenstunden oder an Sonn- und Feiertagen vorgenommenen Geschäfte betr. 72
— — das Einrücken derselben in eine höhere Altersklasse betr. 86
Theilungs-Scribent — die Aufnahme des Anton Riel von Weinheim betr. 124
Thierarzt, die Licenzertheilung an Constantin Mutz von Ringsheim betr. 88. 108
Torflager — die regelmäßige Bebauung derselben betr. 18
Unglücksfälle, welche im Jahre 1839 im Oberrheinkreise vorgekommen sind — die Führung der Generaltabelle betr. 62
Unterlehrer und Hülfslehrer — den Bedarf an solchen betr. 17
Unterstützungsgelder, israelitische, pro 1839—40 — die Vertheilung derselben betr. 121
Unterstützung aus der Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden zu jährlich 40 fl. zu Kleidung armer besonders kranker Waisen und alter Leute in dem ehevor Baden-Badenschen Landestheil betr. 152
Verordnung über die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke B von Schaffhausen bis Rötteln und für die Strecke C von Rötteln bis Koblenz oder bis Waldshut, bei dem Zollamt Rötteln betreffend 99
Vermögen der Abwesenden betr. 67
Versorgungs-Anstalt für Blinde — die Errichtung einer solchen betr. 10
Verwahrungs-Anstalt, polizeiliche — die Aufnahme in dieselbe betr. 143
Verwaltung des Hauptschulfonds zu Heidelberg — die Uebertragung desselben an den bisherigen Cameral-Assistenten Moriz Albert Schulz von Karlsruhe betreffend 140
Viehkäufe — die Protokollirung derselben betr. 86
Vögel, raupenvertilgende — das Verbot der Tödtung derselben betr. 3
Volkszählung pro 1839 betr. 8

Vaccination p. 75.

Seite

Volkszählung, außerordentliche — die Vornahme einer solchen betr. 141
Waisen-Partikularkasse von Lörrach, Müllheim und Freiburg mit jener von Emmendingen — die Vereinigung derselben betr. 106
Waisenrichter — die Ernennung derselben betr. 14
Waldbrände betr. 76
Waldwaide für Schafe, durch das Forstgesetz aufgehobene betr. 87
Wasenmeister — den Dienst derselben, insbesondere die Anschaffung und den Gebrauch der sog. Deckelkarren betr. 74
Weine in Bouteillen — die Veraccisung derselben betr. 17
Werber, französische 61
Werthtarif der Waldprodukte betr. 20
Wochenblätter, landwirthschaftliche — das Sammeln derselben für die Volksschulen betr. 86
Wucher mit Liegenschaften betr. 129
Wundarzneidiener — die Aufnahme des Michael Dörle aus Herbolzheim betr. 20

Seite

Wundarzneidiener, Licenzirung des Joseph Fosel von Ringsheim betr. 80
— — des Theodor Baumgartner von Oberbergen betr. 80
— die Aufnahme des Alois Wehrle von Riegel betr. 132
Zehntablösung, insbesondere die den Gemeinden zu überweisenden Zehntablösungs- und Zehntlasten-Ablösungs-Kapitalien der Pfarr- und Schulstellen betr. 125
Zehntablösungs-Kapitalien katholischer Kirchenpfründen — die Erhebung der Zinsen von solchen betr. 143
Zehntsteuer-Kapitalien der Pfarr- und Schuldienste — das Abschreiben derselben betreffend 60
Zöglinge, die Aufnahme neuer, in das für arme katholische Mädchen aus dem ehevor Baden-Badenschen Landestheil bestimmte Georg August Viktorien Armen-Erziehungshaus zu Rastadt betreffend 19

